

Der Einfluss der Besteuerung auf die Altersvorsorge

Inaugural – Dissertation
zur Erlangung der Doktorwürde der
Juristischen Fakultät
der Eberhard-Karls-Universität Tübingen
vorgelegt von

Burghardt Trost
aus Gedern

2003

Color Copy Service Zimmer GmbH, Gießen

Dekan:

1. Berichterstatter:

2. Berichterstatter:

Tag der mündlichen Prüfung:

Prof. Dr. iur. Hans-Ludwig Günther

Prof. Dr. iur. Ferdinand Kirchhof

Prof. Dr. rer. pol. Dieter Cansier

26. Mai 2003

Danksagung

Mein besonderer Dank gilt meinem verehrten Doktorvater, Herrn Prof. Dr. Ferdinand Kirchhof, für seine ständige Diskussionsbereitschaft. Ohne seine Offenheit, einen Betriebswirt als Doktoranden anzunehmen, und die gewährten Freiräume hätte diese Arbeit nicht entstehen können.

Die zügige Erstellung des Zweitgutachtens hat Herr Prof. Dr. Dieter Cansier übernommen. Auch ihm gilt mein Dank.

Herrn Prof. Dr. Franz W. Wagner danke ich für eine fundierte Ausbildung und die Möglichkeit eine Diplomarbeit im Bereich der betriebswirtschaftlichen Steuerlehre anzufertigen.

Meinen Lehrern Herrn Günter Feig und Herrn Helmut Rüb möchte ich auf diesem Weg ebenfalls danken.

Für die immer gewährte Bereitschaft zur Unterstützung und Diskussion möchte ich den Mitarbeitern der Eberhard-Karls-Universität Tübingen sowie Dr. rer. pol. Michael Hör, Dr. jur. Friedrich Petry, Andreas Benzing, Karin Chrobok, Bettina Doerr, Bernd Düster, Frank Möbs, Markus Seegy, Giovanni Serpi, Xiaokun Wang und Andreas Weller danken.

Schließlich möchte ich meiner Familie danken. Mein besonderer Dank gilt meinen Eltern und meinen Geschwistern. Sie haben mir nicht nur in der Zeit meiner Promotion jede Unterstützung zukommen lassen.

Gedern, im Mai 2003

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	IV
Tabellenverzeichnis	VI
Anlagenverzeichnis	VII
I. Einleitung	1
II. Steuersysteme	3
A. Einkommensteuer	3
B. Konsumsteuer	6
1. Cashflow-Steuer	8
2. Die zinsbereinigte Einkommensteuer	9
3. Sparbereinigung und nachgelagerte Besteuerung	11
C. Exkurs: Entscheidungsneutralität der Besteuerung	12
D. Dualismus der Methoden	12
III. Steuergerechtigkeit	18
A. Gleichheitssatz und Leistungsfähigkeit	18
B. Negative Wirkungen bei fehlender Entscheidungsneutralität	24
C. Subjektive Leistungsfähigkeit	25
D. Zusammenhang zwischen Leistungsfähigkeit und Steuersystem	26
E. Systemgerechtigkeit	28
F. Intertemporales Korrespondenzprinzip	31
G. Soziale Gerechtigkeit	33
H. Steuerfindungsrecht	35
IV. Altersvorsorgemaßnahmen	41
A. Allgemeines	41
B. Einkünfte aus Kapitalvermögen	42
C. Gesetzliche Rentenversicherung	42
D. Lebensversicherung	44
E. Riester-Förderung	45
F. Betriebliche Altersvorsorge	47
1. Grundsätzliches	47
2. Pensionszusage	48
3. Unterstützungskasse	50
4. Direktversicherung	50
5. Pensionskasse	52
6. Pensionsfonds	53
G. Beamtenversorgung	54
H. Gehaltsumwandlung	55

V.	Vorteilhaftigkeitsvergleich	58
A.	Grundlagen	58
B.	Kapitalwert vor Steuer	59
C.	Kapitalwert nach Steuer	60
D.	Wirtschaftliche Steuersätze	62
E.	Vergleich alternativer Zahlungsströme	62
F.	Formale Darstellung der alternativen Altersvorsorgemaßnahmen	66
VI.	Beurteilung der Besteuerung der Altersvorsorge	68
A.	Übliche Kritik an der Besteuerung der Altersvorsorge	68
B.	Übersicht über die Berechnungsergebnisse	71
C.	Grundsätzliche Zusammenhänge bei Zins- und Cashflow-Besteuerung	80
D.	Einfluss des Kapitalisierungszinsfußes auch bei Cashflow-Steuer	82
E.	Bedeutung der Rendite der Altersvorsorgemaßnahme bei Cashflow-Steuer	83
F.	Vergleich der Altersvorsorgemaßnahmen mit der entscheidungsneutralen Cashflow-Steuer	85
G.	Besteuerung von Zinsen	87
1.	Wirkung von Zinsstruktur und Kapitalisierungszinsfuß	87
2.	Ungleichbehandlung	89
H.	Gleichmäßige Besteuerung von Zahlungsgrößen	91
1.	Ertragsanteilsbesteuerung	91
2.	Nachgelagerte Besteuerung	92
I.	Bemessungsgrundlage in der Ansparphase	93
1.	Gesetzliche Rentenversicherung	93
2.	Pensionszusage	94
3.	Unterstützungskasse	95
4.	Direktversicherung, Pensionskasse und Pensionsfonds, Riester-Förderung ..	98
5.	Beiträge als Werbungskosten	98
J.	Ertragsanteilsbesteuerung in der Entsparphase	100
1.	Grundsätzliches	100
2.	Ertragsanteilsbesteuerung bei der GRV	101
a)	Kapital- und Ertragsanteil im Transfersystem	102
b)	Typisierende Festlegung der Höhe des Ertragsanteil	105
3.	Ertragsanteilsbesteuerung bei sonstigen Altersvorsorgemaßnahmen	107
K.	Nachgelagerte Besteuerung bei der Riester-Förderung	108
L.	Nachgelagerte Besteuerung der Beamtenversorgung	108
M.	Nachgelagerte Besteuerung der betrieblichen Altersvorsorge	109
N.	Nachgelagerte Besteuerung für sämtliche Altersvorsorgemaßnahmen	112
O.	Abzüge in der Ansparphase	114
1.	Sparerfreibetrag	114
a)	Zweck	114
b)	Vergleich der Alternativen	115
c)	Vergleich mit anderen Einkommensbeziehern	116
2.	Sonderausgabenabzug	118
a)	§ 10 EStG	118
b)	Begrenzung bei der GRV	119
3.	§ 10a EStG, § 3 Nr. 63 und Zulage	120
4.	Pauschalversteuerung	121

III

P.	Abzüge in der Entsparphase	122
1.	Altersentlastungsbetrag	122
a)	Zweck	122
b)	Vergleich der Alternativen	123
c)	Vergleich zu aktiven Einkommensbeziehern	123
2.	Versorgungsfreibetrag	124
3.	Werbungskostenpauschbetrag	125
Q.	Berücksichtigung der Geldentwertung	127
a)	Wirkung der Geldentwertung	127
b)	Nominalwertprinzip	128
c)	Geldentwertung und Art. 3 Abs. 1 GG	128
d)	Geldentwertung und Art. 14 GG	130
VII.	Schlussbetrachtung	131
	Literaturverzeichnis	136

Anlagen

Abkürzungsverzeichnis

A	=	Ansparbeträge
A_0	=	Anfangsinvestition
AI	=	Altersentlastungsbetrag
Alt.	=	Alternative
BMG	=	Bemessungsgrundlage
BMGPS _t	=	Bemessungsgrundlage Pauschalsteuer
BW	=	Barwert
Z	=	Zahlungssalden
E	=	Entsparbeträge
e	=	Ertragsanteil
GRV	=	Gesetzliche Rentenversicherung
H	=	Höchstabzug
i	=	Kapitalisierungszins
i_s	=	Kapitalisierungszins nach Steuer
IR	=	interne Rendite
KW	=	Kapitalwert vor Steuern
KWS	=	Kapitalwert nach Steuern
LV	=	Lebensversicherung
o. A.	=	ohne Abzüge
PF	=	Pensionsfonds
pRR	=	Riester-Rente
RSA	=	Sonderausgabenabzug § 10a EStG
RSt	=	Rückstellung
RStf	=	Steuerfrei nach § 3 Nr. 63 EStG
R-Rente	=	Anteil der AVmG geförderten Rentenzahlung
RV	=	Reinvermögen
RZ	=	Zulage nach Abschnitt XI EStG
s	=	Steuersatz

St = Steuerzahlung

SF = Sparerfreibetrag

SPSt = Pauschalsteuersatz

St = Steuerzahlung

TEuro = tausend Euro

V = Versorgungsfreibetrag

W = Werbungskostenpauschbetrag

Zi = Zinsen

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Klassifikation der Steuern	39
Tabelle 2: Gehaltsumwandlung und nachgelagerte Besteuerung.....	57
Tabelle 3: Gehaltsumwandlung Pensionszusage.....	58
Tabelle 4: Eckdaten der Alternativen bei Diskontierung mit $i = i_s$	64
Tabelle 5: Ergebnisse ohne Abzüge im kapitalorientierten Umfeld.....	72
Tabelle 6: Ergebnisse ohne Abzüge im konsumorientierten Umfeld.....	73
Tabelle 7: Ergebnisse nach Abzügen im kapitalorientierten Umfeld.....	75
Tabelle 8: Ergebnisse nach Abzügen im konsumorientierten Umfeld	76
Tabelle 9: Wirkungen Zins- und Cashflow-Steuer.....	80
Tabelle 10: Einfluss des Kapitalisierungszinsfuß bei Zins- und Cashflowsteuer	82
Tabelle 11: Zinsbarwerte der Alternativen 1 und 3	89

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Cashflow-Steuer, Pensionszusage (ohne RSt), Unterstützungskasse, Beamtenversorgung ohne Abzüge, Alternative 1 bis 4

Anlage 2: Zinsbesteuerung ohne Abzüge, Alternative 1 bis 4

Anlage 3: Gesetzliche Rentenversicherung ohne Abzüge, Alternative 1 bis 4

Anlage 4: Riester-Rente, Lebensversicherung, Direktversicherung, Pensionskasse, Pensionsfonds ohne Abzüge, Alternative 1 bis 4

Anlage 5: Pensionszusage mit RSt ohne Abzüge, Alternative 1 bis 4

Anlage 6: Pensionszusage mit RSt zinsbereinigte ESt ohne Abzüge Alternative 1 bis 4

Anlage 7: Beispiel - Dualismus der Einkunftsermittlungsmethoden

Anlage 8: Preisindizes für die Lebenshaltung, Deutschland: Alle privaten Haushalte

I. Einleitung

Derzeit besteht die dringende Notwendigkeit, die Altersversorgung in einer zunehmend alternden Gesellschaft zu stärken. Auch gesellschafts- und sozialpolitisch ist dies ein anerkanntes und wünschenswertes Ziel. Da Steuern aus einzelwirtschaftlicher Sicht negative Zielbeiträge darstellen¹, wird in zunehmendem Maße die Frage nach dem Einfluss der Besteuerung auf die Altersvorsorge relevant.

Als Besteuerungsmöglichkeiten für Altersvorsorgemaßnahmen werden folgende grundsätzliche „einkommensteuersystematische“ Möglichkeiten genannt²: Zum einen die Zinsbesteuerung und das daraus abgeleitete sogenannte vorgelagerte Verfahren, bei welchem die Ansparbeiträge zur Alterssicherung das Einkommen nicht mindern und die späteren Zahlungen in Höhe des Kapitalanteils kein Einkommen darstellen. Bei der vorgelagerten Besteuerung werden die Zinsen erst in der Entsparphase mittels der Ertragsanteilsbesteuerung erfasst. Zum anderen das sogenannte nachgelagerte Verfahren, bei dem in der Erwerbsphase kein Einkommen angenommen wird und die späteren Zahlungen in voller Höhe als Einkommen klassifiziert sind.

Das nachgelagerte Verfahren wird schon seit längerem bei Beamtenpensionen, bei der Pensionszusage des Arbeitgebers und bei Leistungen aus der Unterstützungskasse angewendet. Seit dem 01.01.2002 werden auch durch das neu eingeführte Gesetz zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens (Altersvermögensgesetz — AVmG)³ begünstigte Altersvorsorgeprodukte und Pensionsfonds partiell nachgelagert besteuert (Riester-Förderung).

¹ Vgl. Wagner, Franz W., 1993, S. 4052 ff.

² Vgl. Die gängigen Umschreibungen dieser grundlegenden Besteuerungsformen erfolgt in der Regel zu ungenau, vgl. zur Kritik an der üblichen Klassifikation Söhn, Hartmut/Müller-Franken, Sebastian, StuW 4/2000, S. 442, 443, vgl. auch Wissenschaftlicher Beirat, Behandlung von Alterseinkünften, 1986, S. 513, 519 ff.; Andel, Norbert, 1970, S. 327, 333 ff.; Birk, Dieter/Wernsmann, Rainer, DB 4/1999, S. 166 ff.; Birk, Dieter, StuW 4/1999, S. 321f.

³ Gesetz vom 26.6.2001, BGBl I, 2001, S. 1310 ff., beachte auch die Änderungen des EStG durch das Versorgungsänderungsgesetz vom 20.12.2002, BGBl I, 2002, S. 3926 ff.

Für Altersvorsorgemaßnahmen wird schon seit längerem und vermehrt in jüngster Zeit die nachgelagerte Besteuerung empfohlen⁴. In diesem Zusammenhang wird die nachgelagerte Besteuerung regelmäßig systematisch als eine konsumorientierte Besteuerung des Einkommens bezeichnet⁵. Mit der Forderung, die nachgelagerte Besteuerung auf Sachverhalte anzuwenden, bei denen in der Ansparphase steuersystematisch Einkommen vorliegt, das nicht besteuert wird, mit dem Ziel, es später in der Entsparphase im Wege einer Nachholung steuerlich zu erfassen, könnte in Wirklichkeit die Aufgabe des Systems der Einkommensteuer und der Übergang zu einer Konsumbesteuerung gefordert werden. Es wäre demnach anzunehmen, dass bei Beamtenpensionen, betrieblichen Pensionszusagen, Unterstützungskassenleistungen und bei Riester geförderten Altersvorsorgeprodukten der Übergang zur Konsumbesteuerung bereits stattgefunden hat⁶.

Die Diskussion über die verfassungsrechtlichen Vorgaben und ökonomischen Zusammenhänge einer konsumorientierten Besteuerung der Altersvorsorgemaßnahmen befindet sich in einer Phase, die noch weitgehend von Unkenntnis geprägt ist⁷.

Eine derartige interdisziplinäre Diskussion über Steuern wird regelmäßig dadurch erschwert, dass sich die modernen Optimalsteuertheoretiker an Max Webers „Wertfrei-

⁴ Vgl. für viele Jahre Wirtschaftsbericht 2001, Rn. 206; Sachverständigenrat 2000/01, Rn. 465; Horlemann, Heinz-Gerd, FR 1/1999, S. 20 ff.; Söhn, Hartmut/Müller-Franken, Sebastian, StuW 4/2000, S. 442 ff.; Söhn, Hartmut, StuW 4/1985, S. 395, 404; Söhn, Hartmut, StuW 4/1990, S. 356, 362; Seer, Roman, StuW 4/1996, S. 323, 335; Wissenschaftlicher Beirat, Behandlung von Alterseinkünften, 1986, S. 513 ff.; Wissenschaftlicher Beirat, Anstehende große Steuerreform, 1997, S. 4 ff.; Birk, Dieter, StuW 4/1999, S. 321f.; Birk, Dieter/Wernsmann, Rainer, DB 4/1999, S. 166 ff; BMF, "Betriebliche Pensionsfonds", BMF-Schriftenreihe 64, 1998, S. 12, 52 f. mit weiteren Quellenverweisen in Fn. 45.

⁵ Z. B. Tipke, Klaus/Lang, Joachim, 16. Aufl., 1998, § 4 Rn. 119 ff. spricht von einer „Konsumorientierung der Markteinkommen“, es gehe darum die „Markteinkommen konsumorientiert zu gestalten“.

⁶ Vgl. Krause-Junk, Gerold/Müller, Regina, DB 45/1999, S. 2282, 2283.

⁷ Tipke, Klaus/Lang, Joachim, 16. Aufl., 1998, § 4 Rn. 116: „Während die Relevanz des indisponiblen Konsums für die Dogmatik des Einkommensteuerrechts mittlerweile juristisch weitgehend geklärt ist, befindet sich die Frage einer Konsumorientierung des das Markteinkommen erfassenden Einkommensteuerobjektes noch in einer Phase der juristischen Erörterung, die weitgehend von Unkenntnis geprägt ist.“

heit der Wissenschaft“ orientieren⁸. Ökonomen konzentrieren sich auf die Wirkungen der Besteuerung und beziehen gesellschaftliche Normvorstellungen weitgehend nicht in ihre Kalküle ein. Die Jurisprudenz ist jedoch Normenlehre und operiert wertgebunden. Zwischen den Disziplinen wertfrei forschender Ökonomen und wertgebunden forschender Juristen eine Brücke zu schlagen, bereitet naturgemäß Schwierigkeiten.

II. Steuersysteme

A. Einkommensteuer

Als grundlegendes Leitbild für das bestehende Einkommensteuersystem fungiert das regelmäßig auf Schanz⁹ zurückgeführte Konzept der Reinvermögenszugangstheorie¹⁰. Demnach versteht man idealerweise unter Einkommen das, „was in einem Zeitabschnitt einer Person derart zugeflossen ist, dass dieselbe darüber disponieren kann, ohne ihr bisheriges Vermögen selbst zu vermindern“¹¹. Schanz baut in seinen Ausführungen auf die Abhandlung von Hermann auf und vertieft diese in Einzelfragen. Nach Hermann ist Einkommen die „Summe der wirtschaftlichen oder Tauschgüter, welche in einer Zeit zu dem ungeschmälert fortbestehenden Stammgut einer Person neu hinzutreten, die sie daher beliebig verwenden kann“¹². Das (historisch) wissenschaftstheoretisch fundierte Einkommen ist als Einnahme abzüglich Ertragswertabschreibung definiert, berücksichtigt also die Substanzerhaltung des Stammrechts und setzt den Zufluss von Einnahmen voraus¹³. Für die Bestimmung der Ertragswertabschreibung ist die Prognose der Ertragswerte zum Beginn und zum Ende der Periode erforderlich. Dies ist allerdings nicht

⁸ Vgl. Lang, Joachim, 1993, Rn. 348 f.; vgl. auch Wöhe, Günter, 1983, S. 5, 8 ff.

⁹ Schanz, Georg von, FinArch. 1986, S. 1-87. Die Lehre vom Einkommen als dem auf eine Person bezogenen Reinvermögenszugang wird gemeinhin Georg Schanz zugeschrieben. Umstritten ist, ob Schanz in den Reinvermögenszugang auch unrealisierte Gewinne einbezieht, vgl. Lang, Joachim, 1981/88, S. 171 f., kritisch dazu: Schneider, Dieter, 1980, S. 137, 154 ff.;

¹⁰ Im folgenden Reinvermögenszugangstheorie, zu unterscheiden von der Reinvermögenszuwachsstheorie, nach der auch nicht realisierte Gewinne von der Einkommensteuer zu erfassen sind. Vgl. zur Trennung, Schneider, Dieter, 1980, S. 137, 157 mit weiteren Nachweisen.

¹¹ Schanz, Georg von, FinArch. 1986, S. 1, 23.

¹² Hermann, Friedrich B. W., 1832.

¹³ Böhm-Bawerk, Eugen von, 1902, S. 365-369, zitiert bei Schneider, Dieter, 1980, S. 137, 144 ff.

objektiv zu bewerkstelligen¹⁴. Das Einkommen ist periodenbezogen, was dem technisch- budgetären Jahressteuerprinzip¹⁵ entspricht, welches das Lebenseinkommen aus praktischen Gründen in Zeitabschnitte zerlegt¹⁶. Da Zinsen zu einer Reinvermögensmehrung in einer Periode führen, gehören sie demnach genauso zum Einkommen wie z.B. Arbeitseinkommen, Mieteinkommen oder die den Kapitalstamm betreffenden realisierten Vermögenmehrungen.

Das Ideal der kapitalorientierten Reinvermögenszugangstheorie konnte sich allerdings in keinem Land der Welt wirklich durchsetzen. Die gesetzlichen Einkommensdefinitionen beruhen überall in der Welt auf einer Mixtur verschiedener Theorien mit der Konsequenz, dass die steuerlichen Idealvorstellungen der Reinvermögenszugangstheorie nur höchst unvollständig erfüllt sind. Die theoretische Konzeption dieser Theorie, der sogenannten Kapitaleinkommensteuer, ist zu weit gesteckt, um juristisch praktikabel zu sein¹⁷.

Auf die Rechtsentwicklung des deutschen Einkommensteuerrechts übte neben der Reinvermögenszugangstheorie die Quellentheorie erheblichen Einfluss aus. Nach der Quellentheorie ist Einkommen auf laufende Einkünfte beschränkt und erfasst nicht die Wertveränderungen im Stammvermögen, einschließlich der Wertveränderungen im Stammrecht¹⁸. Die Quelle soll unangetastet bleiben, um die künftige Einkommenserzielung nicht zu beschneiden.

Eine theoretisch begründete Einkommensteuer erfasst den Reinvermögenszugang¹⁹. Die Quellentheorie ist, weil sie nur Teile des Reinvermögenszugangs erfasst, als theoretisch

¹⁴ Vgl. Wagner, Franz W., 1989, S. 262, 267.

¹⁵ Vgl. Tipke, Klaus/Lang, Joachim, 16. Aufl., 1998, § 9 Rn. 44; Tipke, Klaus, StRO, Bd. II, 1993, S. 669 ff.; Lang, Joachim, 1981/88, S. 91f., 187 ff.

¹⁶ Seer, Roman, StuW 4/1996, S.323, 335.

¹⁷ Vgl. Lang, Joachim, 1993, Rn. 501; Lang, Joachim, 1981/88, S. 251 ff.; Tipke, Klaus, StRO, Bd. II 1993, S. 565 ff. und 578.

¹⁸ Für viele: Tipke, Klaus/Lang, Joachim, 16. Aufl., 1998, § 9 Rn. 50 f. mit weiteren Nachweisen.

¹⁹ Dies ergibt sich aus den Ausführungen bei Schneider, Dieter, 1980, S. 137 ff.

begründete Grundlage für eine Einkommensteuer ungeeignet. Der Einkommensbegriff der Quellentheorie ist zu eng gefasst.

An der Quellentheorie ist im Wesentlichen zu kritisieren, dass dem Totalitätsprinzip, nach dem sämtliche Einkünfte zu erfassen sind, nur eingeschränkt Rechnung getragen wird²⁰. Diese Beschränkung ist mit dem Leistungsfähigkeitsprinzip nicht zu vereinbaren. Einmaliges Einkommen oder Wertveränderungen im Stammrecht begründen genauso Leistungsfähigkeit wie das Einkommen aus ständig fließenden Quellen²¹.

Der Wesensunterschied zwischen der Reinvermögenszugangstheorie und der Quellentheorie prägt den Dualismus der Einkunftsarten im deutschen Einkommensteuerrecht (siehe dazu Abschnitt: Dualismus der Methoden ab Seite 12 und das Beispiel in Anlage 7).

Das heute in Deutschland geltende Steuerrecht basiert auf der Erfassung des auf das Markteinkommen beschränkten Reinvermögenszugangs²². Nach dem einfachgesetzlichen Strukturbegriff des Markteinkommens, unterliegen der Einkommensteuer Einkünfte, die durch eine Erwerbstätigkeit mit der Absicht, einen Überschuss von Einnahmen/Erträgen über die Ausgaben/Aufwendungen zu erzielen, erwirtschaftet worden sind²³. Die auf das Markteinkommen zurückgenommene Reinvermögenstheorie wird im Deutschen Recht durch die Quellentheorie weiter eingeschränkt²⁴.

Es ist schon lange bekannt, dass die bei Einkommensbesteuerung systematische und konsequente Zinsbesteuerung ökonomische Probleme aufwirft. Denn „was der Sparer von dem gesparten Einkommensteil hat, ist der Ertrag aus seiner Investition. Dieser Er-

²⁰ Vgl. Lang, Joachim, 1981/88, S. 170.

²¹ Tipke, Klaus/Lang, Joachim, 16. Aufl., 1998, § 9 Rn. 51; Tipke, Klaus, StRO, Bd. II, S. 564.

²² Vgl. Tipke, Klaus, StRO, Bd. II, III 1993, S. 565 ff., 1541; umfassend Wittmann, Rolf, 1992, mit umfangreichen Literaturangaben.

²³ Vgl. Tipke, Klaus/Lang, Joachim, 16. Aufl., 1998, § 9 Rn. 52. mit weiteren Nachweisen; Wittmann, Rolf, 1992; Tipke, Klaus, StRO, Bd. II 1993, S. 566 ff.; L Lang, Joachim, 1981/88, S. 18 f., 87 ff., 229 f. 235 ff.

²⁴ Vgl. Tipke, Klaus/Lang, Joachim, 16. Aufl., 1998, § 4 Rn. 108.

trag wird durch die herrschende Praxis zweimal geschmälert. Zuerst dadurch, dass die auf die Sparsumme gezahlte Einkommensteuer den Ertrag kleiner macht als er sonst wäre und sodann dadurch, dass von diesem, also durch die Einkommensteuer schon verringerten Betrag, nochmals Einkommensteuer zu zahlen ist²⁵.

Die Einkommensteuer kann nicht konsumneutral, aber im theoretischen Rahmen investitionsneutral ausgestaltet werden (Siehe den Exkurs: Entscheidungsneutralität der Besteuerung ab Seite 12). Die Investitionsneutralität ist allerdings nur dann möglich, wenn das Einkommen eine konsumierbare Größe darstellt²⁶. In diesem Fall müsste die Besteuerung auf einem reinen Ertragswertvergleich basieren²⁷. Soll die Ermittlung der Bemessungsgrundlage auch unrealisierte Gewinne, so die Vermögenszuwachsttheorie²⁸, erweitert werden, ergeben sich Bewertungsprobleme²⁹. Die Einkommensteuer lässt sich deshalb in der Praxis nicht wirtschaftstheoretisch einwandfrei und investitionsneutral umsetzen. Daneben ist bei der Einkommensteuer insbesondere die Besteuerung der Zinsen bei Inflation problematisch.

B. Konsumsteuer

In der jüngeren Vergangenheit erfolgte ein steuertheoretischer Paradigmenwechsel von einer kapital- zu einer konsumorientierten Besteuerung³⁰.

²⁵ Schumpeter, Joseph A., 1985, S. 125, zitiert bei Rose, Manfred, 1997, S. 17, 22.

²⁶ Wagner, Franz W., Stuw 1/1992, S. 2, 10.

²⁷ Vgl. Wagner, Franz W., 1989, S. 262, 267, , d. h. der ökonomische Gewinn, als Differenz der Ertragswerte zu Beginn und am Ende der Periode, bzw. als Verzinsung des Ertragswertes zum Periodenbeginn, besteuert wird. Damit wird die Prämisse, das Einkommen den Zufluss von Einnahmen voraussetzt, fallengelassen.

²⁸ Vgl. auch Schneider, Dieter, 1980, S. 137, 157.

²⁹ Im Grunde dieselben, wie bei der Ertragswertabschreibung, da die unrealisierten Vermögensmehrungen den Ertragswert beeinflussen und dort berücksichtigt werden müssten. Deshalb erübrigt sich auch die Erfassung unrealisierter, das heißt über die Einnahmen hinausgehender Wertsteigerungen, da diese die Ertragswertabschreibung mindern würden.

³⁰ Vgl. Naust, Hermann: Konsumorientierte Steuerreform, in: FinArch 1991, 501 ff.; Schneider, Dieter: Einkommensteuer, Konsumsteuer und Steuerreform der letzten Jahre, in: FinArch 1992, 534 ff.

Wenn man von der These ausgeht, dass das Ziel allen Wirtschaftens der Konsum ist und dass der Einzelne nur durch Konsum die Gesellschaft belastet, dann muss das oberste Ziel aller Regeln zur Einkommens- und Gewinnermittlung eine möglichst gleichmäßige Belastung des Lebenskonsums sein.

Diese Folgerung wird durch die Annahme unterstützt, die endgültige Reallast einer Steuerzahlung stellt immer ein Konsumopfer dar, so dass die reale Steuerlast letztendlich immer vom Konsumenten getragen wird³¹.

Die konsumorientierte Besteuerung geht von dem Ideal aus, zwei Steuerpflichtige, deren Lebenseinkommen einen identischen Barwert haben, sollten auch im Barwert identische Steuern zahlen. Eine gleichmäßige Besteuerung liegt demnach genau dann vor, wenn zwei Steuerpflichtige, die in jeder Periode ihres Lebens einen identischen Konsum tätigen und an ihrem Lebensende das gleiche Endvermögen haben, auch den gleichen Barwert ihrer gesamten Steuerzahlungen haben³². Bei gleichem Einkommen muss demnach der sofortige Konsum die gleichen Steuerlasten wie der durch Sparen im Alter ermöglichte Konsum tragen³³.

Die Konsumsteuer ist investitions- und konsumneutral, und nicht durch entscheidungsverzerrende Wirkungen und inflationsbedingte Scheingewinnbesteuerung gekennzeichnet. Sie wirkt überperiodischen Belastungsverzerrungen entgegen³⁴.

Es wurden bereits eine Vielzahl von konsumorientierten Besteuerungsvorschlägen entwickelt³⁵. Diese unterscheiden sich insbesondere hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung der Steuerbemessungsgrundlage und der Steuerprogression sowie bezüglich der Besteuerung langlebiger Konsumgüter, des Lebensendvermögens, von Geschenken und von Erbschaften.

³¹ Rose, Manfred, 1991, S. 7, 14.

³² Wenger, Ekkehard, FinArch. 1983, S. 207, 212.

³³ Rose, Manfred, 1997, S. 17, 20.

³⁴ Vgl. auch das Beispiel bei Tipke, Klaus/Lang, Joachim, 16. Aufl., 1998, § 4 Rn. 119.

³⁵ Vgl. z. B. die Übersicht bei Wagner, Franz W., 1989, S. 262, 276 (Anhang).

Eine Form der konsumorientierten Besteuerung ist die Cashflow-Steuer³⁶. Diese basiert auf einer Überschussrechnung und erfasst dabei in keinem Fall die konsumtiven Ein- und Auszahlungen.

Bei der zinsbereinigten Einkommensteuer handelt es sich ebenfalls um eine Konsumsteuer. Allerdings basiert diese nicht auf einer Cashflow-Rechnung, sondern auf dem Vermögensvergleich.

Im folgenden werden die finanzwissenschaftlichen Hintergründe der Cashflow-Steuer und der zinsbereinigten Einkommensteuer erläutert.

1. Cashflow-Steuer

Bei Nichtberücksichtigung der regelmäßig eher unbedeutenden Kassenbestände ist die Cashflow-Steuer einer Besteuerung des Konsums gleichzusetzen. Die Besteuerung des Konsums ist eine Zielbesteuerung, die definitionsgemäß zu keiner Rangfolgeverschiebung der Handlungsalternativen führt. Formal dargestellt, lässt sich die Einflusslosigkeit wie folgt verdeutlichen (zum Verständnis des Kapitalwertes siehe vorab die Ausführungen in Abschnitt: Kapitalwert vor Steuer, S. 59 und Kapitalwert nach Steuer, S. 60):

Gleichung 1:

$$KW_0^s = -A_0 - s \cdot (-A_0) + \sum_{t=1}^T \frac{E_t - A_t - s \cdot (E_t - A_t)}{(1+i)^t} = KW_0 \cdot (1-s)$$

Die Verwendung des Kapitalisierungszinsfußes vor Steuern (i) anstelle des Kapitalisierungszinsfußes nach Steuern (i_s) im Nenner der Gleichung ist gleichbedeutend mit einer Steuerfreiheit der Zinsen. Sie stellt jedoch keine Subventionierung der Finanzinvestition dar, sondern lediglich die Gleichbehandlung von Real- und Finanzinvestition. Unter die Ein- und Auszahlungen fallen bei der Cashflow-Steuer auch Anspar- und Entsparbeträge, d. h. Zahlungen, welche die Vermögensumschichtung betreffen. Zinsgutschriften gehören nicht zu den Ein- und Auszahlungen. Die Steuerfreiheit der Zinsen ist

³⁶ Für viele Wagner, Franz W., 1989, S. 262, 265.

das Ergebnis der sofortigen Abzugsfähigkeit der Anschaffungsauszahlung bei Finanzinvestitionen und Besteuerung des Kapitalrückflusses.

Bei der Cashflow-Steuer wird die entscheidungsneutrale Besteuerung durch Rückgriff auf objektivierbare Größen erreicht.

Problematisch erscheint die Cashflow-Steuer aber im Hinblick auf die Sicherung des Steueranspruchs des Fiskus bei Auswanderung von Steuerpflichtigen oder bei Vererbung. Aufgrund der systemimmanenten Sofortabschreibung und der gegebenenfalls anfallenden Steuererstattungen, können sich bei mangelhafter Sicherstellung der Besteuerung in den genannten Fällen erhebliche Steuerausfälle ergeben.

Die Cashflow-Steuer vermag ohne Aufhebung des Nominalwertprinzips die inflationsbedingte Scheingewinnbesteuerung zu beseitigen.

2. Die zinsbereinigte Einkommensteuer

Die für das Konzept der zinsbereinigten Einkommensteuer grundlegenden Denkansätze gehen im deutschsprachigen Raum vor allem auf Wenger zurück³⁷ und basieren auf der als Theorem von Lücke gekannten Erkenntnis, dass bei Gültigkeit des Kongruenzprinzips, d. h. bei Übereinstimmung der mittels Aufwands- und Ertragsrechnung ermittelten Periodengewinne mit der Summe der Zahlungsüberschüsse in der Totalperiode, die durch Periodisierungsregeln hervorgerufenen Verzerrungen bei den Zinseffekten dadurch beseitigt werden können, dass auf das zu Periodenbeginn gebundene Kapital (RV_{t-1}) kalkulatorische Zinsen verrechnet werden. Für die Bestimmung des Kapitalwerts gilt:³⁸

Gleichung 2:

$$KW_0 = \sum_{t=0}^T \frac{E_t - A_t}{(1+i)^t} = \sum_{t=0}^T \frac{RV_t - RV_{t-1} - i \cdot RV_{t-1}}{(1+i)^t} = \sum_{t=0}^T \frac{RV_t - (1+i) \cdot RV_{t-1}}{(1+i)^t}$$

³⁷ Vgl. Wenger, Ekkehard, FinArch. 1983, S. 207-252; Wenger, Ekkehard, ZfB 7/1985, S. 710 ff.; Wenger, Ekkehard, ZfB 2/1986, S. 132 ff.

³⁸ Vgl. Wagner, Franz W./Wissel, Harald, WiSt 2/1995, S. 65, 70 f.

Die Einzahlungen und Auszahlungen enthalten in dieser Definition keine Vermögensumschichtungen wie Anspar- und Entsparbeträge, wohl aber die Zinsen. Werden die zinsbereinigten Periodeneinkommen der Besteuerung unterworfen, ergibt sich für den Kapitalwert nach Steuern:

Gleichung 3:

$$KW_0^s = -A_0 + \sum_{t=0}^T \frac{E_t - A_t - s \cdot (RV_t - (1+i) \cdot RV_{t-1})}{(1+i)^t} = KW_0 \cdot (1-s)$$

Zu beachten ist, dass der Term $(1+i)^t$ sowohl vor Steuern, als auch nach Steuern unverändert bleibt. Im Ergebnis führt dies zu einer Steuerfreiheit der Zinseinkünfte. Stehen den Zinseinkünften aus der Kapitalmarktanlage kalkulatorische Zinsen in gleicher Höhe gegenüberstehen, folgt $i = i_s$. Damit ist der zu versteuernde Gewinn aus der Kapitalmarktanlage gleich Null. Die zinsbereinigte Einkommensteuer garantiert unter bestimmten Bedingungen Rangfolgeinvarianz und damit Investitionsneutralität. Aus der faktischen Nichtbesteuerung von Zinseinkünften aufgrund der Zinsbereinigung resultiert Konsumneutralität. Die Neutralitätseigenschaften werden durch eine kapitalwertgleiche Umperiodisierung der Zahlungsüberschüsse erreicht. Die zinsbereinigte Einkommenssteuer stellt demnach eine Konsumbesteuerung dar. Ökonomisch falsche, d. h. von der Ertragswertabschreibung abweichende Abschreibungen haben in diesem Fall keinen Einfluss auf die Neutralitätseigenschaften. Die Zinsbereinigung kommt weitgehend zum gleichen ökonomischen Ergebnis wie die Überschussrechnung, indem statt der laufenden Ersparnis die Verzinsung der in früheren Jahren gebildeten Ersparnisse steuerfrei gestellt wird³⁹.

Die zinsbereinigte Einkommensteuer ist aber nicht zur Vereinheitlichung sämtlicher Methoden der Einkunftsermittlung geeignet, da sie einen Vermögensvergleich erfordert, der nicht für sämtliche Einkünfte geeignet ist (siehe dazu Dualismus der Methoden, S. 12 ff.). Schon aus praktischen Gründen eignet sie sich nur als Unternehmenssteuer, denn dort wird das Eigenkapital bereits durch die Rechnungslegung erfasst.

³⁹ Tipke, Klaus/Lang, Joachim, 16. Aufl., 1998, § 9 Rn. 564.

Die Vorteile der zinsbereinigten Einkommensteuer sind nur innerhalb eines theoretischen Rahmens mit einheitlichem Zins und vollständiger Voraussicht eindeutig. Eine Korrektur der Annahmen dahingehend, dass der Staat und der Steuerpflichtige mit unterschiedlichen Zinssätzen rechnen und dass die Zukunft ungewiss ist, beeinflusst die Neutralitätseigenschaften der Zinsbereinigung in einem bisher noch nicht quantifizierten Ausmaß.

3. Sparbereinigung und nachgelagerte Besteuerung

Bei der Sparbereinigung⁴⁰ sind Einzahlungen in einen Sparfonds steuerlich abziehbar und die Auszahlung aus dem Sparfonds zu versteuern. Bei der sparbereinigten Besteuerung entspricht die steuerliche Behandlung der Cashflow-Steuer. Einzahlungen in eine Finanzanlage mindern die Steuerbemessungsgrundlage, respektive erhöhen die Auszahlungen aus der Finanzanlage die Steuerbemessungsgrundlage.

Bei der nachgelagerten Besteuerung handelt es sich um die volle Besteuerung der Zuflüsse aus der Altersvorsorge bei Abzugsfähigkeit der Beiträge.

Sparbereinigte und nachgelagerte Besteuerung beschreiben systematisch gleiche konsumorientierte und entscheidungsneutrale Besteuerungsformen, wenn in der Ansparphase steuersystematisch zwar Einkommen vorliegt, dieses aber beim Ansparen von der Steuer befreit wird, um später im Zeitpunkt der Vermögensumschichtung aus dem Vorsorgefonds in die Privatsphäre (Entsparen) die Besteuerung vorzunehmen.

Formal ergibt sich der folgende, einer Cashflow-Steuer entsprechende, Zusammenhang:

Gleichung 4:

$$KW_0^s = -A_0 - s \cdot (-A_0) + \sum_{t=1}^T \frac{E_t - A_t - s \cdot (E_t - A_t)}{(1+i)^t} = KW_0 \cdot (1-s)$$

Bemerkung: A_0 entspricht dem Sparbetrag in der ersten Periode des Sparvorgangs.

⁴⁰ z. B. Tipke, Klaus/Lang, Joachim, 16. Aufl., 1998, § 9 Rn 564; Wissenschaftlicher Beirat, Anstehende große Steuerreform, 1997, S. 6; Rose, Manfred, konsumorientierte Neuordnung, S. 233 ff.

Durch die sofortige Abzugsfähigkeit der Beiträge zur Altersvorsorge wird diese gefördert, da der Steuerschuldner die aktuelle Steuerlast durch Sparen für die Altersvorsorge selbst bestimmen kann.

C. Exkurs: Entscheidungsneutralität der Besteuerung

Eine Steuer ist grundsätzlich dann neutral, wenn ein Entscheidungsträger die Rangfolge bestimmter Handlungsalternativen, welche er ohne Berücksichtigung der Steuer ermittelt hat, auch nach Einbeziehung der Steuer unverändert trifft. Sie führt somit zu keinen Rangfolgeverschiebungen.

Entscheidungsneutralität umfasst Investitionsneutralität. Diese ist gegeben, wenn die Rangfolge der Vorteilhaftigkeit verschiedener Investitionsobjekte durch die Besteuerung nicht verändert wird. Die notwendige Bedingung für das Vorliegen von Investitionsneutralität ist die Rangfolgeinvarianz. Bei der Niveauinvarianz ist die relative Vorteilhaftigkeit (d.h. der Kapitalwert, siehe dazu Abschnitt: Kapitalwert vor Steuer, S. 59 und Kapitalwert nach Steuer, S. 60) vor und nach Steuern gleich hoch. Die Bedingung der Rangfolgeinvarianz ist aber schon dann erfüllt, wenn die Besteuerung zu einer proportionalen Kürzung der relativen Vorteilhaftigkeit (d.h. des Kapitalwertes) führt.

Entscheidungsneutralität der Besteuerung umfasst weiterhin Konsumneutralität. Entschieden sich ein Steuerpflichtiger unter Berücksichtigung seiner subjektiven Konsumpräferenzen und seiner Renditeerwartungen dafür, einen bestimmten Anteil der ihm zur Verfügung stehenden Mittel sofort zu konsumieren und einen anderen Teil zunächst zu sparen, um ihn später zu konsumieren, dann sollte die Besteuerung auch auf diese Entscheidung keinen Einfluss haben, um nicht die intertemporale Kapitalallokation zu verzerren.

D. Dualismus der Methoden

Eine systematische Steuer muss grundsätzlich für alle Arten von Einkommen dieselben Grundsätze der Einkommensdefinition und –ermittlung bereithalten.

Der Dualismus bei der Ermittlung der Einkünfte im gegenwärtigen Einkommensteuerrecht führt zu einer Ungleichbehandlung und Ungleichbelastung. Dieser Dualismus beruht auf zwei verschiedenen Arten der Einkunftsermittlung. Auf der einen Seite steht der Versuch, einen am Reinvermögenszugang orientierten Vermögensvergleich für Bilanzierungspflichtige Unternehmer vorzunehmen, und auf der anderen Seite die Überschussermittlung für Private.

Steuerliche Gleichmäßigkeit, die dadurch gewonnen wird, dass verschiedenen arithmetische Operationen die einheitliche Bezeichnung „Einkommen“ verliehen wird, kann keine wirtschaftliche Belastungsgleichheit zwischen den Einkommensbeziehern herbeiführen (siehe das Beispiel zum Dualismus in Anlage 7)⁴¹.

Durch den Dualismus hervorgerufene Möglichkeiten der Steuervermeidung haben ihre Ursache nicht in finanzpolitischer Absicht, sondern im Systembruch. Eine gleichmäßige Besteuerung lässt sich nicht erreichen, solange die Dualität zwischen den Einkunftsarten besteht.⁴²

Der Dualismus der Einkunftsarten wird in der Literatur einerseits als Ausnahme vom Primat der Gleichmäßigkeit der Besteuerung angesehen. Andererseits wird vertreten, dass sich die Dualität zwischen den Einkünften in der Regel bewährt hat und deshalb nicht aufgegeben werden sollte⁴³. Das BVerfG, hat den Dualismus der Einkunftsarten bislang nicht als verfassungswidrig angesehen⁴⁴, und die Finanzgerichte haben am Dualismus ebenfalls noch keinen Anstoß genommen.

Die öffentliche Diskussion ist sich schon seit längerem darüber einig, eine Steuerreform sollte die Abschaffung von Ausnahmeregelungen zum Gegenstand haben. Es ist jedoch bislang noch nicht gelungen, einen Vergleichsmaßstab zu etablieren, der eine Unter-

⁴¹ Wagner, Franz W., DStR 14/1997, S. 517, 520.

⁴² Vgl. Wagner, Franz W., DStR 14/1997, 1997, S. 517, 520.

⁴³ Wissenschaftlicher Beirat, Anstehende große Steuerreform, 1997, S. 4.

⁴⁴ BVerfGE 26, 302, 310 ff.; 27, 111; 28, 227.

scheidung von Regel und Ausnahme erlaubt⁴⁵. Denn bevor über die Abschaffung von Ausnahmen diskutiert werden kann, muss zuerst einmal geklärt werden, was eine steuerliche Ausnahme ist. Dies ist nur möglich, wenn eine allgemein gültige Regel benannt werden kann, nach der zu entscheiden ist, was als Einkommen zu besteuern ist und was nicht⁴⁶.

Als grundsätzliche Möglichkeiten der Einkommensermittlung kommen der an der Reinvermögenszugangstheorie orientierte Vermögensvergleich, der zwar Vermögensminderungen des Kapitalstamms berücksichtigt, aber nur realisierte Vermögensmehrungen erfasst, und die Überschussermittlung mit Anfangsinventarerhaltung in Frage⁴⁷. Die Aufwendungen für die Erhaltung des Kapitalstamms oder Aufwendungen für die Anfangsinventarerhaltung sind gleich der Ertragswertabschreibung. Beides ist nicht objektivierbar und damit praktisch nicht theoretisch einwandfrei zu bewerkstelligen.

Für die Ermittlung der Einkünfte aus Unternehmen sei der Vermögensvergleich besser geeignet, weil dieser gegenüber der Überschussermittlung „genauer“ und daher methodisch überlegen sei. Die „periodengerechtere“ Gewinnermittlung sei die sachgerechtere Lösung⁴⁸. Es gibt jedoch keine praktikable Möglichkeit eine periodengerechte Gewinnermittlung mittels eines Vermögensvergleiches zu realisieren, da diese an einem Ertragswertvergleich auszurichten wäre. Der Vermögensvergleich hat gegenüber der Überschussrechnung mit Anfangsinventarerhaltung aus einkommensteuerlicher Sicht keine Vorteile, da wegen der Objektivierungsprobleme in beiden Fällen keine genauere Einkommensermittlung möglich ist.

Problematisch ist besonders, dass bei einer am Reinvermögenszugang orientierten Einkommensteuer auf der Ertragsseite zwar nur realisierte Einnahmen, auf der Aufwandseite (mittels der Ertragswertabschreibung) aber unrealisierte Aufwendungen in die Bere-

⁴⁵ Vgl. Wagner, Franz W., DStR 14/1997 1997, S. 517.

⁴⁶ Vgl. Wagner, Franz W., DStR 14/1997 1997, S. 517.

⁴⁷ Letztere Einkommensermittlungssystematik wird empfohlen von Schneider, Dieter, 1980, S. 137, 161; Schneider, Dieter, 1978, S. 88 ff.

⁴⁸ Für viele Jacobs, Otto H., 1971, S. 12 ff.

chung des Einkommens einbezogen werden müssten. Weil die Ertragswertabschreibung nicht objektiv zu ermitteln ist, werden in der Praxis immer Ungleichbehandlungen zu demjenigen Steuerpflichtigen entstehen, bei dem die unrealisierten Aufwendungen korrespondierende, unrealisierte Einnahmen darstellen. Die theoretische Gleichbehandlung wird in der Praxis zu unterschiedlichen Auffassungen über den Zeitpunkt führen, zu dem Einnahmen und nicht realisierte Aufwendungen in der Einkommensteuerbemessungsgrundlage berücksichtigt werden. Dies hat Verzerrungen zwischen den Steuerpflichtigen zur Folge.

Durch das Ausnutzen der Unterschiede zwischen den Einkunftsermittlungsarten bzw. der praktischen Diskrepanzen bei der Berücksichtigung von realisierten Einnahmen und unrealisierten Ausgaben entstehen Möglichkeiten der Steuervermeidung. Solange dies so bleibt, macht sich der Steuerpflichtige das Belastungsgefälle zu nutze. Als Beispiel wird in diesem Zusammenhang oft die Bildung von Pensionsrückstellungen angeführt⁴⁹.

Die Ermittlung des Überschusses der Einzahlungen über die Auszahlungen ist erfassungstechnisch einfacher als der Vermögensvergleich. Überschussermittlung erfordert keine Bilanzen und ist schon deshalb eher für alle Einkunftsarten möglich. Bei einer der Einkommensteuersystematik gerecht werdenden Überschussermittlung ist allerdings ebenfalls eine Ertragswertabschreibung vorzunehmen. Bei einkommenssteuertheoretisch exakter Vorgehensweise stellen sich dieselben Probleme wie beim Vermögensvergleich. Da der Substanzverlust nicht objektiv zu ermitteln ist, empfiehlt es sich aus praktischen Gründen, diese strittigen Bewertungsprobleme auszuklammern, unrealisierte Vermögensveränderungen zu vernachlässigen und die Besteuerung auf die Zahlungssalden zu beschränken⁵⁰. Bei dieser Ermittlungsmethodik handelt es sich aber nicht mehr um eine periodenbezogen systematische Einkommensteuer, sondern um eine Lebenseinkommensteuer, die bei der technisch-budgetär notwendigen Besteuerung von Periodeneinkommen die Periodenbemessungsgrundlage unvollständig definiert und keine interperiodisch gleichmäßige Besteuerung des Einkommens gewährleistet. Diese einkommensorientierte Überschussrechnung wäre nicht mehr wirtschaftstheoretisch begründet.

⁴⁹ Insbesondere Wagner, Franz W., DStR 14/1997, 1997, S. 517, 518.

⁵⁰ Vgl. Wagner, Franz W., 1989, S. 262, 272 m. w. N.

Für eine vereinheitlichte Einkunftsermittlung auf Basis der Überschussrechnung spricht auch, dass die Anwendung der Prinzipien eines theoretisch exakten Vermögensvergleichs auf Arbeitseinkünfte daran scheitert, da man in diesem Fall einen Vermögensvergleich auf Basis des sogenannten „Humankapitals“ anstellen müsste⁵¹. Der Wert des „Humankapitals“ muss sich nach dem Ertragswert der Arbeitskraft bemessen. Das „Humankapital“ zu Beginn und zum Ende jeder Periode sind einander gegenüberzustellen. Eine Bewertung des Humanvermögens ist jedoch unrealistisch, weil dies mit objektiven Maßstäben nicht zu bewerkstelligen ist. Da sich die Methode des Vermögensvergleichs nicht für Arbeitseinkünfte eignet kommt sie als einheitliche Methode für die Einkommensermittlung nicht in Frage.

Bei einer einkommensorientierten Überschussrechnung sind Auszahlungen und Einzahlungen, die lediglich eine Vermögensumschichtung bewirken, unbeachtlich. In Anlage 7 sind die Unterschiede der Methoden der Einkunftsermittlung an einem einfachen Beispiel aufgezeigt. Daran wird deutlich, dass der Zahngolderwerb beim die Überschussrechnung anwendenden Arzt richtigerweise steuerlich unbeachtlich wäre und nicht wie im geltenden Recht als Betriebsausgabe abzugsfähig sein dürfte. Im geltenden Recht ist das Zahngold erst beim Verkauf in voller Höhe zu versteuern. Bei einer theoretisch fundierten Einkommensteuer steigt das Einkommen beim Verkauf nur in Höhe des hinzugewonnen Vermögens (verdeutlicht an einer Periode: Aufwand des Zahngoldes in Höhe der Anschaffungsauszahlung und Ertrag in Höhe des Veräußerungserlöses).

Wirtschaftstheoretisch begründet ist eine Überschussrechnung im Sinne der konsumorientierten Cashflow-Steuer, bei der nur Zahlungsgrößen einschließlich der Spar- und Entsparbeträge (ohne Zinsen) der Besteuerung unterliegen und keine Ertragswertabschreibung zu ermitteln wäre. Betrachtet man die Überschussrechnung aus der Sicht der Konsumbesteuerung, vermindert der Zahngolderwerb das Konsumpotential und ist demgemäß als Auszahlung zu werten und steuerlich zu berücksichtigen. Beim Verkauf des Zahngoldes erhöht sich das Konsumpotential um den gesamten Veräußerungserlös, der ebenfalls steuerlich zu berücksichtigen wäre. Dies entspricht der Behandlung bei der

⁵¹ Vgl. Wagner, Franz W., 1989, S. 262, 268.

Überschussrechnung im geltenden Recht. Es handelt sich in diesem Fall nicht um eine Besteuerung des Einkommens, sondern um die Besteuerung des Konsums. Durch das Sparen vermindert sich das Konsumpotential. Die Ansparbeträge sind steuerlich abzugsfähig. Die Zinsgutschriften erhöhen erst das Konsumpotential, wenn sie aus der Kapitalmarktanlage entnommen werden und in den Konsumfonds überführt werden. Dies ist im Zeitpunkt des Entsparens der Fall. Erst dann erhöhen die Zinsen und die Kapitalanteile das Konsumpotential und damit die Steuerbemessungsrundlage der Konsumsteuer.

Die ökonomischen Kritikpunkte der kapitalorientierten Besteuerung werden am ehesten an den Widerständen gegen deren negative Wirkungen deutlich. So hat der Steuerwiderstand das Prinzip des Reinvermögenszugangs im geltenden Steuerrecht schon durch eine große Zahl von Ausnahmen durchbrochen⁵²:

- Die unentschlossene Durchsetzung des Besteuerungsanspruchs von Zinsen durch den Sparerfreibetrag ist im Einkommensteuersystem eine Vermögenmehrung, während die Steuerfreiheit der Zinsen der Konsumbesteuerung entspricht.
- Vorsorgeaufwendungen stellen im Einkommensteuersystem keine Vermögenminderung dar, da es sich um eine Vermögensverschiebung handelt. Die (begrenzte) Abzugsfähigkeit der Vorsorgeaufwendungen entspricht der Konsumbesteuerung (Cashflow-Steuer in Form der sogenannten Sparbereinigung).
- Die Steuerfreiheit oder Steuerbegünstigung von Veräußerungsgewinnen durch steuerfreie Rücklagen. Die Übertragung der stillen Reserven auf das Ersatzwirtschaftsgut führt zur gleichen steuerlichen Belastung wie bei einer Konsumbesteuerung in Form der Cashflow-Steuer. Bei dieser wäre die Veräußerung voll steuererhöhend und die Anschaffung voll steuermindernd, da beides keinen Konsum darstellt. Im Einkommensteuersystem hätte die Vermögenmehrung allerdings versteuert werden müssen.
- Ein weiteres Beispiel ist die Steuerfreiheit privater Veräußerungsgewinne bei Wertpapieren und Grundstücken außerhalb der Spekulationsfrist. Im Einkommensteuersystem müsste die Vermögenmehrung der Besteuerung unterliegen. Bei sofortiger Reinvestition hat sich der Konsum allerdings nicht erhöht. Auf diesen kann erst geschlossen werden, wenn die Mittelverwendung bekannt ist.

⁵² Vgl. Wagner, Franz W., 1989, S. 262, 272 m. w. N.

- Auch Sonderabschreibungen mit Annäherung an die Sofortabschreibung stellen ein konsumorientiertes Element dar. Im Einkommensteuersystem wäre nur die den tatsächlichen Vermögensverlust repräsentierende Ertragswertabschreibung zu berücksichtigen. Bei der Cashflow-Steuer wären die Anschaffungskosten jedoch sofort steuermindernd zu berücksichtigen.
- Ein weiteres Beispiel konsumorientierter Besteuerung ist die Steuerfreiheit von Kapitallebensversicherungen mit über 12-jähriger Laufzeit. Im Einkommensteuersystem wäre die Vermögensmehrung zu versteuern. Im System einer Konsumbesteuerung sind die Zinsen, d. h. die Vermögensmehrung, allerdings steuerfrei.

Da mit der Bildung der aufgezeigten Abzugsposten keine Vermögensminderung, mit den nicht erfassten Zahlungen aber Vermögensmehrungen verbunden sind, ist die Existenz dieser Sachverhalte im Rahmen einer auf dem Vermögensvergleich basierenden Einkommensteuer inkonsequent⁵³, denn eine Einkommensteuer ist eine Steuer auf den Vermögenszuwachs.

III. Steuergerechtigkeit

A. Gleichheitssatz und Leistungsfähigkeit

Die materielle Rechtstaatlichkeit gebietet die Rechtfertigung von Steuern⁵⁴.

Die Sachlogik der Besteuerung⁵⁵ sollte nicht zuletzt auf ökonomischen Sachgesetzmäßigkeiten beruhen, denen sich juristische Prinzipien nicht widersetzen sollten. Vielmehr sollten ökonomische Wirkungsmechanismen und natürliche Verhaltensweisen des homo oeconomicus, der in einer Wirtschaft nach möglichst hohem Profit strebt, als Sachgesetzmäßigkeit der Besteuerung Beachtung finden, um nicht zuletzt auch die Anforderungen sozialer Gerechtigkeit wirksam regeln zu können⁵⁶.

⁵³ Vgl. Wagner, Franz W., 1989, S. 262, 272 f.

⁵⁴ Tipke, Klaus, StRO, Bd. I, 1993, S. 253 ff., S. 515 ff.

⁵⁵ Tipke, Klaus, StrO Bd. I, 1993, S. 325; Tipke, Klaus/Lang, Joachim, 16. Aufl., 1998, § 4 Rn. 77 ff. m. w. N.

⁵⁶ Lang, Joachim, 1993, Rn. 347.

Das Steuerrecht kann nur dann eine sachlogische Struktur entwickeln, wenn es ökonomisch rational verfasst ist und das nutzenorientierte Verhalten des Menschen hinreichend berücksichtigt wird. Ökonomen und Juristen sollten bei der Verwirklichung eines „guten“ Steuersystems nicht auseinanderstreben.

Aus der Verbindung der juristischen und der ökonomischen Anforderungen an ein modernes Steuersystem, entspringt sich als zentrale Anforderung das Gerechtigkeitspostulat⁵⁷.

Steuergerechtigkeit erfordert zunächst die Erfüllung des rechtsstaatlichen Postulats der Steuergleichheit. Der steuerliche Verteilungsmaßstab basiert auf der Gleichheit der Lastenteilung⁵⁸. Die Weimarer Reichsverfassung bestimmte, dass die Bürger die Steuern „im Verhältnis ihrer Mittel“ zu zahlen haben (Art. 134 WRV). Das Grundgesetz enthält keine solche Regelung. Jedoch lässt sich aus dem Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip eine entsprechende Verteilungsregelung ableiten⁵⁹.

Eine den Gleichheitssatz betreffende Ungleichbehandlung ist verfassungsrechtlich gerechtfertigt, wenn sie nicht willkürlich erfolgt. Willkür bedeutet das Fehlen eines sachlichen Grundes. Dabei reicht irgendein sachlicher Grund nicht aus⁶⁰. Die Rechtfertigung einer ungleichen Behandlung erfordert die Prüfung, ob eine vorgefundene Verschiedenheit für die differenzierende Regelung relevant ist, ob zwischen beiden ein innerer Zusammenhang besteht⁶¹.

Nach der „neuen Formel“ ist der allgemeine Gleichheitssatz verletzt, „wenn der Staat eine Gruppe von Normadressaten im Vergleich zu anderen Normadressaten anders be-

⁵⁷ Vgl. Lang, Joachim, 1993, Rn. 352 ff., nennt als Grundanforderungen an ein Steuersystem: Gerechtigkeit, Ergiebigkeit, Unmerklichkeit und Praktikabilität.

⁵⁸ Tipke, Klaus, StRO, Bd. I., 1993, S. 341.

⁵⁹ Vgl. Birk, Dieter, 1991, S. 351, 361.

⁶⁰ Seer, Roman, StuW 4/1996, S. 323, 327 mit weiteren Nachweisen.

⁶¹ Seer, Roman, StuW 4/1996, S. 323, 327 mit weiteren Nachweisen.

handelt, obwohl zwischen beiden Gruppen keine Unterschiede von solchem Gewicht bestehen, dass sie die ungleiche Behandlung rechtfertigen können⁶². Demnach verbietet der allgemeine Gleichheitssatz, eine Gruppe, ohne einen allgemeinen Maßstab einer anderen Gruppe von vergleichbaren Einkommensbeziehern, vorzuziehen⁶³. Dafür kommt es wesentlich auch darauf an, in welchem Maß sich die Ungleichbehandlung von Personen oder Sachverhalten auf die Ausübung grundrechtlich geschützter Freiheiten nachteilig auswirken kann⁶⁴.

Der materielle Maßstab für die Gleichheitsprüfung wird von Art. 3 Abs. 1 GG nicht vorgegeben. „Der Gleichheitssatz ist insofern ein Blankett, als ihm selbst nicht zu entnehmen ist, was relevanterweise zu vergleichen ist“⁶⁵.

Nach dem BVerfG ist der Gleichheitssatz bereichsspezifisch zu entwickeln⁶⁶. Für das Steuerrecht heißt der allgemeine Vergleichsmaßstab: „Die Steuer ist eine Gemeinlast, die alle Inländer je nach ihrem Einkommen, Vermögen und ihrer Nachfragekraft zur Finanzierung der allgemeinen Staatsaufgaben heranzieht“⁶⁷.

Für die Prüfung des Art. 3 Abs. 1 GG folgt nach herrschender Meinung, im Bereich der Einkommensteuer, als allgemeiner Vergleichsmaßstab, das Prinzip der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit⁶⁸. Die Besteuerung darf als Anknüpfungspunkt nicht irgendeine Bezugsgröße wählen, sondern muss im Bereich der Finanzzwecksteuern Anknüpfungsmerkmale wählen, in denen sich entweder unmittelbar die

⁶² Ständige Rechtsprechung seit BVerfGE 55, 72, 88 (zur ZPO); zum Steuerrecht etwa BVerfGE 79, 106, 124 und BVerfGE 82, 60, 86; zur Kritik vgl. Tipke, Klaus, StRO, Bd. I, 1993, S. 325.

⁶³ Tipke, Klaus, StRO, Bd. I, 1993, S. 337.

⁶⁴ BVerfGE „BvL 17/99 v. 6.3.2002, <http://www.bverfg.de>, Rz. 174; 82, 126, 146; 88, 87, 96; 95, 267, 316 f.

⁶⁵ Tipke, Klaus, StRO, Bd. I, 1993, S. 341.

⁶⁶ BVerfGE 84, 239, 268.

⁶⁷ Vgl. BVerfGE 93, 121, 134.

⁶⁸ Vgl. BVerfGE 61, 319, 343 f.; 66, 214, 223; 74, 182, 200; 82, 60, 86; 89, 346, 352; 99, 88, 96 f.; 99, 280, 290 f.; Birk, Dieter, 1983, S. 155 ff.; Kirchhof, Paul, StuW 3/1984, S. 297 ff.; Tipke, Klaus, StRO, Bd. II, 1993, S. 568 ff; Seer, Roman, StuW 4/1996, S. 323, 327.

Leistungsfähigkeit ausdrückt oder aus denen auf die steuerliche Leistungsfähigkeit geschlossen werden kann⁶⁹.

Die „neue Formel“ wird vom BVerG nicht so verstanden und angewendet, dass sich aus ihr eine Vorrangstellung für Steuergerechtigkeit und Leistungsfähigkeitsprinzip gegenüber außerfiskalischen Lenkungs Zwecken ergibt. Die „neue Formel“ anerkennt aber ausdrücklich, dass die Unterschiede nicht nur nach ihrer Art, sondern auch nach ihrem Gewicht so beschaffen sein müssen, dass sie die Ungleichbehandlung ansonsten gleicher Sachverhalte rechtfertigen.

Schon seit geraumer Zeit wird die Auffassung vertreten, das Leistungsfähigkeitsprinzip verfassungsrechtlich vorrangig zur Herstellung einer gleichheitsgerechten Besteuerung heranzuziehen⁷⁰. Die „neue Formel“ erfordert geradezu die Anwendung des Leistungsfähigkeitsprinzips⁷¹. Die Unterschiede von solcher Art und Gewicht, auf die es bei der Rechtfertigung von Gleich- und Ungleichbehandlung ankommen soll sind bei der Besteuerung des Einkommens und des Ertrages gerade solche der Leistungsfähigkeit. Ein Abweichen vom Leistungsfähigkeitsprinzip bedarf einer besonderen Begründung, somit gleichsam zwingender Gründe⁷². Für die Rechtfertigung steuerlicher Gleich- oder Ungleichbehandlungen reicht demnach der Nachweis nicht aus, dass der Steuergesetzgeber nicht willkürlich oder nicht offensichtlich unsachlich gehandelt habe⁷³.

Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wird als die in Geldwert vorhandene Ist-Leistungsfähigkeit, also die individuelle Zahlungsfähigkeit ausgedrückt⁷⁴. Gegen eine Besteuerung nach der Soll-Leistungsfähigkeit sprechen Eigentümerfreiheit (Art. 14 GG) und die Berufsfreiheit (Art. 12 GG)⁷⁵. Denn wer nicht über Vermögen oder Einkommen

⁶⁹ Vgl. Birk, Dieter, 1991, S. 351, 361.

⁷⁰ Vgl. Wendt, Rudolf, DöV, 17/1988, S. 710, 712 ff.

⁷¹ Vgl. Friauf, Karl Heinrich, 1989, S. 3, 28.

⁷² Vgl. Wendt, Rudolf, Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht 9/1988, S. 779, 785.

⁷³ Wendt, Rudolf, DöV, 17/1988, S. 710, 714.

⁷⁴ Vgl. Birk, Dieter, 1983, S. 155 ff.; Kirchhof, Paul, Stuw 3/1984, S. 297, 305; Tipke, Klaus, StRO, Bd. II, 1993, S. 568 ff; Seer, Roman, Stuw 4/1996, S. 323, 327 mit weitem Nachweisen.

⁷⁵ Kirchhof, Paul, 1988, S. 74.

verfügt ist nicht in der Lage Steuern zu zahlen. Er kann aufgrund der Berufsfreiheit auch nicht gezwungen werden Einkommen zu erzielen⁷⁶.

Die Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leitungsfähigkeit erfordert daher, Steuerpflichtige mit gleicher Zahlungsfähigkeit der gleichen Steuer zu unterlegen (sog. horizontale Steuergerechtigkeit) und bei unterschiedlicher Zahlungsfähigkeit dagegen, dem Vergleichsmaßstab entsprechend verschieden zu belasten (sog. vertikale Steuergerechtigkeit)⁷⁷.

Der Gleichheitssatz verlangt eine relative Gleichbehandlung entsprechend der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Einzelnen. Er verlangt, Steuerpflichtige mit gleicher Leistungsfähigkeit dem gleichen Regelungsmuster zu unterwerfen.

Das Prinzip der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit wird weiterhin derart konkretisiert, dass die Besteuerung nicht an die (Brutto-) Einnahmen anknüpfen darf, sondern grundsätzlich erst an die (Rein-) Einkünfte, d. h. an die objektive Leistungsfähigkeit (objektives Nettoprinzip)⁷⁸.

Steuergerechtigkeit bedeutet auch eine Instrumentalisierung von Steuergleichheit, unabhängig von konkreten gesellschaftlichen Normvorstellungen⁷⁹. Einigkeit herrscht zwischen Juristen und Ökonomen hinsichtlich des Inhalts des wertneutralen und formalen Teils der Steuergerechtigkeit, der Allgemeinheit der Besteuerung⁸⁰.

Die rechtliche Dogmatisierung des hoch abstrakten und dementsprechend konkretisierungsbedürftigen Leistungsfähigkeitsprinzips zielt auf ein von Privilegien und steuerpo-

⁷⁶ andere Ansicht Tipke, Klaus, StRO, Bd. II, 1993, S. 569.

⁷⁷ Vgl. für die Einkommensteuer: BVerfGE 82, 60, 89 f.; Birk, Dieter, 1983, S. 165 ff., 170 ff.

⁷⁸ Vgl. Friauf, Karl Heinrich, 1989, S. 3 ff.; Kirchhof, in: Kirchhof/Söhn, Komm. EStG, § 2 Rn. A 127.; Lang, Joachim, StuW 4/1974, S. 293, 298 ff.; Söhn, Hartmut, StuW 4/1985, S. 395, 400 f.; Tipke, Klaus/Lang, Joachim, 16. Aufl., 1998, § 9 Rn. 42, 54 ff.; Tipke, Klaus, StRO, Bd. II, 1993, S. 591 ff.

⁷⁹ Lang, Joachim, 1993, S. 95, Rn. 357.

⁸⁰ Vgl. Lang, Joachim, 1993, S. 95, Rn. 357.

litischen Lenkungs- bzw. Sozialzwecknormen weitgehend entlastetes Steuersystem ab, indem gleiche wirtschaftliche Vorgänge möglichst gleich belastet sein sollen⁸¹.

Ökonomische Analysen zur optimalen Besteuerung liefern Erkenntnisse ökonomischer Rationalität. Diese Erkenntnisse sind für die Besteuerungspraxis verwertbar, weil eine ökonomisch richtig wirkende Besteuerung nicht nur zur Steuergleichheit, sondern auch zu einer Vereinfachung des Steuererhebungsverfahrens beitragen kann⁸².

Bei der juristischen Konkretisierung des Leistungsfähigkeitsprinzips, geht es in erster Line um leistungsfähigkeitsgerechte Steuerarten und konsistent ausgeformte Indikatoren steuerlicher Leistungsfähigkeit⁸³. Fragen nach Steuerprogression und Umverteilung stellen sich erst unter Berücksichtigung des Sozialstaatsprinzips (siehe Abschnitt: Soziale Gerechtigkeit, S. 33)⁸⁴. Das juristische Grundverständnis des Leistungsfähigkeitsprinzips findet sich demnach in dem Neutralitätsprinzip „Gleiche Besteuerung gleicher wirtschaftlicher Sachverhalte mit gleicher Belastungswirkung“ wieder⁸⁵. Dies entspricht der von der modernen ökonomischen Steuerlehre vorrangig geforderten Effizienz⁸⁶.

Die von der ökonomischen Steuerlehre erstrangig geforderte Effizienz kann mit dem in einem Rechtsstaat erstrangigen Gerechtigkeitspostulat auf einen Nenner gebracht werden, wenn Steuergleichheit und Leistungsfähigkeitsprinzip als Parameter für die Gleichheit von Belastungswirkungen entwickelt werden⁸⁷. Die Steuergerechtigkeit gewinnt damit ihren ökonomisch rationalen Inhalt, denn das gleichmäßig belastende Steuersystem behindert, aus volkswirtschaftlicher Sicht, die optimale Allokation der Res-

⁸¹ Vgl. dazu Birk, Dieter, 1983, S. 76 ff., 153 ff.; Tipke, Klaus/Lang, Joachim, 16. Aufl., 1998, § 4 Rn. 84 mit weiteren Nachweisen, vgl. Lang, Joachim, 1993, Rn. 358.

⁸² Lang, Joachim, 1993, Rn. 351.

⁸³ Tipke, Klaus/Lang, Joachim, 16. Aufl., 1998, § 4 Rn. 84.

⁸⁴ Vgl. auch Kirchhof, Paul, HStR IV 1990, S. 87, 122 f.

⁸⁵ Vgl. Birk, Dieter, 1983, S. 76 ff., 153 ff.

⁸⁶ So insbesondere Lang, Joachim, 1993, Rn. 358; Tipke, Klaus/Lang, Joachim, 16. Aufl., 1998, § 4 Rn. 84.

⁸⁷ Lang, Joachim, 1993, Rn. 359.

sources nicht und ist aus betriebswirtschaftlicher Sicht entscheidungsneutral⁸⁸. Das Ideal einer entscheidungsneutralen Besteuerung entspricht ziemlich exakt dem modernen rechtlichen Verständnis einer gleichmäßigen Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit⁸⁹.

Deshalb liefert die entscheidungsneutrale Besteuerung einen allgemeingültigen Maßstab, von dem aus auf eine Ungleichbehandlung geschlossen werden kann. Definiert man den Überschuss im Sinne der Konsumbesteuerung, stellt dies den wirtschaftstheoretisch fundierten und entscheidungsneutralen Vergleichsmaßstab dar⁹⁰.

B. Negative Wirkungen bei fehlender Entscheidungsneutralität

Ist eine Steuer nicht Entscheidungsneutral, werden die Entscheidungen der Wirtschaftssubjekte beeinflusst. Dies ist in einem freiheitlichen Wirtschaftssystem in der Regel nicht erwünscht. Wird die Steuer für den Steuerpflichtigen auf „unbequeme“ Weise und zum „unbequemen“ Zeitpunkt erhoben, dann aktiviert sie den Steuerwiderstand und das Ausweichverhalten des Bürgers⁹¹ und die Gefahr der Kapitalflucht erhöht sich. Die Besteuerung wird dann zum wesentlichen Entscheidungsfaktor und beeinträchtigt die effiziente Allokation der Ressourcen und das Aufblühen der Wirtschaft⁹². Die Sparentscheidungen der Wirtschaftssubjekte beeinflussen das Wachstum des Kapitalstocks einer Volkswirtschaft. Gesamtwirtschaftlich wird die optimale Ressourcenallokation gestört, einzelwirtschaftlich führen solche Verzerrungen zu Planungskosten⁹³. Nur eine intertemporal neutrale Besteuerung lässt eine marktgerechte Kapitalbildung zu⁹⁴. Wenn man annimmt, dass der maximale gesellschaftliche Wohlstand bei einer Ressourcenallokation ohne Berücksichtigung von Steuern erreicht wird empfiehlt es sich schon deshalb die Ungleichbehandlung zu beseitigen.

⁸⁸ Lang, Joachim, 1993, Rn. 359; Wagner, Franz W., 1989, S. 262, 265; Sinn, Hans W., 1987, S. 326 ff.

⁸⁹ Vgl. Tipke, Klaus/Lang, Joachim, 16. Aufl., 1998, § 4 Rn. 84.

⁹⁰ Siehe auch Wagner, Franz W., 1989, S. 262, 268; Wagner, Franz W., DStR 14/1997 1997, S. 517, 518, 520, 521; Schneider, Dieter, 1997, S.239 ff.

⁹¹ Vgl. Lang, Joachim, 1993, 1993, Rn. 337, 345.

⁹² Vgl. Wagner, Franz W., 1989, S. 262, 265; Sinn, Hans W., 1987, S. 326 ff.

⁹³ Vgl. Wagner, Franz W., 1989, S. 262, 265; Sinn, Hans W., 1987, S. 326 ff.

⁹⁴ Sinn, Hans W., 1987, S. 326 ff.

C. Subjektive Leistungsfähigkeit

Aus der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit ergibt sich, dass auch solche Ausgaben steuerlich von Bedeutung sind, die im privaten Bereich anfallen und für den Steuerpflichtigen unvermeidbar sind⁹⁵. Die Finanzierung dieser Privatausgaben erfolgt nicht aus disponibler, sondern aus indisponibler potentieller Leistungsfähigkeit. Die Forderung nach einer leistungsfähigkeitskonformen Besteuerung, muss eine Minderung der im Veranlagungszeitraum ermittelten Steuerbemessungsgrundlage um unvermeidbare Privatausgaben beinhalten. Unvermeidbar sind sowohl zwangsläufige als auch indisponible Ausgaben. Dieser Zusammenhang wird als Besteuerung nach der subjektiven Leistungsfähigkeit bezeichnet (subjektives Nettoprinzip).

Unvermeidbare Privatausgaben müssen auch dann die Steuerbemessungsgrundlage mindern, wenn z. B. im Vermögen Leistungsfähigkeit vorliegt, diese aber von der systematischen Steuerbemessungsgrundlage und den damit verbundenen Erhebungsformen nicht erfasst werden kann.

Erst wenn Erhebungsformen definiert sind, die neben der in der Steuerbemessungsgrundlage zum Ausdruck kommenden Leistungsfähigkeit auch in anderer Form vorliegende Leistungsfähigkeit erfassen können, was derzeit nicht der Fall ist, kann gegebenenfalls auf den Abzug der unvermeidbaren Privatausgaben verzichtet werden.

Die Abzugsfähigkeit der indisponiblen Bestandteile von der theoretisch reinen Steuerbemessungsgrundlage ist keine Steuervergünstigung, sondern eine verfassungsrechtliche Vorgabe aufgrund der Besteuerung nach der subjektiven Leistungsfähigkeit. Erst durch die Abzugsfähigkeit wird eine leistungsfähigkeitskonforme Besteuerung verwirklicht⁹⁶.

⁹⁵ Vgl. BVerfGE 99, 246, 259; Kirchhof, Paul, StuW 4/1985, S. 319; Kirchhof, Paul, 1988, S. 51 ff.; Lang, Joachim, StuW 2/1983, S. 103 ff.; Lang, Joachim, 1981/88, S. 97 ff., Söhn, Hartmut, StuW 4/1985, S. 395, 400 ff.; Söhn, Hartmut, StuW 4/1986, S. 324 ff.; Söhn, Hartmut, StuW 4/1990, S. 356, 358; Söhn, Hartmut/Müller-Franken, Sebastian, StuW 4/2000, S. 442, 445 ff.; Birk, Dieter, 1983.

⁹⁶ Vgl. Kirchhof, Paul, 1988, S. 51 ff.

D. Zusammenhang zwischen Leistungsfähigkeit und Steuersystem

Nimmt man die Zahlungsfähigkeit als Maßstab der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit an, stellt sich die Frage nach dem Vorliegen von Zahlungsfähigkeit. „Ist nicht derjenige, der sein Vermögen auflöst und dadurch über bares Geld verfügt, ebenso zahlungsfähig wie derjenige, der sich entsprechende Gelder am Markt erwirtschaftet?“⁹⁷

Bei den verschiedenen Steuerarten handelt es sich um unterschiedliche Zugriffsformen, die einen Teil der gesamten Zahlungsfähigkeit, d. h. der Leistungsfähigkeit erfassen und sich in der wirtschaftlichen Anknüpfung unterscheiden⁹⁸. Es sind die Fragen zu unterscheiden: „Woher stammt die Zahlungsfähigkeit?“ und „Wie dokumentiert sie sich nach außen?“. D. h. durch welche Indikatoren erscheint der Einzelne dem Staat gegenüber zahlungsfähig?

Das Leistungsfähigkeitsprinzip wird wesentlich durch die Auswahl der Steuerbemessungsgrundlagen konkretisiert. Grundsätzlich können drei Leistungsfähigkeitsindikatoren unterschieden werden: Die dynamischen Stromgrößen Konsum und Einkommen und die statische Größe Vermögen. Der Umstand, dass jede Steuer Konsum, Einkommen und Vermögen belastet⁹⁹, lässt verschiedene Ansätze zur Rechtfertigung von Steuern zu.

Bei der Einkommensteuer indiziert zunächst das Einkommen einer Periode Leistungsfähigkeit. Die gesamte Leistungsfähigkeit des Steuersubjekts kann aus dem Vermögen oder direkt aus dem Einkommen resultieren. Den aus dem Vermögen resultierenden Anteil der Leistungsfähigkeit kann die Einkommensteuer nicht erfassen und lässt diesen deshalb unberücksichtigt.

Bei der Konsumsteuer wird von den konsumtiven Ausgaben einer Periode auf Leistungsfähigkeit geschlossen. Der Anteil des Einkommens, der zur Vermögensbildung

⁹⁷ Birk, Dieter, 1987, S. 12.

⁹⁸ Vgl. Birk, Dieter, 1991, S. 351 f.

⁹⁹ Tipke, Klaus/Lang, Joachim, 16. Aufl., 1998, § 4 Rn. 95, 96.

verwendet wird, stellt jedoch Leistungsfähigkeit dar. Diesen Anteil kann die Konsumsteuer nicht erfassen.

Die Auswahl eines bestimmten Leistungsfähigkeitsindikators bedeutet nicht, dass die anderen (Konsum, Einkommen oder Vermögen) unbelastet bleiben, sondern bestimmt lediglich den Zeitpunkt des Steuerzugriffs im Ablauf der ökonomischen Verhältnisse des Bürgers. Der Bürger erwirtschaftet Einkommen, bildet mit diesem Vermögen oder verwendet das Einkommen für den Konsum¹⁰⁰.

Einkommen und Leistungsfähigkeit sind voneinander zu trennen. „Wenn der Gesetzgeber ein Existenzminimum steuerfrei lässt oder wenn er die Zahl der auf das Einkommen angewiesenen Familienmitglieder berücksichtigt, so hat das mit dem Einkommensbegriff nichts zu schaffen. Die Leistungsfähigkeit wird eben nicht lediglich durch die Größe des Einkommens bestimmt.“¹⁰¹ Belastet werden soll nur jenes Einkommen, welches wirtschaftliche Leistungsfähigkeit darstellt. Die Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit folgt nicht aus der wirtschaftstheoretischen Systematik der Einkommensteuer, sondern aus dem verfassungsrechtlichen Erfordernis der Besteuerung nach der individuellen Leistungsfähigkeit. Es ist möglich, dass Einkommen vorhanden ist aber keine Leistungsfähigkeit (und umgekehrt). Das alleinige Anknüpfen der Leistungsfähigkeit am Einkommen führt zu einer fehlerhaften Erfassung der Leistungsfähigkeit. Das Einkommen ist nicht uneingeschränkt als Maßgröße der steuerlichen Leistungsfähigkeit geeignet. Genauso verhält es sich mit dem Konsum.

Die Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit wird im geltenden Einkommensteuerrecht schon seit langem praktiziert. Da auch die hier diskutierten Konsumsteuern auf die persönlichen Verhältnisse des Einzelnen Rücksicht nehmen können, lassen sich diese ebenfalls leistungsfähigkeitskonform konzipieren¹⁰². Bei einer Konsumsteuer, sind wie bei

¹⁰⁰ Lang, Joachim, 1993, Rn. 457.

¹⁰¹ Schanz, Georg von, FinArch. 1986, S. 1, 33.

¹⁰² Vgl. Birk, Dieter, 1991, S. 351, 361.

der Einkommensteuer, z. B. persönliche Freibeträge von der Bemessungsgrundlage abzuziehen, die indisponible Ausgaben erfassen¹⁰³.

E. Systemgerechtigkeit

Das Grundgesetz gibt keine bestimmte Wirtschaftsordnung vor, dem Steuergesetzgeber bleibt deshalb bei der Auswahl des Steuergegenstandes ein weitreichender Entscheidungsspielraum¹⁰⁴. Nach der Regelung dieses Ausgangstatbestandes aber hat er die einmal getroffene Belastungsentscheidung folgerichtig im Sinne der Belastungsgleichheit umzusetzen¹⁰⁵. Das aus Art. 3 Abs. 1 GG abgeleitete Gebot der Folgerichtigkeit hindert den Gesetzgeber aber nicht daran, nichtfiskalische Förderungs- oder Lenkungsziele zu verfolgen¹⁰⁶. Nur dann, wenn solche Förderungs- und Lenkungsziele von erkennbaren gesetzgeberischen Entscheidungen getragen werden, sind sie auch geeignet, rechtfertigende Gründe für steuerliche Be- oder Entlastungen zu liefern¹⁰⁷. Das BVerfG¹⁰⁸ hat bereits die Systemwidrigkeit im Hinblick auf den Gleichheitssatz überprüft. Prüfungsmaßstab ist, ob die zu prüfende Norm die „vom Gesetzgeber selbst statuierte Sachgesetzlichkeit“ verletzt¹⁰⁹. Für die Gleichheit relevante Gerechtigkeitswertungen sind systemtragende Prinzipien¹¹⁰. Für den Sachbereich des Steuerrechts sind, neben dem Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) insbesondere das Sozialstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 1, 28 Abs. 1 GG) und die Eigentumsgarantie (Art. 14 GG) hervorzuheben. Neben der Bindung des Gesetzgebers an diese verfassungsrechtlich verankerten Gerechtigkeitswertungen hat er einen wertungsmäßigen Gestaltungsspielraum, auf welche

¹⁰³ Vgl. Birk, Dieter, 1991, S. 351, 354.

¹⁰⁴ Vgl. BVerfGE 93, 121, 136, im Anschluss an BVerfGE 23, 242, 256; 84, 239, 271.

¹⁰⁵ Vgl. BVerfGE 93, 121, 136 im Anschluss an BVerfGE 23, 242, 256; 84, 239, 271; vgl. auch BVerfGE 93, 165, 172

¹⁰⁶ BVerfG, 2 BvL 17/99 v. 6.3.2002, <http://www.bverfg.de>, Rz. 178, BVerfGE 93, 121, 147; 99, 280, 296.

¹⁰⁷ BVerfG, 2 BvL 17/99 v. 6.3.2002, <http://www.bverfg.de>, Rz. 178; vgl. auch BVerfGE 93, 121, 147 f.; 99, 280, 296.

¹⁰⁸ BVerfGE 7, 153; 9, 28; 9, 2243; 11, 293; 13; 38; 13, 340; 15, 318; 18, 334, 372 f.; 20, 377; 34, 115; 36, 336, 394; 45, 375; 55, 88; 59, 49 wohl einschränkend BVerfGE 60, 42 f.; 61, 148 f.

¹⁰⁹ Tipke, Klaus, StrO Bd. I, 1993, S. 325.

¹¹⁰ Vgl. Tipke, Klaus/Lang, Joachim, 16. Aufl., 1998, § 4 Rn. 77 m. w. N.

Weise er die systemtragenden Prinzipien konkretisiert, für die Besteuerung sachgerechte Subprinzipien auswählt und begrenzt und sachgerechte Besteuerungsformen konkretisiert¹¹¹. Der innere Gestaltungsspielraum des Steuergesetzgebers wird bestimmt durch das Kriterium der Sachgesetzlichkeit als einer auf den Regelungsgegenstand, d. h. die vorgefundene Ordnungsstruktur, basierenden Gerechtigkeit¹¹² und das Prinzip der Folgerichtigkeit¹¹³. Der Gesetzgeber muss das sachgerechte Prinzip, für das er sich entschieden hat, konsequent umsetzen und die einmal getroffene Wertenscheidung folgerichtig durchhalten¹¹⁴. Folgerichtigkeit verlangt die logische Konsequenz bei der Einführung des Rechtssatzes in das jeweilige Teilrechtsgebiet und in der Gesamtrechtsordnung¹¹⁵. Die Basis für die Effizienz des Gleichheitssatzes im Steuerrecht ist die Erkenntnis, dass das Steuerrecht auf sachgerechten Prinzipien und die Steueranknüpfung auf einer Sachlogik beruhen muss, der sich der Gesetzgeber nicht beliebig widersetzen kann¹¹⁶. Die Steuerarten sind in diesem Sinne verfassungsrechtlich vorkonstruiert¹¹⁷. Die Abkehr von der Sachgerechtigkeit und Sachlogik der Besteuerung bedarf der Rechtfertigung durch ein anderes sachgerechtes Prinzip¹¹⁸.

Die juristische Kritik der kapitalorientierten Besteuerung nimmt in erster Linie Anstoß an den konsumorientierten Elementen. Die konstatierte Ungleichbehandlung ist jedoch in vielen Fällen die unvermeidliche Folge der theoretischen Mängel der kapitalorientierten Besteuerung und der notwendig gewordenen Ausweichhandlungen.

Die aus dem Gleichheitssatz folgende Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und soziale Gerechtigkeit sind nicht Bestandteile einer systematischen Einkommensteuer. Teilweise stehen sie im Widerspruch zur theoretisch fundierten Ein-

¹¹¹ Vgl. Tipke, Klaus/Lang, Joachim, 16. Aufl., 1998, § 4 Rn. 77.

¹¹² Vgl. Tikpe, Klaus, StRO, Bd. I, 1993, S. 296 ff.; Kirchhof, Paul, HStR V, 1992, S. 837, 929 ff.

¹¹³ Kirchhof, Paul, HStR V, 1992, S. 837, 937 ff.

¹¹⁴ Vgl. Tipke, Klaus/Lang, Joachim, 16. Aufl., 1998, § 4 Rn. 77.

¹¹⁵ So Tikpe, Klaus, StRO, Bd. I, 1993, S. 354 ff.

¹¹⁶ Vgl. Tipke, Klaus/Lang, Joachim, 16. Aufl., 1998, § 4 Rn. 78.

¹¹⁷ So. Tipke, Klaus/Lang, Joachim, 16. Aufl., 1998, § 4 Rn. 77; vgl. auch Kirchhof, Paul, HStR IV 1990, S. 87, 147 ff.

¹¹⁸ So Tipke, Klaus/Lang, Joachim, 16. Aufl., 1998, § 4 Rn. 79.

kommensteuer, weil sie die theoretisch exakte Bemessungsgrundlage verkleinern. Die verfassungsmäßigen Vorgaben erzwingen den Systembruch. Das Prinzip der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ist der Grundpfeiler des verfassungsgemäßen Steuersystems. Die Systemgerechtigkeit muss sich den verfassungsmäßigen Vorgaben des Leistungs-fähigkeitsprinzips beugen. Die Unterstellung, die Abzugsfähigkeit der Vorsorgeaufwen-dungen sei aufgrund des subjektiven Leistungsfähigkeitsprinzips Bestandteil einer sys-tematischen Einkommensteuer, führt zu dem falschen Schluss, die Abzugsfähigkeit von Sonderausgaben sei einkommensteuerlich systematisch. Es fehlt nicht an der notwendi-gen Anknüpfung für die Einkommensbesteuerung. Die Frage, ob Einkommen vorliegt, ist von der Frage zu trennen, ob dieses Einkommen dann auch besteuert werden darf.

Weil die Einkommensteuer bereits zu einem erheblichen Teil konsumorientiert aus-gestaltet ist¹¹⁹ (vgl. S. 12 ff.), wird vertreten, es handele sich nicht um einen Paradigmen-wechsel des Einkommensteuerrechts, sondern nur um eine dem Leistungsfähigkeits-prinzip adäquate Bestimmung des zu versteuernden Einkommens. Es gehe (nur) darum, die Markteinkommen konsumorientiert zu besteuern, also um eine Konsumorientierung der Markteinkommen¹²⁰ und damit weiterhin um eine Einkommensteuer. Schon das geltende Einkommensteuergesetz beruhe auf dem Grundgedanken, nur das Einkommen zu erfassen, welches für private Konsumzwecke zur Verfügung steht¹²¹.

Dem ist nicht zuzustimmen, denn die systematische Einkommensteuer enthält keine konsumorientierten Bestandteile. Eine konsumorientierte Einkommensteuer kann nicht als System bezeichnet werden. Sie ist ein hybrides Gebilde. Diese hybride Steuer bein-haltet einen einkommensteuerlichen und einen konsumsteuerlichen Anteil. Sie ist nicht steuersystematisch begründet. Die Bezeichnung als Einkommensteuer ist nicht zutref-fend. Es handelt sich deshalb um einen Paradigmenwechsel der steuerlichen Anknüp-fung. Dieser führt auf den jeweiligen Sachbereich bezogen zum Systemwechsel. Fordert man eine systematische Einkommensteuer, dürfen die konsumorientierten Elemente im gegenwärtigen Einkommensteuersystem nicht beibehalten werden.

¹¹⁹ Z. B. Tipke, Klaus/Lang, Joachim, 16. Aufl., 1998, § 4 Rn. 120.

¹²⁰ So Tipke, Klaus/Lang, Joachim, 16. Aufl., 1998, § 4 Rn. 120.

¹²¹ So Birk, Dieter, StW 4/1999, S. 321.

F. Intertemporales Korrespondenzprinzip

Aus dem intertemporalen Korrespondenzprinzip abgeleitete Überlegungen haben zunehmend zur Forderung des Übergangs zu einer nachgelagerten Besteuerung der Altersvorsorge geführt¹²².

Wenn im Bereich der Altersvorsorge z. B. indisponible Einkommensteile, die der Alterssicherung dienen, steuerfrei bleiben, sollen die späteren Auszahlungen im Zeitpunkt des Zuflusses der Einkommensteuer unterworfen werden¹²³. Das sogenannte intertemporale Korrespondenzprinzip soll sicherstellen, dass die Besteuerung trotz ursprünglicher Steuerfreistellung, aus irgendwelchen Gründen, in einem späteren Zeitraum nachgeholt werden kann.

Eine intertemporal korrespondierende Besteuerung muss in jedem Fall den verfassungsrechtlichen Anforderungen an eine leistungsfähigkeitskonforme Besteuerung genügen. Der steuerliche Zugriff ist auf die aktuell vorhandene Leistungsfähigkeit beschränkt¹²⁴, nicht aber auf eine latent bestehende oder früher vorhandene¹²⁵. Im Zeitpunkt der Erhe-

¹²² BMF, "Betriebliche Pensionsfonds", BMF-Schriftenreihe 64, 1998, S. 12, 52 f. mit weiteren Quellenverweisen in Fn. 45; Gutachten Alterssicherungskommission, 1983, Bd. 1, S. 165 ff., 170 ff.; Henke, Klaus-Dirk, FinArch. 1988, S. 268 ff.; Jahreswirtschaftsbericht 2001, Rn. 206; Esser, Clemens, StuW 3/1997, S. 244, 255; Sachverständigenrat 2000/01, Rn. 465; Seer, Roman, StuW 4/1996, S. 323, 331 ff., 335; Söhn, Hartmut, StuW 4/1990, S. 356, 362; Söhn, Hartmut, StuW 4/1985, S. 395 ff., 404; Söhn, Hartmut/Müller-Franken, Sebastian, StuW 4/2000, S. 442 ff.; Kirchhof, Paul, 1978, S. 127, 130, 139f.; Lang, Joachim, 1995, S. 63 f.; Wissenschaftlicher Beirat, Anstehende große Steuerreform, 1997, S. 4 ff.; Wissenschaftlicher Beirat, Behandlung von Alterseinkünften, 1986, S. 513, 519 ff.; Jahreswirtschaftsbericht 2001, Rn. 206; Sachverständigenrat 2000/01, Rn. 465.

¹²³ Vgl. Söhn, Hartmut, StuW 4/1986, S. 324, 332; Gutachten Alterssicherungskommission, 1983, Bd. 1, S. 165 ff., 170 ff.; Kirchhof, Paul, 1978, S. 127, 139 f.; Lang, Joachim, 1995, S. 63 f.; Wissenschaftlicher Beirat, Behandlung von Alterseinkünften, 1986, S. 513, 519 ff.

¹²⁴ Das Leistungsfähigkeitsprinzip fragt nicht nur nach der erwirtschafteten Leistungsfähigkeit, sondern nach der Leistungsfähigkeit insgesamt. Die Einkommensteuer vermag, allerdings nur die „erwirtschaftete“ Leistungsfähigkeit innerhalb einer Periode zu erfassen. Die im Vermögen vorhandene Leistungsfähigkeit kann sie nicht berücksichtigen.

¹²⁵ Vgl. Birk, Dieter, 1987, S. 30; anders Söhn, Hartmut, StuW 4/1986, S. 324, 331 f

bung der Einkommensteuer müssen die belasteten Einkommensteile aus hinzu erworbenem Einkommen stammen. Stammen sie aus der Vermögenssphäre, scheidet eine Einkommensbesteuerung aus. Handelt es sich bei den Altersbezügen nicht um erstmals zufließendes Einkommen, steht die Forderung nach intertemporaler Korrespondenz, d. h. die wegen dem Abzug zwangsläufiger Altersvorsorgeaufwendungen geforderte Besteuerung der entsprechenden Altersbezüge, im Widerspruch zur systematischen Einkommensteuer. Die aus diesem Korrespondenzprinzip abgeleiteten Überlegungen mit der Folge des Übergangs zu einer nachgelagerten Besteuerung, bedeuten den Übergang zur Casflow-Steuer und damit zur konsumorientierten Besteuerung¹²⁶. In diesem Fall kann eine Besteuerungspflicht der Vermögensumschichtung mit Einkommensteuer nicht gefordert werden, weil das intertemporale Korrespondenzprinzip keinen Verfassungsrang hat. Das intertemporale Korrespondenzprinzip kann nur einen sachlichen Grund für eine Differenzierung liefern. Aus ihm kann aber keine Besteuerungspflicht abgeleitet werden.

Dem dann stattfindenden steuerlichen Zugriff auf die Auflösung von Vermögen könnte auch die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG entgegenstehen. Art. 14 GG bietet den bereits versteuerten Einkommensteilen erhöhten Bestandsschutz. Dieses versteuerte Einkommen wird vor einer nochmaligen Versteuerung geschützt. Eine wiederholte Besteuerung in Gestalt einer Einkommensteuer bedeutet einen übermäßigen Eingriff in die von Art. 14 GG geschützte Eigentümerfreiheit¹²⁷. Der vormals unversteuert gebliebene Einkommensanteil unterliegt keinem erhöhten Bestandsschutz nach Art. 14 GG, denn Art. 14 GG gewährt Vermögensgegenständen zwar Schutz, jedoch nicht vor einer Steuer an sich, sondern nur vor einer übermäßigen Steuer¹²⁸.

Bei Altersvorsorgemaßnahmen sind im System einer Einkommensteuer ungewollte Kollisionen von steuersystematischer Bemessungsgrundlage, Leistungsfähigkeitsprinzip

¹²⁶ Vgl. Krause-Junk, Gerold/Müller, Regina, DB 45/1999, S. 2282, 2283; Wagner, Franz W./Wiegart, Wolfgang, Handelsblatt, 1/2001, S. 46.

¹²⁷ Seer, Roman, StuW 4/1996, S.323, 331.

¹²⁸ Vgl. BVerfGE 87, 153, 169; 93, 121, 134; Seer, Roman, StuW 4/1996, S.323, 331; Söhn, Hartmut/Müller-Franken, Sebastian, StuW 4/2000, S. 442, 449.

und intertemporalem Korrespondenzprinzip weitaus häufiger anzutreffen als bei einer Konsumbesteuerung, denn bei dieser wären die Ansparbeträge sofort steuermindernd zu berücksichtigen und die Entsparbeträge in voller Höhe zu versteuern.

G. Soziale Gerechtigkeit

Das aus Art. 20 Abs. 1, 28 Abs. 1 GG resultierende Sozialstaatsprinzip macht zu den Alternativen Kapital- oder Konsumorientierung des Steuersystems keine konkreten Vorgaben¹²⁹.

Die soziale Steuergerechtigkeit wird wesentlich aus dem Sozialstaatsprinzip abgeleitet und erstreckt sich nicht nur auf die grundsätzlich der Belastungsgleichheit verpflichteten Fiskalzwecknormen, sondern auch auf die den Zweck der Gesellschaftsgestaltung und Lenkungsfunktionen wahrnehmenden Sozialzwecknormen.

Die soziale Gerechtigkeit hat insbesondere für Vorsorgeaufwendungen Bedeutung. Die Ausgaben, die den Steuerpflichtigen und oder seiner Familie vor existentiellen privaten Lebensrisiken schützen und überhaupt und insbesondere im Alter existenzsichernd sein sollen, werden unter dem steuerlichen Funktionsbegriff „Vorsorgeaufwendungen“ zusammengefasst¹³⁰. Werden Ausgaben zur Erhaltung der eigenen Existenz oder zum Unterhalt der Familie notwendig, repräsentieren diese keine Leistungsfähigkeit¹³¹. Eine Begrenzung der Höhe der abzugsfähigen Vorsorgeaufwendungen muss dem Steuerpflichtigen einen eigenverantwortlichen Schutz gegen existentielle Risiken ermöglichen. Dies ergibt sich aus dem Menschenbild des Grundgesetzes einer freien, selbstverantwortlichen und sozial zu achtenden Persönlichkeit. Der Steuerpflichtige darf im Risikofall nicht deshalb auf staatliche Transferleistungen angewiesen sein, weil ihm vorher die zur Eigenvorsorge benötigten Mittel partiell entzogen wurden, mit anderen Worten soll die Besteuerung nicht dazu führen, dass der Steuerpflichtige zu einem Sozialhilfeemp-

¹²⁹ Tipke, Klaus/Lang, Joachim, 16. Aufl., 1998, § 4 Rn. 98.

¹³⁰ Söhn, Hartmut, StuW 4/1990, S. 356, 359; Söhn, Hartmut, StuW 4/1985, S. 395, 400, Söhn, in: Kirchhof/Söhn, Komm. EStG, § 10 EStG Rn. A 25, 27, 130, P 6; Tipke, Klaus, StuW 2/1976, S. 157, 160; Tipke, Klaus StuW 1/1971, S. 2, 17.

¹³¹ Birk, Dieter, 1987, S. 18 f.

fänger wird. Der Staat muss durch die Abzugsfähigkeit von Vorsorgeaufwendungen mindestens eine eigenverantwortliche Vorsorge in der Höhe ermöglichen, wie der Staat Bürgern ohne eigene Vorsorge zur Unterstützung nach sozialrechtlichen Vorschriften zur Verfügung stellt¹³². Unterstellt man selbstverantwortliches Handeln, ist jedermann gezwungen, für eine Mindestabsicherung im Alter zu sorgen¹³³. Keine oder eine zu geringe Altersvorsorge zwingt den Steuerpflichtigen dazu, im Alter Sozialhilfe in Anspruch zu nehmen¹³⁴. Für den eigenverantwortlichen Bürger kann dies keine Alternative sein¹³⁵. Der Staat ist verpflichtet, dem Versicherten mehr Einkommen zur Finanzierung von Vorsorgeaufwendungen zu belassen als der Sozialstaat dem Nichtversicherten zur Existenzsicherung gewährt¹³⁶. Es handelt sich deshalb in Höhe der Mindestaltersvorsorge um unvermeidbare Ausgaben¹³⁷.

Die soziale Steuergerechtigkeit ist von der mit dem Effizienzpostulat identifizierbaren Belastungsgleichheit zu trennen. Soziale Steuergerechtigkeit hängt von den jeweiligen Normvorstellungen in einer Gesellschaft ab und ist daher Gegenstand einer nicht zuletzt permanenten politischen Diskussion und dem damit verbundenen Wandel ausgesetzt.

Zu den Sozialzwecknormen gehören insbesondere die Umverteilungsnormen¹³⁸. Umverteilungsgerechtigkeit und Steuerprogression entspringen einer sozialstaatlichen Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit¹³⁹. Die Auswahl des Steuertarifs ist Ausfluss der sozialstaatlichen Verteilungsentscheidung und mit dem Gleichheitssatz und einem eng am Gleichheitssatz orientierten Verständnis des Leistungsfähigkeitsprinzips nicht zu begründen¹⁴⁰. Die Verwirklichung des Ziels der sozialen Steuergerechtigkeit, der

¹³² Für viele Söhn, Hartmut, *StuW* 4/1990, S. 356, 360.

¹³³ Söhn, Hartmut, *StuW* 4/1986, S. 324, 325.

¹³⁴ Söhn, Hartmut, *StuW* 4/1986, S. 324, 325; Seer, Roman, *StuW* 4/1996, S. 323, 323ff., S. 333.

¹³⁵ Söhn, Hartmut, *StuW* 4/1986, S. 324, 325.

¹³⁶ Für viele Birk, Dieter, 1983, S. 377; Söhn, Hartmut, *StuW* 4/1990, S. 356, 360.

¹³⁷ Söhn, Hartmut, *StuW* 4/1986, S. 324, 325; Seer, Roman, *StuW* 4/1996, S. 323, 324.

¹³⁸ Vgl. Tikpe, Klaus, *StRO*, Bd. I, 1993, S. 406 ff.; Lang, Joachim, 1993, Rn. 361.

¹³⁹ Vgl. Lang, Joachim, 1993, Rn. 362.

¹⁴⁰ Vgl. Tikpe, Klaus, *StRO*, Bd. I, 1993, S. 411ff.; Lang, Joachim, 1993, Rn. 362.

Wohlstandskorrektur durch Umverteilung, ist sowohl aus ökonomischer Sicht¹⁴¹, als auch aus juristischer Sicht¹⁴² von der gleichmäßigen Besteuerung wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit zu unterscheiden. Der progressive Einkommensteuertarif beeinträchtigt als wesentlicher Bestandteil der Verwirklichung der Umverteilungsgerechtigkeit die Gleichheit und Entscheidungsneutralität der Besteuerung. Dies ist gewissermaßen der Preis, der für eine Umverteilung mittels des Einkommensteuerrechts gezahlt werden muss¹⁴³.

Zur Verwirklichung einer strengen Neutralität müsste mindestens der progressive Tarif aufgegeben werden¹⁴⁴. Aufgrund der vom Steuersystem zu gewährleistenden sozialen Gerechtigkeit, lässt sich Entscheidungsneutralität im strengen ökonomischen Sinn rechtlich nicht verwirklichen.

H. Steuerfindungsrecht

Wie bereits erwähnt, sind die Steuerarten verfassungsrechtlich vorkonstruiert¹⁴⁵. Der Abschnitt „Finanzwesen“ des Grundgesetzes (Abschnitt X) legt das Steuersystem verfassungsrechtlich fest und sichert den Bestand der herkömmlichen Steuern¹⁴⁶. Führt der Gesetzgeber eine neue Steuer ein (Steuerfindungsrecht gem. Art. 105 GG), die sich nicht einer der in Art. 106 GG aufgeführten Steuern zuordnen lässt, entsteht in Art. 106 GG eine Lücke, die durch eine Verfassungsänderung zu schließen ist. Ohne Verfassungsänderung ist die Einführung neuer Steuern nur zulässig, wenn sie unter eine der in Art. 106 aufgeführten Steuern subsumiert werden kann¹⁴⁷.

¹⁴¹ Vgl. Elschen, Reiner, *StuW* 2/1991, S. 99, 113.

¹⁴² Vgl. Tipke, Klaus, *StRO*, Bd. I, 1993, S. 411ff.; Lang, Joachim, 1993, Rn. 362.

¹⁴³ Vgl. Lang, Joachim, 1993, Rn. 398.

¹⁴⁴ Vgl. Lang, Joachim: *Entwurf ...*, 1993, Rn. 482.

¹⁴⁵ So Tipke, Klaus/Lang, Joachim, 16. Aufl., 1998, § 4 Rn. 77; vgl. auch Kirchhof, Paul, *Staatliche Einnahmen*, *HStR* IV 1990, S. 87, 147 ff.

¹⁴⁶ Vgl. insbesondere Wacke, Gerhard, 1950, 62 ff.; vgl. auch Vogel, Klaus, *HStR* IV 1990, S. 3, 24 dort Fn. 108.

¹⁴⁷ Vgl. Vogel, in: *Bonner Komm. GG*, Art. 106 Rn. 159 ff.; Birk, Dieter, in: *GG-Komm./Azzola*, Art. 106, Rn. 6; Stern, Klaus, 1980 Bd. II, S. 1119 f.; Birk, Dieter, 1991, S. 351, 355 f.

Die Einführung der Konsumsteuer in Form der Cashflow- oder zinsbereinigten Einkommensteuer ist also ohne Verfassungsänderung nur zulässig, wenn diese unter die in Art. 106 GG genannten Steuerarten eingeordnet werden können¹⁴⁸.

Fraglich ist, ob eine Subsumtion der genannten Steuerarten unter die verfassungsmäßigen Steuerarten möglich ist. Für die Klärung der Frage sind die Grundelemente der Konsumsteuern zu klassifizieren.

Die Grundelemente einer Steuer manifestieren sich im Steuertatbestand¹⁴⁹. Dieser besteht bei jeder Steuer aus dem Steuersubjekt, dem Steuerobjekt (Bemessungsgrundlage) und dem Tarif¹⁵⁰. Der Begriff Steuersubjekt bezeichnet den Steuerschuldner oder Steuergläubiger¹⁵¹. Versteht man das Steuerobjekt (Bemessungsgrundlage) als Indikator der Leistungsfähigkeit, lassen sich Steuern in Konsumsteuern, Einkommensteuern und Vermögensteuern klassifizieren.

Die Konsumsteuern lassen sich in spezielle und allgemeine Konsumsteuern unterteilen. Weiterhin lassen sich die Konsumsteuern in direkte und indirekte unterscheiden.

Die allgemeinen Konsumsteuern erfassen den Konsum im Allgemeinen und differenzieren grundsätzlich nicht nach bestimmten Gegenständen. Die bundesdeutsche Umsatzsteuer ist grundsätzlich eine allgemeine indirekte Konsumsteuer.

Im Gegensatz zu den allgemeinen Konsumsteuern, erfassen die speziellen Konsumsteuern nur bestimmte Gegenstände.

Die speziellen Konsumsteuern unterteilen sich aus der Sicht des Belastungsadressaten in die direkten speziellen Konsumsteuern, die Aufwandsteuern, wie Kraftfahrzeugsteuer

¹⁴⁸ Birk, Dieter, 1991, S. 351, 355.

¹⁴⁹ Vgl. Birk, Dieter, 1991, S. 351, 354.

¹⁵⁰ Birk, Dieter, 1991, S. 351, 354

¹⁵¹ Vgl. Kirchhof, Ferdinand, 1991, Rn. 81.

oder die örtlichen Aufwandsteuern (z. B. Hundesteuer) und die indirekten Verbrauchsteuern wie die Mineralöl-, Schaumwein- oder Brandweinsteuer.

Die direkten Steuern erfassen mit der gesetzlichen Bestimmung des Steuerschuldners zugleich diejenige Person, die nach der Intention des Gesetzgebers wirtschaftlich die Steuerlast tragen soll. Bei der direkten Steuer sollen ökonomischer Steuerträger und rechtlicher Steuerschuldner identisch sein.

Die indirekte Steuer verpflichtet rechtlich einen Steuerschuldner zur Zahlung, obwohl die finanzielle Belastung gar nicht bei ihm bleiben soll, in der Erwartung, dass dieser sie im Preis für die besteuerte Leistung oder Ware an den Endverbraucher überwälzt. Steuerschuldner und Steuerträger sollen verschiedene Personen sein.

Die Einteilung in direkte und indirekte Steuern gibt eine Steuertechnik des Gesetzgebers zutreffend wieder, ist aber nicht ohne Klassifikationsprobleme, weil die Problematik der wirtschaftlichen Überwälzung der Steuern nicht abschließend geklärt werden kann. Darunter leidet die Treffsicherheit der Klassifikation erheblich¹⁵².

Die Finanzverfassung kennt den Oberbegriff der Konsumsteuer nicht. In ihr sind lediglich spezielle Konsumsteuern genannt. Sie unterscheidet zwischen der Umsatzsteuer (Art. 106 Abs. 3 und 4 GG), den Verbrauch-, Verkehr- und Aufwandsteuern (Art. 105 Abs. 2a, 106 Abs. 1 und Abs. 2 GG).

Neben der Qualifikation als Konsumsteuern könnte auch eine Subsumtion unter die Einkommensteuer (Art. 106 Abs. 3, 5 GG) in Frage kommen. Nach herrschender Meinung muss der Gesetzgeber im Rahmen der Einkommensteuer die Besteuerung nicht verfassungsrechtlich zwingend auf das Markteinkommen begrenzen. Es handelt sich bei der Begrenzung auf das Markteinkommen jedoch um eine Sachgesetzlichkeit, die systemkonsequent umgesetzt werden muss, wenn sich der Gesetzgeber für das Markteinkommenssteuerobjekt entschieden hat¹⁵³.

¹⁵² Vgl. Kirchhof, Ferdinand, 1991, Rn. 61 f.

¹⁵³ So Tipke, Klaus/Lang, Joachim, 16. Aufl., 1998, § 4 Rn 78.

Die Subsumtion unter eine der in der Verfassung vorgegebenen Steuerarten ist nur möglich, wenn die Cashflow-Steuer oder die zinsbereinigte Einkommensteuer in den wesentlichen Klassifikationskriterien übereinstimmen.

In der folgenden Tabelle sind die für die Klassifikation wichtigsten Kriterien zusammengefasst.

Tabelle 1: Klassifikation der Steuern

Besteuerungsform / Einzelkriterium	Cashflow-Steuer	Zinsbereinigte ESt	Umsatzsteuer	Verbrauchssteuer	Verkehrssteuer	Aufwandsteuer	Einkommensteuer
Besteuerungsform	Konsumsteuer	Konsumsteuer	Konsumsteuer	Konsumsteuer	Konsumsteuer	Konsumsteuer	Einkommensteuer
Ersparnis	Steuerfrei	Steuerfrei	Steuerfrei	Steuerfrei	Steuerfrei	Steuerfrei	Steuerpflichtig
Steuersubjekt	Haushalte (natürliche Personen)	Unternehmer ¹⁵⁴	Unternehmer	Unternehmer (Hersteller / Händler ¹⁵⁵)	Unternehmer und Haushalte (Empfänger und Leistende ¹⁵⁶)	Unternehmer und Haushalte	Haushalte (natürliche Personen)
Steuerobjekt	Allgemeiner Konsum	Allgemeiner Konsum	Allgemeiner Konsum	Spezieller Konsum	Spezieller Konsum	Spezieller Konsum	Allgemeines Einkommen
Anknüpfung an das Steuerobjekt	Indirekt	Indirekt	Direkt	Direkt	Direkt	Direkt	Direkt
Bemessungsgrundlage	Ein- und Auszahlungen	Um die Eigenkapitalverzinsung korrigierter Vermögenszuwachs	Anknüpfung an den Rechtsverkehr	„In-den-Verkehr-Bringen“ von Gütern ¹⁵⁷	„Rechtsverkehrsakte“ ¹⁵⁸	„Halten bzw. den Gebrauch“ ¹⁵⁹ Gütern	„Markteinkommen“
Berücksichtigung persönlicher Umstände (Leistungsfähigkeit)	Gut möglich	Überflüssig ¹⁶⁰	Schwer möglich ¹⁶¹	Schwer möglich	Schwer möglich	Schwer möglich ¹⁶²	Gut möglich
Ist Steuerschuldner = Steuerträger?	Direkt	Direkt	Indirekt	Indirekt	Direkt	Indirekt	Direkt

¹⁵⁴ Da der Vermögensvergleich für natürliche Personen ungeeignet ist.

¹⁵⁵ Birk, Dieter, 1991, S. 351, 356.

¹⁵⁶ Vgl. Kirchhof, Ferdinand, 1991, Rn. 143.

¹⁵⁷ Birk, Dieter, 1991, S. 351, 356.

¹⁵⁸ BVerfGE 16, 64, 73.

¹⁵⁹ Birk, Dieter, 1991, S. 351, 356.

¹⁶⁰ Da der Vermögensvergleich für natürliche Personen ungeeignet ist.

¹⁶¹ Es wird auch vertreten, dass persönliche Umstände nicht berücksichtigt werden können, so z. B. Birk, Dieter, 1991, S. 351, 358.

¹⁶² Birk, Dieter, 1991, S. 351, 355.

Auf einen Blick zu erkennen ist der Unterschied der Cashflow-Steuer und der zinsbereinigten Einkommensteuer nur zu den Verbrauch-, Verkehr- und Aufwandsteuern.

Die Cashflow-Steuer und die Einkommensteuer unterscheiden sich in der Besteuerungsform, der Behandlung der Ersparnis, im endgültigen Steuerobjekt und in der Anknüpfung an dieses. Cashflow-Steuer und Umsatzsteuer unterscheiden sich im Steuersubjekt, in der Anknüpfung an das Steuerobjekt, in der Bemessungsgrundlage, der Berücksichtigung persönlicher Umstände und der Identität von Steuerschuldner und Steuerträger.

Zinsbereinigte Einkommensteuer und die Einkommensteuer unterscheiden sich in der Besteuerungsform, der Behandlung der Ersparnis, im Steuersubjekt, im Steuerobjekt und in der Anknüpfung an dieses und in der Bemessungsgrundlage. Zinsbereinigte Einkommensteuer und Umsatzsteuer unterscheiden sich in der Anknüpfung an das Steuerobjekt, in der Bemessungsgrundlage und in der Identität von Steuerschuldner und Steuerträger.

Es kann festgehalten werden, dass sich die Cashflow-Steuer und die zinsbereinigte Einkommensteuer in gewichtigen und wesentlichen Punkten von den in der Verfassung genannten Steuern unterscheiden.

Der Gesetzgeber darf nicht eine grundsätzlich andere Steuer unter den verfassungsmäßigen Katalog der Steuern subsumieren, da ansonsten die verfassungsrechtliche Vorstrukturierung zur Makulatur degenerieren würde. Die Cashflow-Steuer und die zinsbereinigte Einkommensteuer sind keine Einkommensteuern. Die Konsumsteuern sind abschließend in Art. 106 GG aufgezählt. Aufgrund der gewichtigen und wesentlichen Unterscheidungsmerkmale lassen sich diese beiden Steuern nicht unter die in der Verfassung genannten Konsumsteuern subsumieren. Deshalb darf weder die Cashflow-Steuer noch die zinsbereinigte Einkommensteuer eingeführt werden, ohne den verfassungsmäßigen Katalog der Steuerarten (Art. 106 GG) anzupassen¹⁶³.

¹⁶³ Vgl. auch Birk, Dieter, 1991, S. 351, 358, 361, der die Einführung einer „Ausgabensteuer“ ebenfalls nur unter der Voraussetzung einer Verfassungsänderung für zulässig erachtet.

Auch der nur auf Teilbereiche bezogene Wechsel von einer kapital- zur konsumorientierten Besteuerung muss systemkonsequent vollzogen werden. Bei dieser Gelegenheit kann der Verfassungsgesetzgeber durch eine auf moderne Erkenntnisse aufgebaute Systematisierung der Steuern in Art. 106 GG auch dem „Steuerchaos“¹⁶⁴ in der Finanzverfassung entgegenwirken.

IV. Altersvorsorgemaßnahmen

A. Allgemeines

Der Begriff der Alterseinkünfte ist nicht im Gesetz definiert. Eine Eingrenzung dem Alter nach scheidet an widersprüchlichen Regelungen: § 24a EStG (Altersentlastungsbetrag) deutet darauf hin, dass damit die Einkünfte derjenigen gemeint sind, die das 64. Lebensjahr vollendet haben. Durch das neu eingeführte Gesetz zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens (Altersvermögensgesetz — AVmG)¹⁶⁵ werden bestimmte Altersvorsorgeprodukte gefördert. Die gesetzlichen Anforderungen an ein zertifiziertes Altersvorsorgeprodukt sind in § 1 Abs. 1 AltZertG¹⁶⁶ geregelt. Demnach werden nur Altersvorsorgeverträge gefördert, deren Leistungsbeginn frühestens mit Vollendung der 60. Lebensjahres oder mit Beginn der Altersrente der gesetzlichen Rentenversicherung, der Landwirte oder der Beamten und Soldaten erfolgt.

Neben der Regelung des §24a EStG und im AltZertG finden sich besondere Regelungen für Einkünfte, denen spezifische Altersvorsorgeaufwendungen vorangegangen sind; so für Renten und Pensionen¹⁶⁷.

Generell wird das zu versteuernde Einkommen im Alter wie sonst auch nach dem üblichen Schema (§ 2 Abs. 2-5 EStG, R 3 EStR; § 2 Abs. 6 EStG, R 4 EStR) ermittelt.

¹⁶⁴ So Tipke, Klaus StuW 1/1971, S. 2 ff.

¹⁶⁵ Gesetz vom 26.6.2001, BGBl I, 2001, S. 1310 ff.

¹⁶⁶ Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz, vom 26. Juni 2001, BGBl. I S. 1310-1322.

¹⁶⁷ Vgl. Abschnitt III.G.; Birk, Dieter, 1987, S. 3.

B. Einkünfte aus Kapitalvermögen

Bei den das Geldvermögen betreffenden Einkünften aus Kapitalvermögen unterliegen die Zinsen der Besteuerung. Bis zu dem Betrag von 1.550,- Euro sind Zinseinkünfte gem. § 20 Abs. 4 EStG von der Einkommensteuer befreit. Von den Sparerfreibetrag übersteigenden Zinseinkünften kann der Werbungskostenpauschbetrag in Höhe von 51,- Euro (§ 9a Nr. 1 EStG) oder die tatsächlich entstandenen Werbungskosten zum Abzug gebracht werden. Dieser wird aufgrund seiner geringen Höhe in den folgenden Analysen vernachlässigt. Ab dem vollendeten 64. Lebensjahr kann von den Einkünften, die weder Renten noch Versorgungsbezüge umfassen, der Altersentlastungsbetrag zum Abzug gebracht werden, höchstens jedoch 1.908 Euro im Kalenderjahr (§ 24a EStG).

C. Gesetzliche Rentenversicherung

Die gesetzliche Rentenversicherung umfasst im wesentlichen die Komponenten Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten, knappschaftliche Rentenversicherung und Altershilfe für Landwirte. In der Rentenversicherung für Arbeiter und Angestellte sind gegen Entgelt beschäftigte Arbeitnehmer (§ 1 SGB VI), Selbständige (§ 2 SGB VI) und sonstige Beschäftigte (§ 3 SGB VI) pflichtversichert. Dabei ist die Versicherungspflicht von der Höhe des Entgelts unabhängig geregelt. Eine freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung ist ebenfalls möglich. Bis zu einer Beitragsbemessungsgrenze werden die Beiträge im Wege des Quellenabzugsverfahrens vom Bruttoarbeitsentgelt abgezogen. Darüber hinausgehend werden keine weiteren Beiträge erhoben. Derzeit kommt ein Beitragssatz in Höhe von 19,1 % zur Anwendung. Den individuellen Rentenzahlungen liegt die Rentenformel des § 64 SGB VI zugrunde. Die Rentenberechnung gestaltet sich im Detail als ein außerordentlich kompliziertes Unterfangen und wird in Zukunft, auch im Zusammenhang mit der möglichen Umstellung auf die nachgelagerte Besteuerung, noch Veränderungen unterworfen sein¹⁶⁸.

Der Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Rentenversicherung gehört gem. § 19 EStG i.V.m. § 2 LStDV zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit. Nach § 3 Nr. 62 EStG sind Ausgaben des Arbeitgebers für die Zukunftssicherung des Arbeitnehmers

¹⁶⁸ Vgl. Sachverständigenrat 2000/01, Rn. 441 ff., 465.

steuerfrei, soweit sie aufgrund gesetzlicher Verpflichtung geleistet werden. Hierunter fällt in erster Linie der Arbeitgeberanteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag. Damit unterliegt der Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Rentenversicherung, als steuerfreie Einnahme des Arbeitnehmers nicht der Einkommensteuer.

Der Arbeitnehmerbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung gehört zum steuerpflichtigen Arbeitslohn¹⁶⁹ und wird entweder über § 10 EStG im Rahmen der Sonderausgaben als Vorsorgeaufwand oder über das pauschalierte Verfahren des § 10c EStG steuerlich berücksichtigt.

Sonderausgaben sind Ausgaben, die weder zu den Betriebsausgaben noch zu den Werbungskosten gehören und die unter die nach § 12 EStG nicht abziehbaren Kosten der Lebenshaltung fallen würden, jedoch vom Gesetzgeber zum vollständigen oder teilweisen Abzug zugelassen sind.

Vom Arbeitgeber für die Zukunftssicherung des Arbeitnehmers geleistete Versicherungsbeiträge können als Sonderausgaben des Arbeitnehmers abgezogen werden, es sei denn, der Arbeitgeber übernimmt die LSt für die Beiträge pauschal¹⁷⁰.

Die Sonderausgaben können im Rahmen von Höchstbeträgen vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden (§ 10 Abs. 3 EStG).

Die Rentenzahlungen der gesetzlichen Rentenversicherung werden steuerlich als Leibrenten qualifiziert und nicht als nachträglicher Arbeitslohn, da die Rentenzahlungen nicht auf dem ehemaligen Arbeitsverhältnis beruhen, sondern ihre Begründung in den Beitragsleistungen an den Sozialversicherungsträger finden¹⁷¹. Sie sind sonstige Einkünfte i. S. des § 22 Nr. 1 S. 3 EStG.

¹⁶⁹ BFH v. 29.07.1986, BStBl. II 1986, S. 747, 748.

¹⁷⁰ BFH 28.03.1958, BStBl. III 1958, S. 266, 267.

¹⁷¹ BFH 10.10.1969, BStBl. II 1970, S. 9, 10; vgl. Heinicke, in: Schmidt, Komm. EStG, § 22 EStG Rn. 15 a bb.

Die Rentenzahlungen werden steuerrechtlich in einen nicht steuerbaren Kapitalanteil (den Wert des Rentenrechts) und in einen steuerpflichtigen Zinsanteil, den Ertrag des Rentenrechts oder sogenannten Ertragsanteil aufgespalten. Der Ertragsanteil entspricht dem gleichmäßig auf die nach biometrischen Durchschnittswerten bemessene Dauer des Rentenbezugs verteilten Zinsanteil einer Kapitalrückzahlung¹⁷². Der Ertragsanteil ist der in § 22 Nr. 1 S. 3 Buchst. a EStG aufgeführten Tabelle zu entnehmen.

Nach § 9a Nr. 3 EStG kann von den Einnahmen i. S. des § 22 Nr. 1 EStG ein Werbungskostenpauschbetrag i. H. von 102,- Euro abgezogen werden. In den folgenden Analysen wird er wegen seiner geringen Höhe vernachlässigt.

Die Besteuerung der gesetzlichen Rentenversicherung erfolgt grundsätzlich nach dem Prinzip der Zinsbesteuerung. Allerdings wirken sich die Beiträge des Arbeitgebers beim Arbeitnehmer nicht steuererhöhend aus, während die Arbeitnehmerbeiträge zu den Einkünften des Arbeitnehmers gehören. Die Steuerfreiheit der Arbeitgeberbeiträge entspricht für diesen Teilbereich der sogenannten nachgelagerten Besteuerung, wobei die Rentenzahlungen vollständig der Besteuerung unterliegen müssten, was aber nicht der Fall ist. Bei den Arbeitnehmerbeiträgen resultiert eine vorgelagerte Besteuerung. Der Kapitalanteil der Rückzahlungen ist in diesem Fall steuerfrei. Diesem Grundgedanken soll die Ertragsanteilsbesteuerung folgen.

D. Lebensversicherung

Die Beiträge zu reinen Risikoversicherungen, Rentenversicherungen ohne Kapitalwahlrecht sowie - bei laufender Beitragszahlung - Rentenversicherungen mit in den ersten 12 Jahren ausgeschlossenem Kapitalwahlrecht und Kapitalversicherungen mit wenigstens 12jähriger Vertragsdauer, jedoch keine fondsgebundenen Lebensversicherungen können im Rahmen des Sonderausgabenabzugs (§ 10 EStG) vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden. Die Sonderausgaben können wie die Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung im Rahmen von Höchstbeträgen (§ 10 Abs. 3 EStG) berücksichtigt werden.

¹⁷² Vgl. BFH 08.03.1989, BStBl. II 1989, S. 551, 554.

Die Behandlung der Versicherungsleistungen hängt im wesentlichen von der Zahlungsweise ab. Leibrentenzahlungen sind sonstige Einkünfte i. S. des § 22 Nr. 1 S. 3 EStG. Steuerpflichtig ist der Ertragsanteil, der in § 22 EStG aufgeführten Tabelle zu entnehmen ist. Zeitrenten zählen zu den wiederkehrenden Bezügen nach § 22 Nr. 1 S. 1 EStG. Sie gehen als sonstige Einkünfte in voller Höhe in die Steuerbemessungsgrundlage ein. Nach § 9a Nr. 3 EStG kann von den Einnahmen i. S. des § 22 Nr. 1 EStG ein Werbungskostenpauschbetrag i. H. von Euro 102,- abgezogen werden, dieser bleibt in den folgenden Berechnungen und Analysen unberücksichtigt. Die Leistungen aus Kapitalversicherungen sind grundsätzlich steuerfrei, wenn die in der Kapitalsumme enthaltenen Zinsen aus nach § 10 Abs. 1 S. 2 Buchst. b EStG begünstigten Versicherungen stammen und nicht vor Ablauf von 12 Jahren seit dem Vertragsabschluß ausgezahlt werden (§ 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG).

Die Besteuerung der Lebensversicherung erfolgt grundsätzlich nach dem Prinzip der Zinsbesteuerung in der speziellen Form der vorgelagerten Besteuerung. Die Ertragsanteilsbesteuerung soll nur den Zinsanteil erfassen.

E. Riester-Förderung

Neben dem bereits bestehenden Sonderausgabenabzug nach § 10 EStG wurde durch das Gesetz zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens (Altersvermögensgesetz — AVmG) ab dem 01.01.2002 ein neuer zusätzlicher, privater Sonderausgabenabzug nach § 10a EStG eingeführt. Dieser zusätzliche Sonderausgabenabzug wird durch eine progressionsabhängige Altersvorsorgezulage nach Abschnitt XI EStG ergänzt¹⁷³.

Die Förderberechtigten erhalten in Abhängigkeit von den geleisteten Altersvorsorgebeiträgen zunächst die Zulage auf Ihren Altersvorsorgevertrag überwiesen. Das Finanzamt

¹⁷³ Gesetz vom 26.6.2001, BGBl I, 2001, S. 1310 ff., § 10a EStG und Abschnitt XI EStG zuletzt geändert durch das Versorgungsänderungsgesetz vom 20.12.2001, BGBl I, 2001, S. 3926 ff.; vgl. auch Ley, Ursula, DStR 6/2002, S. 193 ff.; Risthaus, Anne, DB 24/2001, S. 1268 ff.

prüft von Amts wegen, ob der Sonderausgabenabzug oder die Zulage für die berechtigten günstiger ist (sog. Günstigerprüfung). Die günstigere Förderung kommt dann zur Anwendung.

Die Förderung von Altersvorsorgebeiträgen im Rahmen des § 10a EStG oder des Abschnitt XI EStG betrifft hauptsächlich die private kapitalgedeckte Altersversorgung (Riester-Rente) von Arbeitern und Angestellten (soweit in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert), Beamten, Richtern, Soldaten, Landwirten, Arbeitslosen, Krankengeldempfängern und Wehr- und Zivildienstleistenden. Diese Förderung kann zudem gem. § 82 Abs. 2 EStG für Beiträge der Zulageberechtigten im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung an Direktversicherungen, Pensionskassen oder Pensionsfonds in Anspruch genommen werden (vgl. dazu Abschnitt: Betriebliche Altersvorsorge ab S. 47).

Begünstigte Altersvorsorgebeiträge i. S. des § 82 EStG müssen nach § 5 AltZertG zertifiziert sein.

Die Altersvorsorgezulage setzt sich aus einer Grundzulage (§ 79 ff. EStG) und einer Kinderzulage zusammen (§ 85 EStG). Grund- und Kinderzulage werden erst ab dem Veranlagungszeitraum VZ 2008 in voller Höhe gewährt (Grundzulage 154,- Euro p.a. und Kinderzulage 185,- Euro p.a. für jedes Kind für das Kindergeld gezahlt wird).

Nach § 86 Abs. 1 Satz 2 EStG ist ab dem VZ 2008 ein Mindesteigenbeitrag in Höhe von 4 v. H. der beitragspflichtigen Einnahmen bzw. der bezogenen Besoldung oder der Amtsbezüge (derzeit max. 2.100,- Euro p.a. abzüglich der Zulage) zu zahlen. Außerdem ist zur Erlangung der Zulage gem. § 86 Abs. 1 Satz 3 u. 4 EStG ein Sockelbeitrag zu leisten

Der Sonderausgabenabzug wird gem. § 10a EStG statt der Zulage gewährt, wenn der Sonderausgabenabzug günstiger ist. Nach § 10a Abs. 1 EStG ist ab dem VZ 2008 ein maximaler Sonderausgabenabzug von jährlich 2.100,- Euro möglich. Als Sonderausgaben dürfen die Altersvorsorgebeiträge zuzüglich der Zulage abgezogen werden. Dabei

ist auf den Zulagenanspruch abzustellen, d. h. die Zulage muss auch dann beantragt werden, wenn der Sonderausgabenabzug günstiger ist.

Die Leistungen aus begünstigten Altersvorsorgeverträgen unterliegen nach § 22 Nr. 5 Satz 1 EStG der vollen Besteuerung, soweit die Leistungen auf steuerliche abzugsfähigen Sonderausgaben, Altersvorsorgezulagen oder nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfreiem Arbeitslohn (vgl. Abschnitt F.) beruhen. Der vormals nicht steuerlich abzugsfähige Anteil der Leistungen unterliegt nach § 22 Nr. 5 Satz 2 i. V. m. Nr. 1 Satz 3 Buchst. a EStG nur mit dem Ertragsanteil der Besteuerung.

Nach § 9a Nr. 3 EStG kommt der Werbungskostenpauschbetrag in Höhe von 102,- Euro auf die Rentenzahlungen und gegebenenfalls weiter Werbungskosten zum Ansatz. In den durchgeführten Berechnungen bleibt der Pauschbetrag wegen seiner geringen Höhe unberücksichtigt.

Setzt man den Sonderausgabenabzug und die Zulage gleich im Sinne einer Steuermin-derung bzw. Erstattung, resultiert aus der Riester-Förderung im Ergebnis eine Mischung aus vor- und nachgelagerter Besteuerung.

F. Betriebliche Altersvorsorge

1. Grundsätzliches

Eine betriebliche Leistung zur Altersvorsorge liegt vor, wenn aus Anlass eines Arbeitsverhältnisses Leistungen zum Zwecke der Altersversorgung versprochen werden und der Versorgungsanspruch ausschließlich durch ein biologisches Ereignis wie Alter, In-validität oder Tod ausgelöst wird. Die Leistungen stellen regelmäßig nachträgliches Entgelt für erbrachte Leistungen des Arbeitnehmers dar¹⁷⁴. Das zur Erfüllung rechtsver-bindlicher Versorgungsverpflichtungen notwendige Versorgungskapital wird daher während der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses versicherungstechnisch gleichmä-ßig angesammelt. Damit wird eine „periodengerechte“ Abgrenzung des Vorsorgeauf-

¹⁷⁴ Vgl. BAG 8.5.90 – BetrAV 91 S. 18.

wands bezweckt. Leistungen der betrieblichen Altersversorgung liegen jedoch auch dann vor, wenn eine nach versicherungsmathematischen Grundsätzen unter Berücksichtigung des Invaliditäts- und Todesfallrisikos berechnete Zusage des Arbeitgebers durch unwiderruflichen oder zeitlich befristeten Verzicht des Arbeitnehmers auf zukünftige, weder dem Grunde noch der Höhe nach entstandene Gehaltsansprüche finanziert wird¹⁷⁵.

Die Besteuerung der betrieblichen Altersvorsorge erfolgt beim Arbeitnehmer und Arbeitgeber in der aktiven Phase und bei Zufluss der Versorgungsleistungen im Alter nach unterschiedlichen Regeln.

2. Pensionszusage

Bei einer Pensionszusage verpflichtet sich der Arbeitgeber die dem Arbeitnehmer zugesagten Leistungen im Versorgungsfall selbst zu erbringen und aus dem eigenen Betriebsvermögen zu zahlen. Die unmittelbare Versorgungszusage stellt eine ungewisse Verbindlichkeit dar. Nach § 249 HGB ist eine Rückstellung in der Bilanz des Arbeitgebers zu bilden. Der Maßgeblichkeitsgrundsatz erfordert für die steuerliche Bildung einer Pensionsrückstellung deren Passivierung auch in der Handelsbilanz. Eine Pensionsrückstellung darf höchstens mit dem Teilwert der Pensionsverpflichtung angesetzt werden (§ 6a Abs. 3 EStG). Pension i. S. von § 6a EStG ist jede Leistung, die ihren Rechtsgrund im Arbeitsverhältnis hat, aber erst nach Eintritt des Versorgungsfalls fällig wird. Die Pensionsrückstellung kann i. H. der Differenz zwischen dem Teilwert am Schluss des Wirtschaftsjahres und dem Teilwert am Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres zugeführt werden.

Voraussetzung für die Bildung einer Pensionsrückstellung ist die rechtsverbindliche Pensionsverpflichtung. Die Zulässigkeit der Pensionsrückstellung verlangt keine arbeitsrechtliche Unverfallbarkeit der Pensionsanwartschaft (vgl. § 1 BetrAVG). Es handelt sich jedoch um keine rechtsverbindliche Pensionsverpflichtung, wenn der Arbeit-

¹⁷⁵ FinMin. NRW, Erlass vom 15.5.1995 - S 2332 -75 – V B 3, DB 23/1995, S. 1150, 1151.

geber die Pensionszusage nach freiem Belieben, d. h. nach seinem eigenen Interesse ohne Berücksichtigung der Interessen des Pensionsberechtigten widerrufen kann.

Für die Höhe der Pensionsrückstellung ist der versicherungsmathematische Wert nach § 6a Abs. 3 Nr. 1 u. 2 EStG maßgeblich. Für die Berechnung des Teilwertes der Pensionsverpflichtung kommt ein Rechnungszinsfuß i. H. von 6 % zur Anwendung. Ein abweichender Zinsfuß ist unzulässig. Die jährliche Höchstgrenze für die Zuführungen zu einer Pensionsrückstellung ist in § 6a Abs. 4 EStG festgesetzt. In einem Wirtschaftsjahr muss bei Neuzusagen und darf bei Altzusagen den Unterschiedsbetrag zwischen dem Teilwert der Pensionszusage am Schluss des Wirtschaftsjahres und dem Teilwert am Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres zugeführt werden.

Ein Versicherungsanspruch aus einer Rückdeckungsversicherung ist getrennt von der Rückstellung zu bilanzieren (§ 246 Abs. 2 HGB). Die Rückdeckung der Pensionsverpflichtung durch eine Rückdeckungsversicherung hat auf die Passivierung der Pensionsrückstellung keinen Einfluss.

Die unmittelbare Pensionszusage wird unter der Annahme einer Barlohnnumwandlung (vgl. dazu Abschnitt: Gehaltsumwandlung, S. 55) vollständig nachgelagert besteuert, weil die eigentlichen Versorgungsmaßnahmen beim Arbeitnehmer in der aktiven Erwerbsphase nicht als Einkommen gelten, während die Versorgungsleistungen im Alter als nachträglicher Arbeitslohn gem. § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, S. 2 EStG das Einkommen erhöhen. Die Zuführungen zur Pensionsrückstellung stellen beim berechtigten Arbeitnehmer auch dann keinen Arbeitslohn dar, wenn ihm die Versorgungsleistungen arbeitsrechtlich nicht mehr entzogen werden können.

Von den Versorgungsleistungen können der Arbeitnehmer- Pauschbetrag i. H. von 1.044,- Euro nach § 9a Nr. 1 EStG und gegebenenfalls weitere Werbungskosten abgezogen werden. Von diesen Einkünften bleibt nach § 19 Abs. 2 EStG ab dem vollendeten 62. Lebensjahr ein Betrag i. H. von 40 %, höchstens jedoch 3.072 Euro steuerfrei (Versorgungsfreibetrag).

3. Unterstützungskasse

Unter einer Unterstützungskasse versteht man eine rechtlich selbständige Einrichtung mit eigenem Vermögen, die den Versorgungsberechtigten eines Unternehmens Pensionsleistungen ohne Rechtsanspruch gewährt und durch Zuwendungen des Arbeitgebers finanziert wird (= Trägerunternehmen). Die übliche Ausschlussklausel stellt nach der Rechtsprechung lediglich ein an triftige Gründe gebundenes Widerrufsrecht dar¹⁷⁶, welches dem Arbeitnehmer im Ergebnis, unter dem Gesichtspunkt der Geschäftsbesorgung für das Trägerunternehmen, einen Rechtsanspruch auf Versorgung einräumt¹⁷⁷. Die maßgebliche Vorschrift für die Bemessung der Zuwendungen an Unterstützungskassen ist § 4d EStG.

Die Zuwendungen zur Unterstützungskasse selbst führen aufgrund des fehlenden Zuflusses zu keinen steuerlichen Wirkungen beim Arbeitnehmer. Dies gilt auch dann, wenn die Unterstützungskasse eine Rückdeckungsversicherung abgeschlossen hat.

Die Unterstützungskasse wird unter der Annahme einer Barlohnnumwandlung (vgl. Abschnitt: Gehaltsumwandlung, S. 55) nachgelagert besteuert, da in der aktiven Erwerbsphase die Versorgungsmaßnahmen beim Arbeitnehmer nicht als Einkommen gelten, während die Versorgungsleistungen im Alter als nachträglicher Arbeitslohn gem. § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, S. 2 EStG das Einkommen erhöhen. Ansonsten kommen Arbeitnehmer-Pauschbetrag nach § 9a Nr. 1 EStG, gegebenenfalls weitere Werbungskosten und der Versorgungsfreibetrag zur Anwendung (vgl. Pensionszusage).

4. Direktversicherung

Eine Direktversicherung ist eine Lebensversicherung auf das Leben des Arbeitnehmers, die durch den Arbeitgeber bei einem inländischen oder ausländischen Versicherungsunternehmen abgeschlossen worden ist und bei der der Arbeitnehmer, der frühere Arbeit-

¹⁷⁶ BAG 17.05.1973 - 3 AZR 381/72, BB 28/1973, S. 1308.

¹⁷⁷ Vgl. z. B. BAG 18.04.1989 - 3 AZR 299/87, BB 28/1989, S. 1984.

nehmer¹⁷⁸ oder seine Hinterbliebenen hinsichtlich der Versorgungsleistungen des Versicherers ganz oder teilweise bezugsberechtigt sind (vgl. Abschn. 129 Abs. 3 LStR).

Die Besteuerung der Direktversicherung erfolgt grundsätzlich vorgelagert. Beim Arbeitnehmer zählen die Beiträge zur Direktversicherung nach § 2 Abs. 2 Nr.3 LStDV zum Arbeitslohn und damit zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit (§ 19 EStG).

§ 40b EStG enthält allerdings eine Sonderregelung für bestimmte Aufwendungen zur Zukunftssicherung, die der Arbeitgeber für den Arbeitnehmer leistet. Nach § 40b EStG können Beiträge und Zuwendungen vom Arbeitgeber bis zu einer Höhe von 1.752,- Euro pauschal mit einem Steuersatz von 20 % der Lohnsteuer unterworfen werden. Bei der Inanspruchnahme des Arbeitgebers handelt es sich nur um ein erhebungstechnisches Mittel. Die Pauschalsteuer ist eine Steuer, die den Arbeitnehmer belasten soll und keine Unternehmenssteuer¹⁷⁹. Die Pauschalversteuerung entspricht deshalb einer vorgelagerten Besteuerung durch den Arbeitgeber für den Arbeitnehmer¹⁸⁰. Soweit die Zukunftssicherungsaufwendungen beim Arbeitnehmer als Arbeitslohn besteuert werden, d. h. soweit nicht der Arbeitgeber die Steuer auf die Zukunftssicherungsleistungen trägt, wie es nach § 40b Abs. 4 i. V. mit § 40 Abs. 3 EStG der Fall wäre¹⁸¹, kann der Arbeitnehmer die Beiträge und Zuwendungen, die der Arbeitgeber für den Arbeitnehmer leistet, jedoch dem Grund nach als Sonderausgaben abziehen (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 EStG)¹⁸².

Werden die Beiträge zur Direktversicherung durch Entgeltumwandlung finanziert (arbeitnehmerfinanzierte Beiträge), kann der Arbeitnehmer seit dem Jahr 2002 nach § 1a Abs. 3 BetrAG die Lohnsteuerpauschalierung abwählen und stattdessen die Altersvorsorgezulage nach Abschnitt XI EStG bzw. den Sonderausgabenabzug nach § 10a EStG (vgl. die Ausführungen zur Riester-Förderung) in Anspruch nehmen.

¹⁷⁸ Vgl. BFH 18.12.1987, BStBl. II 1988, S. 554, 556.

¹⁷⁹ Vgl. Dreseck, in: Schmidt, Komm. EStG, § 40 EStG Rn. 22.; Birk, Dieter, StuW 4/1999, S. 321, 323.

¹⁸⁰ Birk, Dieter, StuW 4/1999, S. 321, 323.

¹⁸¹ Vgl. Heinicke, in: Schmidt, Komm. EStG, § 40b Abs. 3 EStG Rn. 18; Trzaskalik, in: Kirchhof/Söhn, Komm. EStG, § 40b EStG Rn. A4.

¹⁸² Vgl. insbesondere Birk, Dieter/Wernsmann, Rainer, DB 4/1999, S. 166, 166 f.

Die Leistungen der Direktversicherung werden nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 EStG, § 22 Nr. 1 S. 3 lit. a EStG nur mit dem Ertragsanteil versteuert¹⁸³. Vom Ertragsanteil kann der Werbungskostenpauschbetrag gem. § 9a Nr. 3 EStG i. H. von 102,- Euro abgezogen werden. Der Werbungskostenpauschbetrag bleibt in den folgenden Berechnungen unberücksichtigt. Die Ertragsanteilsbesteuerung folgt dem Prinzip der Zinsbesteuerung. Sie soll den Kapitalanteil der Rentenzahlung steuerlich verschonen und den Zinsanteil erfassen. Bei Abwahl der Pauschalbesteuerung nach § 40b EStG und Inanspruchnahme des Sonderausgabenabzugs nach § 10a EStG oder der Zulagenförderung nach Abschnitt XI EStG sind Versorgungsleistungen nach § 22 Nr. 5 EStG in voller Höhe steuerpflichtig, soweit sie auf Leistungen aus steuerbegünstigten Sparleistungen beruhen. Darüber hinausgehende Versorgungsleistungen unterliegen wiederum nur mit dem Ertragsanteil nach § 22 Nr. 1 S. 3 lit. a EStG der Besteuerung.

5. Pensionskasse

Pensionskassen sind sowohl die rechtsfähigen Versorgungseinrichtungen i. S. von § 1 Abs. 3 S. 1 BetrAV als auch rechtlich unselbständige Zusatzversorgungseinrichtungen des öffentlichen Dienstes i. S. von § 18 BetrAVG¹⁸⁴. Die Leistungsberechtigten haben einen Rechtsanspruch auf die Leistungen. Mittel, die für spätere Leistungen benötigt werden, müssen nach versicherungsmathematischen Grundsätzen während der Zeit angesammelt werden, in der der Arbeitnehmer noch aktiv tätig ist. Die Zuwendungen des Arbeitgebers an eine Pensionskasse dürfen beim Arbeitgeber unter den Voraussetzungen des § 4c EStG als Betriebsausgaben abgezogen werden.

Die Besteuerung der Pensionskasse erfolgt grundsätzlich vorgelagert. Beim Arbeitnehmer zählen die Beiträge nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 LStDV zum Arbeitslohn und damit zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit (§ 19 EStG).

¹⁸³ Vgl. Pflüger, in: H/H/R, Komm. EStG/KStG, § 19 EStG Rn. 434; Heinicke, in: Schmidt, Komm. EStG, § 22 EStG Rn. 52 und § 11 Rn. 30.

¹⁸⁴ Vgl. BFH 22.09.1995, BStBl. II 1996, S. 136, 137.

Ab dem 01.01.2002 sind die Zahlungen des Arbeitgebers an eine Pensionskasse aus einem ersten Dienstverhältnis bis zu 4 % der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfreier Arbeitslohn. Gem. § 3 Nr. 63 Satz 2 EStG hat der Arbeitnehmer ein Wahlrecht, ob der statt der Steuerfreiheit der Beiträge des Arbeitgebers zur Pensionskasse den Sonderausgabenabzug nach § 10a EStG oder die Altersvorsorgezulage nach Abschnitt XI EStG in Anspruch nimmt (vgl. die Ausführungen zur Riester-Förderung). Die Beiträge sind dann nicht gem. § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei, wenn der Arbeitnehmer in Fällen der Entgeltumwandlung nach § 1a Abs. 3 BetrAVG verlangt hat, dass die Voraussetzungen für eine Förderung nach § 10a EStG oder Abschn. XI erfüllt werden (Abwahlmöglichkeit der Steuerfreiheit).

Übersteigen die Arbeitgeberleistungen zur Pensionskasse die 4 %-Regelung, kann für den übersteigenden Teil § 40b EStG in Anspruch genommen werden. Wie bei der Direktversicherung kann der Arbeitnehmer die Beiträge aber auch als Sonderausgaben abziehen (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 EStG)¹⁸⁵.

Die Rentenzahlungen aus der Pensionskasse sind sonstige Einkünfte des Arbeitnehmers und werden wie die Leistungen der Direktversicherung nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 EStG, § 22 Nr. 1 S. 3 lit. a EStG nur mit dem Ertragsanteil versteuert¹⁸⁶. Außerdem kann der Werbungskostenpauschbetrag gem. § 9a Nr. 3 EStG i. H. von 102,- Euro abgezogen werden. Basieren die Rentenzahlungen aber auf aufgrund von § 3 Nr. 63 EStG steuerfreien Beiträgen oder wurde für sie der Sonderausgabenabzug nach § 10a EStG bzw. die Zulagenförderung nach Abschnitt XI EStG in Anspruch genommen, sind diese nach § 22 Nr. 5 EStG voll steuerpflichtig.

6. Pensionsfonds

Pensionsfonds sind rechtlich selbständige Einrichtungen, die gegen Zahlung von Beiträgen eine kapitalgedeckte betriebliche Altersversorgung für den Arbeitgeber durchfüh-

¹⁸⁵ Vgl. insbesondere Birk, Dieter/Wernsmann, Rainer, DB 4/1999, S. 166, 166 f.

¹⁸⁶ Vgl. Pflüger, in: H/H/R, Komm. EStG/KStG, § 19 EStG Rn. 434; Heinicke, in: Schmidt, Komm. EStG, § 22 EStG Rn. 52 und § 11 Rn. 30.

ren. Ein Pensionsfonds zahlt nach Eintritt des Leistungsfalls eine lebenslange Altersrente mit der Möglichkeit der Abdeckung des Invaliditäts- und Hinterbliebenenrisikos. Das Anlagerisiko liegt grundsätzlich beim Arbeitnehmer. Der Arbeitgeber hat allerdings für die Mindestleistung einzustehen, wenn der Pensionsfonds die durch den Arbeitgeber zugesagten Leistungen nicht erbringt. Die Zahlungen des Arbeitgebers an den Pensionsfonds sind Betriebsausgaben. Darüber hinaus sind Beiträge an den Pensionsfonds nach § 4e Abs. 1 EStG abziehbar, die u. a. der Abdeckung von Fehlbeträgen dienen. Der Arbeitgeber hat für die Erfüllung des Versorgungsanspruchs gem. § 1 Abs. 3 BetrAVG einzustehen.¹⁸⁷

Die Besteuerung der Leistungen zu einem Pensionsfonds erfolgt grundsätzlich vorgelagert. Zahlungen des Arbeitgebers bis zu 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung sind allerdings nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei. Darüber hinausgehende Beiträge sind steuerpflichtig. § 40b EStG oder der Sonderausgabenabzug nach § 10 EStG kann nicht in Anspruch genommen werden. Der Arbeitnehmer hat allerdings das Wahlrecht statt der Steuerfreiheit der Beiträge den Sonderausgabenabzug nach § 10a EStG bzw. die Altersvorsorgezulage nach Abschnitt XI EStG in Anspruch zu nehmen. Die späteren Leistungen des Pensionsfonds sind nach 22 Nr. 1 S. 3 lit. a EStG grundsätzlich mit dem Ertragsanteil zu versteuern. Die auf steuerfreien Beiträgen resultierenden Versorgungsleistungen sind allerdings als sonstige Einkünfte nach § 22 Nr. 5 EStG in voller Höhe steuerpflichtig. Von den Einkünften kann der Werbungskostenpauschbetrag des § 9a Nr. 3 EStG und gegebenenfalls weiter Werbungskosten in Abzug gebracht werden. Der Pauschbetrag wird aufgrund seiner geringen Höhe in den folgenden Berechnungen vernachlässigt.

G. Beamtenversorgung

Der Beamte spart nicht selbst an, sondern bildet in seinem Erwerbsleben nur Versorgungsanwartschaften, die im Zeitpunkt der Erwirtschaftung nicht steuerpflichtig sind. Erst später, wenn die Versorgungsbezüge zufließen, fällt Einkommensteuer (Ruhegehalt

¹⁸⁷ Vgl. Ley, Ursula, DSStR 6/2002, S. 193, 195f.; Niermann, Walter, DB 26/2001, S. 1380 ff.

als nachträglicher Arbeitslohn gem. § 19 Abs. 1 Nr. 2 EStG) an, d. h. die Besteuerung der Beamtenpensionen erfolgt nachgelagert.

H. Gehaltsumwandlung

Es ist davon auszugehen, dass der Arbeitgeber indifferent ist zwischen der Zahlung von Gehalt oder der Zahlung in die gesetzliche Rentenversicherung, eine Unterstützungskasse, Direktversicherung, Pensionskasse oder einen Pensionsfonds oder eine sonstige Altersvorsorgemaßnahme. Die Zuwendungen oder Beiträge sind beim Arbeitgeber grundsätzlich, vergleichbar dem Gehalt, als Betriebsausgabe abziehbar. Da der Arbeitgeber den Marktpreis der Arbeit entweder über Barlohn oder aber über eine Kombination aus Barlohn und anderen Entgeltbestandteilen bezahlen kann, kann davon ausgegangen werden, dass diese Beiträge zu einer Lohnminderung des Arbeitnehmers führen.

Sind die Beiträge beim Arbeitnehmer steuerfrei, führt die damit im Vergleich zur Barlohnzahlung entstehende Minderung der Steuerbemessungsgrundlage zu einer Steuerersparnis beim Arbeitnehmer. Die Steuerersparnis kommt möglicherweise dem Arbeitnehmer zugute, vielleicht aber auch den Kapitaleignern der Unternehmen, wenn diese Lohnverzicht üben¹⁸⁸. Ob und wie sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Steuersubvention teilen, hängt von den Elastizitäten der Arbeitsangebots- und -nachfragefunktionen ab¹⁸⁹. Bei einem völlig elastischen Arbeitsangebot fallen alle Vorteile dem Arbeitgeber zu. Bei einem starren Arbeitsangebot profitiert der Arbeitnehmer vollständig, da der Arbeitgeber auf keinen anderen Arbeitnehmer zurückgreifen kann, der sich mit weniger Entgelt zufrieden gibt. Für die Berechnungen wurde unterstellt, dass die steuerlichen Vorteile dem Arbeitnehmer alleine zugute kommen.

Im Grunde nicht anders verhält es sich bei der direkten Zusage einer Pension. Auch diese hat regelmäßig Einfluss auf die sonstigen Vergütungsbestandteile und ist als deren Bestandteil zu werten obwohl kein „Geld“ fließt. Denn private Transferleistungen können in der Regel nicht vom steuerpflichtigen Einkommen abgezogen werden und sind

¹⁸⁸ Vgl. für die Pensionszusage Wagner, Franz W., DStR 14/1997, 1997, S. 517, 519.

¹⁸⁹ Vgl. Für die Pensionszusage Schwinger, Rainer, ZfbF 3/1993, S. 227, 242.

beim Empfänger erbschaftsteuerpflichtig¹⁹⁰. Deshalb ist bei den gegenwärtigen einkommen- und erbschaftsteuerlichen Vorschriften von grundlegender Bedeutung, ob es sich bei der Pensionszahlung eher um ein Geschenk des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer handelt und diese damit eventuell als dessen Konsum bewertet werden muss oder ob es sich um eine investive Maßnahmen handelt¹⁹¹. Eine Pensionszusage wäre als Geschenk des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer zu deuten, wenn die Pensionszahlungen keine Auswirkung auf die Höhe anderer Personalkosten haben oder nur aus persönlichem Altruismus gewährt würden¹⁹². Dem ist aber nicht so, denn die Pensionszusage hat für den Arbeitnehmer einen Wert. Der Marktpreis der Arbeit erhöht sich im selben Maße. Da die Arbeitgeber den Marktpreis der Arbeit entweder über Barlohn oder aber über eine Kombination aus Barlöhnen und Pensionszahlungen bezahlen können, ist davon auszugehen, dass der Pensionszusage des Arbeitgebers ein entsprechender Lohnverzicht des Arbeitnehmers gegenübersteht¹⁹³. Die Pensionszusage hat deshalb investiven Charakter. Das Einkommensteuersystem kann nichtmonetäre Vergütungsbestandteile grundsätzlich nicht berücksichtigen, wenn diese nicht objektivierbar sind. Deshalb kann die Zusage einer Pension nur mit den monetären Vergütungsbestandteilen verrechnet werden. Da die entgeltlichen Gehaltsbestandteile beim Gehaltsempfänger zu versteuern wären, erspart der Pensionsberechtigte in der Anwartschaftsphase die Steuer auf den äquivalenten entgeltlichen Vergütungsbestandteil. Die Ersparnis der Steuerzahlung auf die Barlohnzahlung führt zu einer Steigerung der Attraktivität der Pensionszusage. Die weiteren Analysen werden deshalb unter der Prämisse durchgeführt, dass der Gehaltsverzicht des Arbeitnehmers den Ansparbeträgen der alternativen Zahlungsströme entspricht, um später in den Genuss der entsprechenden Pension zu gelangen.

Bei der direkten Zusage einer Pension entfällt beim Arbeitgeber grundsätzlich die der Gehaltszahlung entsprechende Zahlung an einen externen Versorgungsträger. Er hat stattdessen eine Pensionsrückstellung zu bilden und in der Versorgungsphase wieder

¹⁹⁰ Vgl. Schwinger, Rainer, 1992, S.80 ff. und 95 ff.

¹⁹¹ So Schwinger, Rainer, ZfbF 3/1993, S. 227, 227.

¹⁹² Vgl. die Verweise in Fn. 6 und 7 bei Schwinger, Rainer, ZfbF 3/1993, S. 227, 227.

¹⁹³ Vgl. Schwinger, Rainer, ZfbF 3/1993, S. 227, 228 mit Verweis auf Woodbury, Stephen A., American Economic Review 1973, S. 166, 174 ff. und Thelen, Karl-Peter, DB 9/1999, S. 437, 438.

aufzulösen. Die Steuerwirkung aufgrund der Rückstellungsbildung und –auflösung wirkt beim Arbeitgeber in der Ansparphase steuervermindernd und in der Phase der Pensionszahlungen steuererhöhend. Der Einfluss der Besteuerung beim Arbeitgeber resultiert aus der Summe der Steuerwirkungen von Rückstellungsbildung und –auflösung. Insgesamt bewirkt die Rückstellung beim Arbeitgeber im Rahmen des hier gewählten Modellaufbaus eine Steuerersparnis. Ob und wie sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer diesen Steuervorteil teilen hängt wiederum von den Elastizitäten der Arbeitsangebots- und -nachfragefunktionen ab. Bei einem völlig elastischen Arbeitsangebot fallen alle Vorteile dem Arbeitgeber zu, bei einem starren Arbeitsangebot profitieren die Arbeitnehmer vollständig¹⁹⁴. Die steuerlichen Vorteile werden in den angestellten Berechnung dem Arbeitnehmer zugerechnet.

Die Annahme der Gehaltsumwandlung bei steuerlicher Unbeachtlichkeit des Ansparvorgangs für die Altersvorsorgemaßnahme auf Arbeitnehmerebene führt im Ergebnis zur steuerlichen Abzugsfähigkeit der Beiträge. Werden die steuerlichen Vorteile dem Arbeitnehmer zugerechnet, entsprechen sich Cashflow-Steuer und nachgelagerte Besteuerung in der Ansparphase.

In der Entsparphase führt die entsprechende vollständige Besteuerung zu einer der Cashflow-Steuer entsprechenden (nachgelagerten) Besteuerung.

Die folgenden Tabellen verdeutlichen die Zusammenhänge bei Vernachlässigung der Verzinsung.

Tabelle 2: Gehaltsumwandlung und nachgelagerte Besteuerung

	Gehalt	Zt	BMG ESt	Unterstützungskasse	Zt	BMG ESt	Delta Zt	Delta BMG ESt
Ansparphase								
Arbeitgebersphäre	Gehaltszahlung	-10,00	-10,00	Beiträge/Zuwendung	-10,00	-10,00	0,00	0,00
Arbeitnehmersphäre	Einkünfte	10,00	10,00	Gehaltsverzicht	0,00	0,00	-10,00	-10,00
Entsparphase								
Arbeitnehmersphäre				Einkünfte	10,00	10,00	10,00	10,00
Gesamt		0,00	0,00		0,00	0,00	0,00	0,00

¹⁹⁴ Vgl. Schwinger, Rainer, ZfbF 3/1993, S. 227, 242.

Tabelle 3: Gehaltsumwandlung Pensionszusage

	Gehalt	Zt	BMG ESt	PZ	Zt	BMG ESt	Delta Zt	Delta BMG ESt
Ansparphase								
Arbeitgebersphäre	Gehaltszahlung	-10,00	-10,00	Zuführung RSt	0,00	-10,00	0,00	-10,00
Arbeitnehmersphäre	Einkünfte	10,00	10,00	Gehaltsverzicht	0,00	0,00	-10,00	-10,00
Entsparphase								
Arbeitgebersphäre				Auflösung RSt	0,00	10,00	0,00	10,00
				Pensionszahlung	-10,00	-10,00	-10,00	-10,00
Arbeitnehmersphäre				Einkünfte	10,00	10,00	10,00	10,00
Gesamt		0,00	0,00		0,00	0,00	0,00	0,00

V. Vorteilhaftigkeitsvergleich

A. Grundlagen

Um einen möglichst realitätsnahen Vorteilhaftigkeitsvergleich zwischen verschiedenen Altersvorsorgemaßnahmen anzustellen, sind sämtliche durch die betreffende Entscheidung für oder gegen eine bestimmte Maßnahme beeinflussten Steuerarten mit ihren jeweiligen Steuerbemessungsgrundlagen und Steuersätzen zu berücksichtigen¹⁹⁵. Sollen gezielt die Auswirkungen einzelner Steuern untersucht werden, empfiehlt es sich den Vorteilhaftigkeitsvergleich auf bestimmte Steuern zu beschränken, um deren Wirkungen leichter zu erkennen.

Die aufgrund zeitlicher Verlagerung entstehenden Steuergestaltungsmöglichkeiten verursachen Zinseffekte, welche nur in einem Mehrperiodenvergleich berücksichtigt werden können.

Existieren verschiedene rechtliche Gestaltungsrahmen, in deren Rahmen Altersvorsorgemaßnahmen durchgeführt werden können, empfiehlt es sich, für alle rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten vor Steuern, identisch rentable Altersvorsorgemaßnahmen vorzugeben. Auf diese Weise können steuerbedingte Unterschiede bezüglich der Vorteilhaftigkeit den rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten isoliert zugeordnet werden.

¹⁹⁵ Vgl. Schneider, Dieter, 1994, S. 20.

Um die Vorteilhaftigkeit einer Altersvorsorgemaßnahme zu messen, sind entscheidungsrelevante Zielgrößen heranzuziehen. Rechtlich definierte Größen, wie etwa das Einkommen, sind dazu ungeeignet, da sie keine Zielgrößen individuellen Handelns darstellen¹⁹⁶.

In einem vollständigen Finanzplan lassen sich die mit jeder Handlungsalternative verbundenen Ein-, Auszahlungen einschließlich der Steuerzahlungen berechnen. Die Veränderung des Zahlungssaldos wird in jeder Periode berechnet. Aus den Ein- und Auszahlungen werden unter Zugrundelegung der steuerrechtlichen Vorschriften die Steuerbemessungsgrundlagen ermittelt. Anhand dieser werden die Steuerzahlungen berechnet.

Durch systematische Wenn-Dann-Analysen kann der Einfluss alternativer ökonomischer Ausgangsdaten auf die Steuerbelastung und damit auf die Vorteilhaftigkeit der Handlungsalternativen aufgezeigt werden.

In einem vollständigen Finanzplan werden die steuerlichen Bemessungsgrundlagen im Zeitablauf abgebildet. Dadurch wird das Nachvollziehen der Ergebnisse durch Dritte erleichtert.

Um eine exakte Untersuchung der Wirkung von Entscheidungsvariablen durchzuführen, ist ein Finanzplan jedoch weniger gut geeignet. Stattdessen sollten formale Analysen im Vordergrund stehen, da mit ihnen die Grundlagen für umfangreiche Datenvariationen geschaffen werden können. Dies geht jedoch häufig nicht, ohne den Nachteil einer erhöhten Komplexität der Darstellung in Kauf zu nehmen. Damit verbunden ist dann ein größerer Aufwand für Dritte, die Ergebnisse zu durchdringen.

B. Kapitalwert vor Steuer

Unter der Annahme sicherer Erwartungen und eines vollkommenen Kapitalmarktes wird in der Investitionstheorie der **Kapitalwert** als sinnvolles Kriterium zur Beurteilung

¹⁹⁶ Vgl. Wagner, Franz W., 1993, S. 4051, 4053.

der finanziellen Vorteilhaftigkeit von Investitionsalternativen angesehen¹⁹⁷. Bei den Altersvorsorgemaßnahmen handelt es sich aus finanzmathematischer Sicht um Investitionsentscheidungen.

Der Kapitalwert stellt im Grunde den Gegenwartswert der über den Investitionshorizont hinzugewonnenen Leistungsfähigkeit dar.

Gleichung 5:

$$KW_0 = -A_0 + \sum_{t=1}^T \frac{E_t - A_t}{(1+i)^t}$$

Der Kapitalisierungszinsfuß (i) erfüllt die formale Funktion, alle Zahlungen auf den Vergleichszeitpunkt zu beziehen.

C. Kapitalwert nach Steuer

Werden Steuern in das Entscheidungskalkül einbezogen, verändert sich die Berechnung und Interpretation des Kapitalwertes¹⁹⁸. Der Kapitalwert ist in diesem Fall als maximal realisierbares abgezinste Endvermögen zu verstehen¹⁹⁹. Bei Eigenkapitalfinanzierung, muss der Kapitalisierungszinsfuß Ausdruck für die Verzinsung der Differenzinvestition, sowie der Alternativanlage sein²⁰⁰. Da die Erfolge des Investitionsobjekts um Steuern gekürzt werden, muss die Steuerbelastung der Differenzinvestition bzw. die der Alternativanlage ebenfalls beachtet werden. Eine pauschale Kürzung der Zahlungsüberschüsse der Alternativanlage (d. h. des Kapitalisierungszinsfußes) lässt sich theoretisch exakt nur dann begründen, wenn es sich um eine beliebig teilbare zu versteuernde Finanzanlage handelt²⁰¹.

¹⁹⁷ Wagner, Franz W./Wissel, Harald, WiSt 2/1995, S. 56 ff.

¹⁹⁸ Vgl. Wagner, Franz W./Dirrigl, Hans, 1989, S. 31 ff.

¹⁹⁹ Soll der Endwert maximiert werden, darf im Gegensatz zum Fall ohne Steuern, nicht konsumiert werden. Vgl. Wagner, Franz W./Dirrigl, Hans, 1989, S. 30, 33.

²⁰⁰ Vgl. Wagner, Franz W./Dirrigl, Hans, 1989, S. 33.

²⁰¹ Vgl. Wagner, Franz W./Dirrigl, Hans, 1989, S. 33.

Für die Ermittlung des Kapitalisierungszinsfußes wird davon ausgegangen, dass die alternative Finanzanlage im Privatvermögen des Steuersubjektes gehalten wird.

Im System der kapitalorientierten Besteuerung berechnet sich der Kapitalisierungszinsfuß bei Annahme eines nominalen Steuersatz i.H.v. 40 % und einem sicheren Zins von 5 % nach folgender Funktion²⁰²:

Gleichung 6:

$$i_s = i \cdot (1 - s) = 0,03$$

Schätzungen haben ergeben, dass für ca. 80 % der Zinsgläubiger die Zinsen im Ergebnis steuerfrei bleiben²⁰³. Hat das Steuersubjekt für seine Altersvorsorge eine steuerfreie Alternative kommt bei der Berechnung der Vorteilhaftigkeit auch im kapitalorientierten Umfeld ein Kapitalisierungszinsfuß in Höhe von $i = i_s$ zur Anwendung. Reale steuerfreie Alternativeinnahmen können z. B. auch Kursgewinne oder Immobiliengewinne sein.

Im System einer konsumorientierten Besteuerung kommt anstelle von i_s im Nenner der Gleichung i zur Anwendung. Dies ist gleichbedeutend mit einer Steuerfreiheit der Zinsen der Alternativanlage ($i = i_s$).

Neben der Verwendung von i_s wird die konsumorientierte Besteuerung für die folgenden Analysen als entscheidungsneutraler Vergleichsmaßstab herangezogen. Die Verwendung des Kapitalisierungszinsfuß $i = i_s$ greift implizit auf diesen neutralen Vergleichsmaßstab zu. Gleichen die Ergebnisse denen der Cashflow-Steuer, ist die Besteuerung entscheidungsneutral. Erst bei Kenntnis der entscheidungsneutralen Basis ist es möglich, eine ökonomisch fundierte Aussage über die Gleich- oder Ungleichbehandlung der Alternativen zu treffen.

²⁰² Vgl. zur Herleitung der Funktion Wagner, Franz W./Dirrigl, Hans, 1989, S. 3 ff., 60 ff.

²⁰³ Vgl. Nach den Schätzungen der Bundesregierung: Begründung des Gesetzesentwurfs der Bundesregierung zum "Zinsabschlaggesetz", BT-Drucks. 12/2501, S. 11

D. Wirtschaftliche Steuersätze

Neben dem Kapitalwert und den Barwerten der Einflussgrößen dienen insbesondere wirtschaftliche Steuersätze als Analyseinstrument.

Die Berechnung wirtschaftlicher Steuersätze ermöglicht die Entscheidungswirkungen der Besteuerung auszudrücken. Die wirtschaftliche Steuerbelastung berechnet sich, indem der Kapitalwert vor Steuern abzüglich des Kapitalwertes nach Steuern, zum Kapitalwert vor Steuern ins Verhältnis gesetzt wird. Bei der Berechnung wirtschaftlicher Steuersätze wird als Vergleichsmaßstab, um festzustellen, wann eine Steuerbelastung oder Steuervergünstigung vorliegt, implizit ein Modell entscheidungsneutraler Besteuerung herangezogen. Ohne diesen allgemeinen Vergleichsmaßstab kann nicht definiert werden, wann eine Steuervergünstigung gegeben ist und wann nicht.²⁰⁴ Die wirtschaftliche Steuerbelastung setzt also Steuerzahlungen mit Zielgrößen wirtschaftlichen Handelns ins Verhältnis (Zahlungsgrößen). Verzerrungen aus Vergünstigungen und Benachteiligungen in den Bemessungsgrundlagen werden herausgerechnet²⁰⁵.

Bei der Berechnung der nominalen Steuerbelastung werden demgegenüber Steuerzahlungen zum Einkommen ins Verhältnis gesetzt, so wie das geltende Recht Einkommen versteht. Verzerrungen aus Begünstigungen oder Benachteiligungen werden dabei nicht aus den Bemessungsgrundlagen herausgerechnet.²⁰⁶ Für eine ökonomische Analyse haben nominale Steuersätze nur wenig Aussagekraft.

E. Vergleich alternativer Zahlungsströme

Im folgenden soll unterstellt werden, dass verschiedene Steuerpflichtige alternative Anspar- und Entspargzahlungsströme realisieren. Mit den Ansparbeträgen werden alternative Altersvorsorgemaßnahmen finanziert. Im Anschluss an die Zeit kontinuierlichen Ansparens, folgt eine Zeit des Entsparens der angesammelten Werte. Die periodischen

²⁰⁴ Vgl. Schneider, Dieter, BB 8/1990, S. 534, 537 f.

²⁰⁵ Vgl. zu effektiven Grenzsteuersätzen Schneider, Dieter, BB 8/1990, S. 534, 535 f.

²⁰⁶ Vgl. Schneider, Dieter, BB 8/1990, S. 534, 535.

Entsparbeträge werden von dem Steuersubjekt entnommen. Die Altersvorsorgemaßnahmen sind am Ende des vorgegebenen Zeitraums wertlos, d.h. sämtliche finanziellen Mittel werden für den Konsum entnommen.

Aufgrund des begrenzten Umfangs der Arbeit, kann die Auswahl der grundlegenden Variationen nicht als abschließend bezeichnet werden. Sie ist aber geeignet, einen Überblick über die Probleme bei der Besteuerung der Altersvorsorgemaßnahmen zu geben. Es werden folgende Alternativen zugrundegelegt:

Alt. 1: niedrige, konstante Anspar- und Entsparbeträge

Alt. 2: hohe, konstante Anspar- und Entsparbeträge

Alt. 3: niedrige, steigende Anspar- und fallende Entsparbeträge

Alt. 4: hohe, steigende Anspar- und fallende Entsparbeträge

Die Zahlungsströme liegen den in Anlage 1 bis 6 im Finanzplan dargestellten Durchführungswegen der Altersvorsorge zugrunde. Die Auswahl der zugrunde gelegten Zahlungsströme erfolgte mit dem Ziel, die Einflüsse der Besteuerung aufgrund der Höhe und der zeitlichen Struktur der Zahlungsströme darzustellen, ohne den Anspruch einer vollständigen oder gar allgemeingültigen Analyse zu erheben.

Die Alt. 1 und 3 haben identische Kapitalwerte vor Steuern in Höhe von 25.000,- Euro. Alt. 2 und 4 haben ebenfalls identische aber doppelt so hohe Kapitalwerte vor Steuern (50.000,- Euro). Gleiche Kapitalwerte bedeuteten ökonomische Gleichwertigkeit.

Unter Verwendung des Kapitalisierungszinsfußes vor Steuern in Höhe von 5 % berechnet man die Barwerte für die Anspar- und Entsparzahlungsströme, die Kapitalwerte und die internen Renditen der Alternativen in folgender Höhe:

Tabelle 4: Eckdaten der Alternativen bei Diskontierung mit $i = i_s$

	Alt 1	Alt 2	Alt 3	Alt 4
BWA	38,43	76,86	38,43	76,86
Summe A	75,00	150,00	81,62	163,24
BWE	63,43	126,86	63,43	126,86
Summe E	202,37	404,73	192,45	384,90
BWZt = KW	25,00	50,00	25,00	50,00
IR	7,04795%	7,04795%	7,27358%	7,27358%

Formal dargestellt berechnen sich die Bar- und Kapitalwerte der Auszahlungen und Einzahlungen ohne Berücksichtigung von Steuern wie folgt:

Gleichung 7:

$$BWA_{35} = \sum_{t=35}^{80} \frac{A_t}{(1+i)^{t-35}} \qquad BWE_{35} = \sum_{t=35}^{80} \frac{E_t}{(1+i)^{t-35}}$$

Gleichung 8:

$$KW_{35} = \sum_{t=35}^{80} \frac{E_t - A_t}{(1+i)^{t-35}}$$

Die der Berechnung zugrundegelegten Alternativen-Paare 1 und 3 und 2 und 4 haben trotz unterschiedlicher Zahlungsstruktur gleiche Kapitalwerte vor Steuer, d. h. sie sind ökonomisch gleichwertig. Dies obwohl die Summen der Anspar- und Entsparbeträge bei Vernachlässigung der Verzinsung unterschiedlich sind. Dieser Unterschied wird durch die im Mehrperiodenvergleich obligatorische Berücksichtigung der Zinseffekte kompensiert.

Die Berechnungen werden für die Durchführungswege der Altersvorsorge Geldsparen, gesetzliche Rentenversicherung, Lebensversicherung, private und betriebliche Förderung nach dem AVmG (§§ 3 Nr. 63, 10a EStG und Abschnitt XI EStG), Pensionszusatz, Unterstützungskasse, Direktversicherung, Pensionskasse, Pensionsfonds und auch den nachgelagert besteuerten Beamten durchgeführt.

Zu Berechnung bei der gesetzlichen Rentenversicherung sei angemerkt: Nach der aktuellsten vom BVerfG²⁰⁷ angeführten Modellbetrachtung²⁰⁸ kann bisher von einer Rendite der gesetzlichen Rentenversicherung über dem durchschnittlichen langfristigen Kapitalmarktzins von 5,5 % ausgegangen werden. Die Rendite der gesetzlichen Rentenversicherung hat sich im Zeitablauf erheblich verschlechtert²⁰⁹. Tatsächlich kann davon ausgegangen werden, dass in Zukunft, d. h. für die Geburtsjahrgänge ab 1980 die Effektivrendite der Rentenversicherung höchstens bei einem Prozent liegt und sogar negativ werden kann²¹⁰. Die beim Umlageverfahren, zukünftig unter dem Kapitalmarktzins liegende Verzinsung der gesetzlichen Rentenversicherung, beruht nicht auf marktmäßigen Mechanismen, sondern auf sozialpolitisch veranlassten Markteingriffen. Als Ursache wird kann das sich verschlechternde Verhältnis von aktiv Erwerbstätigen Beitragszahlern zu den Rentenempfängern genannt werden. Die für die Berechnungen angenommenen Renditen der Alternativen sind also höher als die in Zukunft zu erwartenden Renditen der gesetzlichen Rentenversicherung. Auf die besondere Problematik bei unter dem Kapitalmarktzins liegenden Renditen wird an späterer Stelle gesondert eingegangen. Im folgenden sollen zuerst die steuerlichen Wirkungen im Vergleich zu anderen Altersvorsorgemaßnahmen isoliert herausgearbeitet werden, um die Einflüsse der Besteuerung auf die Vorteilhaftigkeit nicht mit den Einflüssen der Rendite auf die Vorteilhaftigkeit zu vermischen.

Für die Berechnung des Höchstabzugs nach § 10 Abs. III EStG wird bei der gesetzlichen Rentenversicherung ein den Beiträgen korrespondierendes Gehalt unterstellt.

Für die Berechnung der Riester-Förderung für die verschiedenen Anspar- und Entsparvarianten wird die ab VZ 2008 geltende maximale Grundzulage in Höhe von 154,- Euro p.a. und der maximale Sonderausgabenabzug in Höhe von 2.100,- Euro berücksich-

²⁰⁷ BVerfG, 2 BvL 17/99 v. 6.3.2002, <http://www.bverfg.de>, Rz. 123.

²⁰⁸ Eitenmüller, DRV 1996, S. 784, 786 ff.; Ohsmann/Stolz, DAngVers 1997, S. 119 ff.

²⁰⁹ Wagner, Franz W./Wiegart, Wolfgang, Handelsblatt, 1/2001, S. 46.

²¹⁰ Vgl. Glismann, Hans H./Horn, Ernst-Jürgen, Wirtschaftsdienst 8/1998, S. 474 ff; vgl. auch Deutsches Institut für Altersvorsorge 1998.

tigt.²¹¹ Die Alternativen 3 und 4 werden nicht berechnet, weil nach dem § 1 Abs. 1 Alt-ZertG keine fallenden Renten gefördert werden.

Die Berechnung für Lebensversicherung, Direktversicherung und Pensionskasse erfolgt unter der Annahme, dass die Voraussetzungen zum Sonderausgabenabzug erfüllt sind. Sie unterliegen in der Entsparphase der Ertragsanteilsbesteuerung.

F. Formale Darstellung der alternativen Altersvorsorgemaßnahmen

Im folgenden ist die Berechnung der verschiedenen Altersvorsorgemaßnahmen formal ausgedrückt dargestellt. Die formalen Darstellungen zeigen die Unterschiede in der Besteuerung deutlich. Die Grundtypen sind mit den jeweils zur Anwendung gelangenden Abzügen dargestellt. Ergänzend zu der grundsätzlichen formalen Darstellung, sind die mit dem AVmG eingeführten Vergünstigungen aufgeführt. Die Funktionen können entsprechend der vom Gesetzgeber vorgesehenen Kombinationsmöglichkeiten zusammengefügt werden. Die Ergebnisse der Berechnungen in Zahlen ausgedrückt finden sich in den Tabellen 5, 6, 7, 8 und 9 im Abschnitt Übersicht über die Berechnungsergebnisse ab S. 71. Die wesentlichen Berechnungsgrundlagen sind außerdem in vollständigen Finanzplänen in den Anlagen 1 bis 6 beigegefügt.

Gleichung 9: Zi mit SF und AI

$$\begin{aligned} KWS_{35} &= \sum_{t=1}^{80} \frac{E_t - A_t - s \cdot (Zi_t - SF_t - AI_t)}{(1 + i_s)^{t-35}} \\ &= BWE - BWA - s \cdot (BWZi - BWSF - BWA) \end{aligned}$$

Gleichung 10: GRV mit H

$$\begin{aligned} KWS_{35} &= \sum_{t=1}^{80} \frac{E_t - A_t - s \cdot (E_t \cdot e - 0,5 \cdot A_t - H_t)}{(1 + i_s)^{t-35}} \\ &= BWE - BWA - s \cdot (BWE \cdot e - 0,5 \cdot BWA - BWH) \end{aligned}$$

²¹¹ Zum vollständigen Finanzplan siehe Anlage .

Gleichung 11: LV mit H

$$\begin{aligned}
 KWS_{35} &= \sum_{t=1}^{80} \frac{E_t - A_t - s \cdot (E_t \cdot e - H_t)}{(1 + i_s)^{t-35}} \\
 &= BWE - BWA - s \cdot (BWE \cdot e - BWH)
 \end{aligned}$$

Gleichung 12: AVmG-Rente mit RSA oder RStf.

$$\begin{aligned}
 KWS_{35} &= \sum_{t=1}^{80} \frac{E_t - A_t - s \cdot (E_t - A_t)}{(1 + i_s)^{t-35}} \\
 &= BWE - BWA - s \cdot (BWE - BWA)
 \end{aligned}$$

mit: A = RSA oder RStf., darauf basierend E

Gleichung 13: AVmG-Rente mit RZ

$$\begin{aligned}
 KWS_{35} &= \sum_{t=1}^{80} \frac{E_t - A_t - s \cdot E_t + RZ_t}{(1 + i_s)^{t-35}} \\
 &= BWE - BWA - s \cdot BWE + BWRZ)
 \end{aligned}$$

mit: A = RSZ, darauf basierend E

Gleichung 14: Pensionszusage

$$\begin{aligned}
 KWS_{35} &= \sum_{t=35}^{80} \frac{E_t - A_t - s \cdot (A_t - E_t - W_t - V_t) - s \cdot (\Delta BMGAG_t)}{(1 + i_s)^{t-35}} \\
 &= BWE - BWA - s \cdot (BWA - BWE - BWW - BWV) - s \cdot (BW\Delta BMGAG)
 \end{aligned}$$

mit: $\Delta BMGAG_t = \text{Erh.RSt}_t - \text{Verm.RSt}_t$

Gleichung 15: Unterstützungskasse

$$\begin{aligned}
 KWS_{35} &= \sum_{t=1}^{80} \frac{E_t - A_t - s \cdot (E_t - A_t - W_t - V_t)}{(1 + i_s)^{t-35}} \\
 &= BWE - BWA - s \cdot (BWE - BWA - BWW - BWV)
 \end{aligned}$$

Gleichung 16: Direktversicherung

$$\begin{aligned}
KWS_{35}^{80} &= \sum_{t=1}^{40} \frac{E_t - A_t - s \cdot (E_t \cdot e - H_t) + (s - sPS_t) \cdot BMGPS_t}{(1 + i_s)^t} \\
&= BWE - BWA - s \cdot (BWE \cdot e - BWH) + (s - sPS_t) \cdot BMGPS_t
\end{aligned}$$

Gleichung 17: Pensionskasse

$$\begin{aligned}
KWS_{35}^{80} &= \sum_{t=1}^{40} \frac{E_t - A_t - s \cdot (E_t \cdot e - H_t) + (s - sPS_t) \cdot BMGPS_t}{(1 + i_s)^t} \\
&= BWE - BWA - s \cdot (BWE \cdot e - BWH) + (s - sPS_t) \cdot BMGPS_t
\end{aligned}$$

Gleichung 18: Pensionsfonds

$$\begin{aligned}
KWS_{35} &= \sum_{t=1}^{80} \frac{E_t - A_t - s \cdot E_t \cdot e}{(1 + i_s)^{t-35}} \\
&= BWE - BWA - s \cdot BWE \cdot e
\end{aligned}$$

VI. Beurteilung der Besteuerung der Altersvorsorge**A. Übliche Kritik an der Besteuerung der Altersvorsorge**

An der Besteuerung der Alterseinkünfte wird in der Regel kritisiert, dass die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung in der Masse der Fälle steuerfrei bleiben oder bei Vorhandensein anderer Einkünfte nur geringfügig besteuert werden, da sie als Leibrenten nur mit dem Ertragsanteil der Besteuerung unterliegen²¹². Die Befreiung des Kapitalanteils sei deshalb nicht gerechtfertigt, weil die Arbeitnehmerbeiträge im Rahmen des Sonderausgabenabzug nach § 10 Abs. 1 Nr. 2a EStG begrenzt abzugsfähig sind und die Arbeitgeberbeiträge zwar Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, aber nach § 3 Nr. 62 EStG steuerbefreit sind²¹³. Daher wäre es konsequent die gesamte Rente zu versteuern und nicht nur den Ertragsanteil²¹⁴. Der Ertragsanteil sei außerdem zu niedrig²¹⁵.

²¹² Pflüger, in: H/H/R, Komm. EStG/KStG, § 19 EStG Rn. 303.

²¹³ Vgl. Tipke, Klaus/Lang, Joachim, 16. Aufl., 1998, § 9 Rn. 600.

²¹⁴ Vgl. Tipke, Klaus/Lang, Joachim, 16. Aufl., 1998, § 9 Rn. 600.

²¹⁵ Vgl. Tipke, Klaus/Lang, Joachim, 16. Aufl., 1998, § 9 Rn. 600.

Das BVerfG hatte in der Appellentscheidung vom 26.03.1980 die Ertragsanteilbesteuerung für die Vergangenheit hingenommen, dem Gesetzgeber jedoch zur Beseitigung der Ungleichmäßigkeit angehalten²¹⁶. Insbesondere sollte der Unterschied der Besteuerung gegenüber den Beamtenpensionen verringert werden, da dieser ein korrekturbedürftiges Ausmaß erreicht habe. Nach der Entscheidung des BVerfG vom 24.06.1992 war die Zeit für die Neuordnung der Vorschriften bis dahin noch nicht abgelaufen²¹⁷.

Mit dem in § 19 EStG eingeführten Abs. 3 (in den EStG 1975 ff. Abs. 2) wurde die Besteuerung der Versorgungsbezüge gemildert, um die Benachteiligung der Versorgungsbezüge gegenüber den Sozialrenten zu beseitigen²¹⁸. Der Versorgungsfreibetrag wurde mehrmals erhöht, mit dem Ziel der Harmonisierung der Besteuerung der Alterseinkünfte²¹⁹ und dem Ausgleich der Belastungsunterschiede zu Beziehern der nach § 22 Nr. 1 EStG besteuerten Leibrenten und den Beziehern von Versorgungsbezügen im Hinblick auf die in der Rechtsprechung des BVerfG festgestellte Verfassungswidrigkeit²²⁰ zu verringern²²¹. Die unterschiedliche steuerliche Behandlung habe sich auch nach Erhöhung des Versorgungsfreibetrages und der Anpassung der Prozentsätze für die Bestimmung des Ertragsanteils lebenslänglicher Leibrenten an die gestiegene Lebenserwartung durch das FKPG v. 23.6.1993 nur geringfügig gemildert²²².

Mit dem Ziel die Belastungsunterschiede gegenüber den Leibrenten und den um den Versorgungsfreibetrag geminderten Versorgungsbezügen einzugrenzen, hat der Gesetzgeber mit dem Einkommensteuergesetz 1975 für die sonstigen Alterseinkünfte den Al-

²¹⁶ BVerfGE 54, 11, 34 ff.

²¹⁷ BVerfGE 86, 369, 379 ff.

²¹⁸ Vgl. StÄndG v. 14.5.1965, BGBl. I 1965, S. 377; BStBl. I 1965, S. 217; Längsfeld A./Luedtke, R., DB 16/1965, S. 565 ff.

²¹⁹ Pflüger, in: H/H/R, Komm. EStG/KStG, § 19 EStG Rn. 502; EStRG v. 5.8.74, BGBl. I S. 1769; BStBl. I S. 530;

²²⁰ BVerfGE 54, 11; BVerfGE 86, 369

²²¹ Pflüger, in: H/H/R, Komm. EStG/KStG, § 19 EStG Rn. 501; ZinsabschlagG v. 9.11.1993, BGBl. I S. 1853; BStBl. I S. 682

²²² Pflüger, in: H/H/R, Komm. EStG/KStG, § 19 EStG Rn. 303.

tersentlastungsbetrag nach § 24a EStG geschaffen²²³. Da Sozialversicherungsrenten nur mit dem Ertragsanteil zu versteuern sind, Beamtenpensionen in Höhe des Versorgungsfreibetrages steuerfrei bleiben und bis dahin die anderen Einkünfte vollständig der Besteuerung unterlagen, sollten auch die sonstigen im Alter bezogenen Einkünfte begünstigt werden²²⁴. Der Altersentlastungsbetrag wurde mit dem Ziel der Harmonisierung der Besteuerung der Alterseinkünfte eingeführt²²⁵. Später hat ihn der Gesetzgeber noch einmal erhöht²²⁶.

Nach der Entscheidung des BVerfG vom 26.03.1980 erfolgte also keine grundlegende Neuregelung²²⁷. Jetzt hat das BVerfG²²⁸ in der Entscheidung vom 06.03.2002 die unterschiedliche Besteuerung der Beamtenpensionen nach § 19 EStG und der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 22 Nr. 1 S. 3 Buchst. a EStG seit dem Jahr 1996 mit dem Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG für unvereinbar erklärt und erneut zu einer Neuregelung aufgefordert.

Die beträchtliche unterschiedliche steuerliche Belastung stellt das BVerfG anhand einer Zusammenschau der unterschiedlichen einkommensteuerlichen Belastung in der Nacherwerbsphase, der Realitätsferne des Ertragsanteils und der unterschiedlichen steuerlichen Belastung in der Erwerbsphase fest²²⁹.

Die Erwerbsphase ist vor allem dadurch gekennzeichnet, dass einerseits die Beiträge zu gesetzlichen Rentenversicherung weitgehend, aber nicht vollständig steuerbefreit sind

²²³ EStRG 5.8.1974, BStBl. I 1974, S. 530; Zur Begründung vgl. Gesetzesentwurf eines 3. Steuerreformgesetzes, BT-Drucks. 7/1470, 240 u. 279 f. (zu § 64 des Entwurfs).

²²⁴ Vgl. Stuhmann, in: Blümich, Komm. EStG/KStG/GewStG, § 24a EStG Rn. 1.

²²⁵ Vgl. BT-Drucks. 7/1470 S. 279; BMF 29.11.1974, BStBl. I S. 961; Klotz, Werner, BB 34/1973, S. 1569 ff.

²²⁶ Mit dem StReformG 1990 v. 25.7.1988, BGBl. I S. 1093; BStBl. I S. 224, von 3.000,- DM auf 3.720,- DM, allerdings bei gleichzeitigem Wegfall des Altersfreibetrages von 720,- DM nach § 32 Abs. 8 EStG aF.

²²⁷ BVerfGE 54, 11; 34 ff.

²²⁸ BVerfG, 2 BvL 17/99 v. 6.3.2002, <http://www.bverfg.de>

²²⁹ BVerfG, 2 BvL 17/99 v. 6.3.2002, <http://www.bverfg.de>, Rn. 100 ff.

bzw. steuermindernd geltend gemacht werden können, dass aber andererseits die nicht für die Altersvorsorge beitragsbelasteten Beamten in weitergehendem Umfang als die Rentenversicherten sonstige Vorsorgeaufwendungen steuermindernd geltend gemacht werden können²³⁰. Das BVerfG stellt zudem fest, dass der gesetzliche festgesetzte Ertragsanteil zu niedrig bemessen ist und zudem auf einer nicht mehr aktuellen Sterbetafel basiert²³¹. Die Möglichkeit entfällt, die steuerliche Besserstellung der Rentenbezieher gegenüber den Ruhestandsbeamten durch die Ertragsanteilsbesteuerung unter dem Gesichtspunkt legitimer steuergesetzlicher Typisierung zu rechtfertigen²³².

Das BVerfG konstatiert im Ergebnis²³³, dass es Aufgabe des Gesetzgebers ist, sich vor dem Hintergrund des breiten Spektrum der seit langem aufbreiteten Reformalternativen für ein Lösungsmodell zu entscheiden und dieses folgerichtig auszugestalten. Dabei ist sowohl bei den weichenstellenden Grundsatzentscheidungen als auch im Hinblick auf Art und Maß vertrauensschützender Übergangsregelungen der weite gesetzgeberische Gestaltungsspielraum nicht unbegrenzt. In jedem Fall ist die Besteuerung von Bezügen aus dem Ergebnis der Vorsorgeaufwendungen so aufeinander abzustimmen, dass eine doppelte Besteuerung vermieden wird. Insoweit könne der Gesetzgeber sich an ökonomischen sachverständigen Berechnungen, z. B. Sachverständigenrat für die gesamtwirtschaftliche Entwicklung, Jahresgutachten 2000/2001, Ziff. 368, orientieren. Im übrigen ist auch für die Abwägung zwischen den Erfordernissen folgerichtiger Ausgestaltung der Einkommensbesteuerung an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen und den Notwendigkeiten einfacher, praktikabler und gesamtwirtschaftlich tragfähiger Lösungen einer weiterer gesetzgeberischer Entscheidungsraum eröffnet.

B. Übersicht über die Berechnungsergebnisse

Die Begrenzung der Betrachtung nur auf die Entsparphase oder einzelne Perioden ist nicht sachgerecht. Nur bei Betrachtung auch der Ansparphase, d. h. bei einer Gesamtbeurteilung über alle Perioden, kann eine ökonomisch aber auch rechtlich sinnvolle Aus-

²³⁰ BVerfG, 2 BvL 17/99 v. 6.3.2002, <http://www.bverfg.de>, Rz. 128 ff.

²³¹ BVerfG, 2 BvL 17/99 v. 6.3.2002, <http://www.bverfg.de>, Rz. 117 ff.

²³² Vgl. BVerfG, 2 BvL 17/99 v. 6.3.2002, <http://www.bverfg.de>, Rz. 231.

²³³ BVerfG, 2 BvL 17/99 v. 6.3.2002, <http://www.bverfg.de>, Rz. 241.

sage über die Gleich- oder Ungleichbehandlung der Altersvorsorgemaßnahmen getroffen werden²³⁴.

Die folgenden Berechnungsergebnisse zeigen die Ungleichbehandlungen zwischen den Altersvorsorgemaßnahmen im Mehrperiodenvergleich deutlich auf. In diesem Abschnitt wird zunächst nur ein grober Überblick über die Wirkungen gegeben. Im Laufe der Arbeit wird den wichtigsten Einflussfaktoren eingehender Aufmerksamkeit geschenkt.

Zu beachten ist, dass bei Diskontierung mit dem Kapitalisierungszinsfuß nach Steuern (i_s) die Ergebnisse weniger weit voneinander abweichen als bei Diskontierung mit $i = i_s$. Die Ungleichbehandlung durch die unterschiedliche Besteuerung der vor Steuern ökonomisch gleichwertigen Alternativen, nehmen, beim Vorhandensein von konsumorientierten Alternativanlagemöglichkeiten, wie dies auch in der Realität der Fall ist, sogar noch zu.

Tabelle 5: Ergebnisse ohne Abzüge im kapitalorientierten Umfeld

	Erläuterung	Alt 1	Alt 2	Alt 3	Alt 4
BWA	= BWA	49,00	98,00	50,65	101,30
BWE	= BWE	130,90	261,81	128,40	256,80
KW	= BWE - BWA	81,90	163,81	77,75	155,50
BMG o. A. Ansparphase					
Zi	= BWZi (Ansparphase)	85,55	171,10	81,77	163,55
GRV	= - 0,5 * BWA (AN-Anteil steuerlich unbeachtlich)	-24,50	-49,00	-25,32	-50,65
PZ, UK, Beamte	= - BWA	-49,00	-98,00	-50,65	-101,30
LV, pRR, DV, PK, PF	steuerlich unbeachtlich	0,00	0,00	0,00	0,00
BMG o. A. Entsparphase					
Zi	= BWZi (Entsparphase)	57,05	114,11	50,56	101,12
GRV, LV, pRR, DV, PK, PF	= BWE * e	35,34	70,69	34,67	69,34
PZ, UK, Beamte	= BWE	130,90	261,81	128,40	256,80
BWSt. o. A. Ansparphase					
Zi	= BWZi (Ansparphase) * s	34,22	68,44	32,71	65,42
GRV	= - 0,5 * BWA * s	-9,80	-19,60	-10,13	-20,26
PZ, UK, Beamte	= - BWA * s	-19,60	-39,20	-20,26	-40,52
LV, pRR, DV, PK, PF	steuerlich unbeachtlich	0,00	0,00	0,00	0,00

²³⁴ Vgl. BVerfG, 2 BvL 17/99 v. 6.3.2002, <http://www.bverfg.de>, Rz. 182.

BWSt. o. A. Entsparphase					
Zi	= BWZi (Entsparphase) * s	22,82	45,64	20,22	40,45
GRV, LV, pRR, DV, PK, PF	= BWE * e * s	14,14	28,28	13,87	27,73
PZ, UK, Beamte	= BWE * s	52,36	104,72	51,36	102,72
KWS o. A.					
Zi	= KW - BWSt o. A.	24,86	49,72	24,82	49,64
GRV	= KW - BWSt o. A.	77,57	155,13	74,01	148,03
PZ, UK, Beamte	= KW - BWSt o. A.	49,14	98,28	46,65	93,30
LV, pRR, DV, PK, PF	= KW - BWSt o. A.	67,77	135,53	63,88	127,77
wirtsch. Steuersatz o. A. (Anspar- + Entsparphase)					
Zi	= (KW - KWS o. A.) / KW	69,64%	69,64%	68,08%	68,08%
GRV	= (KW - KWS o. A.) / KW	5,30%	5,30%	4,81%	4,81%
PZ, UK, Beamte	= (KW - KWS o. A.) / KW	40,00%	40,00%	40,00%	40,00%
LV, pRR, DV, PK, PF	= (KW - KWS o. A.) / KW	17,26%	17,26%	17,84%	17,84%

Tabelle 6: Ergebnisse ohne Abzüge im konsumorientierten Umfeld

	Erläuterung	Alt 1	Alt 2	Alt 3	Alt 4
BWA	= BWA	38,43	76,86	38,43	76,86
BWE	= BWE	63,43	126,86	63,43	126,86
KW	= BWE - BWA	25,00	50,00	25,00	50,00
BMG o. A. Ansparphase					
Zi	= BWZi (Ansparphase)	57,41	114,83	54,38	108,76
GRV	= - 0,5 * BWA (AN-Anteil steuerlich unbeachtlich)	-19,22	-38,43	-19,22	-38,43
PZ, UK, Beamte	= - BWA	-38,43	-76,86	-38,43	-76,86
LV, pRR, DV, PK, PF	steuerlich unbeachtlich	0,00	0,00	0,00	0,00
BMG o. A. Entsparphase					
Zi	= BWZi (Entsparphase)	28,62	57,25	25,60	51,20
GRV, LV, pRR, DV, PK, PF	= BWE * e	17,13	34,25	17,13	34,25
PZ, UK, Beamte	= BWE	63,43	126,86	63,43	126,86
BWSt. o. A. Ansparphase					
Zi	= BWZi (Ansparphase) * s	22,97	45,93	21,75	43,50
GRV	= - 0,5 * BWA * s	-7,69	-15,37	-7,69	-15,37
PZ, UK, Beamte	= - BWA * s	-15,37	-30,74	-15,37	-30,74
LV, pRR, DV, PK, PF	steuerlich unbeachtlich	0,00	0,00	0,00	0,00
BWSt. o. A. Entsparphase					
Zi	= BWZi (Entsparphase) * s	11,45	22,90	10,24	20,48
GRV, LV, pRR, DV, PK, PF	= BWE * e * s	6,85	13,70	6,85	13,70
PZ, UK, Beamte	= BWE * s	25,37	50,74	25,37	50,74
KWS o. A.					
Zi	= KW - BWSt o. A.	-9,41	-18,83	-6,99	-13,98

GRV	= KW - BWSt o. A.	25,84	51,67	25,84	51,67
PZ, UK, Beamte	= KW - BWSt o. A.	15,00	30,00	15,00	30,00
LV, pRR, DV, PK, PF	= KW - BWSt o. A.	18,15	36,30	18,15	36,30
wirtsch. Steuersatz o. A. (Anspar- + Entsparphase)					
Zi	= (KW- KWS o. A.) / KW	137,66%	137,66%	127,97%	127,97%
GRV	= (KW- KWS o. A.) / KW	-3,34%	-3,34%	-3,34%	-3,34%
PZ, UK, Beamte	= (KW- KWS o. A.) / KW	40,00%	40,00%	40,00%	40,00%
LV, pRR, DV, PK, PF	= (KW- KWS o. A.) / KW	27,40%	27,40%	27,40%	27,40%

Im Gesamtvergleich zeigt sich, dass bereits unter Vernachlässigung der Abzüge die gesetzliche Rentenversicherung bei Diskontierung mit i_s kaum besteuert und bei Diskontierung mit $i = i_s$ steuerlich subventioniert wird. Bei Diskontierung mit $i = i_s$ resultiert eine Steuererstattung.

Lebensversicherung, Riester-Rente, Direktversicherung, Pensionskasse und Pensionsfonds werden relativ gering besteuert, gefolgt von Pensionszusage, Unterstützungskasse und Beamtenpension.

Die Zinseinkünfte werden bei Diskontierung mit $i = i_s$ sogar übermäßig besteuert. Der wirtschaftliche Steuersatz ist größer als 100 %.

Die vom Gesetzgeber avisierte Belastung in Höhe von 40 % stellt sich nur bei der Pensionszusage (unter Vernachlässigung der Arbeitgebersphäre), der Unterstützungskasse und der Beamtenpension ein. Dies sowohl bei Diskontierung mit i_s als auch bei Diskontierung mit $i = i_s$.

Bei Diskontierung mit i_s ergeben sich abweichende wirtschaftliche Steuersätze je nach Zahlungsstruktur. Alt. 1 und 2 zeigen eine andere Steuerbelastung als Alt. 3 und 4. Nur bei Pensionskasse, Unterstützungskasse und Beamtenpension entsprechen sich die wirtschaftlichen Steuersätze bei allen Alternativen. Bei Diskontierung mit $i = i_s$ lässt sich eine derartige Abweichung nur noch bei der Zinsbesteuerung feststellen.

Nach Berücksichtigung der Abzüge hat sich die Reihenfolge der Vorteilhaftigkeit nicht wesentlich geändert.

Tabelle 7: Ergebnisse nach Abzügen im kapitalorientierten Umfeld

Abzüge Ansparphase					
SF (Zi)	siehe § 20 Abs. 4 EStG	24,26	26,63	23,28	25,89
H (GRV)	§ 10 EStG	24,50	37,57	25,01	36,54
H (LV, DV, PK)	§ 10 EStG	49,00	92,14	50,65	90,20
RSA (pRR, DV, PK, PF)	§ 10a EStG	41,16	41,16	unzulässig	unzulässig
RStf. (PK, PF)	§ 3 Nr. 63 EStG	41,16	41,16	unzulässig	unzulässig
Zulage Ansparphase					
RSZ (pRR, DV, PK, PF)	= BWRSZ (Abschn. XI EStG)	3,02	3,02	unzulässig	unzulässig
Abzüge Entsparphase					
SF (Zi)	siehe § 20 Abs. 4 EStG	8,02	8,02	7,88	8,02
Al. (Zi); ab vollendetem 64. Lebensjahr	siehe § 24a EStG	9,64	10,35	8,99	9,97
V (PZ, UK, Beamte)	siehe § 19 Abs. 2 EStG	15,90	15,90	15,90	15,90
W (PZ, UK, Beamte)	siehe § 9a Nr. 1 EStG	5,40	5,40	5,40	5,40
Steuerkorrektur in der Ansparphase					
Vorteil aufgrund § 40b EStG	= (s - s PSt) * BMGPSt	6,87	6,87	6,87	6,87
Steuerkorrektur in der Entsparphase					
§ 22 Nr. 5 EStG statt § 22 Nr. 1 EStG					
RSZ (pRR, DV, PK, PF)	= R-Rente * s - R-Rente * e * s	32,11	32,11	unzulässig	unzulässig
RSA (pRR, DV, PK, PF)	= R-Rente * s - R-Rente * e * s	32,11	32,11	unzulässig	unzulässig
RStf. (PK, PF)	= R-Rente * s - R-Rente * e * s	32,11	32,11	unzulässig	unzulässig
BWSt. n. A. Ansparphase					
Zi (SF)	= (BWZi - BWSF) * s	24,52	57,79	23,40	55,07
GRV (H)	= -BWH * s	-19,60	-34,63	-20,13	-34,87
LV, DV, PK (H)	= -BWH * s	-19,60	-36,86	-20,26	-36,08
PZ, UK, Beamte; keine Abzüge	= -BWA * s	-19,60	-39,20	-20,26	-40,52
DV, PK (§ 40b EStG)	= - (s - s PSt) * BMGPSt	-6,87	-6,87	-6,87	-6,87
pRR, DV, PK, PF (RSZ)		0,00	0,00	0,00	0,00
pRR, DV, PK, PF (RSA)	= -BWpRR * s	-16,46	-16,46	unzulässig	unzulässig
PK, PF (RStf)	= -BWRStf * s	-16,46	-16,46	unzulässig	unzulässig
BWSt. n. A. Entsparphase					
Zi (SF, Al)	= (BWZi - BWSF - BWA) * s	15,76	38,29	13,47	33,25
GRV, LV, DV, PK; keine Abzüge	= BWE * e * s	14,14	28,28	13,87	27,73
PZ, UK, Beamte (V, W)	= (BWE - BWV - BWW) * s	43,84	96,20	42,84	94,20
pRR, DV, PK, PF (RSZ); einschl. Korrektur	= BWE * e * s + RSZ-Rente * s - RSZ-Rente * e * s	46,25	60,38	unzulässig	unzulässig
pRR, DV, PK, PF (RSA); einschl. Korrektur	= BWE * e * s + RSZ-Rente * s - RSZ-Rente * e * s	46,25	60,38	unzulässig	unzulässig
PK, PF (RStf); einschl. Korrektur	= BWE * e * s + RSZ-Rente * s - RSZ-Rente * e * s	46,25	60,38	unzulässig	unzulässig
KWS n. A.					
Zi (SF, Al)	= KW - BWSt n. A.	41,63	67,72	40,88	67,19

GRV (H)	= KW - BWSt n. A.	87,37	170,16	84,02	162,64
LV, DV, PK (H)	= KW - BWSt n. A.	87,37	172,39	84,14	163,85
DV, PK (§ 40b EStG)	= KW - BWSt n. A.	74,63	142,40	70,75	134,64
PZ, UK, Beamte (V, W)	= KW - BWSt n. A.	57,66	106,80	55,17	101,82
+ Steuerersparnis beim Arbeitgeber § 6a EStG	= -(BWERhRSt - BWVermRSt) * s	34,04	68,08	32,87	65,74
= PZ (V, W, § 6a EStG)	= KW - BWSt n.A.-(BWERhRSt - BWVermRSt) * s	91,70	174,88	88,04	167,56
pRR, DV, PK, PF (RSZ)	= KW - BWSt n. A. + BWRSZ	38,68	106,44	unzulässig	unzulässig
pRR, DV, PK, PF (RSA)	= KW - BWSt n. A.	52,12	119,89	unzulässig	unzulässig
PK, PF (RStf)	= KW - BWSt n. A.	52,12	119,89	unzulässig	unzulässig
wirtsch. Steuersatz n. A.					
Zi (SF, Al)	= (KW- KWS o. A.) / KW	49,17%	58,66%	47,42%	56,79%
GRV (H)	= (KW- KWS o. A.) / KW	-6,67%	-3,88%	-8,06%	-4,59%
LV, DV, PK (H)	= (KW- KWS o. A.) / KW	-6,67%	-5,24%	-8,22%	-5,37%
DV, PK (§ 40b EStG)	= (KW- KWS o. A.) / KW	8,88%	13,07%	9,00%	13,42%
PZ, UK, Beamte (V, W)	= (KW- KWS o. A.) / KW	29,60%	34,80%	29,04%	34,52%
PZ (V, W, § 6a EStG)	= (KW- KWS o. A.) / KW	-11,96%	-6,76%	-13,23%	-7,75%
pRR, DV, PK, PF (RSZ)	= (KW- KWS o. A.) / KW	52,78%	35,02%	unzulässig	unzulässig
pRR, DV, PK, PF (RSA)	= (KW- KWS o. A.) / KW	36,36%	26,81%	unzulässig	unzulässig
PK, PF (RStf)	= (KW- KWS o. A.) / KW	36,36%	26,81%	unzulässig	unzulässig

Tabelle 8: Ergebnisse nach Abzügen im konsumorientierten Umfeld

Abzüge Ansparphase					
SF (Zi)	siehe § 20 Abs. 4 EStG	18,05	20,21	17,18	19,53
H (GRV)	§ 10 EStG	19,22	29,47	19,04	28,32
H (LV, DV, PK)	§ 10 EStG	38,43	72,27	38,43	69,64
RSA (pRR, DV, PK, PF)	§ 10a EStG	32,28	32,28	unzulässig	unzulässig
RStf. (PK, PF)	§ 3 Nr. 63 EStG	32,28	32,28	unzulässig	unzulässig
Zulage Ansparphase					
RSZ (pRR, DV, PK, PF)	= BWRSZ (Abschn. XI EStG)	2,37	2,37	unzulässig	unzulässig
Abzüge Entsparphase					
SF (Zi)	siehe § 20 Abs. 4 EStG	3,89	3,89	3,83	3,89
Al. (Zi); ab vollendetem 64. Lebensjahr	siehe § 24a EStG	4,80	5,10	4,52	4,94
V (PZ, UK, Beamte)	siehe § 19 Abs. 2 EStG	7,70	7,70	7,70	7,70
W (PZ, UK, Beamte)	siehe § 9a Nr. 1 EStG	2,62	2,62	2,62	2,62
Steuerkorrektur in der Ansparphase					
Vorteil aufgrund § 40b EStG	= (s - s PSt) * BMGPSt	2,15	2,15	2,15	2,15
Steuerkorrektur in der Entsparphase					
§ 22 Nr. 5 EStG statt § 22 Nr. 1 EStG					
RSZ (pRR, DV, PK, PF)	= R-Rente * s - R-Rente * e * s	15,56	15,56	unzulässig	unzulässig
RSA (pRR, DV, PK, PF)	= R-Rente * s - R-Rente * e * s	15,56	15,56	unzulässig	unzulässig

RSStf. (PK, PF)	= R-Rente * s - R-Rente * e * s	15,56	15,56	unzulässig	unzulässig
BWSt. n. A. Anparphase					
Zi (SF)	= (BWZi - BWSF) * s	15,74	37,85	14,88	35,69
GRV (H)	= -BWH * s	-15,37	-27,16	-15,30	-26,70
LV, DV, PK (H)	= -BWH * s	-15,37	-28,91	-15,37	-27,86
PZ, UK, Beamte; keine Abzüge	= -BWA * s	-15,37	-30,74	-15,37	-30,74
DV, PK (§ 40b EStG)	= - (s - s PSt) * BMGPSt	-2,15	-2,15	-2,15	-2,15
pRR, DV, PK, PF (RSZ)		0,00	0,00	0,00	0,00
pRR, DV, PK, PF (RSA)	= -BWpRR * s	-12,91	-12,91	unzulässig	unzulässig
PK, PF (RStf)	= -BWRStf * s	-12,91	-12,91	unzulässig	unzulässig
BWSt. n. A. Entsparphase					
Zi (SF, AI)	= (BWZi - BWSF - BWAi) * s	7,97	19,30	6,90	16,95
GRV, LV, DV, PK; keine Abzüge	= BWE * e * s	6,85	13,70	6,85	13,70
PZ, UK, Beamte (V, W)	= (BWE - BWV - BWW) * s	21,24	46,62	21,24	46,62
pRR, DV, PK, PF (RSZ); einschl. Korrektur	= BWE * e * s + RSZ-Rente * s - RSZ-Rente * e * s	22,41	29,26	unzulässig	unzulässig
pRR, DV, PK, PF (RSA); einschl. Korrektur	= BWE * e * s + RSZ-Rente * s - RSZ-Rente * e * s	22,41	29,26	unzulässig	unzulässig
PK, PF (RStf); einschl. Korrektur	= BWE * e * s + RSZ-Rente * s - RSZ-Rente * e * s	22,41	29,26	unzulässig	unzulässig
KWS n. A.					
Zi (SF, AI)	= KW - BWSt n. A.	1,28	-7,15	3,22	-2,64
GRV (H)	= KW - BWSt n. A.	33,52	63,46	33,45	63,00
LV, DV, PK (H)	= KW - BWSt n. A.	33,52	65,21	33,52	64,16
DV, PK (§ 40b EStG)	= KW - BWSt n. A.	20,30	38,45	20,30	38,45
PZ, UK, Beamte (V, W)	= KW - BWSt n. A.	19,13	34,13	19,13	34,13
+ Steuerersparnis beim Arbeitgeber § 6a EStG	= -(BWErhRSt - BWVermRSt) * s	37,00	74,00	36,16	72,33
= PZ (V, W, § 6a EStG)	= KW - BWSt n.A.-(BWErhRSt - BWVermRSt) * s	56,13	108,12	55,29	106,46
pRR, DV, PK, PF (RSZ)	= KW - BWSt n. A. + BWRSZ	4,96	23,11	unzulässig	unzulässig
pRR, DV, PK, PF (RSA)	= KW - BWSt n. A.	15,50	33,65	unzulässig	unzulässig
PK, PF (RStf)	= KW - BWSt n. A.	15,50	33,65	unzulässig	unzulässig
wirtsch. Steuersatz n. A.					
Zi (SF, AI)	= (KW - KWS o. A.) / KW	94,88%	114,30%	87,13%	105,29%
GRV (H)	= (KW - KWS o. A.) / KW	-34,09%	-26,92%	-33,80%	-26,00%
LV, DV, PK (H)	= (KW - KWS o. A.) / KW	-34,09%	-30,41%	-34,09%	-28,31%
DV, PK (§ 40b EStG)	= (KW - KWS o. A.) / KW	18,78%	23,09%	18,78%	23,09%
PZ, UK, Beamte (V, W)	= (KW - KWS o. A.) / KW	23,49%	31,74%	23,49%	31,74%
PZ (V, W, § 6a EStG)	= (KW - KWS o. A.) / KW	-124,51%	-116,25%	-121,17%	-112,92%
pRR, DV, PK, PF (RSZ)	= (KW - KWS o. A.) / KW	80,17%	53,78%	unzulässig	unzulässig
pRR, DV, PK, PF (RSA)	= (KW - KWS o. A.) / KW	37,98%	32,69%	unzulässig	unzulässig
PK, PF (RStf)	= (KW - KWS o. A.) / KW	37,98%	32,69%	unzulässig	unzulässig

Man sieht auf den ersten Blick, das die wirtschaftlichen Steuersätze der Alternativen und Altersvorsorgemaßnahmen beinahe immer unterschiedlich sind. Die Begrenzung dieser Abzugs- und Fördermöglichkeiten bei teilweise nicht vollständiger Inanspruchnahme führt zu einer geringeren Entlastung bei höheren Anspar- und Entsparbeträgen und unterschiedlicher Entlastungswirkung, wenn sie je nach Zahlungsstruktur nicht immer vollständig in Anspruch genommen werden können.

Die Bezieher von Zinseinkünften werden trotz Sparerfreibetrag und Altersentlastungsbetrag am höchsten besteuert. Die hohe Belastung der Zinseinkünfte trotz der Abzüge wird bei Diskontierung mit $i = i_s$ zwar gemindert. Die wirtschaftliche Steuerbelastung sinkt aber nicht in jedem Fall unter 100 %.

Für die Berechnung der Riester-Förderung wurde nur die Grundzulage einbezogen. Es resultiert ein relativ geringer Kapitalwert. Nimmt man an, dass es sich bei der Altersvorsorgezulage nach Abschnitt XI EStG um eine Steuervergünstigung handelt, resultiert eine hohe wirtschaftliche Steuerbelastung. Ursächlich für das schlechte Abschneiden ist der geringe Zulagenanteil an den geförderten Beiträgen. In der Entsparphase ist die volle Besteuerung der auf vormals geförderten Beiträgen basierenden Versorgungsleistungen vorgesehen. Insgesamt wäre es in diesem Fall günstiger auf die Förderung zu verzichten. Die Kapitalwerte sind unvorteilhafter als bei der rein nachgelagerten Besteuerung oder bei der vorgelagerten Besteuerung mit Ertragsanteilsbesteuerung in der Entsparphase.

Bei den vom Sonderausgabenabzug nach § 10a EStG begünstigten Riester-Renten, Direktversicherungen, Pensionskassen und Pensionsfonds oder bei nach § 3 Nr. 63 EStG begünstigten Pensionskassen und Pensionsfonds stellt sich, bei Vernachlässigung eventueller Kombinationsmöglichkeiten von Sonderausgabenabzug, Steuerbefreiung und Pauschalversteuerung ein sehr schlechtes Ergebnis ein. Allerdings liegen die wirtschaftlichen Steuersätze immer unter 40 %. Die Ursache für das schlechte Abschneiden, ist die volle Besteuerung der auf vormals geförderten Beiträgen basierenden Versorgungsleistungen. Sie werden wirtschaftlich mit einem Steuersatz von 40 % besteuert. Der verbleibende, der Ertragsanteilsbesteuerung unterliegende Anteil wird demgegenüber

geringer besteuert. Hier wäre es besser auf die Fördermaßnahmen zu verzichten und stattdessen die vorgelagerte Besteuerung mit Ertragsanteilsbesteuerung zu wählen.

Die Berücksichtigung von Versorgungsfreibetrag und Werbungskostenpauschbetrag führt zu einer Entlastung der Besteuerung der Pensionszusage und der Versorgungsbezüge der Beamten. Dennoch ist die Benachteiligung gegenüber der Besteuerung der dem Sonderausgabenabzug und der Ertragsanteilsbesteuerung unterliegenden Lebensversicherung, Direktversicherung, Pensionskasse, auch wenn die Pauschalversteuerung nach § 40b EStG zur Anwendung kommt, und besonders, gegenüber der gesetzlichen Rentenversicherung, beachtlich.

Bei Berücksichtigung der Steuervorteile durch die Pensionsrückstellung nach § 6a EStG ändert sich das Bild deutlich. Dann ist die Pensionszusage mit großem Abstand die vorteilhafteste Altersvorsorgemaßnahme.

Bei Berücksichtigung des Sonderausgabenabzugs sinkt die unterschiedliche Steuerbelastung von Lebensversicherung, Direktversicherung Pensionskasse im Vergleich mit der gesetzlichen Rentenversicherung deutlich. Die gesetzliche Rentenversicherung wird dennoch steuerlich bevorzugt, weil nicht immer sämtliche Beiträge als Sonderausgaben abziehbar sind.

Die Berechnungen zeigen, dass die Bezieher von Sozialversicherungsrenten, Renten aus Lebensversicherungen, Direktversicherungen und Pensionskassen gegenüber den nachgelagert besteuerten Alterseinkünften (ausgenommen der Pensionszusage bei Berücksichtigung der Arbeitgebersphäre) und Beziehern von Zinseinkünften steuerlich bevorzugt werden. Dies selbst dann, wenn sämtliche Beiträge aus versteuertem Einkommen geleistet werden.

Deutlich benachteiligt werden die Sparer. Bei einer realitätsgerechten Typisierung des Ertragsanteils, müssten die Ergebnisse der Ertragsanteilsbesteuerung denen der Zinsbesteuerung entsprechen. Für die Modellbetrachtung ist der gesetzlich vorgeschriebene Ertragsanteil zu niedrig.

Bereits bei Vernachlässigung der Abzüge sind bei Diskontierung mit i_s sämtliche Altersvorsorgemaßnahmen, ausgenommen die Zinseinkünfte, vorteilhafter als vor Steuern geworden. Sogar bei Diskontierung mit $i = i_s$ ist die gesetzliche Rentenversicherung nach Steuern vorteilhafter als vor Steuern. Bei Berücksichtigung der Abzüge sind bei Diskontierung mit i_s sämtliche Altersvorsorgemaßnahmen vorteilhafter als vor Steuern. Bei Diskontierung mit $i = i_s$ sind gesetzliche Rentenversicherung, Lebensversicherung, Direktversicherung und Pensionskasse nach Steuern vorteilhafter als vor Steuern. Bei Berücksichtigung der Steuerersparnis aufgrund der Pensionsrückstellung beim Arbeitgeber, ist auch die Pensionszusage durch die Besteuerung vorteilhafter geworden. Dieser Effekt stellt sich immer dann ein, wenn die Altersvorsorgemaßnahme gegenüber der beliebig teilbaren Finanzanlage, die dem Kapitalisierungszinsfuß zu Grunde liegt, steuerlich bevorzugt behandelt wird. Dieses „Phänomen“ ist in der Investitionstheorie auch unter dem Namen „Steuerparadoxon“ bekannt.

C. Grundsätzliche Zusammenhänge bei Zins- und Cashflow-Besteuerung

Die Besteuerung der Altersvorsorgemaßnahmen beschränkt sich auf die Grundtypen der Zinsbesteuerung (vorgelagerte / Ertragsanteilsbesteuerung) und Cashflow-Steuer (nachgelagerte Besteuerung). Die grundsätzlich unterschiedlichen Wirkungen dieser Besteuerungsformen haben Einfluss auf die Vorteilhaftigkeit der Altersvorsorgemaßnahmen. Sie sollen an folgendem einfachen Beispiel über nur sieben Perioden verdeutlicht werden.

Tabelle 9: Wirkungen Zins- und Cashflow-Steuer

Zinsbesteuerung	t = 0	1	2	3	4	5	6
Z_t	-5,00	-5,00	-5,00	-5,00	10,00	10,00	10,00
KMA_t	5,00	10,61	16,90	23,95	16,87	8,92	-0,00
$Z_{i,t}$		0,61	1,29	2,05	2,91	2,05	1,08
$St_{t,r}$		0,24	0,52	0,82	1,17	0,82	0,43
Z_t netto	-5,00	-5,24	-5,52	-5,82	8,83	9,18	9,57
Cashflow-Steuer	t = 0	1	2	3	4	5	6
Z_t	-5,00	-5,00	-5,00	-5,00	10,00	10,00	10,00
St_t	-2,00	-2,00	-2,00	-2,00	4,00	4,00	4,00
Z_t netto	-3,00	-3,00	-3,00	-3,00	6,00	6,00	6,00

	Zinsbesteuerung		Cashflow-Steuer	
nom. Steuer	40%	40%	40%	40%
$i_s; i$	3,00%	5,00%	3,00%	5,00%
KW	6,74	4,91	6,74	4,91
KWS	3,16	1,57	4,05	2,94
IRR	12,1596%	12,1596%	12,1596%	12,1596%
IRRS	7,2958%	7,2958%	12,1596%	12,1596%
wirtsch. Steuer	53,10%	67,93%	40%	40%

Verändert man die Sparbeträge, Entsparbeträge, den Steuersatz oder den Kapitalisierungszins hat dies Einfluss auf die Vorteilhaftigkeit. Die grundsätzlichen Wirkungsmechanismen gelten sowohl für die Zinsbesteuerung als auch für die Cashflow-Steuer. Bei der Cashflow-Steuer entsprechen sich die nominale und wirtschaftliche Steuerbelastung unabhängig vom Kapitalisierungszins. Die interne Rendite vor und nach Steuern ist ebenfalls gleich. Bei der Zinsbesteuerung entspricht die wirtschaftliche Steuerbelastung nicht der nominellen. Die Nach-Steuer-Rendite weicht von der Vor-Steuer-Rendite ab.

In der folgenden Tabelle wird deutlich, dass bei der Zinsbesteuerung der Kapitalwert nach Steuern erst ab einer über dem um die Steuer verkürzten Kapitalisierungszinsfuß (i_s) liegenden Vor-Steuer-Rendite positiv wird, d. h. mit anderen Worten, solange die Vor-Steuer-Rendite nur dem Kapitalisierungszinsfuß vor Steuern entspricht lohnt die Anlage nicht. Anders bei der Cashflow-Steuer, hier lohnt die Anlage nach Steuern immer, wenn sie vor Steuer vorteilhaft ist. Bemerkenswert ist auch die Tatsache, dass bei einer unter dem Kapitalisierungszinsfuß liegenden internen Rendite der Kapitalwert zwar negativ ist, insgesamt jedoch eine Steuererstattung resultiert. Zur besseren Unterscheidung von Kapitalisierungszinsfuß, interner Rendite und Zinssatz nach Steuer ist der Kapitalisierungszinsfuß ausnahmsweise mit i_k bezeichnet.

Tabelle 10: Einfluss des Kapitalisierungszinsfuß bei Zins- und Cashflowsteuer

	$ik > IRR$	$ik = IRR$	$ik = i_s < IRR$	$ik < i_s < IRR$
Zinsen				
KW	< 0	0	> 0	> 0
KWS	< 0	< 0	0	> 0
	$KW > KWS$	$KW > KWS$	$KW > KWS$	$KW > KWS$
Steuer	Zahlung	Zahlung	Zahlung	Zahlung
Cashflow				
KW	< 0	0	> 0	> 0
KWS	< 0	0	> 0	> 0
	$KW < KWS$	$KW = KWS$	$KW > KWS$	$KW > KWS$
Steuer	Erstattung	0	Zahlung	Zahlung

D. Einfluss des Kapitalisierungszinsfußes auch bei Cashflow-Steuer

Man sieht an den Berechnungsergebnissen auf den ersten Blick, dass bei Diskontierung mit $i = i_s$ die Berechnungsergebnisse bei Pensionszusage (ohne Rückstellung beim Arbeitgeber), Unterstützungskasse und beim Beamten die vom Gesetzgeber avisierte nominale Steuerbelastung von 40 % der wirtschaftlichen Steuerbelastung auch im intertemporalen Zusammenhang entspricht.

Die Verwendung des Kapitalisierungszinsfußes nach Steuern (bei kapitalorientierter Besteuerung) in Höhe von 3 % hat aber schon dann Auswirkungen auf die Höhe der Bar- und Kapitalwerte, wenn die Altersvorsorgemaßnahme überhaupt nicht besteuert wird.

Die im Kapitalisierungszinsfuß berücksichtigte Einkommensbesteuerung führt zu einer höheren Belastung durch die Ansparbeträge, die bei ansteigender Verteilung der Ansparbeträge (Alt. 3 und 4) größer wird. Umgekehrt verhält es sich mit den Entsparbeträgen: deren Erfolgsbeitrag nimmt ab - bei fallender weniger als bei konstanter Entsparreihe.

Dies ist besonders deshalb von Bedeutung, da häufig nur die Höhe der Steuer als Maß für die Feststellung einer steuerlichen Bevorzugung oder Benachteiligung herangezogen

wird. Es kommt aber auch entscheidend auf die steuerliche Behandlung der im Kapitalisierungszinsfuß unterstellten Alternative an. Alleine der zeitliche Anfall der Zahlungsgrößen kann Einfluss auf die Vorteilhaftigkeit haben. Die Unterschiede der absoluten Summen der Anspar- und Entsparbeträge wird durch Diskontierung mit dem Nachsteuerzins i_s , im Gegensatz zur Diskontierung mit $i = i_s$, nicht kompensiert.

Aus den verschiedenen hohen Anspar- und Entsparbeträgen resultieren bei linearer Transformation keine weiteren Verschiebungen in der Vorteilhaftigkeit.

E. Bedeutung der Rendite der Altersvorsorgemaßnahme bei Cashflow-Steuer

Die ökonomische Wirkung der Cashflow-Steuer für den Fiskus hängt, wenn man die Effekte des progressiven Tarifverlaufs ausklammert, zum einen von seinem Kapitalisierungszinsfuß ab und zum anderen, wie sich die Rendite der Altersvorsorgemaßnahme im Verhältnis zu seinem Kapitalisierungszinsfuß verhält. Beim Fiskus kann man davon ausgehen, dass der Kapitalisierungszinsfuß dem Kapitalmarktzins vor Steuern entspricht, da er Steuerträger und Steuergläubiger in einem ist.

Unter Vernachlässigung der Progressionseffekte hängen beim Steuerzahler die ökonomischen Wirkungen von dessen Kapitalisierungszinsfuß nach Steuern und vom Verhältnis zwischen der Rendite der Altersvorsorgemaßnahme und dem Kapitalisierungszinsfuß nach Steuern ab.

Bei einer Verzinsung der Altersvorsorgemaßnahme in Höhe des Kapitalmarktzinssatzes ist die Altersvorsorgemaßnahme im Ergebnis steuerbefreit. Der Kapitalwert vor Steuern ist in diesem Fall Null und bliebe auch bei Diskontierung mit dem Kapitalmarktzins auch nach Steuern Null. Die Barwerte der Steuererstattungen in der Ansparphase und die Barwerte der Steuerzahlungen in der Entsparphase gleichen sich dann aus. Für den Fiskus hat dies zur Folge, dass er im Saldo keine Steuereinnahmen hat, d. h. er könnte die Altersvorsorgemaßnahme auch steuerlich freistellen²³⁵. Im Umfeld einer kapitalori-

²³⁵ Vgl. Wagner, Franz W./Wiegart, Wolfgang, Handelsblatt, 1/2001, S. 46.

entierten Besteuerung steigt der Kapitalwert nach Steuern gegenüber dem Kapitalwert vor Steuern an, wenn die Rendite der Altersvorsorgemaßnahme dem Kapitalmarktzinssatz entspricht, da der Kapitalisierungszinsfuß nach Steuern kleiner ist als der Kapitalisierungszinsfuß vor Steuern. Erst wenn der Kapitalisierungszinsfuß nach Steuern der Rendite vor Steuern der Altersvorsorgemaßnahme entspricht, ist der Kapitalwert nach Steuern Null. Dann entsprechen sich die Barwerte der Steuerersparnis in der Ansparphase und die der Steuerzahlungen in der Entsparphase.

Liegt die Rendite der Altersvorsorgemaßnahme unter dem Kapitalmarktzins, ist der Kapitalwert vor Steuern negativ. Durch die Besteuerung steigt dieser im Umfeld einer konsumorientierten Besteuerung jedoch an. D.h. der Kapitalwert nach Steuern ist größer als der Kapitalwert vor Steuern. In diesem Fall sind die Barwerte der Steuererstattungen in der Ansparphase größer als die Barwerte der Steuerzahlungen in der Entsparphase. Die Altersvorsorgemaßnahme wird steuerlich bezuschusst. Je weiter die Verzinsung der Altersvorsorgemaßnahme unter dem Kapitalmarktzins liegt, desto größer wird die Bezuschussung. Für den Fiskus hat diese marktunübliche Konstellation also zur Folge, dass er die Altersvorsorgemaßnahme im Saldo steuerlich bezuschussen würde. Es wäre für ihn also günstiger, diese Altersvorsorgemaßnahme komplett steuerfrei zu stellen. Der Fiskus beteiligt sich gewissermaßen an dem schlechten Geschäft, das die Steuerpflichtigen eingehen²³⁶. Bemerkt sei, dass sich das Verhältnis von Steuernehreinnahmen in der Entsparphase und von Steuermindereinnahmen in der Ansparphase für den Fiskus noch zusätzlich verschlechtert, da man davon ausgehen kann, dass für die meisten Steuerpflichtigen im Alter wegen des progressiven Tarifverlaufs ein geringerer Steuersatz zur Anwendung kommt. Betrachtet man diesen Fall im Umfeld einer kapitalorientierten Besteuerung, so stellt man fest: erst, wenn die Rendite der Altersvorsorgemaßnahme unter den Kapitalisierungszinsfuß nach Steuern fällt, wird ihr Kapitalwert nach Steuern negativ. Dann ist der Barwert der Steuerzahlungen in der Entsparphase größer als der Barwert der Steuererstattungen in der Ansparphase.

Den Fall, dass die Rendite der Altersvorsorgemaßnahme über dem Kapitalmarktzins liegt und der Kapitalwert vor Steuern damit positiv ist, spiegeln die in der vorliegenden

²³⁶ Vgl. Wagner, Franz W./Wiegart, Wolfgang, Handelsblatt, 1/2001, S. 46.

Arbeit gewählten Alternativen wider. Durch die Besteuerung sinkt der Kapitalwert nach Steuern im Vergleich zum Kapitalwert vor Steuern im konsumorientierten Umfeld. D. h. der Barwert der Steuererstattungen in der Ansparphase ist kleiner als der Barwert der Steuerzahlungen in der Entsparphase. Diese marktübliche Konstellation bedeutet für den Fiskus im Saldo ein Mehr an Steuereinnahmen. Im kapitalorientierten Umfeld ist der Kapitalwert nach Steuern in diesem Fall immer größer als der Kapitalwert vor Steuern. D. h. wiederum, dass der Barwert der Steuerersparnis in der Ansparphase größer ist als der Barwert der Steuerzahlungen in der Entsparphase.

Bekanntlich wird die Cashflow-Steuer als nachgelagerte Besteuerung immer öfter auch für die gesetzliche Rentenversicherung gefordert. Im Allgemeinen kann davon ausgegangen werden, dass sich auf funktionierenden Märkten nur Altersvorsorgemaßnahmen durchsetzen werden, deren Rendite zumindest dem Kapitalmarktzins entspricht. Anders aber bei der gesetzlichen Rentenversicherung. Hier ist in Zukunft mit einer unter der marktüblichen Rendite liegenden Verzinsung zu rechnen²³⁷.

Die niedrige Verzinsung hat wie dargelegt erhebliche Konsequenzen für die Besteuerung der Renten, sowohl aus Sicht der Beitragszahler und Rentenempfänger als auch aus fiskalpolitischer Sicht. Für den Fiskus hat dieses zur Folge, dass er eine nachgelagert besteuerte gesetzliche Rentenversicherung steuerlich bezuschusst. Es ist für ihn deshalb günstiger diese komplett steuerfrei zu stellen²³⁸.

F. Vergleich der Altersvorsorgemaßnahmen mit der entscheidungsneutralen Cashflow-Steuer

Die Besteuerung des Geldvermögens erfolgt nach dem im Rahmen der Einkommenssteuer systemgerechten Prinzip der Zinsbesteuerung. Die Einzahlungen in die Kapitalmarktanlage bleiben steuerlich unbeachtlich. Es handelt sich um eine Vermögensumschichtung. Da der Ansparvorgang eine Umschichtung der Leistungsfähigkeit in die Kapitalmarktanlage ist, ist die Leistungsfähigkeit nicht gemindert. Bei der Cashflow-

²³⁷ Vgl. Glismann, Hans H./Horn, Ernst-Jürgen, Wirtschaftsdienst 8/1998, S. 474 ff.; Deutsches Institut für Altersvorsorge 1998.

²³⁸ Vgl. Wagner, Franz W./Wiegart, Wolfgang, Handelsblatt, 1/2001, S. 46.

Steuer wären sämtliche Sparbeträge sofort steuermindernd zu berücksichtigen. Bei der Einkommensteuer sind Sparbeträge steuerlich unbeachtlich. Dies stellt eine Benachteiligung im Vergleich zur Cashflow-Steuer dar. Das Entsparen des angesammelten Vermögens wird von der Einkommensteuer nicht erfasst. Bei der Cashflow-Steuer wären die Entsparbeträge steuerlich in voller Höhe zu berücksichtigen. Dies stellt eine Bevorzugung im Vergleich zur Cashflow-Steuer dar.

Bei den grundsätzlich vorgelagert besteuerten Altersvorsorgemaßnahmen (gesetzliche Rentenversicherung, Lebensversicherung, Riester-Förderung, Direktversicherung, Pensionskasse und Pensionsfonds) sind die Beträge systematisch korrekt nicht abzugsfähig. Bei der gesetzlichen Rentenversicherung, der betrieblichen AVmG-Förderung der Direktversicherung, der Pensionskasse und dem Pensionsfonds führt die Annahme einer Barlohnnumwandlung und die damit verbundene Steuerentlastung zu einer Steuerminde- rung beim Arbeitnehmer, da die Beiträge aber zum steuerpflichtigen Arbeitslohn des Arbeitnehmers gehören, hat der Vorgang insgesamt keine steuerliche Auswirkung. Die Abzugsmöglichkeiten für Sonderausgaben (§ 10 und 10a EStG), die Steuerbefreiung des Arbeitgeberanteils und die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 63 EStG sowie die Pau- schalbesteuerung nach § 40b EStG, aber auch die Zulage nach Abschnitt XI EStG stel- len eine Annäherung an die Cashflow-Steuer dar. Da diese Altersvorsorgemaßnahmen in der Entsparbeträge grundsätzlich nur mit dem Ertragsanteil der Besteuerung unterlie- gen, stellt dies eine Bevorzugung gegenüber der vollen Besteuerung bei der Cashflow- Steuer dar. Dieser Unterschied zur Cashflow-Steuer wird bei den aus dem AVmG resul- tierenden Steuervergünstigungen (§§ 3 Nr. 63, 10a und Abschnitt XI EStG) durch die volle Besteuerung der auf diese Vergünstigungen entfallenden Versorgungsleistungen nach § 22 Nr. 5 EStG wieder aufgehoben.

Bei der Pensionszusage führt die Annahme einer Barlohnnumwandlung zu einer Minde- rung der Bemessungsgrundlage beim Arbeitnehmer und zu einer entsprechenden Steu- erersparnis aus seiner Sicht. Im Grunde ist damit die steuerliche Abzugsfähigkeit in der Ansparphase wie bei der Cashflow-Steuer gewährleistet. Die Rückstellungsbildung führt allerdings zu von der Cashflow-Steuer abweichenden steuerlichen Wirkungen beim Arbeitgeber. Bei der Cashflow-Steuer wären die Entsparbeträge steuerlich in vol-

ler Höhe zu berücksichtigen. Beim Arbeitnehmer ist das auch der Fall. Allerdings führt die Auflösung der Rückstellung zu einem Ertrag beim Arbeitgeber, der bei der Cashflow-Steuer nicht gegeben wäre. Dieser zusätzliche Ertrag stellt eine Benachteiligung im Vergleich zur Cashflow-Steuer beim Arbeitgeber dar. Die Ergebnisse bei isolierter Betrachtung der Arbeitnehmersphäre und der Cashflow-Steuer entsprechen sich. Deshalb erhält man für den Arbeitnehmer eine wirtschaftliche Steuerbelastung von exakt 40 %. Die Besteuerung der Unterstützungskasse entspricht der Cashflow-Steuer und der Arbeitnehmerseite der Pensionszusage. Die wirtschaftliche Steuerbelastung beträgt demgemäß 40 %.

G. Besteuerung von Zinsen

1. Wirkung von Zinsstruktur und Kapitalisierungszinsfuß

Dem Sparer stehen die Zinsen nicht zur Verfügung, sondern erst die Auszahlungen der Kapitalmarktanlage. Deshalb haben die Zinsen selbst nur indirekt über die Steuerbelastung Einfluss auf die Vorteilhaftigkeit der Alternative. Erst mit deren Rückzahlung in Form des Entsparens stehen sie für eine andere Verwendung zur Verfügung.

Die Ursachen für die Differenzen zwischen den Alternativen mit konstanter Ein- und Auszahlungsstruktur und denen mit ansteigender Einzahlungs- und fallender Auszahlungsstruktur liegen bei Diskontierung mit dem Kapitalisierungszinsfuß vor Steuern (i) ausschließlich in der Zinsstruktur begründet.

Addiert man die Zinsen der einzelnen Jahre einfach auf (was bei unterschiedlichen Zahlungszeitpunkten aber jeglicher Theorie entbehrt) stellt man fest, dass z. B. bei Alt. 1 die Zinsen absolut höher (329,73 TEuro) sind als bei Alt. 3 (303,28 TEuro). Die Ursache dafür liegt in der unterschiedlichen internen Verzinsung der vor Steuern ökonomisch gleichwertigen Alternativen. Die Effekte aufgrund der Zinsstruktur verdoppeln sich, wenn man die Sparbeträge verdoppelt. Dadurch entstehen aber keine zusätzlichen Verschiebungen, weil es sich um eine lineare Transformation handelt.

Die Unterschiede sind bei Diskontierung mit $i = i_s$ ausschließlich in der Zinsstruktur begründet. Wählt man die Zinsen als Besteuerungsgrundlage, nimmt man deshalb in jedem Fall Verzerrungen in Kauf.

Die Alternativen 1 und 2 sind wegen den größeren Zinsbarwerten, die zu einer höheren Steuerbelastung führen, deutlich nachteiliger geworden.

In der berechneten wirtschaftlichen Steuerbelastung kommt die Veränderung gegenüber dem Kapitalwert vor Steuern zum Ausdruck. Die Variation der Höhe nach hat keine Auswirkung auf die Vorteilhaftigkeit. Die Veränderung der Ein- und Auszahlungsströme in ihrem zeitlichen Anfallen führt demgegenüber zu Verschiebungen zwischen verschiedenen, vor Steuern identisch vorteilhaften, Alternativen.

Ohne Sparerfreibetrag und Altersentlastungsbetrag ist der Kapitalwert bei sämtlichen Alternativen, bei Diskontierung mit $i = i_s$, kleiner als Null. Deswegen ist die wirtschaftliche Steuerbelastung dann größer als 100 Prozent. Aus den vor Steuern vorteilhaften Alternativen sind nachteilige Alternativen geworden, von deren Durchführung abzusehen ist. Die Besteuerung hat bei steuerfreier Alternative konfiszierende Wirkung.

Die ökonomisch verzerrenden Wirkungen der Bemessungsgrundlage Zinsen wird durch die Abzüge gemildert. Da deren relative Entlastungswirkung mit steigenden Zinsen abnimmt, ist die wirtschaftliche Steuerbelastung dann dementsprechend größer. Das Ergebnis kommt auch nach Berücksichtigung der Abzüge noch einer Konfiszierung gleich oder nahe, wenn von einer steuerfreien Alternativenanlagemöglichkeit ausgegangen wird.

Die Anwendung des Kapitalisierungszinsfußes nach Steuern führt zu anderen Barwerten der Einflussgrößen. Die Folge sind sinkende Belastungen der Ansparbeträge und steigende Erfolgsbeiträge der Entsparbeträge sowie der Abzugsbeträge. Der Barwert der Zinsen ist im Vergleich zur Betrachtung im konsumorientierten Umfeld beträchtlich angestiegen. Betrachtet man den Unterschied in der Höhe der Bemessungsgrundlage, ist festzustellen, dass diese z. B. bei Alt. 3 kleiner als bei Alt. 1 ist. Der Unterschied beträgt 10,27 TEuro. Die Ursache für diese Differenz liegt zum einen in der Zinsstruktur und

zum anderen im Kapitalisierungszinsfuß begründet. Es ist aber nicht ohne weiteres ersichtlich, welcher der beiden Einflussfaktoren welche Wirkung hat, was im folgenden noch geklärt wird.

Tabelle 11: Zinsbarwerte der Alternativen 1 und 3

BWZi	i			i _s		
	gesamt	< 65	> 65	gesamt	< 65	> 65
Alt 1	86,04	57,42	28,62	142,60	85,55	57,05
Alt 3	79,98	54,38	25,60	132,33	81,77	50,56
= Alt 1 - Alt 3	6,06	3,04	3,02	10,27	3,78	6,49

Bei Kenntnis der Zinsbarwerte bei Diskontierung mit $i = i_s$ können die Effekte separiert werden. Es gilt der Zusammenhang: Barwertdifferenz abzüglich Unterschied aufgrund Zinsstruktur bei Diskontierung mit $i = i_s$, ist gleich Unterschied aufgrund des Kapitalisierungszinsfußes i_s .

Der Einfluss des Kapitalisierungszinsfußes ist also insgesamt $10,27 - 6,06 = 4,21$, in der Ansparphase $3,78 - 3,04 = 0,74$ und in der Entsparphase $6,49 - 3,02 = 3,47$.

Die Effekte verdoppeln sich, wenn man die Spar- und Entsparbeträge verdoppelt. In diesem Zusammenhang entstehen keine weiteren Verschiebungen zwischen den Alternativen.

2. Ungleichbehandlung

Die vorstehenden Berechnungen zeigen für die Zinseinkünfte, dass zwei Steuerpflichtige unterschiedlichen steuerlichen Belastungen unterliegen, je nachdem in welcher zeitlichen Struktur, bei vor Steuern ökonomisch gleichmäßigen Alternativen, gespart und entspart wird. Dass bei gleichen Kapitalwerten vor Steuern unterschiedliche Kapitalwerte nach Steuern resultieren liegt an den unterschiedlichen Steuerbarwerten, je nach Zahlungs- und Zinsstruktur. Auf die Vorteilhaftigkeit haben jedoch die von den Zinsen abweichenden Spar- und Entsparbeträge Einfluss. Zwar erfasst die Einkommensteuer die Zinsen auf die einzelne Periode bezogen gleichmäßig, in der Gesamtbetrachtung findet

eine im tatsächlichen ungleiche Besteuerung statt. Dies lässt einen Gleichheitsverstoß für möglich erscheinen.

Fraglich ist, ob es dem Gesetzgeber gestattet ist, diese Ungleichbehandlung aufrecht zu erhalten, d. h. ob sich Rechtfertigungsgründe finden lassen, oder ob er eine Steuerfreistellung der Zinsen oder generell eine Umstellung auf eine Konsumbesteuerung vornehmen muss um die im tatsächlichen ungleiche Behandlung zu beseitigen.

Es lässt sich nicht rechtfertigen, dass ein Arbeitnehmer, der über ein Bruttoeinkommen in einer bestimmten Höhe verfügt, besteuert wird, und ein Nachbar der den gleichen Betrag an Zinsen für sein Vermögen erhält, steuerfrei bleibt. In beiden Fällen liegt Einkommen vor. Im Ergebnis verursacht die alleinige Steuerfreistellung der Zinsen bei der Einkommensteuer neue Ungleichbehandlungen und ist auch nicht mit der Systemgerechtigkeit zu vereinbaren.

Die Einkommensteuer hat sich als tragende Säule der Staatsfinanzierung etabliert. Diese Tatsache könnte gegen eine generelle Umstellung auf die Konsumbesteuerung sprechen. Es sind aber keine Gründe ersichtlich, warum ein vergleichbarer fiskalpolitischer Erfolg nicht auch mit einer Konsumsteuer erreicht werden kann. Damit lässt sich das Beibehalten an der Einkommensteuer also nicht rechtfertigen.

Das Beibehalten der Einkommensteuer könnte allerdings gerechtfertigt sein, wenn durch die Umstellung auf die Konsumbesteuerung neue Probleme auftreten oder die Entscheidungsneutralität in der Realität fraglich ist. Die Umstellung auf eine konsumorientierte Besteuerung verursacht Umstellungskosten, kurzfristige Steuerausfälle und in der Realität ist die Entscheidungsneutralität fraglich, da diese nur unter Modellannahmen nachgewiesen ist. Ob die ökonomisch positiven und die gleichmäßige Besteuerung verbessernden Wirkungen der Konsumbesteuerung bei Aufhebung der Modellprämissen eintreten kann nicht mit Sicherheit gesagt werden. Hier ist weitere Forschung notwendig.

Deshalb ist es dem Gesetzgeber gestattet, trotz der im Modell entscheidungsverzerrenden Wirkungen und Ungleichbehandlungen am System der Einkommensteuer festzuhalten.

Die Ungleichbehandlungen und Verzerrungen der Zinsbesteuerung übertragen sich über den Kapitalisierungszinsfuß auf die Vorteilhaftigkeit nicht direkt der Zinsbesteuerung unterliegender Altersvorsorgemaßnahmen und sonstiger Einkunftsarten. Die entscheidungsverzerrende Zinsbesteuerung führt, zumindest unter den Annahmen der in der Arbeit durchgeführten Berechnungen zu Ungleichbehandlungen in anderen Einkunfts-bereichen. Diese Ungleichbehandlung könnte den Gleichheitssatz verletzen.

Da sich diese ungleiche Besteuerung mit Sicherheit nur unter den Modellprämissen und bei einem vom Kapitalisierungszinsfuß vor Steuern abweichenden Kapitalisierungszinsfuß nach Steuern einstellt, ist deren reale Wirkung nicht abgesichert. Der Gleichheitssatz ist aufgrund der zumindest zweifelhaften ökonomischen Übertragbarkeit der Modellannahmen nicht betroffen und damit nicht verletzt.

H. Gleichmäßige Besteuerung von Zahlungsgrößen

1. Ertragsanteilsbesteuerung

Kommt der Kapitalisierungszinsfuß vor Steuern ($i = i_s$) zur Anwendung, werden die der Ertragsanteilsbesteuerung unterliegenden, d.h. vorgelagert und an Zahlungsgrößen orientiert besteuerten Altersvorsorgemaßnahmen, gleichmäßig besteuert. Dies auch bei unterschiedlicher Struktur der Ein- und Auszahlungen. Diese unterliegen einer gleichen wirtschaftlichen Steuerbelastung. Verzerrende Wirkungen wie bei der Besteuerung der Zinsen, treten bei einer an die Zahlungsgrößen gekoppelten Besteuerung nicht auf. Die Besteuerung führt dann zu einer proportionalen Kürzung des Kapitalwertes (Investitionsneutralität). Dies ist aber nur bei Diskontierung mit dem Kapitalisierungszinsfuß vor Steuern (i) zutreffend. Bei Diskontierung mit dem um Steuern verminderten Kapitalisierungszinsfuß i_s führt dessen verzerrende Wirkung zu einer Ungleichbehandlung.

2. Nachgelagerte Besteuerung

Bei der nachgelagerten Besteuerung von Pensionszusage und Unterstützungskasse, aber auch bei den aus dem AVmG resultierenden Steuervergünstigungen (§§ 3 Nr. 63, 10a und Abschnitt XI EStG) und der korrespondierenden vollen Besteuerung der auf diese Vergünstigungen entfallenden Versorgungsleistungen nach § 22 Nr. 5 EStG entsprechen die Steuerwirkungen beim Arbeitnehmer der Cashflow-Steuer. Die Besteuerung ist bei Diskontierung mit $i = i_s$ entscheidungsneutral und gleichmäßig.

Allerdings entstehen bei der Pensionszusage durch die Rückstellungsbildung beim Arbeitgeber Ungleichbehandlungen. Diese sind Abhängig von der zeitlichen Struktur der Barlohnnumwandlungen und Pensionszahlungen.

Die Lösung der aus unterschiedlichen Realisationszeitpunkten resultierenden Ungleichbehandlung kann durch eine Vereinheitlichung der Besteuerung auf Basis der konsumorientierten Cashflow-Rechnung auch beim oder mittels der zinsbereinigten Einkommensteuer beim Arbeitgeber vorgenommen werden²³⁹. Siehe zur Berechnung die Finanzpläne in den Anlagen 5 und 6. Die Steuerwirkung beim Arbeitgeber, d. h. der Barwert der Steuer, ist in diesen Fällen Null. Der Arbeitgeber ist indifferent zwischen der Zahlung von Gehalt oder der Zusage einer Pension. Die Besteuerung beim Arbeitgeber und beim Arbeitnehmer ist dann eine Konsumbesteuerung.

Die durch das Ausnutzen der Unterschiede entstehenden Möglichkeiten der Steuervermeidung durch entsprechende Steuergestaltung, lassen sich im Rahmen der Einkommensteuer nicht systemgerecht beseitigen. Eine steuersystematisch begründete, praktikable und gleichmäßige Besteuerung auf Arbeitgeber- und Arbeitnehmerebene lässt sich nur durch die Konsumorientierung der Besteuerung auch beim Arbeitgeber erreichen.

²³⁹ Vgl. Wagner, Franz W., 1989, S. 262, 268.

I. Bemessungsgrundlage in der Ansparphase

1. Gesetzliche Rentenversicherung

Der Arbeitnehmeranteil zur gesetzlichen Rentenversicherung gehört zum steuerpflichtigen Arbeitslohn²⁴⁰, weil Aufwendungen auf den Vermögensstamm getätigt werden, d. h. Anschaffungskosten einer Versorgungsanwartschaft vorliegen²⁴¹.

Es ist streitig, ob der Arbeitgeberanteil zugeflossener Arbeitslohn i. S. d. § 19 EStG ist, dessen Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 62 EStG konstitutiv angeordnet wird oder bereits begrifflich keinen Arbeitslohn i. S. d. § 19 EStG vorliegt, weil dieser auf einer öffentlich-rechtlichen Leistungsverpflichtung beruht deshalb kein geldwerter Vorteil in den Beitragsjahren vorliegt²⁴².

Voraussetzung für Einkommen ist, dass eine Vermögensmehrung stattfindet. Mit den Beitragsleistungen in die gesetzliche Rentenversicherung wurde ein Vermögensgegenstand, d. h. das entgeltliche Rentenrecht, erworben. Es handelt sich dabei um eine eigene Leistung des Versicherten²⁴³. Die Beiträge gelangen aber nicht in den Verfügungsbereich des Arbeitnehmers. Bei den Beiträgen ist die Leistungsfähigkeit nicht im Sinne von Zahlungsfähigkeit vermehrt. Würden die späteren Beiträge zuerst ausgezahlt (wie dies bei der Lebensversicherung der Fall ist) und im Anschluss an den Träger der Rentenversicherung abgeführt, wäre die Zahlungsfähigkeit erst einmal vermehrt und mit Zahlung an den Versicherungsträger wieder vermindert. Für das Entstehen von Einkommen kommt es aber nicht auf die strenge Auslegung des Zuflussprinzips oder auf hinzu erworbene Leistungsfähigkeit an. Einkommen liegt bereits dann vor, wenn der Arbeitnehmer einen Rechtsanspruch auf die Vermögensmehrung hat. Deshalb liegt steuersystematisch Einkommen vor, sobald ein Recht auf die späteren Rentenzahlungen besteht, obwohl der Arbeitnehmer nicht frei über diesen Rentenanspruch verfügen kann

²⁴⁰ BFH v. 29.07.1986, BStBl. II 1986, S. 747, 748.

²⁴¹ Bornhaupt, in: Kirchhof/Söhn, Komm. EStG, § 9 Rn. B 851 a; Fischer, in: Kirchhof/Söhn, Komm. EStG, § 22 Rn. A 42; § 10 Rn. E 214; vgl. auch BFH 29.7.1986, BStBl. III, 1986, S. 747.

²⁴² So BFH 2.8.1968, BStBl. II 1968, S. 800, 801; Heinicke, in: Schmidt, Komm. EStG, § 3 EStG Stichwort: Zukunftssicherungsleistungen b; Bergkemper, in: H/H/R, Komm. EStG/KStG, § 3 EStG, Nr. 62.

²⁴³ Vgl. auch Birk, Dieter, 1987, S. 14.

und deshalb im Zeitpunkt der Beitragsleistungen nicht unmittelbar zahlungs- oder leistungsfähiger geworden ist. Demnach handelt es sich auch grundsätzlich um Arbeitslohn i. S. von § 19 EStG, der dann konstitutiv durch § 3 Nr. 63 EStG steuerbefreit wird.

2. Pensionszusage

Dass die Pensionszusage beim Arbeitnehmer mangels Zufluss nicht der Besteuerung unterliegt, erscheint auf den ersten Blick konsequent. Entscheidendes Kriterium für die vor- oder nachgelagerte Besteuerung der betrieblichen Altersversorgung ist nach geltendem Recht, ob dem Arbeitnehmer in der Zeit der Bildung der Versorgungsanswartschaft Arbeitslohn zufließt.

Die Rückstellungsbildung beim Arbeitgeber hat eine Gewinnminderung bzw. Verlusterhöhung zur Folge. Dadurch ist der Arbeitgeber zwar steuerlich so gestellt sein, als sei tatsächlich ein Werteabgang eingetreten²⁴⁴, ein tatsächlicher Mittelabfluss hat aber nicht stattgefunden. Will man einen einheitlichen Realisationszeitpunkt für Arbeitnehmer und Arbeitgeber definieren, muss die Zusage entweder bei beiden steuerlich unbeachtlich sein oder beim Arbeitnehmer analog umgekehrt der Rückstellungsbildung beim Arbeitgeber entsprechend berücksichtigt werden²⁴⁵.

Im ersten Fall wären sowohl beim Arbeitgeber als auch beim Arbeitnehmer erst die Pensionszahlungen zu berücksichtigen. Bei der Beschränkung der Besteuerung auf die Zahlungsgrößen handelt es sich um eine Cashflow-Steuer und damit um eine Konsumsteuer.

Im zweiten Fall wäre das Vermögen beim Arbeitnehmer ähnlich der Rückstellung beim Arbeitgeber erhöht und die Besteuerung der Pensionszusage in der Erwerbsphase analog der beim Arbeitgeber vorzunehmen. Eine einkommensteuerlich exakte Rückstellungs-

²⁴⁴ Vgl. Birk, Dieter, 1987, S. 70.

²⁴⁵ Ähnlich hat Birk in der Vergangenheit argumentiert. Vgl. Birk, Dieter, 1987, S. 70 f; wobei dieser heute eindeutig die Auffassung vertritt, dass beim Arbeitnehmer nicht die Entstehung der Anwartschaft auf die Versorgungsleistung, sondern erst die Versorgungsleistung selbst zum steuerlichen Zufluss führe - Birk, Dieter, StuW 4/1999, S. 321, 323.

bildung entspricht der Ertragswertabschreibung für diesen Bereich. Die zukünftigen Einnahmen des Arbeitnehmers erhöhen dann im selben Maße den Ertragswert seines Vermögens und müssten bei der Berechnung der theoretisch exakten Einkommensteuerbemessungsgrundlage einbezogen werden. Dies ist praktisch unmöglich, weil nicht objektivierbar. Beim Arbeitnehmer sind die Pensionszahlungen dann konsequenterweise steuerfrei, weil es sich nur um eine Vermögensumschichtung handelt.

Anzumerken ist, dass ein wichtiger Grund für die Attraktivität und Bildung von Pensionsrückstellungen in deren besonderer Vorteilhaftigkeit durch das Ausnutzen der unterschiedlichen Realisationszeitpunkte bei Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu sehen ist. Die Zuführungen zur Rückstellung mindern beim Arbeitgeber die Steuerbemessungsgrundlage. Beim Arbeitnehmer fallen demgegenüber erst viele Jahre später beim Zufluss der Pensionszahlungen Steuern an.

3. Unterstützungskasse

Auch bei der Unterstützungskasse erscheint die nachgelagerte Besteuerung auf den ersten Blick konsequent.

Gemäß der ursprünglichen gesetzlichen Konzeption hat der Arbeitnehmer keinen Rechtsanspruch auf die Leistungen aus der Unterstützungskasse. Deshalb fehlt es an einem geldwerten Vorteil, so dass in der Erwerbsphase die Zuwendungen des Arbeitgebers an die Unterstützungskasse beim Arbeitnehmer einkommensteuerlich unbeachtlich sind²⁴⁶. Die Verneinung des Zuflusses führt bei unterstellter Barlohnnumwandlung zu einer Steuerminderung in der Ansparphase. Wie bei der Pensionszusage, führt nicht die Entstehung der Anwartschaft auf die Versorgungsleistung zum steuerlichen Zufluss, sondern erst die Versorgungsleistung selbst²⁴⁷.

Nach § 1 Abs. 4 BetrAVG ist die Unterstützungskasse als gesetzliche Versorgungseinrichtung definiert, „die auf ihre Leistungen keinen Rechtsanspruch gewährt“. Der gesetzliche Ausschluss der Rechtsansprüche steht im Zusammenhang mit der Freistellung

²⁴⁶ So Birk, Dieter/Wernsmann, Rainer, DB 4/1999, S. 166, 166 f.

²⁴⁷ Birk, Dieter, StuW 4/1999, S. 321, 323.

der Unterstützungskassen von der Versicherungsaufsicht, der Begrenzung der als Betriebsausgaben abzugsfähigen Zuführungen des Trägerunternehmens nach Maßgabe des Kapitaldeckungsverfahrens und der Nichtversteuerung der Zuwendungen beim Arbeitnehmer. Dieser sachliche und systematische Zusammenhang ist durch die Rechtsprechung des BAG gestört worden²⁴⁸.

Das BAG hat durch seine Rechtsprechung in gesetzesändernder Rechtsfortbildung den zusagebegünstigten Arbeitnehmern einen Rechtsanspruch auf die Leistungen der Unterstützungskasse eingeräumt, der sich grundsätzlich gegen die Unterstützungskasse und unter Umständen auch gegen den Arbeitgeber, d. h. das Trägerunternehmen, richtet²⁴⁹.

Diese Rechtsfortbildung wurde vom BVerfG für verfassungsrechtlich unbedenklich erklärt²⁵⁰. Damit ist vom BAG, ohne dass sich die unterschiedliche steuerliche Behandlung geändert hat, eine weitere Angleichung der vorgelagert besteuerten Pensionskasse an die nachgelagert besteuerte Unterstützungskasse herbeigeführt worden²⁵¹. Nach der Rechtsprechung des BAG erlaubt der Ausschluss des Rechtsanspruchs auf die Versorgungsleistung keinen jederzeitigen Leistungsausschluss, sondern berechtigt nur zu einem Leistungswiderruf, der an billiges Ermessen und damit an sachliche Gründe gebunden sein muss. Ein solcher sachlicher Grund kommt nur in Betracht, wenn beim Trägerunternehmen der Insolvenzfall im Sinne von § 7 Abs. 1 S. 2 oder S. 3 BetrAVG vorliegt. Im übrigen können sich die Leistungsberechtigten an das Trägerunternehmen halten, wenn eine Unterstützungskasse ihre Leistungen nicht erbringen kann²⁵². Dem Arbeitnehmer steht ein Anspruch auf Schadensersatz gegen den Arbeitgeber zu²⁵³, so

²⁴⁸ Vgl. Seeger, in: Schmidt, Komm. EStG, § 4 d EStG Rn. 3

²⁴⁹ BAG 12.2.1971 - 2 AZR 83/70, BB 18/1971, S. 784; 17.5.1973 - 3 AZR 381/72, BB 28/1973, S. 1308; 28.4.1977 - 3 AZR 300/76, BB 24/1977, S. 1202; 5.5.1977 - 3 ZR 34/76, BB 25/1977, S. 1251; 5.7.1979 - 3 AZR 197/78, BB 31/1979, S. 1605; 5.6.1984 - 3 AZR 33/84, DB 47/1984, S. 2461; 17.4.85 - 3 AZR 72/83, DB 4/1986, S. 228. dazu auch Müller, Wigo, DStZ 16/1998, S. 597, 598.

²⁵⁰ BVerfGE 65, 196, 210 f.

²⁵¹ Vgl. Birk, Dieter/Wernsmann, Rainer, DB 4/1999, S. 166, 168.

²⁵² Vgl. Weiland, in: Lademann, Komm. EStG, § 4 d EStG Rn. 31.

²⁵³ Vgl. Seeger, in: Schmidt, Komm. EStG, § 4 d EStG Rn. 4; Höfer, Reinhold, BB 17/1987, S. 1143 ff.; anderer Ansicht Beul, Carsten Rene, DB 51,52/1987, S. 2603, 2603 (Erfüllungsanspruch)

dass er wirtschaftlich so gestellt ist wie der Arbeitnehmer, der Leistungen mit Rechtsanspruch aus der Versorgungseinrichtung bezieht²⁵⁴. Hier stellen sich zwei Fragen: Zum einen, ob der Schadensersatzanspruch des Arbeitnehmers beim Arbeitgeber, analog der Behandlung der unmittelbaren Pensionszusage, zu einer Rückstellungsverpflichtung führen muss und zum anderen, ob dem Arbeitnehmer ein geldwerter Vorteil zufließt. Da der Rechtsanspruch des begünstigten Arbeitnehmers gegen den Arbeitgeber als Schadensersatzanspruch zu qualifizieren ist²⁵⁵, stellt die Verpflichtung des Arbeitgebers der Unterstützungskasse die Leistungserbringung zu ermöglichen bzw. die Versorgungsleistungen selbst zu erbringen, eine mittelbare Verpflichtung aus einer Zusage im Sinne des Art. 28 Abs. 1 S. 2 EGHGB dar. Diese ist nach allgemeinen Grundsätzen in der Steuerbilanz nicht zu passivieren²⁵⁶. Ein geldwerter Vorteil ist aufgrund des nur mittelbaren Anspruchs auf Schadensersatz, weil sich die aktuelle Zahlungsfähigkeit nicht erhöht, ebenfalls nicht zugeflossen.

Weil beim Arbeitnehmer noch keine realisierten Einnahmen entstanden sind, erscheint die einkommensteuerliche Behandlung auf den ersten Blick sachgerecht. Die zukünftigen, wenn auch nur auf einem Schadenersatzanspruch beruhenden Einnahmen, haben allerdings Einfluss auf den Ertragswert des Vermögens des Arbeitnehmers. Jede Nichtberücksichtigung dieser Zusage bedeutet eine Abkehr von der theoretisch exakt ermittelten Einkommensteuerbemessungsgrundlage. Weil der Ertragswert nicht objektiv zu ermitteln ist, hat die Frage nach der korrekten Abgrenzung des einkommensteuerlichen Zuflusses zur nur theoretische Bedeutung, da jede Nichtberücksichtigung aus Sicht der Barlohnnumwandlung wirtschaftlich die steuerliche Abzugsfähigkeit der Beiträge bedeu-

²⁵⁴ Vgl. Birk, Dieter/Wernsmann, Rainer, DB 4/1999, S. 166, 168; Birk, Dieter, StuW 4/1999, S. 321, 323.

²⁵⁵ Vgl. Seeger, in: Schmidt, Komm. EStG, § 4 d EStG Rn. 4; Höfer, Reinhold, BB 17/1987, S. 1143 ff.; anderer Ansicht Beul, Carsten Rene, DB 51,52/1987, S. 2603, 2603 (Erfüllungsanspruch)

²⁵⁶ Vgl. Seeger, in: Schmidt, Komm. EStG, § 4 d EStG Rn. 4; BdF v 13.3.1987 BStBl I, 365; in: Kirchhof/Söhn, Komm. EStG, § 4 d EStG Rn 435; Höfer, Reinhold/Lemitz, Horst Günter, BB 7/1986, S. 426, 427f.; anderer Ansicht Beul, Carsten Rene, DB 51,52/1987, S. 2603, der von einer unmittelbaren Verpflichtung des Arbeitgebers (Art. 28 Abs. I Satz 1 EGHGB) ausgeht, die zur Rückstellungsbildung gem. § 6a EStG berechtigt.

tet. Dies entspricht allerdings einer Konsumsteuer, wenn keine Korrektur der Einkommensteuerbemessungsgrundlage erfolgt.

4. Direktversicherung, Pensionskasse und Pensionsfonds, Riester-Förderung

Die Beiträge für Direktversicherung, Pensionskasse, Pensionsfonds und für die nach dem AVmG zertifizierten Altersvorsorgeverträge sind der Sphäre der Einkommensverwendung zuzuordnen. Sie müssen bei Vernachlässigung der Erfordernisse des subjektiven Leistungsfähigkeitsprinzips grundsätzlich voll der Einkommensbesteuerung unterliegen. Dem Gesetzgeber steht es darüber hinaus im Rahmen seines verfassungsrechtlichen Gestaltungsspielraums frei, Altersvorsorgemaßnahmen aus sozial- oder gesellschaftspolitischen Gründen zu begünstigen.

5. Beiträge als Werbungskosten

Schon der BFH hat festgestellt²⁵⁷, dass die Beiträge eines Arbeitnehmers zur gesetzlichen Rentenversicherung keine vorab entstandenen Werbungskosten zur Erlangung späterer sonstiger Einkünfte nach § 22 Nr. 1 S. 3, a EStG sind. Es wird aber dennoch vertreten, bei den Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung handele es sich im Umlageverfahren um vorweg entstandene Werbungskosten der Einkünfte aus wiederkehrenden Bezügen nach § 22 Nr. 1 Buchst. a EStG²⁵⁸. Die Beiträge seien weder rechtlich noch der Sache nach oder wirtschaftlich Leistungen zum Ansparen eines Kapitals, sondern Aufwendungen „zur Erwerbung von (späteren) Einnahmen“ (§9 Abs. 1 S. 1 EStG). Die Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung dienen in einem reinen Umlageverfahren zwar „rentenrechtlich“ dem Erwerb eines dem verfassungsrechtlichen Eigentumsschutz unterliegenden Anspruchs auf Versorgung, die Beiträge seien aber „ertragsteuerlich selbständig“ zu beurteilen²⁵⁹ und i. S. des § 9 Abs. 1 EStG zumindest in erster Linie („wesentlich“) durch den Erwerb von späteren, beitragsbezogenen (Renten-)Einnahmen veranlasst. Diese Beurteilung wird darüber hinaus auf weitere Alters-

²⁵⁷ BFH 29.7.1986, BStBl. III, 1986, S. 747.

²⁵⁸ So Sohn, Hartmut/Müller-Franken, Sebastian, StuW 4/2000, S. 442, 445.

²⁵⁹ Mit Verweis auf Kirchhof, Paul, 1978, S. 127, 149.

vorsorgemaßnahmen ausgedehnt. Bei der nachgelagerten Besteuerung wären die Beiträge zur Altersvorsorge als Erwerbsaufwendungen abzuziehen²⁶⁰, da das für die Zukunftsvorsorge, zumindest in Höhe der Mindestvorsorge, verwendete Einkommen keine aktuelle Leistungsfähigkeit darstellt²⁶¹.

Diese Begründung vermag im Ergebnis nicht zu überzeugen. Bei dieser Argumentationskette wird zwar berücksichtigt, dass bei Betriebsausgaben oder Werbungskosten Aufwendungen getätigt und keine Vermögensgegenstände angeschafft werden²⁶², es wird aber unterstellt, dass der Anspruch auf spätere Versorgung keinen Vermögensgegenstand darstellt. Der Vermögensgegenstand ist allerdings vorhanden, verfestigt in dessen Ertragswert, d. h. im Barwert der künftigen Einnahmen aus der Rente. Es handelt sich aber nicht um Erwerbsaufwendungen, wenn mit den Beiträgen Vermögensgegenstände angeschafft werden. Um Aufwendungen handelt es sich nur dann, wenn die Beitragsleistungen in der bloßen Hoffnung auf zukünftige Einnahmen geleistet werden. Bei Werbungskosten ist überhaupt unsicher, ob zukünftige Einnahmen entstehen. Ein Vermögensgegenstand ist durch dessen auf zukünftigen Einnahmen basierenden Wert bestimmt. Es handelt sich deshalb bei den Vorsorgeaufwendungen nicht um Aufwendungen, sondern um eine Vermögensumschichtung in ein anderes Vermögensgut. Die Einkommensteuer erfasst aber keine Vermögensumschichtungen sondern nur Vermögensmehrungen oder –minderungen. Werden durch Investitionen in die zukünftige Leistungsfähigkeit Vermögensgegenstände angeschafft, verbietet sich im Einkommensteuersystem der steuerliche Abzug, da dieser Vorgang nicht zu einer Vermögensminderung führt sondern lediglich eine Vermögensumschichtung bewirkt.

Die steuerliche Abzugsfähigkeit der Beiträge zu Altersvorsorgemaßnahmen, gleich ob als Werbungskosten oder faktisch durch Gehaltsumwandlung führt zur nachgelagerten

²⁶⁰ Tipke, Klaus/Lang, Joachim, 16. Aufl., 1998, § 9 Rn. 606; Vgl. auch Lang, Joachim, 1993, § 120 III Nr. 4.

²⁶¹ Tipke, Klaus/Lang, Joachim, 16. Aufl., 1998, § 9 Rn. 606.

²⁶² Bornhaupt, in: Kirchhof/Söhn, Komm. EStG, § 9 Rn. B 851 a; Fischer, in: Kirchhof/Söhn, Komm. EStG, § 22 Rn. A 42; Söhn, in: Kirchhof/Söhn, Komm. EStG, § 10 Rn. E 214; vgl. auch BFH 29.7.1986, BStBl. III, 1986, S. 747.

Besteuerung. Dabei handelt es sich aber nicht mehr um eine Einkommensteuer, sondern um eine Konsumsteuer.

J. Ertragsanteilsbesteuerung in der Entsparphase

1. Grundsätzliches

Der Begriff der Leibrente im Sinne des § 22 Nr. 1 lit. a EStG, ist ein steuerlicher Funktionsbegriff, der die Trennung des steuerbaren Ertragsanteils von der nichtsteuerbaren Vermögensumschichtung bezweckt²⁶³. Der Ertragsanteil ergibt sich als Differenz zwischen dem Jahresbetrag der Rente und dem auf die voraussichtliche Laufzeit gleichmäßig verteilten Kapitalwert der Rente. Die Leibrente wird als vorschüssige Zeitrente mit einer der mittleren Lebenserwartung des Berechtigten entsprechenden Laufzeit fingiert, da die tatsächliche Bezugsdauer im Voraus nicht bestimmbar ist. Der Berechnung des Kapitalwertes wird ein Zinssatz von 5,5 % zugrunde gelegt²⁶⁴. Aus diesem Pauschalierungsverfahren resultiert die in § 22 Nr. 1 lit. a S. 3 EStG aufgeführte Ertragsanteilstabelle. Für die gesamte Bezugsdauer ist ein jeweils gleichbleibender Prozentsatz, dessen Höhe vom Renteneintrittsalter abhängig ist, angegeben. Da mit zunehmendem Renteneintrittsalter eine geringe Rentenlaufzeit unterstellt ist und mehr Beiträge entrichtet werden, resultieren mit höherem Eintrittsalter abnehmende Ertragsanteile. Die gesetzliche Konstruktion der Ertragsanteilsbesteuerung stellt damit auf den Kauf einer konstanten Leibrente, deren Beiträge aus versteuertem Einkommen geleistet wurden, ab. Der Ertragsanteilsbesteuerung liegt der Typus des „Kaufs einer im Zeitablauf konstanten Leibrente durch eine aus versteuertem Einkommen geleistete einmalige Zahlung“²⁶⁵ zugrunde, die dem Kapitalwert der Leibrente zu Beginn des Rentenbezugs entspricht²⁶⁶.

Der steuerbare Ertragsanteil ist gleichzeitig Ausdruck für den Zinsanteil bei Beginn der Rentenzahlung und für die noch folgenden Rentenzahlungen. Finanzmathematisch korrekt betrachtet, nimmt der Zinsanteil an den Leibrenten im Laufe der Zeit ab. Die am

²⁶³ BFH 15.7.1991, BStBl. II 1992, S. 78, 83.

²⁶⁴ Haushaltsstrukturgesetz v. 22.12.1981, BGBl. I 1981, S. 1523, 1538.

²⁶⁵ Wissenschaftlicher Beirat, Behandlung von Alterseinkünften, 1986, S. 513, 529.

²⁶⁶ Knospe, Dieter, 1995, S. 39.

Reinvermögenszugang orientierte Einkommensteuer würde die jährlich anfallenden Zinszahlungen besteuern und dadurch Periode für Periode die Basis zur Erzielung von Zinseszinsen verringern²⁶⁷. Die pauschale Festlegung eines gleichbleibenden Ertragsanteils über die gesamte Dauer des Rentenbezugs ist rechnerisch möglich, indem der periodische Ertragsanteil über die Zeit gemittelt wird²⁶⁸.

Die Ertragsanteilsbesteuerung nach der Ertragswerttabelle des § 22 Nr. 1 S. 3 lit. a S. 3 EStG, kann eine zulässige typisierende Aufteilung der Leibrentenzahlung in einen steuerpflichtigen Ertragsanteil (Zinsanteil) und einen steuerfreien Kapitalanteil darstellen. Fraglich ist, ob dies bei der gesetzlichen Rentenversicherung und bei den sonstigen Altersvorsorgemaßnahmen, auf die sie zur Anwendung kommt, der Fall ist.

2. Ertragsanteilsbesteuerung bei der GRV

Das BVerfG hat in der Entscheidung vom 26.03.1980 den nur partiellen Ansatz der Sozialversicherungsrenten mit dem Ertragsanteil für die Vergangenheit hingenommen, da im Zeitpunkt der Einführung ein sachlicher Grund für die Regelung gesprochen habe. Im Jahre 1969 wurde vom Kapitaldeckungsverfahren auf das Umlageverfahren umgestellt. Dennoch stellten die Rentenzahlungen im Umlageverfahren zwar keinen Gegenwert für die eingezahlten Beiträge dar, jedoch einen Gegenwert für den staatlich garantierten Anspruch gegen die Versicherungsgemeinschaft. Den Wert der eigenen Beiträge bezifferte das BVerfG auf 35 %. Es stellte aber fest, für die Zukunft sei eine Korrektur nötig²⁶⁹.

In der Entscheidung vom 06.03.2002 hat das BVerfG²⁷⁰ die unterschiedliche Besteuerung der Beamtenpensionen nach § 19 EStG und der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 22 Nr. 1 S. 3 Buchst. a EStG seit dem Jahr 1996 mit dem

²⁶⁷ Krause-Junk, Gerold/Müller, Regina, DB 45/1999, S. 2282, 2283.

²⁶⁸ Vgl. Wagner, Franz W./Wiegart, Wolfgang, Handelsblatt, 1/2001, S. 46.

²⁶⁹ Insbesondere sollte der Unterschied der Besteuerung gegenüber den Beamtenpensionen verringert werden, da diese ein korrekturbedürftiges Ausmaß erreicht habe; BVerfGE 54, 11, 34 ff.

²⁷⁰ BVerfG, 2 BvL 17/99 v. 6.3.2002, <http://www.bverfg.de>

Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG für unvereinbar erklärt und zu einer Neuregelung aufgefordert.

In dieser Entscheidung stellt das BVerfG zutreffend fest, ob und wie weit sich die Ertragsanteilsbesteuerung für sich genommen als „Vergünstigung“ auswirkt, hängt ausschließlich davon ab, ob die Unterscheidung von Kapital- und Ertragsanteil den Gegebenheiten entspricht²⁷¹.

a) Kapital- und Ertragsanteil im Transfersystem

Bei der Sozialversicherungsrente überwiegen die Merkmale des Transfersystems gegenüber den formalen Elementen eines Versicherungskonzeptes²⁷². Die künftigen Beiträge und die zu erbringenden Leistungen sind durch die Rentendynamisierung nicht mehr nach versicherungsmathematischen Grundsätzen schätzbar. Die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung haben für die Höhe der späteren Renten nur noch insofern Bedeutung, als sie die Rangstelle des Versicherten innerhalb der Versichertengemeinschaft markieren²⁷³. Der Rentenanspruch stellt nur einen Anspruch auf die relative Beteiligung an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der die Rente finanzierenden Erwerbsgeneration dar²⁷⁴. Dadurch sei eine korrekte Ertragswertberechnung nicht mehr möglich²⁷⁵. Die Annahme einer Kapitalrückzahlung sei daher in bezug auf Sozialversicherungsrenten eine Fiktion²⁷⁶.

Die Sichtweise, dass die Unterscheidung von Kapital- und Ertragsanteil im Umlageverfahren nicht passt²⁷⁷, beruht auf der verfehlten Interpretation der Begriffe Kapital und

²⁷¹ BVerfG, 2 BvL 17/99 v. 6.3.2002, <http://www.bverfg.de>, Rz. 202

²⁷² Vgl. Zitzelsberger, Heribert, DStZ 19/1984, S. 467, 472.

²⁷³ BVerfGE 54, 11, 28; Seer, Roman, StuW 4/1996, S.323, 329.

²⁷⁴ BVerfG, 2 BvL 17/99 v. 6.3.2002, <http://www.bverfg.de>, Rz. 118.

²⁷⁵ Vgl. Littmann, Konrad, Gutachten Alterssicherungskommission, 1983, Bd. 2., S. 425, 459.

²⁷⁶ Vgl. Kirchhof, Paul, 1978, S. 127, 129; Littmann, Konrad, Gutachten Alterssicherungskommission, 1983, Bd. 2, S. 425, 458; Seer, Roman, StuW 4/1996, S.323, 329.

²⁷⁷ Vgl. Kirchhof, Paul, 1978, S. 127, 129; Littmann, Konrad, Gutachten Alterssicherungskommission, 1983, Bd. 2, S. 425, 458; Söhn, Hartmut, StuW 4/1986, S 324, 329.

Vermögen. Der Wert des Vermögens ist als dessen Ertragswert definiert, d. h. als Barwert der künftigen Zahlungsüberschüsse. Dieser ist in der Praxis auch beim Umlageverfahren, mit Rechtsanspruch auf die künftigen Versorgungsleistungen, vorhanden.

Deshalb spielt es aus Sicht des Rentenempfängers für die steuerliche Qualifikation, tatsächlich keine nennenswerte Rolle, ob seine Altersrente auf einem Umlage- oder Kapitaldeckungsverfahren beruht²⁷⁸. Aus Sicht des Rentenempfängers dienen die Beiträge auch im Umlageverfahren seiner Kapitalbildung im Sinne einer Ertragswerterhöhung. Denn der Rentenempfänger hat jahrelang Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung für seine Altersvorsorge entrichtet. Er hat sich sukzessiv ein Vermögensrecht angeschafft, das der Rentenversicherungsträger garantiert, und von dem er im Alter zehren kann²⁷⁹. Zwar werden im Umlageverfahren tatsächlich keine Zinsanteile ausgewiesen, dennoch kann von einem Zinsanteil gesprochen werden, wenn der Rentner mehr Rentenleistungen erhält, als er selbst an Beiträgen entrichtet hat²⁸⁰. Die Rentenzahlungen sind demnach aus Sicht des Rentenempfängers als Kapitalverzehr zu qualifizieren, neben den die aufgelaufenen Zinsen treten²⁸¹.

Der Wert von Vermögen manifestiert sich in seinem Ertragswert. Weil das Rentenrecht einen Ertragswert hat, handelt es sich bei dessen Erwerb um den Erwerb eines Vermögenswertes, d. h. um eine Vermögensumschichtung. Deshalb kommt im Rahmen einer systematischen Einkommensteuer eine Besteuerung im Sinne einer interpersonalen Korrespondenz (vollständige Abzugsfähigkeit beim Leistungsverpflichteten und volle Besteuerung beim Leistungsempfänger) grundsätzlich nicht in Betracht²⁸². Diese könnte höchstens aufgrund der praktischen Schwierigkeiten der Ertragswertermittlung gefordert werden. In diesem Fall stellen die Rentenzahlungen steuerbares Einkommen dar und werden im Veranlagungszeitraum des Zuflusses grundsätzlich voll versteuert²⁸³.

²⁷⁸ Vgl. Seer, Roman, *StuW* 4/1996, S.323, 329.

²⁷⁹ Vgl. Birk, Dieter, 1987, S. 24.

²⁸⁰ BVerfG, 2 BvL 17/99 v. 6.3.2002, <http://www.bverfg.de>, Rz. 117.

²⁸¹ BVerfGE 54, 11, 30.

²⁸² Anderer Ansicht Söhn, Hartmut, *StuW* 4/1986, S 324, 332.

²⁸³ Dies fordert Söhn, Hartmut, *StuW* 4/1986, S 324, 332.

Diese Vorgehensweise entspricht aber nicht einer am Reinvermögenszugang orientierten Einkommensteuer sondern einer Konsumsteuer.

Das BVerfG erkennt die Versicherungsleistungen als beachtliche Eigenleistung des Versicherten an. Es schützt das daraus erwachsene Anwartschaftsrecht als Eigentum im Sinne des Art. 14 GG²⁸⁴. Dass die Rentenanwartschaft unabhängig vom Finanzierungsverfahren grundrechtlich geschütztes Vermögen ist, unterstreicht die Argumentation, dass dem Finanzierungsverfahren keine Bedeutung für die einkommensteuerliche Qualifikation der Rentenzahlungen zukommt²⁸⁵.

In seiner jüngsten Entscheidung kommt das BVerfG²⁸⁶ nur für den Arbeitnehmeranteil, nicht aber für den Arbeitgeberanteil und den Bundeszuschuss zu dem Ergebnis, dass für die Rentenzahlungen eine hinreichende Begründung der Ertragsanteilsbesteuerung gegeben ist. Aus dem zwangsweise gestifteten Zusammenhang von Beitragsleistung und Erwerb der Rentenanwartschaft ergibt sich nur bei den Arbeitgeberanteilen ein einleuchtender und einkommensteuersystematisch vertretbarer Grund dafür, die Rentenzahlung insoweit als „aus dem eigenen Vermögen des Steuerpflichtigen herrührende(n) Kapitalzufluss“²⁸⁷ zu werten. Für den Arbeitgeberanteil kommt das BVerfG²⁸⁸ kommt zu dem Ergebnis, dass sich aus dem Zusammenwirken der generellen Steuerfreiheit in der vorgelagerten Erwerbsphase mit der nachgelagerten Steuerbefreiung des Kapitalzinsfusses in der Bezugsphase eine deutliche steuerliche Besserstellung im Vergleich mit den Beamten ergibt. Für diese Besserstellung könne der Gedanke der Ertragsanteilsbesteuerung keinen sachlichen Grund liefern. Vor dem maßgeblichen einkommensteuerrechtlichen Vergleichshorizont sei auch sonst kein sachlicher Grund erkennbar. Gegen die generelle Zulässigkeit der Ertragsanteilsbesteuerung sprechen diese Bedenken allerdings nicht. Weil die indisponiblen Beiträge Abzugsfähig sind entsteht erst die den Gleichheitssatz betreffende Ungleichbehandlung. Die Ursache der steuerlichen Bes-

²⁸⁴ Für viele BVerfGE 53, 257, 291 f.; 58, 81, 109 f.

²⁸⁵ So schon die Mindermeinung von Birk, Dieter, 1987, S. 26.

²⁸⁶ BVerfG, 2 BvL 17/99 v. 6.3.2002, <http://www.bverfg.de>, Rz. 221 ff.

²⁸⁷ BVerfGE 54, 11, 26.

²⁸⁸ BVerfG, 2 BvL 17/99 v. 6.3.2002, <http://www.bverfg.de>, Rz. 227 ff.

serstellung der Ertragsanteilsbesteuerung liegt also in der Steuerfreiheit der Beiträge und nicht in der Ertragsanteilsbesteuerung als solche. Deshalb spricht die Ungleichbehandlung nicht generell gegen die Ertragsanteilsbesteuerung.

Obwohl es sich bei den Rentenzahlungen um staatliche Transferleistungen handelt und grundsätzlich (vollständig) einkommensteuerbares Einkommen vorliegt²⁸⁹, kann der Auffassung des BVerfG nicht gefolgt werden, dass es an einem hinreichenden sachlichen Gründen für eine Ertragsanteilsbesteuerung des auf dem Bundeszuschuss beruhenden Anteils der Rentenzahlung fehle²⁹⁰. Der hinreichende sachliche Grund besteht wie dargelegt darin, dass die Rentenzahlungen aus Sicht des Rentenempfängers Kapitalverzehr sind, neben den die aufgelaufenen Zinsen treten und dass dem Finanzierungsverfahren keine Bedeutung für die einkommensteuerliche Qualifikation der Rentenzahlungen zukommt.

Als Zwischenergebnis kann festgehalten werden, dass die Ertragsanteilsbesteuerung bei der gesetzlichen Rentenversicherung dem Grunde nach sachgerecht ist. Fraglich ist, ob es sich bei den in § 22 Nr. 1 S. 3 lit. a S. 3 EStG festgelegten Ertragsanteilen um eine zulässige gesetzliche Typisierung handelt.

b) Typisierende Festlegung der Höhe des Ertragsanteil

Das Recht zur gesetzlichen Typisierung steht unter dem Vorbehalt der realitätsgerechten Erfassung der Wirklichkeit²⁹¹. Der Gesetzgeber hat die Typisierung bei einer wesentlichen Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse an diese Entwicklung anzupassen²⁹². Ihm ist es verwehrt, einen atypischen Fall zum Leitbild der Typisierung zu machen oder an einem vormals typischen Leitbild festzuhalten, welches zu einem atypischen Fall geworden ist²⁹³.

²⁸⁹ BVerfG, 2 BvL 17/99 v. 6.3.2002, <http://www.bverfg.de>, Rz. 230.

²⁹⁰ BVerfG, 2 BvL 17/99 v. 6.3.2002, <http://www.bverfg.de>, Rz. 230.

²⁹¹ BVerfGE 93, 121, 136; 87, 153, 173 ff.; 82, 60, 88.

²⁹² BVerfGE 89, 15, 25 ff.

²⁹³ Seer, Roman, StuW 4/1996, S.323, 329.

Bei einem 65jährigen wird z. B. gem. § 22 Nr. 1 S. 3 lit. a S. 3 EStG bei Renteneintritt ein Kapitalanteil von 73 % der Rentenzahlung unterstellt, d.h. 73 % der Rente sei die Rückzahlung geleisteter Beiträge. Fraglich ist, ob es sich um eine sachgerechte Festlegung des Verhältnisses von Kapital- und Ertragsbestandteilen aus Sicht des Rentenempfängers handelt.

Schwierig ist die Typisierung bereits deshalb, weil die Sozialversicherungsrente zu einem ganz erheblichen Teil aus staatlichen Zuschüssen und Umverteilungskomponenten besteht (z. B. Einbeziehung der Rentner aus den neuen Bundesländern, Berücksichtigung von Ausbildungs-, Ersatz- und Kindererziehungszeiten, Mindestrente)²⁹⁴. Zudem vernachlässigt die auf der Vorstellung einer konstanten Rentenzahlung beruhende Konstruktion der Ertragsanteilsbesteuerung, dass die Sozialversicherungsrenten, ohne Rücksicht auf die Beitragsleistungen der Rentner, dynamisiert werden²⁹⁵. Die typisierende Festlegung des Ertragsanteils im Sinne von § 22 Nr. 1 S. 3 lit. a S. 3 EStG, bedarf bei dynamisierten Renten deshalb einer laufenden Aktualisierung. Außerdem muss für die Ertragsanteilsberechnung eine aktuelle Sterbetafel herangezogen werden.

Nach der aktuellsten vom BVerfG²⁹⁶ angeführten Modellbetrachtung²⁹⁷ kann bisher von einer Rendite über dem durchschnittlichen langfristigen Kapitalmarktzins von 5,5 % ausgegangen werden. Demnach hat der Kapitalrückzahlungsanteil der Rentenzahlung beim Erreichen des 65ten Lebensjahres zwischen 45 und 55 % betragen. Bezogen auf die Arbeitnehmerbeiträge nur zwischen 22,5 und 27,5 %. Der Ertragsanteil hätte deshalb bei realitätsgerechter Ausgestaltung mindestens 70 % betragen müssen. Der gesetzliche festgesetzte Ertragsanteil deckt sich also für die Gegenwart nicht annähernd mit den Ergebnissen verschiedener Modellrechnungen²⁹⁸. Die Rendite der gesetzlichen Rentenversicherung hat sich im Zeitablauf erheblich verschlechtert²⁹⁹. In Zukunft, d. h. für die Geburtenjahrgänge ab 1980 muss sogar damit gerechnet werden, dass die Effektiv-

²⁹⁴ Seer, Roman, StuW 4/1996, S.323, 329 mit weiteren Nachweisen.

²⁹⁵ Seer, Roman, StuW 4/1996, S.323, 329.

²⁹⁶ BVerfG, 2 BvL 17/99 v. 6.3.2002, <http://www.bverfg.de>, Rz. 123.

²⁹⁷ Eitenmüller, DRV 1996, S. 784, 786 ff.; Ohsmann/Stolz, DAngVers 1997, S. 119 ff.

²⁹⁸ BVerfG, 2 BvL 17/99 v. 6.3.2002, <http://www.bverfg.de>, Rz. 117 ff.

²⁹⁹ Wagner, Franz W./Wiegart, Wolfgang, Handelsblatt, 1/2001, S. 46.

rendite der Rentenversicherung höchstens bei einem Prozent liegt und sogar negativ werden kann³⁰⁰.

Für die Gegenwart stellt man demnach fest, dass die Bemessung des Anteils der Kapitalrückzahlung an der Rentenzahlung realitätsfremd niedrig ist³⁰¹. Es handelt sich bei der gegenwärtigen typisierenden Festlegung des Ertragsanteils § 22 Nr. 1 S. 3 lit. a S. 3 EStG um keine realitätsgerechte Erfassung der Wirklichkeit aus Sicht des Rentenempfängers³⁰². Fraglich ist, ob die geringe Höhe des Ertragsanteils gerechtfertigt ist.

Die niedrigen Ertragsanteile können gerechtfertigt sein, wenn der Gesetzgeber damit ein von erkennbaren gesetzgeberischen Entscheidungen getragenes Förderungs- und Lenkungsziel verfolgt³⁰³. Dafür sind aber keine Anhaltspunkte zu erkennen³⁰⁴.

Eine zulässige Typisierung erfordert für die Gegenwart und für die Zukunft realistische Annahmen bezüglich der Zuschüsse und Umverteilungskomponenten, der aktuellen Sterblichkeitsverhältnisse, der Dynamisierung, der Kapitalverzinsung, der Erbringung der Beiträge aus versteuertem und unverteuertem Einkommen und eine risikobezogene Festlegung des Ertragsanteils³⁰⁵. Will der Gesetzgeber die Ertragsanteilsbesteuerung für die gesetzliche Rentenversicherung beibehalten muss er die Festlegung des Ertragsanteils regelmäßig nach den genannten Kriterien überprüfen und der Realität anpassen.

3. Ertragsanteilsbesteuerung bei sonstigen Altersvorsorgemaßnahmen

Die Ertragsanteilsbesteuerung kommt neben der gesetzlichen Rentenversicherung bei Rentenzahlungen aus Lebensversicherungen, Direktversicherungen, Pensionskassen

³⁰⁰ Vgl. Glismann, Hans H./Horn, Ernst-Jürgen, Wirtschaftsdienst 8/1998, S. 474 ff; vgl. auch Deutsches Institut für Altersvorsorge 1998.

³⁰¹ Vgl. auch Seer, Roman, StuW 4/1996, S.323, 330.

³⁰² Vgl. BVerfG, 2 BvL 17/99 v. 6.3.2002, <http://www.bverfg.de>, Rz. 231.

³⁰³ BVerfG, 2 BvL 17/99 v. 6.3.2002, <http://www.bverfg.de>, Rz. 178; 93, 121, 174 f.; 99, 280, 296.

³⁰⁴ so auch BVerfG, 2 BvL 17/99 v. 6.3.2002, <http://www.bverfg.de>, Rz. 179 ff.

³⁰⁵ Henke, Klaus-Dirk, FinArch. 1988, S. 273.

auch auf die auf vormals nicht aufgrund von §§ 3 Nr. 63, 10a und Abschnitt XI EStG steuerlich abzugsfähigen Beiträgen beruhenden Leistungen der nach dem AVmG begünstigten Altersvorsorgeverträge und Pensionsfonds zur Anwendung (§ 22 Nr. 5 Satz 2 i. V. m. Nr. 1 Satz 3 Buchst. a EStG). Die Ertragsanteilsbesteuerung für Leibrenten ist im Rahmen der Einkommensteuer systematisch vertretbar. Für die genannten Altersvorsorgemaßnahmen handelt es sich bei sachgerechter Festlegung des Ertragsanteils um eine zulässige Typisierung.

K. Nachgelagerte Besteuerung bei der Riester-Förderung

Die Leistungen aus nach dem AVmG begünstigten Altersvorsorgeverträgen unterliegen nach § 22 Nr. 5 Satz 1 EStG der vollen Besteuerung, soweit die Leistungen auf steuerliche abzugsfähigen Sonderausgaben nach § 10a EStG, Altersvorsorgezulagen oder nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfreiem Arbeitslohn beruhen.

Jede, gleich ob aus dem intertemporalen Korrespondenzprinzip abgeleitete Forderung oder aufgrund von § 22 Nr. 5 Satz 1 EStG normierte, volle Besteuerung dieser Leibrenten ist im Einkommensteuersystem unsystematisch und stellt den Übergang zu einer Cashflow-Steuer und damit zur konsumorientierten Besteuerung dar.

Da diese Cashflow-Steuer nicht unter den verfassungsmäßigen Katalog zulässiger Steuern (Art. 106 GG) zu subsumieren ist, bedarf dieser einer Anpassung.

L. Nachgelagerte Besteuerung der Beamtenversorgung

Die Besteuerung der Beamtenpensionen erfolgt in Form der nachgelagerten Besteuerung³⁰⁶. Die nachgelagerte Besteuerung der Beamtenpensionen wird damit gerechtfertigt, dass die Versorgungsanwartschaften in der Erwerbsphase nicht die Leistungsfähigkeit erhöhen. Die Versorgungsanwartschaften werden nicht als Einkommensteile ange-

³⁰⁶ Vgl. Tipke, Klaus/Lang, Joachim, 16. Aufl., 1998, § 4 Rn. 117.

sehen³⁰⁷, d.h. es wird kein geldwerter Vorteil angenommen. Verfassungsrechtlich ist dies nicht zu beanstanden³⁰⁸.

Steuersystematisch ergibt sich demgegenüber eine andere Würdigung. Bei einer theoretisch exakten, investitionsneutralen, dem Totalitätsprinzip genügenden Einkommensteuer liegt auch beim Beamten in der Erwerbsphase Einkommen vor. Der Beamte müsste den theoretisch exakten Vermögensvergleich auf Basis der Ertragswerte anstellen. Die zukünftigen Pensionszahlungen an den Beamten haben Einfluss auf den Ertragswert und müssten bei der Berechnung der theoretisch exakten Einkommensteuerbemessungsgrundlage einbezogen werden. Das Vermögen zu Beginn und zum Ende jeder Periode wäre einander gegenüberzustellen. Die steuerliche Unbeachtlichkeit der Vermögenssphäre und die Beschränkung auf realisierten Zahlungsgrößen heißt für den Beamten: Konsumbesteuerung in Form einer Cashflow-Steuer.

M. Nachgelagerte Besteuerung der betrieblichen Altersvorsorge

Nach gegenwärtiger Rechtslage stellen die Zukunftssicherungsaufwendungen des Arbeitgebers für den Arbeitnehmer in der Erwerbsphase Arbeitslohn dar, wenn der Vorgang wirtschaftlich wie eine Barlohnauszahlung mit anschließender Einkommensverwendung durch den Arbeitnehmer einzuordnen ist, also lediglich der Zahlungsweg abgekürzt erscheint³⁰⁹. Von einem „abgekürzten Zahlungsweg“ spricht man, wenn der Arbeitgeber anstelle des Arbeitnehmers leistet, aber der Arbeitnehmer ebenso hätte leisten können³¹⁰. Der Vorgang wird dann als Gehaltsumwandlung qualifiziert. Dies setzt mindestens voraus, dass der Arbeitnehmer bereits mit den Leistungen des Arbeitgebers für die Zukunftssicherung einen unentziehbaren³¹¹ Anspruch auf künftige Versorgung erhält³¹².

³⁰⁷ Vgl. auch Birk, Dieter, 1987, S. 56.

³⁰⁸ für viele Birk, Dieter, 1987, S. 56 f.

³⁰⁹ Vgl. Giloy, in: Kirchhof/Söhn, Komm. EStG, § 19 EStG Rn. B 754.

³¹⁰ Birk, Dieter, StuW 4/1999, S. 321, 323.

³¹¹ Nach BFH 27.5.1993, BStBl. II 1994, S. 246, 248 sei es jedoch nicht erforderlich, dass die Ansprüche des Arbeitnehmers als rechtlich oder wirtschaftlich sicher anzusehen sind.

³¹² Vgl. Giloy, in: Kirchhof/Söhn, Komm. EStG, § 19 EStG Rn. B 754; Heinicke, in: Schmidt, Komm.

Das entscheidende Kriterium für die vor- oder nachgelagerte Besteuerung ist im geltenden Recht also die Frage, ob die Leistungen des Arbeitgebers dem Arbeitnehmer als Arbeitslohn zugerechnet werden können.

Nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 LStDV sollen Ausgaben des Arbeitgebers für die Zukunftssicherung des Arbeitnehmers auch dann Arbeitslohn darstellen, wenn der Arbeitnehmer keinen Rechtsanspruch gegen den Versicherer erwirbt. Diese Durchführungsverordnung enthält eine unzutreffende Auslegung von § 11 Abs. 1 S. 1 und § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 u. S. 2 EStG³¹³, weil ohne Rechtsanspruch kein geldwerter Vorteil im einfachgesetzlichen Sinne zufließen kann.

Von der Rechtsprechung wird maßgeblich darauf abgestellt, ob dem Arbeitnehmer ein Rechtsanspruch gegen die Versorgungseinrichtung zusteht³¹⁴. Hat der Arbeitnehmer einen Anspruch gegen die Versorgungseinrichtung erfolgt die Besteuerung vorgelagert³¹⁵. Hat er einen Anspruch gegen den Arbeitgeber, erfolgt die Besteuerung nachgelagert. Da Aufwendungen für die Zukunftssicherung regelmäßig mit unterschiedlichen Rechtsansprüchen korrespondieren, ist die Differenzierung nach diesem formalen Anknüpfungspunkt problematisch³¹⁶.

Deutlich wird dies z. B. bei der Besteuerung der Unterstützungskasse. Trotz einem an triftige Gründe gebundenen Widerrufsrechts und einem mittelbarem Schadenersatzanspruch des Arbeitnehmers wird diese nachgelagert besteuert, weil sie ja eigentlich auf ihre Leistungen keinen Rechtsanspruch gewährt. Wirtschaftlich ist der Unterschied zur

EStG, § 11 EStG Rn. 30.

³¹³ Vgl. BFH 27.5.1993, BStBl. II 1994, S. 246 (Leitsatz 3 und S. 248), unter Aufgabe der bisherigen Rechtsprechung; Thürmer, in: Blümich, Komm. EStG/KStG/GewStG, § 19 EStG Rn. 294; Giloy, in: Kirchhof/Söhn, Komm. EStG, § 19 EStG Rn. B 758; Drenseck, in: Schmidt, Komm. EStG, § 19 EStG Rn. 50.

³¹⁴ BFH 27.5.1993, BStBl. II 1994, S. 246, 248.

³¹⁵ Vgl. Birk, Dieter/Wernsmann, Rainer, DB 4/1999, S. 166, 169, nach denen z. B. § 4b Satz 2 EStG von diesem willkürlich gewählten Kriterium wiederum eine systemwidrige Ausnahme macht.

³¹⁶ Vgl. insbesondere Birk, Dieter/Wernsmann, Rainer, DB 4/1999, S. 166, 169; Birk, Dieter, StuW 4/1999, S. 321, 324.

vorgelagert besteuerten Pensionskasse³¹⁷ oder dem grundsätzlich vorgelagert besteuerten Pensionsfonds nur noch gering oder überhaupt nicht mehr vorhanden.

Ein weiteres Beispiel ist die mit einem widerruflichen Bezugsrecht ausgestaltete Direktversicherung. Hier ist der Arbeitgeber als Versicherungsnehmer bis zum Eintritt des Versicherungsfalls Träger des Versicherungsanspruchs³¹⁸.

Bei einem widerruflich ausgestalteten Bezugsrecht besteht aber gerade noch kein Recht gegen das Versicherungsunternehmen, sondern nur eine schwache Anwartschaft. Nach § 4b S. 2 EStG ist der Versicherungsanspruch widerruflichen Bezugsrechts vom Arbeitgeber auch dann nicht zu aktivieren, wenn er die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag abgetreten oder beliehen hat und sich dem Arbeitnehmer gegenüber schriftlich verpflichtet hat, ihn bei Eintritt des Versorgungsfalls so zu stellen, als ob die Abtretung oder Beleihung nicht erfolgt wäre. Zahlt der Arbeitgeber später aus eigenen Mitteln an den Arbeitnehmer, steht dieser im Ergebnis so, als ob der Arbeitgeber eine Pensionszusage abgegeben hätte³¹⁹. Diese wäre aber im Gegensatz zur Direktversicherung nachgelagert besteuert worden.

Das Kriterium, ob Geld oder geldwerte Vorteile zufließen, über die der Arbeitnehmer verfügen kann, führt zu Abgrenzungsschwierigkeiten. Auch zukünftige Geldleistungen oder geldwerte Vorteile haben Einfluss auf den Ertragswert. Kann nicht auf einen konkreten aktuellen Zahlungsvorgang zurückgegriffen werden, entstehen Bewertungsprobleme. Auch im Falle des Schadensersatzes besteht nur ein in der Praxis schwer zu objektivierender zukünftiger Anspruch, der dennoch mit einer bestimmten Wahrscheinlichkeit Einfluss auf den Ertragswert des Vermögens hat. Es gibt keine praktikable und gleichzeitig exakte Möglichkeit, nicht auf Zahlungen basierende Zusagen auf Altersvorsorge im Einkommensteuersystem zu berücksichtigen. Eine gesichere Objektivierung

³¹⁷ Vgl. Birk, Dieter/Wernsmann, Rainer, DB 4/1999, S. 166, 168; Birk, Dieter, StuW 4/1999, S. 321, 323; Gosch, in: Kirchof/Söhn, § 4d EStG Rn. B 8 gehen soweit, dass die Ansprüche im Fall der Unterstützungskasse rechtlich und wirtschaftlich sicher sind.

³¹⁸ Vgl. Seeger, in: Schmidt, Komm. EStG, § 4b EStG Rn. 1.

³¹⁹ Vgl. Birk, Dieter/Wernsmann, Rainer, DB 4/1999, S. 166, 168 f.

der potentiellen Einkommensbestandteile ist nur möglich, wenn finanzielle Mittel fließen (an die Versorgungseinrichtung), die zum Vermögensaufbau genutzt werden. Deshalb ist für die rechtsichere Entscheidung für eine vor- oder nachgelagerte Besteuerung, das formale Kriterium des vom Arbeitgeber entgeltlich erworbenen Anspruchs gegen eine Versorgungseinrichtung, ein geeignetes, rechtlich zulässiges Instrument, das keine strittigen Abgrenzungsprobleme wie das des geldwerten Vorteils aufwirft.

N. Nachgelagerte Besteuerung für sämtliche Altersvorsorgemaßnahmen

Die Anwendung der nachgelagerten Besteuerung für alle Maßnahmen der betrieblichen Altersvorsorge ist geeignet, eine Gleichbehandlung in diesem Bereich herbeizuführen³²⁰. Das Leistungsfähigkeitsprinzip steht dem nicht im Wege, da die Leistungsfähigkeit bei Zufluss im Alter in jedem Fall erhöht ist³²¹.

In diesem Zusammenhang stellt sich vor allem die Frage, ob die Besteuerung der gesetzlichen Rentenversicherung oder anderer privater Altersvorsorgemaßnahmen nicht ebenfalls auf eine nachgelagerte Besteuerung umgestellt werden müsste³²². Dies wäre dann der Fall, wenn die aus der nachgelagerten Besteuerung der betrieblichen Altersversorgung resultierende Ungleichbehandlung gegenüber anderen Altersvorsorgemaßnahmen den Gleichheitssatz betrifft und nicht gerechtfertigt werden kann.

Nicht zur Rechtfertigung ist das Argument geeignet, die Systemumstellung im Bereich der betrieblichen Altersvorsorge habe keine Auswirkung auf die private Vorsorge, weil

³²⁰ Vgl. Horlemann, Heinz-Gerd, FR 1/1999, S. 20 ff.; Birk, Dieter, StuW 4/1999, S. 321f.; Birk, Dieter/Wernsmann, Rainer, DB 4/1999, S. 166 ff; Brühler Empfehlungen zur Reform der Unternehmensbesteuerung, Bericht der Kommission zu Reform der Unternehmensbesteuerung vom 30.4.1999; BMF, "Betriebliche Pensionsfonds", BMF-Schriftenreihe 64, 1998, S. 12, 52 f. mit weiteren Quellenverweisen in Fn. 45.

³²¹ Vgl. Birk, Dieter/Wernsmann, Rainer, DB 4/1999, S. 166, 169 sehen die Nachgelagerte für die betriebliche Altersvorsorge als die gerechtere Methode an; vgl. auch Seer, Roman, StuW 4/1996, S.323, 335, Tipke, Klaus, StRO, Bd. II, 1993, S. 667 f.; Tipke, Klaus/Lang, Joachim, 16. Aufl., 1998, m. w. N.

³²² Vgl. Birk, Dieter/Wernsmann, Rainer, DB 4/1999, S. 166, 166.

die nachgelagerte Besteuerung im Bereich der betrieblichen Altersvorsorge nicht zwingend die Umstellung auf Konsumbesteuerung bedeute³²³, weil es sich nur um die Systembereinigung innerhalb eines Systems handle, die noch keine Auswirkung auf andere Versorgungssysteme habe³²⁴. Da im Bereich der privaten Altersvorsorge zugeflossenes Einkommen verwendet wird, sei es dem Gesetzgeber im Rahmen seines ihm zukommenden Gestaltungsspielraums gestattet, eine Konsumorientierung vorzunehmen. Dabei handle es sich jedoch um grundsätzliche Systemkorrekturen, die sich nicht aus der Umstellung der betrieblichen Altersvorsorge ergeben³²⁵. Dem ist, wie oben diskutiert, nicht zuzustimmen, da auch im Bereich der betrieblichen Altersvorsorge die generell nachgelagerte Besteuerung eine Umstellung auf Konsumbesteuerung bedeutet und dies zweifelsohne eine grundsätzliche Systemkorrektur darstellt, weil Konsumbesteuerung und Einkommensbesteuerung zwei grundverschieden Besteuerungsformen sind.

Für eine Rechtfertigung der Ungleichbehandlung der nachgelagerten Besteuerung nur bei der betrieblichen Altersvorsorge gegenüber anderen Altersvorsorgemaßnahmen könnten steuerliche Lenkungsziele angeführt werden. Nach der „neue Formel“ wird vom BVerfG keine Vorrangstellung für die Steuergerechtigkeit und das Leistungsfähigkeitsprinzip gegenüber außerfiskalischen Lenkungszielen verlangt³²⁶. Allerdings müssen die Unterschiede nicht nur nach ihrer Art, sondern auch nach ihrem Gewicht so beschaffen sein, dass sie die Ungleichbehandlung ansonsten gleicher Sachverhalte zu rechtfertigen vermögen. Die nachgelagerte Besteuerung der betrieblichen Altersvorsorge fördert und stärkt die Leistungen eines Standbeins der Altersvorsorge, welches nicht gesetzlich vorgeschrieben ist. Da die betriebliche Altersvorsorge nicht gesetzlich festgelegt ist, sondern zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern vertraglich ausgehandelt werden kann, darf der Gesetzgeber mit steuerlichen Anreizen zu deren Verstärkung beitragen³²⁷.

³²³ Vgl. Birk, Dieter, *StuW* 4/1999, S. 321, 327.

³²⁴ Vgl. Birk, Dieter, *StuW* 4/1999, S. 321, 327.

³²⁵ Vgl. Birk, Dieter, *StuW* 4/1999, S. 321, 327.

³²⁶ BVerfGE 55, 72, 88

³²⁷ Vgl. Birk, Dieter, *StuW* 4/1999, S. 321, 326; Birk, Dieter/Wernsmann, Rainer, *DB* 4/1999, S. 166, 166 f.

Es kann also festgehalten werden, dass die aus einer nachgelagerte Besteuerung der betrieblichen Altersversorgung resultierende Ungleichbehandlung gegenüber anderen Altersvorsorgemaßnahmen gerechtfertigt ist und daher nicht gegen den Gleichheitssatz verstößt.

Da sich die positiven Effekte der nachgelagerten Besteuerung nicht nur für die betriebliche Altersvorsorge, sondern auch für andere gesetzlich vorgeschriebene und freiwillig begründete Durchführungswege einstellen und diese ebenfalls gestärkt werden sollten, empfiehlt es sich aber die gesamte Altersvorsorge auf die nachgelagerte Besteuerung umzustellen.

Da die konsumorientierte Besteuerung ökonomische Vorteile hat, sollte den Sparern die nachgelagerte Besteuerung nicht vorenthalten werden, wenn sie bei anderen Alterseinkünften umgesetzt wird³²⁸.

Der Gesetzgeber ist berechtigt, diese Reform schrittweise zu verwirklichen³²⁹. Er sollte, wegen der durch die sofortige Abzugsfähigkeit der Ansparbeträge entstehenden kurzfristigen Steuerausfälle, die umfassende Systemumstellung bereichs- und stufenweise verwirklichen.

O. Abzüge in der Ansparphase

1. Sparerfreibetrag

a) Zweck

Der Zweck des Sparerfreibetrages ist Kapitalerträge aus einem bestimmten Sockelvermögen steuerlich „zu schonen“, um die besonders förderungswürdige, eigenverantwortliche Vorsorge der Bürger durch Sparen zu erhalten³³⁰. Die Kapitalbildung aus Gründen der Alterssicherung oder sonstiger existenzsichernder Vorsorge soll angeregt wer-

³²⁸ Vgl. Tipke, Klaus/Lang, Joachim, 16. Aufl., 1998, § 4 Rn. 121 f.

³²⁹ Vgl. Birk, Dieter, StuW 4/1999, S. 321, 326.

³³⁰ Regierungsentwurf eines EStG 1975, BT-Drucks. 7/1470, S. 220.

den³³¹. Er hat auch die Aufgabe zur Vereinfachung der Besteuerung beizutragen³³². Die Einführung des Sparerfreibetrages hatte nicht den vorrangigen Zweck, einen Ausgleich für die Geldentwertung zu schaffen³³³.

b) Vergleich der Alternativen

Legt man im System der Einkommensteuer die Zinsen als Steuerbemessungsgrundlage fest und befreit einen Festbetrag der Zinseinkünfte von der Steuer, treten Verzerrungen und Ungleichbehandlungen auf. Die Berechnungen zeigen, je nach Zahlungs- und respektive Zinsstruktur ist der Barwert der Zinsen und damit der Barwert des Sparerfreibetrages unterschiedlich hoch.

Wird früh wenig und später mehr gespart, kann der Sparerfreibetrag wahrscheinlich nicht vollständig ausgenutzt werden. Später kann dies nicht nachgeholt werden. Damit sind Sparer, die Sparformen wählen, bei denen aufgrund der Zahlungs- respektive Zinsstruktur der Sparerfreibetrag nicht optimal, d. h. immer vollständig ausgenutzt wird, gegenüber denen benachteiligt, die Sparformen wählen, bei denen der Sparerfreibetrag optimal genutzt werden kann, obwohl beide Sparformen ökonomisch gleichwertig sind. Die durch die Begrenzung des Sparerfreibetrages hervorgerufene Ungleichbehandlung könnte gegen Art. 3 Abs. 1 GG verstoßen.

Diese Ungleichbehandlung ist damit gerechtfertigt, dass ein Festbetrag dem Vereinfachungszweck gut gerecht wird, da er sehr einfach zu handhaben ist. Viele Sparer müssen ihre Kapitaleinkünfte dann überhaupt nicht erklären. Im Ergebnis ist der Gleichheitssatz nicht verletzt.

Ein prozentualer Sparerfreibetrag dient dem Vereinfachungszweck nicht, da dann sämtliche Bezieher von Kapitaleinkünften ihre Einkünfte erklären müssten. Eine geeignete Möglichkeit sowohl der Vereinfachung und der Vorsorge zu dienen als auch der Geld-

³³¹ BR-Drucks. 246/92, S. 24.

³³² Vgl. Heinicke, in: Schmidt, Komm. EStG, § 20 EStG Rn. 218.

³³³ Harenberg, in: H/H/R, Komm. EStG/KStG, § 20 EStG Rn. 1352, aA. Dötsch, in: Kirchhof/Söhn, Komm. EStG, § 20 EStG Rn. R 1.

entwertung entgegenzuwirken bestünde in einem Festbetrag kombiniert mit einem prozentualen Abzug bei übersteigende Zinsen. Dies würde für eine gleichmäßigere Wirkungsweise des Sparerfreibetrages sorgen und ist in der Praxis mit vertretbarem Aufwand umsetzbar.

Darüber hinaus könnten nicht in Anspruch genommene Teile des Festbetrages, ähnlich den einkommensteuerlichen Verlustvor- und rücktragsmöglichkeiten, in andere Perioden übertragen werden. Werden diese mit dem Kapitalisierungszinsfuß auf- und abgezinst wäre im ökonomischen Sinne eine gleichmäßige Wirkungsweise erreicht. Wegen der Kompliziertheit der Berechnung empfiehlt sich diese Regelung für die Praxis nicht.

Darüber hinaus verbleibt bei jeder Art von Freibetrag eine gewisse Ungleichbehandlung bestehen. Wird der Sparerfreibetrag als Prozentsatz der Kapitaleinkünfte definiert, dies käme aus ökonomischer Sicht einer Verminderung des Steuersatzes speziell für die Kapitaleinkünfte gleich, würde der Sparerfreibetrag zwar in gleichmäßiger Relation zu den Zinseinkünften stehen, die im Einkommensteuersystem bestehende generelle Ungleichbehandlung durch die Zinsbesteuerung bestünde aber weiterhin.

c) Vergleich mit anderen Einkommensbeziehern

Der Freibetrag bewirkt eine auf einen Maximalbetrag begrenzte Steuerfreistellung der Einkünfte aus Kapitalvermögen. Diese Ungleichbehandlung gegenüber Einkünften, bei denen keine vergleichbare Steuervergünstigung gewährt wird könnte gegen den Gleichheitssatz verstoßen.

Das BVerfG³³⁴ rechtfertigt die durch den Sparerfreibetrag bedingte Sonderbehandlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen gegenüber anderen der Einkommensteuer unterliegenden Einkunftsarten damit, dass ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Ungleichbehandlung vorliegt. Das BVerfG nennt zur Begründung der Sonderbehandlung, die gesteigerte Inflationsabhängigkeit und die Gefahr der Kapitalflucht. Geldkapital ist tatsächlich in besonderer Weise von Inflationsanfälligkeit und von Kapitalflucht bedroht.

³³⁴ BVerfGE 84, 239, 282

Das steht außer Frage. Vor diesem Hintergrund ist für die Differenzierung im Bereich des Geldkapitals ein sachlicher Grund gegeben. Der Freibetrag ist für den Bereich des Geldkapitals dem Grunde nach gerechtfertigt.

Fraglich ist, ob der Sparerfreibetrag für die Berücksichtigung der Geldentwertung sachgerecht konstruiert ist. Der inflationsbedingte Substanzverlust tritt als Quote des Geldkapitals und nicht als Festbetrag auf. Selbst Substanzverluste bei einer relativ geringen Geldentwertungsrate gehen schon bald über den Sparerfreibetrag hinaus. Der Sparerfreibetrag ist deshalb im Hinblick auf seinen Auftrag, der Geldentwertung Rechnung zu tragen, nicht hinreichend sachgerecht konstruiert (anders beim Vereinfachungszweck).

Zur Rechtfertigung des Sparerfreibetrages kann zudem angeführt werden, dass Sparkapital häufig für Zwecke der Altersvorsorge verwendet wird und jede andere Form der Altersvorsorge ebenfalls gefördert wird. Außerdem werden, wie an den Berechnungsergebnissen deutlich geworden ist, andere Altersvorsorgemaßnahmen schon ohne besondere Steuervergünstigungen weniger stark von der Einkommensteuer belastet. Deren Steuerbelastung ist bei den untersuchten Alternativen immer geringer als bei den Zinseinkünften. Die steuerliche Benachteiligung der Zinseinkünfte gegenüber diesen Altersvorsorgemaßnahmen wird durch den Sparerfreibetrag verringert.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass der Sparerfreibetrag im System einer kapitalorientierten Besteuerung zur Berücksichtigung der Geldentwertung und zur Verminderung der generellen Benachteiligung gegenüber anderen Altersvorsorgemaßnahmen notwendig ist. Die Ungleichbehandlung gegenüber anderen Einkunftsarten ist damit gerechtfertigt.

Um der Geldentwertung sachgerecht Rechnung zu tragen, sollte der Sparerfreibetrag jedoch besser als prozentualer Anteil an den Zinsen definiert werden. Um gleichfalls dem Vereinfachungszweck und der Förderung der Altersvorsorge Rechnung zu tragen bietet sich ein fixer Sockelbetrag und für den übersteigenden Anteil eine prozentuale Abzugsmöglichkeit an.

Am Maßstab der Systemgerechtigkeit gemessen, ist der Sparerfreibetrag unsystematisch. Seine Notwendigkeit zeigt die Mängel der kapitalorientierten Besteuerung auf.

2. Sonderausgabenabzug

a) § 10 EStG

Beiträge zu Lebensversicherungen, Direktversicherungen und Pensionskassen und die Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung werden den Vorsorgeaufwendungen zugerechnet³³⁵. Sie sind nach § 10 EStG als Sonderausgaben vom Gesamtbetrag der Einkünfte abziehbar.

Es handelt sich bei den Beiträgen um indisponibles Einkommen, das für Steuerzahlungen nicht zur Verfügung steht. Dies aber nur insoweit, als sie faktisch unvermeidbare Ausgaben sind und für die Mindestaltersvorsorge entstehen. Dass die Beiträge derzeit zumindest teilweise abzugsfähig sind, lässt sich nicht aus steuersystematischen Gründen fordern, sondern ergibt sich als verfassungsrechtliche Vorgabe aus dem subjektiven Leistungsfähigkeitsprinzip.

Zweck des § 10 Abs. 3 EStG ist die Gleichstellung von Selbständigen, Arbeitnehmern, Beamten, Rentnern, Pensionären, Mandatsträgern und anderen Beschäftigten mit unterschiedlichen Vorsorgeentlastungen von dritter Seite³³⁶.

Die Koppelung des Sonderausgabenabzugs an Zahlungsgrößen hat zur Folge, dass der Sonderausgabenabzug grundsätzlich nicht zu Entscheidungsverzerrungen führt.

Ab Überschreiten des Höchstabzugs können nicht mehr sämtliche Beiträge als Sonderausgaben von der Bemessungsgrundlage abgezogen werden. Deshalb haben sämtliche Alternativen in unterschiedlicher Höhe vom Sonderausgabenabzug profitiert, weil die-

³³⁵ Lang, Joachim, *StuW* 4/1974, S. 293, 298; Söhn, Hartmut, *StuW* 4/1990, S. 356, 359; Söhn, Hartmut, *StuW* 4/1985, S. 395, 400, Söhn, in: Kirchhof/Söhn, *Komm. EStG*, § 10 EStG Rn. A 25, 27, 130, P 6; Tipke, Klaus, *StuW* 2/1976, S. 157, 160; Tipke, Klaus *StuW* 1/1971, S. 2, 17.

³³⁶ Heinicke, in: Schmidt, *Komm. EStG*, § 10 EStG Rn. 212.

ser letztendlich als Festbetrag konzipiert ist. Dies kann problematisch für diejenigen Personen sein, die z. B. früh weniger und später mehr vorsorgen können, weil sie z. B. in jungen Jahren studieren und deshalb wenig verdienen. Durch den späteren Berufseinstieg verteilt sich das Lebenseinkommen auf einen kürzeren Zeitraum. Die Begrenzung ist durch den Zweck der Begünstigung der Selbständigen im Vergleich zu den Arbeitnehmern, bei welchen der ebenfalls nach oben hin begrenzte Arbeitgeberanteil nach § 3 Nr. 62 EStG steuerfrei ist, gerechtfertigt. Die Begrenzung der abzugsfähigen Vorsorgeaufwendungen hat insgesamt in sachgerechter Höhe zu erfolgen und die Abzugsfähigkeit der Beiträge für die Mindestvorsorge zu gewährleisten.

Um die negativen Wirkungen der Begrenzung zu vermeiden, sollte der Gesetzgeber ein mit dem Kapitalisierungszinsfuß verzinsliches Vorsorgebudget festlegen. Nicht in Anspruch genommenes Sonderausgabenabzugspotential könnte in Jahre mit höheren Einkünften vorgetragen werden. Um ökonomische Gleichmäßigkeit sicherzustellen, müssten die vorgetragenen Beträge mit dem Kapitalisierungszinsfuß verzinst werden. In diesem Fall entsteht keine Ungleichbehandlung durch nicht in Anspruch genommenes Abzugspotential. Diese Vorgehensweise verkompliziert zwar das Steuerverfahren, empfiehlt sich dennoch für die Praxis, da die gleichmäßige Förderung der Altersvorsorge ein wichtiges gesellschafts- und sozialpolitisches Ziel ist.

b) Begrenzung bei der GRV

Der Gesetzgeber hat die Arbeitgeberbeiträge als steuerfreie Einkünfte klassifiziert (§ 3 Nr. 62 EStG). Die nach oben begrenzten Beiträge sind unabhängig von der Höhe vollständig steuermindernd berücksichtigt. Neben die faktische Notwendigkeit zur Altersvorsorge tritt bei der gesetzlichen Rentenversicherung der rechtliche Zwang. Durch die gesetzliche Auferlegung von Zwangsbeiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung wird die subjektive Leistungsfähigkeit kraft Gesetz eingeschränkt und das Einkommen steht insoweit für Besteuerungszwecke nicht mehr zur Verfügung³³⁷. Nur wenn und soweit Einkommen alternativ für die private Vorsorge oder für Konsumzwecke verwen-

³³⁷ Vgl. Söhn, Hartmut, StuW 4/1986, S. 324, 325, 331; Birk, Dieter, 1987, S. 19; Söhn, Hartmut/Müller-Franken, Sebastian, StuW 4/2000, S. 442, 446 f.; anders Bareis, Peter, StuW 1/1991, S. 38, 41.

det werden kann, d. h. disponibel ist, ist die subjektive Leistungsfähigkeit nicht vermindert. Wird dem Steuerpflichtigen der Alternative beraubt zu konsumieren, ist die steuerliche Leistungsfähigkeit vermindert.

Das Gesetz begrenzt den Sonderausgabenabzug auch für den Arbeitnehmeranteil zur gesetzlichen Rentenversicherung auf die in § 10 Abs. 3 EStG genannten Höchstbeträge. Diese Beschränkung könnte gegen die aus dem Gleichheitssatz folgende Besteuerung nach der subjektiven Leistungsfähigkeit verstoßen, wenn sie nicht gerechtfertigt ist. Der Gesetzgeber hat es selbst in der Hand die Beiträge für der Rentenversicherung auf ein die Mindestvorsorge sicherndes Maß zu begrenzen. Dies müssen dann vollständig abziehbar sein. Hier sollte der Gesetzgeber nachbessern und die Arbeitnehmerbeiträge unbegrenzt als Sonderausgaben zum Abzug zulassen. Solange dies nicht der Fall ist, ist die Begrenzung der Abzugsfähigkeit der gesetzlich zwangsweise zu entrichtenden Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung nicht gerechtfertigt und damit verfassungswidrig.

3. § 10a EStG, § 3 Nr. 63 und Zulage

Der bereits bestehende Sonderausgabenabzug nach § 10 EStG wird seit dem 01.01.2002 durch den mit dem AVmG³³⁸ eingeführten zusätzlichen privaten Sonderausgabenabzug nach § 10a EStG und durch die Altersvorsorgezulage nach Abschnitt XI EStG ergänzt. Diese Förderung von Altersvorsorgebeiträgen betrifft hauptsächlich die private kapitalgedeckte Altersversorgung und die zulageberechtigten Beiträge an Direktversicherungen, Pensionskassen und Pensionsfonds. Der Sonderausgabenabzug wird gem. § 10a EStG statt der Zulage gewährt, wenn der Sonderausgabenabzug günstiger ist. Daneben kann für die Beiträge zu Pensionskassen und Pensionsfonds auch die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 63 EStG in Anspruch genommen werden.

Die Mindestvorsorge soll vom Sonderausgabenabzug nach § 10 EStG steuerlich abzugsfähig gestellt werden. § 10a EStG betrifft demnach den die Mindestvorsorge übersteigenden Anteil der Vorsorgeaufwendungen.

³³⁸ Gesetz vom 26.6.2001, BGBl I, 2001, S. 1310 ff.

Wenn der Steuergesetzgeber in dieser Phase der Einkommensverwendung eine zusätzliche Abzugsmöglichkeit gewährt, handelt es sich um eine Steuervergünstigung. Sie hat den Zweck der Förderung der Altersvorsorge. Dem Gesetzgeber steht es im Rahmen seines verfassungsrechtlichen Gestaltungsspielraums frei, solche Vermögensdispositionen in der Erwerbsphase aus sozial- oder gesellschaftspolitischen Gründen zu begünstigen.

Vor dem Hintergrund des Zwecks dieser die Altersvorsorge fördernden Steuervergünstigungen ist eine Begrenzung erforderlich. Wird die Förderung unbegrenzt gewährt besteht ein übermäßig großer Anreiz für die begünstigten Altersvorsorgemaßnahmen, der so nicht im Interesse des Gesetzgebers liegen dürfte. Die ungewünschten ökonomischen Wirkungen der Begrenzung lassen sich mit einer verzinslichen Vor- und Rücktragsmöglichkeit beseitigen.

4. Pauschalversteuerung

Auf die Beiträge zur Direktversicherung und Pensionskasse kommt § 40b EStG zur Anwendung. § 40b EStG dient vorrangig der Steuerbegünstigung zur Förderung der betrieblichen Altersversorgung³³⁹. Die Bedeutung des § 40b für die betriebliche Altersversorgung besteht vor allem in der Schaffung steuerlicher Rahmenbedingungen, die einen Anreiz für den Ausbau der betrieblichen Versorgungssysteme schaffen sollen³⁴⁰.

Die pauschale Erhebung der Lohnsteuer mit 20 % bis zu einem Betrag von 1.752,- Euro im Jahr führt zu einer Verringerung der mit dem persönlichen Steuersatz belasteten Bemessungsgrundlage. Ist der persönliche Steuersatz größer als der Pauschalsteuersatz, ist die Pauschalversteuerung vorteilhaft. Dies aber nur, wenn die Beiträge nicht als Sonderausgaben geltend gemacht werden können.

³³⁹ Wagner, in: H/H/R, Komm. EStG/KStG, § 40b EStG Rn. 3, für alle Arbeitnehmer, deren individueller Steuersatz den Pauschalsteuersatz übersteigt.

³⁴⁰ BT. Drucks. 7/1281.

Bei § 40b EStG handelt es sich um eine Steuervergünstigung, die den Zweck hat, die betriebliche Altersvorsorge zu fördern³⁴¹. Dem Gesetzgeber steht es im Rahmen seines verfassungsrechtlichen Gestaltungsspielraums frei diese Steuervergünstigung aus sozial- oder gesellschaftspolitischen Gründen zu schaffen.

Vor dem Hintergrund des Zwecks der Pauschalversteuermöglichkeit, ist eine Begrenzung erforderlich, da ansonsten ein übermäßig großer Anreiz für Direktversicherungen und Pensionskassen bestünde. Eine verzinsliche Vor- und Rücktragsmöglichkeit vermag auch hier die ökonomisch verzerrende Wirkung beseitigen.

P. Abzüge in der Entsparphase

1. Altersentlastungsbetrag

a) Zweck

Mit dem Ziel die Belastungsunterschiede gegenüber den Leibrenten und den um den Versorgungsfreibetrag geminderten Versorgungsbezügen einzugrenzen, hat der Gesetzgeber mit dem Einkommensteuergesetz 1975 für die sonstigen Alterseinkünfte den Altersentlastungsbetrag nach § 24a EStG geschaffen³⁴², d. h. der Altersentlastungsbetrag wurde mit dem Ziel der Harmonisierung der Besteuerung der Alterseinkünfte eingeführt³⁴³. Da Sozialversicherungsrenten nur mit dem Ertragsanteil zu versteuern sind und Beamtenpensionen in Höhe des Versorgungsfreibetrages steuerfrei bleiben und bis dahin die anderen Einkünfte vollständig der Besteuerung unterlagen, sollen auch die sonstigen im Alter bezogenen Einkünfte begünstigt werden³⁴⁴.

In der Entsparphase besteht ein Unterschied in der Entlastungswirkung des Versorgungsfreibetrages und des Altersentlastungsbetrages. Dem Gleichheitssatz wird daher

³⁴¹ Birk, Dieter, DStZ 3/1998, S. 74, 75; Drenseck, in: Schmidt, Komm. EStG, § 40b EStG Rn. 1.

³⁴² EStRG 5.8.1974, BGBl. I 1974, S. 1769; BStBl. I 1974, S. 530; Zur Begründung vgl. Gesetzesentwurf eines 3. Steuerreformgesetzes, BT-Drucks. 7/1470, S. 240 u. 279 f. (zu § 64 des Entwurfs).

³⁴³ Vgl. BT-Drucks. 7/1470, S. 279; BMF v. 29.11.1974, BStBl. I 1974, S. 961; Klotz, Werner, BB 34/1973, S. 1569 ff.

³⁴⁴ Vgl. Stuhmann, in: Blümich, Komm. EStG/KStG/GewStG, § 24a EStG Rn. 1.

unvollkommen entsprochen. Der Ausgleich der Belastungsunterschiede zwischen den um den Versorgungsfreibetrag geminderten Versorgungsbezügen und den sonstigen Alterseinkünften gelingt nicht³⁴⁵.

b) Vergleich der Alternativen

Sämtliche der untersuchten Alternativen 1 bis 4 haben in unterschiedlicher Höhe vom Altersentlastungsbetrag profitiert. Ab der Begrenzung wirkt er wie ein Festbetrag. Rechtfertigen ließe sich die Begrenzung, wenn sie für den Zweck der Harmonisierung der Besteuerung der Alterseinkünfte notwendig wäre. Diesen Zweck versucht der Altersentlastungsbetrag überflüssigerweise und fehlerhaft zu erfüllen. Bis zur Ausschöpfung der Höchstgrenze wird der Altersentlastungsbetrag als prozentualer Anteil der Kapitaleinkünfte gewährt. In diesem Rahmen besteht eine gleichmäßige Relation zu den Einkünften. Außerdem entstehen bei Koppelung an die Zinseinkünfte naturgemäß Verzerrungen (vgl. dazu die Ausführungen zum Sparerfreibetrag). Würde der Altersentlastungsbetrag prozentual unbegrenzt gewährt oder durch eine mit dem Kapitalisierungszinsfuß verzinsliche Vor- und Rücktragsmöglichkeit ergänzt, könnte die Ungleichbehandlung vermindert werden.

c) Vergleich zu aktiven Einkommensbeziehern

Da der Altersentlastungsbetrag erst ab Vollendung des 64. Lebensjahres zur Anwendung gelangt, bevorzugt er die Anwendungsberechtigten gegenüber jüngeren Erwerbstätigen. Diese Ungleichbehandlung deutet auf einen Gleichheitsverstoß hin.

Zur Rechtfertigung wird angeführt, dass es dem Gesetzgeber möglich sei anzunehmen, dass Alterseinkünfte eine niedrigere Leistungsfähigkeit vermitteln als Einkünfte der aktiv Erwerbstätigen³⁴⁶. Es kann zwar in der Regel davon ausgegangen werden, dass im Alter geringere Einkünfte zufließen, dies erfordert jedoch keine generelle Bevorzugung der Alterseinkünfte, denn das Einkommensteuerrecht berücksichtigt die Einkommens-

³⁴⁵ Vgl. Tipke, Klaus/Lang, Joachim, 16. Aufl., 1998, § 9 Rn. 602.

³⁴⁶ Söhn, Hartmut, StW 4/1986, S 324, 326

schwankungen über die Progression. Eine besondere Bevorzugung speziell für Alters-einkünfte ist aus diesem Grunde nicht zu rechtfertigen.

Die Ungleichbehandlung könnte durch die Notwendigkeit des Altersentlastungsbetrages für die Harmonisierung der Besteuerung der Alterseinkünfte gerechtfertigt sein. Wie die Ergebnisse der Berechnungen zeigen, versucht der Altersentlastungsbetrag diesen Zweck überflüssigerweise und fehlerhaft zu erfüllen. Mit der Harmonisierung der Alterseinkünfte kann der Altersentlastungsbetrag nicht gerechtfertigt werden.

Da sich auch kein anderer sachgerechter Grund finden lässt, ist die Ungleichbehandlung gegenüber jüngeren Steuerpflichtigen nicht gerechtfertigt. Der Altersentlastungsbetrag ist damit verfassungswidrig.

2. Versorgungsfreibetrag

Der auf die Pensionszahlungen des Arbeitgebers und die Leistungen der Unterstützungskasse zur Anwendung kommenden Versorgungsfreibetrag soll den Belastungsunterschied zwischen den Beziehern der nach § 22 Nr. 1 EStG besteuerten Leibrenten und den Beziehern von Versorgungsbezügen i. S. d. § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 im Hinblick auf die in der Rechtsprechung des BVerfG festgestellte Verfassungswidrigkeit³⁴⁷ verringern³⁴⁸.

Es handelt sich im System der Einkommensteuer allerdings nur um eine auf den Veranlagungszeitraum bezogene Ungleichbehandlung, wenn die Ertragsanteilsbesteuerung bei den Leibrenten sachgerecht vorgenommen ist. Weil die Festlegung des Ertragsanteils ohne weiteres als nicht der Realität entsprechend bezeichnet werden kann, wird versucht die nicht sachgerecht typisierende Ertragsanteilsbesteuerung fehlerhaft auszugleichen³⁴⁹.

³⁴⁷ BVerfGE 54, 11; BVerfGE 86, 369.

³⁴⁸ Pflüger, in: H/H/R, Komm. EStG/KStG, § 19 EStG Rn. 501.

³⁴⁹ Tipke, Klaus/Lang, Joachim, 16. Aufl., 1998, § 9 EStG Rn. 601.

Der Altersentlastungsbetrag und der Versorgungsfreibetrag können allenfalls die Ungleichbehandlung mildern, welche durch die steuerliche Abzugsfähigkeit von Einkommensbestandteilen aufgrund des subjektiven Leistungsfähigkeitsprinzips bzw. deren Steuerfreistellung hervorgerufen wird. Sie sind aber für den Ausgleich der durch die Ertragsanteilsbesteuerung herbeigeführten Steuerfreistellung des Kapitalanteils überflüssig und systemwidrig.

Sämtliche Alternativen haben in derselben Höhe vom Versorgungsfreibetrag profitiert. Aufgrund der Begrenzung bis zu einem Höchstbetrag wurden die Alternativen 2 und 4 in Relation zu den Pensionszahlungen nur halb so stark wie die Alternativen 1 und 3 entlastet. Kann der Versorgungsfreibetrag zeitweise nicht vollständig in Anspruch genommen werden, ist es nicht möglich, diesen Nachteil in anderen Perioden nachzuholen.

Beim Versorgungsfreibetrag besteht nicht die Problematik der ungleichmäßigen Wirkung wie beim Altersentlastungsbetrag, wenn dieser an die verzerrende Zinsbesteuerung anknüpft. Ansonsten sind die Probleme bei ungleicher Struktur der Zahlungsreihen dieselben.

3. Werbungskostenpauschbetrag

Der Arbeitnehmerpauschbetrag kommt auf die Pensionszahlungen des Arbeitgebers und auf die Leistungen der Unterstützungskasse zur Anwendung. Er konnte in den durchgeführten Berechnungen immer vollständig in Anspruch genommen werden. Die zeitliche Struktur der Pensionszahlung hat deshalb keine Auswirkung auf den Vorteilhaftigkeitsbeitrag des Arbeitnehmerpauschbetrages.

Die relative Entlastungswirkung ist aber mit zunehmender Höhe der Pensionszahlung geringer. Da die den Pauschbetrag übersteigende Werbungskosten gesondert erklärt werden können, ist die Begrenzung des Arbeitnehmerpauschbetrages der Höhe nach verfassungsrechtlich unproblematisch.

Der Vergleich der Pauschalierungsmöglichkeiten für Werbungskosten bei Einkünften aus Kapitalvermögen (102,- Euro p.a. gem. § 9a Nr. 2 EStG), gesetzlicher Rentenversicherung, Riester-Rente, Lebensversicherung, Direktversicherung, Pensionskasse und Pensionsfonds (102,- Euro p.a. gem. § 9a Nr. 3 EStG) sowie Pensionszusage und Unterstützungskasse (1.044,- Euro p.a. gem. § 9a Nr. 1 EStG) zeigt, dass diese unterschiedlich geregelt sind.

Da sowohl die Leistungen aus der unmittelbaren Versorgungszusage als auch die Leistungen aus der Unterstützungskasse gem. § 19 Abs. 1 EStG in vollem Umfang als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit qualifiziert sind, kommt dort der Arbeitnehmer-Pauschbetrag nach § 9a Nr. 1 EStG zum Ansatz, der höher als bei anderen Alterseinkünften ist. Der für Pensionszusage und Unterstützungskasse höhere Werbungskostenpauschbetrag lässt einen Gleichheitsverstoß gegenüber den Beziehern anderer Alterseinkünfte für möglich erscheinen. Es ist nicht ersichtlich, warum bei den Beziehern von Leistungen aus einer direkten Pensionszusage oder von Unterstützungskassenleistungen typischerweise höhere Werbungskosten entstehen sollen als z. B. bei den Leibrentenempfängern oder den Empfängern von Zinseinkünften.

Der Gesetzgeber sollte den Arbeitnehmerpauschbetrag auf die aktiv Erwerbstätigen beschränken und den Pauschbetrag für die nicht mehr aktiv Erwerbstätigen den sonstigen Pauschbeträgen für Alterseinkünften angleichen. Auch dass die Bezieher von Leibrenten und aus der Riester-Förderung resultierender Einkünfte einen im Vergleich zu den Beziehern von Einkünften aus Kapitalvermögen doppelt so hohen Werbungskostenpauschbetrag in Anspruch nehmen können, lässt sich nicht sachgerecht begründen. Hier muss der Gesetzgeber ebenfalls nachbessern um die nicht gerechtfertigte Besserstellung zu beseitigen.

Q. Berücksichtigung der Geldentwertung

a) Wirkung der Geldentwertung

Die angestellten Berechnungen berücksichtigen aus Vereinfachungsgründen die Geldentwertung nicht. Losgelöst von den Berechnungen verdient die Problematik der nominalen Besteuerung der Zinsen bei Geldentwertung Aufmerksamkeit.

Die Berücksichtigung der Geldentwertung ist bei einer an Zahlungsgrößen orientierten Besteuerung überflüssig, weil dort nur reale Größen der Besteuerung unterliegen. Bei den Geldvermögen werden aber nicht die Spar- und Entsparbeträge sondern die Zinsen besteuert. Diese stehen dem Sparer erst beim Entsparen zur Verfügung. Sowohl in der Anspar- als auch in der Entsparphase unterliegen die Zinsen und der Kapitalstock der Geldentwertung.

Zwischen 1992 und heute hat die Geldentwertung in Deutschland zwischen 6,3 % und 0,2 % geschwankt³⁵⁰. Derzeit ist die Inflationsrate eher niedrig (Stand Nov. 2002 = 1,1 %). Der Rat der Europäischen Zentralbank hat im Zusammenhang mit der Entscheidung über die geldpolitische Strategie im Euro-Raum beschlossen, dass Preisstabilität erreicht ist, wenn die jährliche Wachstumsrate des harmonisierten Preisindex für den Euro-Raum weniger als 2 % beträgt³⁵¹. Vom Europäischen Parlament ist bereits zuvor eine für Europa durchschnittliche Geldentwertungsrate von weniger als 2 % als Preisstabilität bezeichnet worden³⁵². Es kann also davon ausgegangen werden, dass auch in Zukunft mit einer gewissen Geldentwertung zu rechnen ist.

Die Wirkung der Geldentwertung kann leicht an folgendem einfachen Beispiel verdeutlicht werden. Bei einem Kapitalvermögen von 100 Euro ergeben sich bei einer nominalen Verzinsung von 5 % Zinsen in Höhe von 5 Euro. Beträgt die Geldentwertung genau 5 % ist der Betrag der Geldentwertung ebenfalls 5 Euro. Die Zinsen werden durch die

³⁵⁰ Siehe Anlage 9.

³⁵¹ Vgl. o. V., Einigung in der EZB über die geldpolitische Strategie, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung Nr. 238 v. 14.10.98, S. 17.

³⁵² Vgl. Unterrichtung durch das Europäische Parlament, Entschließung zu der Empfehlung der Kommission zu den Grundzügen der Wirtschaftspolitik, BR-Drucks. 609/98, S. 4.

Geldentwertung aufgezehrt. Die reale Verzinsung ist also gleich Null. Bei einer Geldentwertungsrate größer als 5 % wird der Vermögenstamm angegriffen, die reale Verzinsung ist negativ. Bei einer Geldentwertung kleiner als 5 % verbleiben reale Erträge, die reale Verzinsung ist positiv. Ist die Geldentwertung auf das Beispiel bezogen größer als 3 % findet bei einem nominalen Steuersatz von 40 % ein Eingriff in die Substanz des Geldvermögens statt. Die Steuer beträgt dann 2 Euro und die Geldentwertung mindestens 3 Euro. Im Ergebnis muss die Steuer aus dem Kapitalstock bestritten werden.

b) Nominalwertprinzip

In unserem Recht gilt das sogenannte Nominalwertprinzip. Dies besagt, dass bei Geldschuldverhältnissen der Nennwert maßgebend ist, unabhängig vom jeweiligen Geldwert und der Kaufkraft. Nach dem Nominalwertprinzip erfolgt auch für die Zwecke der Besteuerung keine Umrechnung von Euro-Nennbeträgen auf andere Nennbeträge nach dem Maßstab eines Preisindex. Bei der Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen ist aus diesem Grunde ein Geldentwertungsabschlag vom Nennbetrag dieser Einkünfte de lege lata unzulässig³⁵³.

c) Geldentwertung und Art. 3 Abs. 1 GG

Zinseinkünfte sind in besonderem Maße, d. h. stärker als andere Einkunftsarten, von der Geldentwertung betroffen³⁵⁴. Die Besteuerung der nominellen Zinsen stellt im tatsächlichen eine Ungleichbehandlung gegenüber den Beziehern von Realeinkünften dar. Die Besteuerung der nominellen Zinsen könnte deshalb gegen den Gleichheitssatz verstoßen. Im Steuerrecht ist der Maßstab für die Prüfung des Gleichheitssatzes das Leistungsfähigkeitsprinzip. Leistungsfähigkeit kann nur auf realen Größen gründen³⁵⁵. Nominelle- oder Scheindaten zeigen keine Leistungsfähigkeit an³⁵⁶. Das Leistungsfähigkeitsprinzip erfordert deshalb die Berücksichtigung der besonderen Inflationsanfälligkeit

³⁵³ Vgl. auch BFH 10.11.67, BStBl II 1968, S. 143; 14.5.74, BStBl II 1974, S. 572; 20.6.89, BStBl II 1989, S. 836.

³⁵⁴ Vgl. BVerfGE 84,239, 282.

³⁵⁵ Vgl. für die Einkommensteuer Tikpe, Klaus, StRO, Bd. I, 1993, S. 503; Tikpe, Klaus/Lang, Joachim, 16. Aufl., 1998, § 9 Rn. 564.

³⁵⁶ Tikpe, Klaus, StRO, Bd. I, 1993, S. 503.

keit der Geldvermögenserträge. Dazu ist es erforderlich, das strikte Nominalwertprinzip zumindest für den Bereich der die Geldvermögen betreffenden Einkünfte zu lockern und die Inflation, z. B. durch eine Indexierung, zu berücksichtigen.

Fraglich ist, ob die ungleiche Besteuerung der Zinsen nach nur nominellen Werten, durch eine Notwendigkeit der Beibehaltung des Nominalwertprinzips gerechtfertigt ist. Die „neue Formel“³⁵⁷ erkennt ausdrücklich an, dass die Unterschiede, die eine Ungleichbehandlung rechtfertigen nicht nur nach ihrer Art, sondern auch nach ihrem Gewicht so beschaffen sein müssen, dass sie die Ungleichbehandlung ansonsten vergleichbarer Sachverhalte zu rechtfertigen vermögen.

Das BVerfG führt dazu an, dass sich eine Abschaffung des Nominalwertprinzips auf die gesamte Volkswirtschaft hätte ausbreiten können und die Inflationsbekämpfung hätte erschweren können. Um diese negativen Auswirkungen zu vermeiden, dürfe der Gesetzgeber eine Indexierung des Steuerrechts unterlassen³⁵⁸. Auch in jüngerer Zeit hat das BVerfG betont, dass das Nominalwertprinzip ein tragendes Ordnungsprinzip der geltenden Währungsordnung und Wirtschaftspolitik darstellt³⁵⁹. Ökonomischen Untersuchungen zur Folge ist bei Aufgabe des Nominalwertprinzips aber keine die Geldentwertung verstärkende Wirkung zu befürchten³⁶⁰. Die Beeinträchtigung des Leistungsfähigkeitsprinzips lässt sich deshalb nicht mit der drohenden Abschaffung des Nominalwertprinzips rechtfertigen. Die leistungsfähigkeitskonforme Besteuerung der Zinserträge ist außerdem mit nur einer partiellen Einschränkung des Nominalwertprinzips im Bereich der Zinseinkünfte möglich. Deutlich wird die Möglichkeit der partiellen Berücksichtigung der Geldentwertung auch bei Grundfreibetrag³⁶¹, Kinderfreibetrag³⁶² und

³⁵⁷ BVerfGE 55, 72, 88

³⁵⁸ BVerfGE 50, 57, 97 ff.

³⁵⁹ BVerfG v. 15.12.89 – 2 BvR 436/88, Kommunale Steuer-Zeitschrift (KStZ), 4/1990, S. 70

³⁶⁰ Vgl. Giersch, Herbert, 1974, S. 15, 29 f.; Giersch, Herbert, Adolf-Weber Stiftung 3/1998, S. 1 ff.; Harff, Christoph, Wirtschaftsdienst 4/1998, S. 247 ff.; Arnim von, Hans Herbert, ZRP 8/1990, S. 201, 204 ff.; ablehnend dagegen Kuntze, O.-E., ifo-Schnelldienst 33/1997, S. 13 ff.

³⁶¹ Der Gesetzgeber hat die Neuregelung „an die Bedürfnisse der jeweiligen Gegenwart“ kontinuierlich anzupassen. Vgl. BVerfGE 87, 153, 180.

³⁶² Die Leistungen der Sozialhilfe haben entscheidende Bedeutung für die Bemessungsgrundlage des

Tarif. Dort wird das Steuerrecht derzeit schon an die Geldentwertung angepasst, ohne dabei das Nominalwertprinzip insgesamt aufzugeben³⁶³.

Im Ergebnis kann festgehalten werden, dass die ungleiche Besteuerung der Zinsen bei Geldentwertung nicht mit der Beibehaltung des Nominalwertprinzips gerechtfertigt werden kann. Sie muss durch eine dem Leistungsfähigkeitsprinzip entsprechende Berücksichtigung der Geldentwertung korrigiert werden.

d) Geldentwertung und Art. 14 GG

Übersteigt die Summe aus Geldentwertung und Steuer die nominalen Zinsen, muss die Steuer aus der Substanz des Geldvermögens bestritten werden. Unter diesen Voraussetzungen könnte ein unzulässiger Substanzeingriff in das Vermögen und damit ein Verstoß gegen die Eigentumsgarantie (Art. 14 GG) vorliegen.

Das BVerfG hat noch mit Beschluss vom 19.12.1978 festgestellt, dass die Zinsbesteuerung bei Geldentwertung nicht gegen die Eigentumsgarantie verstößt³⁶⁴. Essentiell für die Entscheidungsfindung war die Trennung der Vermögens- von der Ertragsphäre, die den Substanzverlust beim Geldvermögen als steuerlich unbeachtlich erscheinen ließ. In der Entscheidung zu Einheitswert und Vermögensteuer aus dem Jahre 1995 wurden neue Maßstäbe herausgearbeitet. Das BVerfG³⁶⁵ erklärt seit dem die steuerliche Gesamtbelastung für maßgeblich. Das BVerfG hat in dieser Entscheidung den Zusammenhang zwischen der Besteuerung von Erträgen und dem Vermögensstamm unter dem Aspekt der Eigentumsgarantie hergestellt³⁶⁶. In Bezug auf die Vermögensteuer verlangt der Eigentumsschutz die Wahrung der Substanz des Eigentums. Die Vermögensteuer darf demnach nur so bemessen werden, dass sie in ihrem Zusammenwirken mit den sonstigen Belastungen die Substanz des Vermögens, den Vermögensstamm, unberührt

Existenzminimums des Kindes. Dabei wurde hervorgehoben, dass die Leistungen der Sozialhilfe regelmäßig den steigenden Lebenshaltungskosten angepasst werden. Vgl. BVerfGE 82, 60, 94.

³⁶³ Es soll an dieser Stelle dahingestellt bleiben, inwieweit dies in ausreichendem Maße geschieht.

³⁶⁴ Vgl. BVerfGE 50, 57, 104.

³⁶⁵ BVerfGE 93, 121, 138.

³⁶⁶ BVerfGE 93, 121, 137.

lässt. Diese Grundsätze bedeuteten für die Zinsbesteuerung, dass die Belastung der Zinserträge die Substanz des Vermögens unberührt lassen muss³⁶⁷.

Die Anwendung des Steuersatzes auf die nominalen Zinsen führt dann zu einem unzulässigen Substanzeingriff und damit einer Verletzung des Art. 14 GG, wenn die auf nominaler Basis berechnete Steuer den nach Geldentwertung verbleibenden realen Zinsertrag übersteigt.

VII. Schlussbetrachtung

Zukünftige Einnahmen haben Einfluss auf den Ertragswert des Vermögens des Arbeitnehmers, deshalb müssten diese bei einer systematischen Einkommensteuer berücksichtigt werden. Weil dies nicht objektiv zu bewerkstelligen ist, bzw. bei der Überschussrechnung nach geltendem Recht überhaupt keine Berücksichtigung dieser Vermögensbeeinflussung beim Arbeitnehmer erfolgt, da diese der Quellentheorie folgt, stellt diese Vorgehensweise eine Abkehr von der theoretisch exakt ermittelten Einkommensteuerbemessungsgrundlage dar. Im Einkommensteuersystem ist bei bestehenden Rechtsansprüchen immer die vorgelagerte Besteuerung systemgerecht.

Bei der gesetzlichen Rentenversicherung ist der steuersystematisch zum Einkommen gehörende Arbeitgeberanteil steuerbefreit. Der Arbeitnehmeranteil gehört steuersystematisch ebenfalls zum Einkommen, kann aber aufgrund des subjektiven Leistungsfähigkeitsprinzips regelmäßig als Sonderausgabe vom Einkommen abgezogen werden. Einkommen liegt steuertheoretisch exakt in beiden Fällen nur in der Erwerbsphase vor. Die Ertragsanteilsbesteuerung ist vorbehaltlich einer realitätsgerechten Typisierung zulässig.

Bei den privaten Leibrenten, Riester-Renten, Direktversicherungen, Pensionskassen und Pensionsfonds liegt einkommensteuertheoretisch exakt ebenfalls nur in der Erwerbsphase Einkommen vor. Die Ertragsanteilsbesteuerung kann auch hier als sachgerechte Typisierung zur Erfassung des Zinsanteils dienen.

³⁶⁷ Vgl. Schemmel, Lothar, 1999, S. 32.

Da die Beitragsleistungen sowohl bei der gesetzlichen Rentenversicherung als auch bei anderen privaten und betrieblichen Leibrenten aus steuersystematischen Gründen nicht das Einkommen mindern dürften, aber aufgrund des subjektiven Leistungsfähigkeitsprinzips grundsätzlich von der Einkommensteuerbemessungsgrundlage abgezogen werden können, kommt eine Nachversteuerung in Form der vollständigen Erfassung der Rentenzahlungen nur in Betracht, wenn man ein Systembruch in Kauf nimmt und eine Umstellung auf eine Konsumbesteuerung vornimmt.

Im System der wirtschaftstheoretisch begründeten Einkommensteuer ist die derzeit praktizierte nachgelagerte Besteuerung der Riester-Rente, der Pensionszusage, der Unterstützungskasse und der Beamtenpensionen nicht systemgerecht. Die systematische Einkommensbesteuerung in Form der vorgelagerten Besteuerung scheitert an der praktischen Undurchführbarkeit der Ertragswertermittlung.

Die Diskussion um die korrekte Abgrenzung des einkommensteuerlichen Zuflusses hat insofern nur Bedeutung für die einheitliche Behandlung der Altersvorsorgemaßnahmen untereinander. Wenn Rechtsansprüche auf spätere Alterseinkünfte bereits in der Erwerbsphase bestehen, ist die nachgelagerte Besteuerung im Einkommensteuersystem niemals systemgerecht.

Der Auffassung, dass in der nachgelagerten Besteuerung kein „rechtlicher“ Schritt zur Konsumbesteuerung, sondern die Verwirklichung der „traditionellen“, am Leistungsfähigkeitsprinzip orientierten Einkommensteuer vorliege, ist entschieden zu widersprechen³⁶⁸.

Die nachgelagerte Besteuerung der Altersvorsorgemaßnahmen entspricht in idealer Weise dem objektiven und subjektiven Leistungsfähigkeitsprinzip³⁶⁹, der Systemgerechtigkeit im Sinne der Konsumbesteuerung, dem Sozialstaatsprinzip, der Eigentumsgaran-

³⁶⁸ So aber Söhn, Hartmut/Müller-Franken, Sebastian, *StuW* 4/2000, S. 442, 451.

³⁶⁹ Vgl. Tikpe, Klaus, *StRO*, Bd. II, 1993, S. 667 f. m. w. N.; Vgl. Auch Söhn, Hartmut, *StuW* 4/1986, S. 324 ff.; Brandt, K., 1991, 175 ff.

tie und dem intertemporalen Korrespondenzprinzip. Außerdem hat die nachgelagerte Besteuerung viele ökonomische Vorteile und gewährleistet Entscheidungsneutralität. Zudem erübrigt sich bei der an Realwerte (Zahlungsgrößen) gekoppelten nachgelagerten Besteuerung eine besondere Berücksichtigung der Geldentwertung. Schwierige Abgrenzungsfragen nach dem einkommensteuerlichen Zufluss entfallen. Die Steuerfreiheit der Vorsorgemaßnahmen in der Erwerbsphase fördert außerdem das wichtige, gesellschaftspolitisch wünschenswerte sozialpolitische Ziel einer Stärkung der Altersversorgung in einer immer mehr alternden Gesellschaft. Die Problematik des Dualismus der Einkommensarten besteht aber weiterhin, solange beim Arbeitgeber keine Cashflow-Steuer oder zinsbereinigte Einkommensteuer installiert wird.

Die Ungleichbehandlungen bei der Besteuerung der Altersvorsorgemaßnahmen und auch im Vergleich mit der Besteuerung der Beamtenpensionen sollte durch die nachgelagerte Besteuerung für (sämtliche) Altersvorsorgemaßnahmen beseitigt werden³⁷⁰.

Die nachgelagerte Besteuerung sollt auch auf das Geldsparen zur Anwendung kommen. Das Sparen oder Ansammeln von Vermögensanwartschaften für die Altersvorsorge führt zu einem gegenwärtigen Konsumverzicht. Unabhängig von der Art der Altersvorsorgemaßnahme muss man die Forderung nach einer gleichen Steuerlast bei gleichem Konsumverzicht für die Altersvorsorge erheben. Bei der steuerlichen Belastung alternativer Altersvorsorgemaßnahmen sollte es keine Unterschiede geben. Darüber hinaus sollte man grundsätzlich nicht zwischen guten und weniger guten Altersvorsorgemaßnahmen unterscheiden, um diese dann unterschiedlich zu besteuern. Das Sparen für die Altersvorsorge und das Sparen für irgendwelche anderen Zwecke sollte nicht zu unterschiedlichen Steuerlasten führen³⁷¹.

Dem Gesetzgeber ist es gestattet, Reformen schrittweise einzuführen³⁷². Der Gesetzgeber darf beim Bestehen eines sachlichen Grundes für eine Differenzierung und bei ent-

³⁷⁰ Vgl. Birk, Dieter, *StuW* 4/1999, S. 321, 321 f.; Tipke, Klaus/Lang, Joachim, 16. Aufl., 1998, § 4 Rn. 119 ff.; Wissenschaftlicher Beirat, *Behandlung von Alterseinkünften*, 1986, 513 ff.

³⁷¹ Rose, Manfred, 1997, S. 17, 19.

³⁷² Vgl. auch BMF: Bericht des Arbeitskreises "Betriebliche Pensionsfonds" im Auftrag des Bundesmi-

sprechenden institutionellen Vorkehrungen, welche sicherstellen, dass die erworbenen Leistungsansprüche der Versorgung im Alter dienen, die nachgelagerte Besteuerung, d. h. die Konsumbesteuerung nur für die Altersvorsorge einführen, ohne generell auf eine konsumorientierte Besteuerung umsteigen zu müssen³⁷³.

Die nachgelagerte Besteuerung (Cashflow-Steuer) lässt sich nicht unter die in der Verfassung genannten Steuern einordnen und erfordert deshalb die Anpassung des verfassungsrechtlichen Kataloges zulässiger Steuern.

Das jüngste Urteil des BVerfG³⁷⁴ zur unterschiedlichen Besteuerung der Beamtenpensionen und der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung geht zwar nicht auf die systematischen Unterschiede zwischen Einkommens- und Konsumbesteuerung ein, gelangt aber zum selben Ergebnis, was die, wenn auch nur indirekt formulierte, Forderung nach einer nachgelagerten Besteuerung betrifft.

Der Gesetzgeber steht vor der schwierigen Aufgabe aus den bisher vielfach aufgezeigten Schwächen der kapitalorientierten Besteuerung die ökonomisch und juristisch richtigen Schlüsse zu ziehen.

Problematisch ist die Konsumbesteuerung bei der gesetzlichen Rentenversicherung und derer unter dem Kapitalmarktzins liegenden Rendite. Hier subventioniert der Fiskus die ökonomisch nachteilige Altersvorsorgemaßnahme.

Zu beachten ist auch, dass bei einer Umstellung der Besteuerung der Altersvorsorge auf die nachgelagerte Besteuerung, zumindest kurzfristig, mit erheblichen Steuerausfällen zu rechnen ist³⁷⁵.

nisteriums für Finanzen, BMF-Schriftenreihe 64, Bonn 1998 S. 12, 52.

³⁷³ Vgl. Birk, Dieter, StuW 4/1999, S. 321, 324.

³⁷⁴ BVerfG, 2 BvL 17/99 v. 6.3.2002, <http://www.bverfg.de>

³⁷⁵ Horlemann, Heinz-Gerd, FR 1/1999, S. 20, 22; aussagekräftige Gutachten, die sowohl die Zins als auch die Progressionseffekte einbeziehen stehen noch aus.

Anzumerken ist noch, dass die konsumorientierte Besteuerung in Form der nachgelagerten Besteuerung für Altersvorsorgemaßnahmen in den westlichen Industrienationen die Regel ist³⁷⁶. Durch eine generell nachgelagerte Besteuerung der betrieblichen Altersvorsorge ließen sich Probleme vermeiden, die entstehen, wenn ein Arbeitnehmer in Deutschland vorgelagert und bei Wegzug im Ausland erneut nachgelagert besteuert werden soll. Besondere Regelungen in Doppelbesteuerungsabkommen werden damit überflüssig.

³⁷⁶ Vgl. Birk, Dieter/Wernsmann, Rainer, DB 4/1999, S. 166, 169.

Literaturverzeichnis

Andel, Norbert, Die einkommensteuerliche Behandlung der Beiträge an und der Leistungen von Altersversicherungen, in: H. Haller u. a. (Hrsg.): Theorie und Praxis des finanzpolitischen Interventionismus, Fritz Neumark zum 70. Geburtstag, Tübingen 1970, S. 327-344 (zitiert: Andel, Norbert, 1970)

Arndt, Hans-Wolfgang, Gleichheit im Steuerrecht, in: Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ), 9/1988, S. 787-794 (zitiert: Arndt, Hans-Wolfgang, NVwZ 9/1988)

Arnim von, Hans Herbert, Der ausgebeutete Geldwertsparer, in: Zeitschrift für Rechtspolitik (ZRP), 8/1980, S. 201-209 (zitiert: Arnim von, Hans Herbert, ZRP 8/1990)

Bareis, Peter, Transparenz bei der Einkommensteuer - Zur systemgerechten Behandlung sogenannter „notwendiger Privatausgaben“, in: Steuer und Wirtschaft (StuW), 1/1991, S. 38-51 (zitiert: Bareis, Peter, StuW 1/1991)

Bericht des Arbeitskreises "Betriebliche Pensionsfonds" im Auftrag des Bundesministeriums für Finanzen", BMF-Schriftenreihe Heft 64, Bonn, 1998, S. 12 ff. (zitiert: Arbeitskreis, Betriebliche Pensionsfonds, 1998)

Beul, Carsten Rene, Steuerliche Berücksichtigung von Unterstützungskassen beim Trägerunternehmen, in: Der Betrieb (DB), 51,52/1987, 2603-2610 (zitiert: Beul, Carsten Rene, DB 51,52/1987)

Birk, Dieter, Altersvorsorge und Alterseinkünfte im Einkommensteuerrecht: verfassungsrechtl. Vorgaben, gesetzl. Regelungen, Neuordnungsmodelle, Köln 1987 (zitiert: Birk, Dieter, 1987)

Birk, Dieter, Das Leistungsfähigkeitsprinzip als Maßstab der Steuernormen, Habil. München 1983 (zitiert: Birk, Dieter, 1983)

- Birk, Dieter, Nachgelagerte Besteuerung in der betrieblichen Altersversorgung – Eine verfassungskonforme Alternative für den Gesetzgeber? -, in: Steuer und Wirtschaft (StuW), 4/1999, S. 321–327 (zitiert: Birk, Dieter, StuW 4/1999)
- Birk, Dieter, Neuregelung der Zinsbesteuerung, in: Steuerliche Vierteljahresschrift (StVj), 5. Jg. 1993, S. 97-107 (zitiert: Birk, Dieter, StVj 1993)
- Birk, Dieter, Verfassungsrechtliche Grenzen der Konsumbesteuerung, in: Verfassungsrechtliche Grenzen der Konsumbesteuerung, in: M. Rose (Hrsg.), Konsumorientierte Neuordnung des Steuersystems, Heidelberg, 1991, S. 351-366 (zitiert: Birk, Dieter, 1991)
- Birk, Dieter, Zuschüsse und Ersatzleistungen zur Sicherung von Rentenzahlungen, in: Deutsches Steuerrecht (DStZ), 3/1998, S. 74-79 (zitiert: Birk, Dieter, DStZ 3/1998)
- Birk, Dieter/Wernsmann, Rainer, Die Besteuerung der betrieblichen Altersversorgung – Reformbedarf und Gestaltungsmöglichkeiten des Gesetzgebers, in: Der Betrieb (DB), 4/1999, S. 166-172 (zitiert: Birk, Dieter/Wernsmann, Rainer, DB 4/1999)
- Blümich, Walter, Kommentar zum Einkommensteuergesetz, Körperschaftsteuergesetz und Gewerbesteuerergesetz, K. Ebling (Hrsg.), (Loseblatt), München (zitiert: Verfasser, in: Blümich, Komm. EStG/KStG/GewStG)
- Böhm-Bawerk, Eugen von, Positive Theorie des Capitals. 2. Aufl., Innsbruck, 1902 (zitiert: Böhm-Bawerk, Eugen von, 1902)
- Bonner Kommentar zum Grundgesetz, R. Dolzer/K. Vogel (Hrsg.), Loseblatt, Bonn 1950 (zitiert: Verfasser, in: Bonner Komm. GG)
- Brandt, K. Steuerrechtliche Erfordernisse im Rahmen der Harmonisierung gesetzlicher Alterssicherungssysteme, Diss. Darmstadt 1991 (zitiert: Brandt, K., 1991)
- Brühler Empfehlungen zur Reform der Unternehmensbesteuerung, Bericht der Kommission zu Reform der Unternehmensbesteuerung vom 30.4.1999.

Bundesregierung, Jahresbericht der Bundesregierung zur Wirtschafts- und Finanzpolitik, Jahreswirtschaftsbericht 2001 (zitiert: Jahreswirtschaftsbericht 2001)

Deutsches Institut für Altersvorsorge: Renditen der gesetzlichen Rentenversicherung im Vergleich zu alternativen Anlageformen, Frankfurt a.M., 1998 (zitiert: Deutsches Institut für Altersvorsorge 1998)

Dirrigl, Hans, Die Kosten von Direktzusagen auf betriebliche Altersversorgung unter Berücksichtigung der Lohn- und Steuerfinanzierung, in: Steuerberatung im Spannungsfeld von Betriebswirtschaft und Recht, Festschrift zum 75. Geburtstag von prof. Dr. Heinz Stehle, F. W. Wagner (Hrsg.), Stuttgart u. a. 1997, S. 53-80 (zitiert: Dirrigl, Hans, 1997)

Drenseck, Walter, Auswirkungen der Steuerreform auf die Lohnsteuer, in: Finanzrundschau (FR), 9/1989, S. 261-267 (zitiert: Drenseck, Walter, FR 9/1989)

Eckhoff, Rolf, Verfassungswidrigkeit des Arbeitnehmer-Pauschbetrages?, in: Deutsches Steuerrecht (DStR), 41/1993, S. 1506-1514 (zitiert: Eckhoff, Rolf, DStR 41/1993)

Einkommensteuergesetz Kommentar, L. Schmidt (Hrsg.), 19. Aufl., München 2000 (zitiert: Verfasser, in: Schmidt, Komm. EStG)

Einkommensteuergesetz Kommentar, P. Kirchhof/H. Söhn (Hrsg.), (Loseblatt), Heidelberg/Passau (zitiert: Verfasser, in: Kirchhof/Söhn, Komm. EStG)

Eitenmüller, Die Rentabilität der gesetzlichen Rentenversicherung - Kapitalmarktanaloge Renditeberechnungen für die nahe und die ferne Zukunft, in: Deutsche Rentenversicherung (DRV), 1996, S. 784 ff. (zitiert: Eitenmüller, DRV 1996)

Elschen, Reiner, Entscheidungsneutralität, Allokationseffizienz und Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit - gibt es ein gemeinsames Fundament der Steuerwissenschaften?, in: Steuer und Wirtschaft (StuW), 2/1991, S. 99-115 (zitiert: Elschen, Reiner, StuW 2/1991)

- Elschen, Reiner/Hüchtebrock, Michael, Steuerneutralität in Finanzwissenschaft und Betriebswirtschaftslehre – Diskrepanzen und Konsequenzen, in: Finanzarchiv (FinArch.), Jg. 41, 1993, S. 252-280 (zitiert: Elschen, Reiner/Hüchtebrock, Michael, FinArch. 1993)
- Esser, Clemens, Läßt sich das Korrespondenzprinzip halbieren? Zur Rentenbesteuerung nach den Petersberger Steuervorschlägen, in: Steuer und Wirtschaft (StuW), 3/1997, S. 244-256 (zitiert: Esser, Clemens, StuW 3/1997)
- Friauf, Karl Heinrich, Verfassungsrechtliche Anforderungen an die Gesetzgebung über die Steuern vom Einkommen und vom Ertrag, in: derselbe (Hrsg.), Steuerrecht und Verfassungsrecht, Band 12 der Veröffentlichungen der Deutschen Steuerjuristischen Gesellschaft, 1989, S. 3-32 (zitiert: Friauf, Karl Heinrich, 1989)
- Friauf, Karl-Heinrich, Besteuerung von Kapitaleinkünften und Geldentwertung, in: Steuer und Wirtschaft (StuW), 3/1975, S. 260-269 (zitiert: Friauf, Karl-Heinrich, StuW 3/1975)
- Giersch, Herbert, Indexklauseln und Inflationsbekämpfung, in: W. Ehrlicher (Hrsg.), Probleme der Indexbindung, in: Beihefte zu Kredit und Kapital, Heft 2, 1974, S. 15-39 (zitiert: Giersch, Herbert, 1974)
- Giersch, Herbert, Was nützen und wem schaden Wertsicherungsklausel?, in: Volkswirtschaftliche Korrespondenz der Adolf-Weber-Stiftung 3/1998 (zitiert: Giersch, Herbert, Adolf-Weber Stiftung 3/1998)
- Giloy, Jörg, Barlohnnumwandlung zur Vermögensbildung und Zukunftssicherung aus lohnsteuerlicher Sicht, in: Finanzrundschau (FR), 14/1985, S. 365-369 (zitiert: Giloy, Jörg, FR 14/1985)
- Glismann, Hans H./Horn, Ernst-Jürgen, Renditen in der deutschen gesetzlichen Alterssicherung, in: Wirtschaftsdienst 8/1998, S. 474-482 (zitiert: Glismann, Hans H./Horn, Ernst-Jürgen, Wirtschaftsdienst 8/1998)

- Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesministerium für Wirtschaft - Anstehende große Steuerreform, in: Bundesanzeiger, Jg. 49, 1997 (zitiert: Wissenschaftlicher Beirat, Anstehende große Steuerreform, 1997)
- Hackemann, Johannes, Interperiodische Durchschnittsbesteuerung des Einkommens, in: Finanzarchiv (FinArch.), Jg. 34, 1975, 1-38 (zitiert: Hackemann, Johannes, FinArch. 1975)
- Harff, Christoph, Indexierte Staatsanleihen und Preisniveaustabilität in Europa, in: Wirtschaftsdienst 4/1998, S. 247-252 (zitiert: Harff, Christoph, Wirtschaftsdienst 4/1998)
- Henke, Klaus-Dirk, Die betriebliche Altersversorgung aus einkommensteuersystematischer Sicht, in: Finanzarchiv (FinArch.), Jg. 46, 1988, S. 268-281 (zitiert: Henke, Klaus-Dirk, FinArch. 1988)
- Hermann, Carl/Heuer, Gerhard/Raupach, Arndt, Kommentar zum Einkommensteuer- und Körperschaftsteuergesetz (Loseblatt), Köln (zitiert: Verfasser, in: H/H/R, Komm. EStG/KStG)
- Hermann, Friedrich Benedikt Wilhelm, Staatswirtschaftliche Untersuchungen über Vermögen, Wirthschaft, Productivität der Arbeiten, Kapital, Preis, Gewinn, Einkommen und Verbrauch, München 1832, 3. Aufl., Neudruck Leipzig 1924 (zitiert: Hermann, Friedrich B. W., 1832)
- Heubeck, Georg, Die Behandlung von Pensions- und Unterstützungskassen in den Körperschaftsteuerrichtlinien 1977, in: Betriebsberater (BB), 10/1978, S. 489-490 (zitiert: Heubeck, Georg, BB 10/1978)
- Höfer, Reinhold, Grundlagen der Bilanzierung bei Unterstützungskassen und die Bewertung des Kassenvermögens, in: Betriebs Berater (BB), 17/1987, S. 1143-1146 (zitiert: Höfer, Reinhold, BB 17/1987)
- Höfer, Reinhold/Lemitz, Horst Günter, Betriebliche Altersversorgung und das neue Bilanzrecht, in: Betriebsberater (BB), 7/1986, S. 426-433 (zitiert: Höfer, Reinhold/Lemitz, Horst Günter, BB 7/1986)

- Horlemann, Heinz-Gerd, Altersvorsorge im Blickpunkt, Einordnung des Gerke-Gutachtens zur Einführung von Pensionsfonds, in: Finanzrundschau (FR), 1/1999, S. 20-24 (zitiert: Horlemann, Heinz-Gerd, FR 1/1999)
- Jacob, Wolfgang, Gedanken zur Verfassungsmäßigkeit der neuen Zinsbesteuerung, in: Deutsches Steuerrecht (DStR), 27/1992, 893-896 (zitiert: Jacob, Wolfgang, DStR 27/1992)
- Jacobs, Otto H., Das Bilanzierungsproblem in der Ertragsteuerbilanz – ein Beitrag zur Steuerlehre vom Wirtschaftsgut, Stuttgart 1971 (zitiert: Jacobs, Otto H., 1971)
- Jakob, Wolfgang, Einkommensteuer, 2. Aufl., München 1996 (zitiert: Jakob, Wolfgang, Einkommensteuer 1996)
- Kirchhof, Ferdinand, Grundriß des Abgabenrechts: Steuern, Gebühren, Beiträge, EG- und Sonderausgaben, Heidelberg 1991 (zitiert: Kirchhof, Ferdinand, 1991)
- Kirchhof, Paul, Besteuerung und Eigentum, in: Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer (VVDStRL), Heft 39, Berlin/New York 1980, S. 213-280 (zitiert: Kirchhof, Paul, VVDStRL 1980)
- Kirchhof, Paul, Das Steuerrecht als Mittel und als Störfaktor der Wohnungsbaupolitik 1983, in: Deutsches Steuerrecht (DStR), 10/1983, S. 279-286 (zitiert: Kirchhof, Paul, DStR 10/1983)
- Kirchhof, Paul, Der allgemeine Gleichheitssatz, in: Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland Band V (HStR V), J. Isensee/P. Kirchhof (Hrsg.), Heidelberg 1992, S. 837-972 (zitiert: Kirchhof, Paul, HStR V, 1992)
- Kirchhof, Paul, Der verfassungsrechtliche Auftrag zur Besteuerung nach der finanziellen Leistungsfähigkeit, in: Steuer und Wirtschaft (StuW), 4/1985, S. 319–329 (zitiert: Kirchhof, Paul, StuW 4/1985)
- Kirchhof, Paul, Die steuerliche Behandlung der verschiedenen Leistungen zur Altersversorgung, in: Schriftenreihe des Deutschen Sozialgerichtsverbandes, Bd. 17, 1978, S. 127ff. (zitiert: Kirchhof, Paul, 1978)

Kirchhof, Paul, Gutachten zum 57. Deutschen Juristentag, 1988 (zitiert: Kirchhof, Paul, 1988)

Kirchhof, Paul, Staatliche Einnahmen, in: Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland Band IV (HStR IV), J. Isensee/P. Kirchhof (Hrsg.), Heidelberg 1990, S. 87-233 (zitiert: Kirchhof, Paul, HStR IV 1990)

Kirchhof, Paul, Steuergleichheit, in: Steuer und Wirtschaft (StuW), 3/1984, S. 297–314 (zitiert: Kirchhof, Paul, StuW 3/1984)

Klein, Franz, Steuerreform und Wirtschaft, in: Steuer und Wirtschaft (StuW), 3/1988, S. 217-222 (zitiert: Klein, Franz, StuW 3/1988)

Klotz, Werner, Ziele der Einkommensteuerreform – Harmonisierung der Besteuerung von im Alter bezogenen Einkünften, in: Betriebs Berater (BB), 34/1973, S. 1569-1572 (zitiert: Klotz, Werner, BB 34/1973)

Knospe, Dieter, Ökonomische Probleme der Besteuerung von Alterseinkünften, Institut „Finanzen und Steuern“ - Schrift Nr. 340, 1995 (zitiert: Knospe, Dieter, 1995)

Kommentar zum Einkommensteuergesetz, Fritz Lademann (Hrsg.), 4. Aufl. Stuttgart u.a. 1997 (zitiert: Verfasser, in: Lademann, Komm. EStG)

Kommentar zum Einkommensteuergesetz, Hartmann/Bötcher/Nissen/Bordewin, Kommentar zum Einkommensteuergesetz, (Loseblatt), Wiesbaden (zitiert: Verfasser, in: H/B/N/B, Komm. EStG)

Kommentar zum Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Bd. 2, Art. 38-146, bearb. von A. Azzola, 2. Aufl., Neuwied/Frankfurt 1998 (zitiert: Verfasser, in: GG-Komm./Azzola)

Krause-Junk, Gerold/Müller, Regina, Nachgelagertes Verfahren bei der Besteuerung der Alterseinkünfte, in: Der Betrieb (DB), 45/1999, S. 2282-2285. (zitiert: Krause-Junk, Gerold/Müller, Regina, DB 45/1999)

- Kuntze, O.-E., Lohn-Preis-Indexierung – Schwungrad der Inflation?, in: ifo-Schnelldienst, 33/1997, S. 13-23 (zitiert: Kuntze, O.-E., ifo-Schnelldienst 33/1997)
- Lang, Joachim, Das Einkommensteuergesetz 1975 – Gewinn an Steuergerechtigkeit und Steuervereinfachung?, in: Steuer und Wirtschaft (StuW), 4/1974, S. 293-318 (zitiert: Lang, Joachim, StuW 4/1974)
- Lang, Joachim, Die Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer, Habil. Köln 1981/88 (zitiert: Lang, Joachim, 1981/88)
- Lang, Joachim, Entwurf eines Steuergesetzbuchs, BMF-Schriftenreihe, Heft 49, Bonn 1993 (zitiert: Lang, Joachim, 1993)
- Lang, Joachim, Familienbesteuerung, Zur Trendwende der Verfassungsrechtsprechung durch das Urt. des Bundesverfassungsgerichts vom 3.11.1982 und zur Reform der Familienbesteuerung, in: Steuer und Wirtschaft (StuW), 2/1983, S. 103–132 (zitiert: Lang, Joachim, StuW 2/1983)
- Lang, Joachim, Reformentwurf zu den Grundvorschriften des EStG, Köln, 1985 (zitiert: Lang, Joachim, 1995)
- Längsfeld A./Luedtke, R., Das Steueränderungsgesetz 1965, in: Der Betrieb (DB), 16/1965, S. 565-573 (zitiert: Längsfeld A./Luedtke, R., DB 16/1965)
- Lehner, Moris, Einkommensteuerrecht und Sozialhilferecht, Habil., München 1993 (zitiert: Lehner, Moris, 1993)
- Ley, Ursula, Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der betrieblichen Altersversorgung unter Berücksichtigung des Altersvermögensgesetzes – Handlungsbedarf für Arbeitgeber ab dem 1.1.2002, in: Deutsches Steuerrecht (DStR), 6/2002, S. 193-198 (zitiert: Ley, Ursula, DStR 6/2002)
- Littmann, Konrad, Besteuerung von Alterseinkommen, in: Sachverständigenkommission Alterssicherungssysteme, Darstellung der Alterssicherungssysteme und der Besteuerung von Alterseinkommen, Gutachten vom 19. November 1983, Bonn

1983, Bd. 2., S. 425-518. (zitiert: Littmann, Konrad, Gutachten Alterssicherungskommission 1983, Bd. 2)

Littmann, Konrad, Marginalien zur Besteuerung von Altereinkommen, in: D. Cansier (Hrsg.) Öffentliche Finanzen, Kredit und Kapital: Festschrift für Werner Ehrlicher zur Vollendung d. 65. Lebensjahres, Berlin 1985, S. 215-236 (zitiert: Littmann, Konrad, 1985)

Müller, Wigo, Die steuerlichen Rückstellungen des Arbeitgebers für „direkte“ Pensionszusagen und ihre arbeitsrechtliche Bedeutung, in: Deutsches Steuerrecht (DStZ), 16/1998, S. 597-602 (zitiert: Müller, Wigo, DStZ 16/1998)

Niermann, Walter, Die Neuregelung der betrieblichen Altersversorgung durch das Altersvermögensgesetz (AVmG) aus steuerlicher Sicht, in: Der Betrieb (DB), 26/2001, S. 1380-1384 (zitiert: Niermann, Walter, DB 26/2001)

o. V., Einigung in der EZB über die geldpolitische Strategie, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung Nr. 238 v. 14.10.98, S. 17

Ohsmann/Stolz, Beitragszahlungen haben sich gelohnt - Betrachtungen zur Rendite der Altersrente in der gesetzlichen Rentenversicherung, in: Deutsche Angestellten Versicherung (DAngVers) 1997, S. 119 ff. (zitiert: Ohsmann/Stolz, DAngVers 1997)

Rasenack, Christian, Zum Wegfall der Arbeitnehmerfreibeträge und zur Verfassungsmäßigkeit des Arbeitnehmer-Werbungskostenpauschbetrages in der Einkommensteuerreform 1990, in: Betriebs Berater (BB), 27/1988, S. 1859-1865 (zitiert: Rasenack, Christian, BB 27/1988)

Risthaus, Anne, Steuerliche Förderung für eine zusätzliche private Altersvorsorge nach dem Altersvermögensgesetz (AVmG), in: Der Betrieb (DB), 24/2001, S. 1268-1281 (zitiert: Risthaus, Anne, DB 24/2001)

Rose, Manfred, Eine konsumorientierte Neuordnung des Steuersystems für mehr Entscheidungsneutralität, Fairneß und Transparenz, in: W. Bühler (Hrsg.), Steuer-

- vereinfachung, Festschrift für D. Meyding zum 65. Geburtstag, Heidelberg, 1996, S. 233-251 (zitiert: Rose, Manfred, konsumorientierte Neuordnung)
- Rose, Manfred, Plädoyer für ein konsumbasiertes Steuersystem, in: M. Rose (Hrsg.), Konsumorientierte Neuordnung des Steuersystems, Heidelberg 1991, S. 7-33 (zitiert: Rose, Manfred, 1991)
- Rose, Manfred, Steuerliche Gleichbehandlung alternativer Formen der Altersvorsorge und Vermögensbildung, in: Standpunkte zur aktuellen Steuerreform: Vorträge des Zweiten Heidelberger Steuerkongresses 1997; Manfred Rose (Hrsg.), Heidelberg 1997, S. 17-35 (Rose, Manfred, 1997)
- Rose, Manfred/Wagner, Franz W./Wenger, Ekkehard: Aktion faires Steuersystem, Heidelberg 1997 (zitiert: Rose, Manfred/Wagner, Franz W./Wenger, Ekkehard, 1997)
- Sachverständigenkommission Alterssicherungssysteme, Vergleich der Alterssicherungssysteme und Empfehlungen der Kommission, Gutachten vom 19. November 1983, Bonn 1983, Bd. 1 (zitiert: Gutachten Alterssicherungskommission, 1983, Bd. 1)
- Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung: Chancen auf einen höheren Wachstumstrend, Stuttgart, Jahresgutachten 2000/01 (zitiert: Sachverständigenrat 2000/01)
- Schanz, Georg von, Der Einkommensbegriff und die Einkommensteuergesetze, in: Finanzarchiv (FinArch.), Jg. 13, 1896, S. 1-87 (zitiert: Schanz, Georg von, FinArch. 1986)
- Schemmel, Lothar, Arbeitnehmerpauschbetrag und Werbungskostenersatz, Wiesbaden 1994 (zitiert: Schemmel, Lothar, 1994)
- Schemmel, Lothar, Zur Reform der Zinsbesteuerung, (Hrsg.) Karl-Bräuer-Institut des Bundes der Steuerzahler e.V., Wiesbaden 1999 (zitiert: Schemmel, Lothar, 1999)

Schneider, Dieter, Die Messung der Unternehmenssteuerbelastung: Methoden und Ergebnisse, in: Betriebs-Berater (BB), 8/1990, S. 534-539 (zitiert: Schneider, Dieter, BB 8/1990)

Schneider, Dieter, Die Wissenschaftsgeschichte der Trennung von Kapital und Einkommen: Ökonomische Zwänge gegen gesellschaftliche Konventionen, in: Studien zur Entwicklung der ökonomischen Theorie, Fritz Neumark (Hrsg.), Schriften des Vereins für Socialpolitik, Neue Folge Band 115/I, Berlin 1980, S. 137-161 (zitiert: Schneider, Dieter, 1980)

Schneider, Dieter, Grundzüge der Unternehmensbesteuerung, 6., neubearb. Aufl., Wiesbaden 1994 (zitiert: Schneider, Dieter, 1994)

Schneider, Dieter, Investition, Finanzierung und Besteuerung, 7. Aufl., Wiesbaden 1992 (zitiert: Schneider, Dieter, 1997)

Schneider, Dieter, Steuerbilanzen, Wiesbaden 1978 (zitiert: Schneider, Dieter, 1978)

Schumpeter, Joseph A., Ökonomie in Soziologie der Einkommensteuer, in: Der deutsche Volkswirt 4; Wiederabdruck in: Stolper, W. F./Seidl, Chr. (Hrsg.), Joseph A. Schumpeter, Aufsätze zur Wirtschaftspolitik, Tübingen 1985 (zitiert: Schumpeter, Joseph A., 1985)

Schwinger, Rainer, Der Einfluß der Einkommensbesteuerung auf die Vorteilhaftigkeit einer Pensionszusage, in: Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung (ZfbF) 3/1993, S. 227-245 (zitiert: Schwinger, Rainer, ZfbF 3/1993)

Schwinger, Rainer, Einkommens- und konsumorientierte Steuersysteme, Wirkungen auf Investition, Finanzierung und Rechnungslegung, Heidelberg 1992 (zitiert: Schwinger, Rainer, 1992)

Seer, Roman, Die Besteuerung der Alterseinkünfte und das Gleichbehandlungsgebot (Art. 3 Abs. 1 GG), in: Steuer und Wirtschaft (StuW), 4/1996, S.323-336 (zitiert: Seer, Roman, StuW 4/1996)

- Sinn, Hans Werner, *Capital Income Taxation and Resource Allocation*, Amsterdam 1987 (zitiert: Sinn, Hans W., 1987)
- Sinn, Hans Werner, *Kapitaleinkommensbesteuerung, Eine Analyse der intertemporalen, internationalen und intersektoralen Allokationswirkungen*, Tübingen 1985 (zitiert: Sinn, Hans W., 1985)
- Söhn, Hartmut, Abzug von Rentenversicherungsbeiträgen als Sonderausgaben (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 EStG) und Ertragsanteilsbesteuerung von Leibrenten (§ 22 Nr. 1 S. 3 Buchstabe a EStG), in: *Steuer und Wirtschaft (StuW)*, 4/1986, S. 324–334 (zitiert: Söhn, Hartmut, *StuW* 4/1986)
- Söhn, Hartmut, Einkommensteuer und subjektive Leistungsfähigkeit – Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes zu Kinderfreibetrag, Kindergeld und persönlichem Existenzminimum, in: *Finanzarchiv (FinArch.)*, Jg. 51, 1994, S. 372–409 (zitiert: Söhn, Hartmut, *FinArch.* 1994)
- Söhn, Hartmut, Sonderausgaben (§ 10 EStG) und Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit, in: *Steuer und Wirtschaft (StuW)*, 4/1985, S. 395–407 (zitiert: Söhn, Hartmut, *StuW* 4/1985)
- Söhn, Hartmut, Verfassungsrechtliche Bindungen bei der Beschränkung der Abzugsfähigkeit von Vorsorgeaufwendungen durch Höchstbeträge, in: *Steuer und Wirtschaft (StuW)*, 4/1990, S. 356–363 (zitiert: Söhn, Hartmut, *StuW* 4/1990)
- Söhn, Hartmut/Müller-Franken, Sebastian, Vorgelagerte und/oder nachgelagerte Besteuerung von Altersbezügen?, in: *Steuer und Wirtschaft (StuW)*, 4/2000, S. 442–451 (zitiert: Söhn, Hartmut/Müller-Franken, Sebastian., *StuW* 4/2000)
- Stern, Klaus, *Das Staatsrecht der BRD*, Bd. II, München 1980 (zitiert: Stern, Klaus, 1980 Bd. II)
- Thelen, Karl-Peter, Pensionsrückstellungen: Zur Diskussion um eine steuerliche Vergünstigung des Arbeitgebers, in: *Der Betrieb (DB)*, 9/1999, S. 437–440 (zitiert: Thelen, Karl-Peter, *DB* 9/1999)

- Tipke, Klaus, Die rechtliche Misere der Zinsbesteuerung, in: Betriebs-Berater (BB), 3/1989, S. 157-159 (zitiert: Tipke, Klaus, BB 3/1989)
- Tipke, Klaus, Die Steuerrechtsordnung (StRO), Köln 1993 (zitiert: Tipke, Klaus, StRO, Bd., 1993)
- Tipke, Klaus, Steuerrecht - Chaos, Konglomerat oder System?, in: Steuer und Wirtschaft (StuW), 1/1971, S. 2-17 (zitiert: Tipke, Klaus StuW 1/1971)
- Tipke, Klaus, Steuerrecht/begr. von Klaus Tipke, fortgef. von Joachim Lang. - 16., völlig überarbeitete Aufl. - Köln 1998 (zitiert: Tipke, Klaus/Lang, Joachim, 16. Aufl., 1998)
- Tipke, Klaus, Zu Einkommensteuerfragen, in: Steuer und Wirtschaft (StuW), 2/1976, S. 157-161 (zitiert: Tipke, Klaus, StuW 2/1976)
- Tipke, Klaus, Zur Steuerfahndung bei Banken und Bankkunden, in: Betriebs-Berater (BB), 5/1998, S. 241-246 (zitiert: Tipke, Klaus, BB 5/1998)
- Traxel, Wolfgang, Die Freibeträge des Einkommensteuergesetzes: eine systematische Untersuchung unter dem Gerechtigkeitsaspekten, Diss., Frankfurt a. M. u. a. 1986 (zitiert: Traxel, Wolfgang, 1986)
- Vogel, Klaus, Grundzüge des Finanzrechts des Grundgesetzes, in: Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland Band IV (HStR IV), J. Isensee/P. Kirchhof (Hrsg.), Heidelberg 1990, S. 3-86 (zitiert: Vogel, Klaus, HStR IV 1990)
- Vogel, Klaus, Zur Verfassungsmäßigkeit einer Besteuerung der Zinsen aus Einlagen bei Kreditinstituten nach ihrem Nennwert, in: Neue Juristische Wochenschrift (NJW), 22/1979, S. 1158-1159 (zitiert: Vogel, Klaus, NJW 22/1979)
- Wacke, Gerhard, Das Finanzwesen der Bundesrepublik, Tübingen 1950 (zitiert: Wacke, Gerhard, 1950)

Wagner, Franz W., Die zeitliche Erfassung steuerlicher Leistungsfähigkeit, in: Hax, H., Kern, W. Schröder, H. (Hrsg.): Zeitaspekte in betrieblicher Theorie und Praxis, Stuttgart 1989, S. 262–277 (zitiert: Wagner, Franz W., 1989).

Wagner, Franz W., Kann es eine Beseitigung aller steuerlichen Ausnahmen geben, wenn es keine Regel gibt?, in: Deutsches Steuerrecht (DStR), 14/1997, S. 517-521 (zitiert: Wagner, Franz W., DStR 14/1997)

Wagner, Franz W., Leitlinien steuerlicher Rechtskritik als Spiegel betriebswirtschaftlicher Theoriegeschichte, in: R. Elschen/Th. Siegel/F.W. Wagner (Hrsg.), Unternehmenstheorie und Besteuerung, Festschrift zum 60. Geburtstag von Dieter Schneider, Wiesbaden 1995, S. 723-747 (zitiert: Wagner, Franz W., 1995)

Wagner, Franz W., Neutralität und Gleichmäßigkeit als ökonomische und rechtliche Kriterien steuerlicher Normkritik, in: Steuer und Studium (StuW), 1/1992, S. 2-13 (zitiert: Wagner, Franz W., StuW 1/1992)

Wagner, Franz W., Steuerplanung, in: Wittmann, W. u.a. (Hrsg.): Handwörterbuch der Betriebswirtschaft, Teilband 3, 5. Aufl., Stuttgart 1993, S. 4052-4061 (zitiert: Wagner, Franz W., 1993)

Wagner, Franz W./Dirrigl, Hans, Die Steuerplanung der Unternehmung, Stuttgart 1989 (zitiert: Wagner, Franz W./Dirrigl, Hans, 1989)

Wagner, Franz W./Schwinger, Rainer, Der Einfluß einer Cashflow Steuer auf Finanzierung und Rechnungslegung, in: Rose, M. (Hrsg.), Konsumorientierte Neuordnung des Steuersystems, Berlin u.a. 1991, S. 495-521 (zitiert: Wagner, Franz W./Schwinger, Rainer, 1991)

Wagner, Franz W./Wiegart, Wolfgang, Vorsicht bei der Rentenbesteuerung, in: Handelsblatt, 1/2001, S. 46 (zitiert: Wagner, Franz W./Wiegart, Wolfgang, Handelsblatt, 1/2001)

Wagner, Franz W./Wissel, Harald, Entscheidungsneutralität der Besteuerung als Leitlinie einer Reform der Einkommensteuer, in: Wirtschafts-Studium (WiSt), 2/1995, S. 56-70 (zitiert: Wagner, Franz W./Wissel, Harald, WiSt 2/1995)

- Wehner, Hans-Georg, Die Steuerreform aus Sicht der Gewerkschaften, in Finanzrundschau (FR), 6/1989, S. 163-167 (zitiert: Wehner, Hans-Georg, FR 6/1998)
- Wendt, Rudolf, Der Gleichheitssatz, in: Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht, 9/1988, S. 779-786 (zitiert: Wendt, Rudolf, Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht 9/1988)
- Wendt, Rudolf, Empfiehlt es sich, das Einkommensteuerrecht zur Beseitigung von Ungleichbehandlungen und zur Vereinfachung neu zu ordnen?, in: Die öffentliche Verwaltung (DöV), 17/1988, S. 710-723 (zitiert: Wendt, Rudolf, DöV, 17/1988)
- Wenger, Ekkehard, Einkommensteuerliche Periodisierungsregeln, Unternehmenserhaltung und optimale Einkommensbesteuerung, Teil I, in: Zeitschrift für Betriebswirtschaft (ZfB), Jg. 55, 7/1985, S. 710-730 (zitiert: Wenger, Ekkehard, ZfB 7/1985)
- Wenger, Ekkehard, Einkommensteuerliche Periodisierungsregeln, Unternehmenserhaltung und optimale Einkommensbesteuerung, Teil II, in: Zeitschrift für Betriebswirtschaft (ZfB), Jg. 56, 2/1986, S. 132-151 (zitiert: Wenger, Ekkehard, ZfB 2/1986)
- Wenger, Ekkehard, Gleichmäßigkeit der Besteuerung von Arbeits- und Vermögenseinkünften, in: Finanzarchiv (FinArch.), Jg. 41, 1983, S. 207-252 (zitiert: Wenger, Ekkehard, FinArch. 1983)
- Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium für Finanzen (1986): Gutachten zur einkommensteuerlichen Behandlung von Alterseinkünften, in: Bundesministerium der Finanzen (Hrsg.): Der wissenschaftliche Beirat beim Bundesminister der Finanzen, Gutachten und Stellungnahmen 1974-1987, Tübingen 1988, S. 513-557 (zitiert: Wissenschaftlicher Beirat, Behandlung von Alterseinkünften, 1986)
- Wittmann, Rolf, Das Markteinkommen – einfachgesetzlicher Strukturbegriff und verfassungsrechtlicher Anknüpfungspunkt der Einkommensteuer?, Augsburg 1992 (zitiert: Wittmann, Rolf, 1992)

- Wöhe, Günter, Die Aufgaben der betriebswirtschaftlichen Steuerlehre und das Postulat der Wertfreiheit, in: *Unternehmung und Steuer, Festschrift zur Vollendung des 82. Lebensjahres von Peter Scherpf, L. Fischer (Hrsg.), Wiesbaden 1983, S. 5-20* (zitiert: Wöhe, Günter, 1983)
- Woodbury, Stephen A., Substitution between Wage and Nonwage Benefits, in: *American Economic Review 1973, S. 166–182* (zitiert: Woodbury, Stephen A., *American Economic Review 1973*)
- Zeitler, Franz-Christoph, Neuregelung der Zinsbesteuerung ab 1993, in: *Deutsches Steuerrecht (DStZ), 17/1992, S. 513-519* (zitiert: Zeitler, Franz-Christoph, *DStZ 17/1992*)
- Zitzelsberger, Heribert, Reformüberlegungen zur Besteuerung der Alterseinkommen – Anmerkungen zum Gutachten der Sachverständigenkommission Alterssicherungssysteme, in: *Deutsches Steuerrecht (DStZ), 19/1984, S. 467-475* (zitiert: Zitzelsberger, Heribert, *DStZ 19/1984*)

Anlage 1/3: Cashflow-Steuer, Pensionszusage (ohne RSt), Unterstützungskasse, Beamtenversorgung ohne Abzüge Alternative 3

Alter	Berechnung	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46
At	vorgegeben	-3,63	-3,75	-3,88	-4,00	-4,13	-4,25	-4,38	-4,50	-4,63	-4,75	-4,88	-5,00
Et	vorgegeben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
BMGt	At + Et	-3,63	-3,75	-3,88	-4,00	-4,13	-4,25	-4,38	-4,50	-4,63	-4,75	-4,88	-5,00
St	BMGt * s	-1,45	-1,50	-1,55	-1,60	-1,65	-1,70	-1,75	-1,80	-1,85	-1,90	-1,95	-2,00
Znetto	At + Et - St	-2,18	-2,25	-2,33	-2,40	-2,48	-2,55	-2,63	-2,70	-2,78	-2,85	-2,93	-3,00
Alter	Berechnung	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57	58
At	vorgegeben	-5,13	-5,25	-5,38	-5,50	-5,63	-5,75	-5,88	-6,00	-6,13	-6,25	-6,38	-6,50
Et	vorgegeben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
BMGt	At + Et	-5,13	-5,25	-5,38	-5,50	-5,63	-5,75	-5,88	-6,00	-6,13	-6,25	-6,38	-6,50
St	BMGt * s	-2,05	-2,10	-2,15	-2,20	-2,25	-2,30	-2,35	-2,40	-2,45	-2,50	-2,55	-2,60
Znetto	At + Et - St	-3,08	-3,15	-3,23	-3,30	-3,38	-3,45	-3,53	-3,60	-3,68	-3,75	-3,83	-3,90
Alter	Berechnung	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70
At	vorgegeben	-6,63	-6,75	-6,88	-7,00	-7,13	-7,25	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Et	vorgegeben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	66,22	63,81	61,39	58,98	56,56	54,15
BMGt	At + Et	-6,63	-6,75	-6,88	-7,00	-7,13	-7,25	66,22	63,81	61,39	58,98	56,56	54,15
St	BMGt * s	-2,65	-2,70	-2,75	-2,80	-2,85	-2,90	26,49	25,52	24,56	23,59	22,63	21,66
Znetto	At + Et - St	-3,98	-4,05	-4,13	-4,20	-4,28	-4,35	39,73	38,28	36,84	35,39	33,94	32,49
Alter	Berechnung	71	72	73	74	75	76	77	78	79	80		
At	vorgegeben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
Et	vorgegeben	51,73	49,32	46,90	44,49	42,07	39,66	37,24	34,83	32,41	30,00		
BMGt	At + Et	51,73	49,32	46,90	44,49	42,07	39,66	37,24	34,83	32,41	30,00		
St	BMGt * s	20,69	19,73	18,76	17,80	16,83	15,86	14,90	13,93	12,97	12,00		
Znetto	At + Et - St	31,04	29,59	28,14	26,69	25,24	23,80	22,35	20,90	19,45	18,00		

Anlage 1/4: Cashflow-Steuer, Pensionszusage (ohne RSt), Unterstützungskasse, Beamtenversorgung ohne Abzüge Alternative 4

Alter	Berechnung	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46
At	vorgegeben	-7,26	-7,51	-7,76	-8,01	-8,26	-8,51	-8,76	-9,01	-9,26	-9,51	-9,76	-10,01
Et	vorgegeben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
BMGt	At + Et	-7,26	-7,51	-7,76	-8,01	-8,26	-8,51	-8,76	-9,01	-9,26	-9,51	-9,76	-10,01
St	BMGt * s	-2,90	-3,00	-3,10	-3,20	-3,30	-3,40	-3,50	-3,60	-3,70	-3,80	-3,90	-4,00
Zt netto	At + Et - St	-4,35	-4,50	-4,65	-4,80	-4,95	-5,10	-5,25	-5,40	-5,55	-5,70	-5,85	-6,00
Alter	Berechnung	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57	58
At	vorgegeben	-10,26	-10,51	-10,76	-11,01	-11,26	-11,51	-11,76	-12,01	-12,26	-12,51	-12,76	-13,01
Et	vorgegeben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
BMGt	At + Et	-10,26	-10,51	-10,76	-11,01	-11,26	-11,51	-11,76	-12,01	-12,26	-12,51	-12,76	-13,01
St	BMGt * s	-4,10	-4,20	-4,30	-4,40	-4,50	-4,60	-4,70	-4,80	-4,90	-5,00	-5,10	-5,20
Zt netto	At + Et - St	-6,15	-6,30	-6,45	-6,60	-6,75	-6,90	-7,05	-7,20	-7,35	-7,50	-7,65	-7,80
Alter	Berechnung	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70
At	vorgegeben	-13,26	-13,51	-13,76	-14,01	-14,26	-14,51	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Et	vorgegeben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	132,45	127,62	122,79	117,96	113,13	108,30
BMGt	At + Et	-13,26	-13,51	-13,76	-14,01	-14,26	-14,51	132,45	127,62	122,79	117,96	113,13	108,30
St	BMGt * s	-5,30	-5,40	-5,50	-5,60	-5,70	-5,80	52,98	51,05	49,11	47,18	45,25	43,32
Zt netto	At + Et - St	-7,95	-8,10	-8,25	-8,40	-8,55	-8,70	79,47	76,57	73,67	70,77	67,88	64,98
Alter	Berechnung	71	72	73	74	75	76	77	78	79	80		
At	vorgegeben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
Et	vorgegeben	103,47	98,64	93,81	88,98	84,15	79,32	74,49	69,66	64,83	60,00		
BMGt	At + Et	103,47	98,64	93,81	88,98	84,15	79,32	74,49	69,66	64,83	60,00		
St	BMGt * s	41,39	39,46	37,52	35,59	33,66	31,73	29,80	27,86	25,93	24,00		
Zt netto	At + Et - St	62,08	59,18	56,28	53,39	50,49	47,59	44,69	41,80	38,90	36,00		

Anlage 2/1: Zinsbesteuerung ohne Abzüge Alternative 1

Alter	Berechnung	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46
At	vorgegeben	-2,50	-2,50	-2,50	-2,50	-2,50	-2,50	-2,50	-2,50	-2,50	-2,50	-2,50	-2,50
KMAt	-At +Zit - Et	2,50	5,18	8,04	11,11	14,39	17,90	21,67	25,69	30,00	34,62	39,56	44,85
Zit	KMAt-1 * ir	0,00	0,18	0,36	0,57	0,78	1,01	1,26	1,53	1,81	2,11	2,44	2,79
Et	vorgegeben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
BMGt	Zit	0,00	0,18	0,36	0,57	0,78	1,01	1,26	1,53	1,81	2,11	2,44	2,79
St	BMGt * s	0,00	0,07	0,15	0,23	0,31	0,41	0,50	0,61	0,72	0,85	0,98	1,12
Zt netto	At + Et - St	-2,50	-2,57	-2,65	-2,73	-2,81	-2,91	-3,00	-3,11	-3,22	-3,35	-3,48	-3,62
Alter	Berechnung	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57	58
At	vorgegeben	-2,50	-2,50	-2,50	-2,50	-2,50	-2,50	-2,50	-2,50	-2,50	-2,50	-2,50	-2,50
KMAt	-At +Zit - Et	50,51	56,57	63,06	70,00	77,43	85,39	93,91	103,03	112,79	123,24	134,42	146,40
Zit	KMAt-1 * ir	3,16	3,56	3,99	4,44	4,93	5,46	6,02	6,62	7,26	7,95	8,69	9,47
Et	vorgegeben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
BMGt	Zit	3,16	3,56	3,99	4,44	4,93	5,46	6,02	6,62	7,26	7,95	8,69	9,47
St	BMGt * s	1,26	1,42	1,59	1,78	1,97	2,18	2,41	2,65	2,90	3,18	3,47	3,79
Zt netto	At + Et - St	-3,76	-3,92	-4,09	-4,28	-4,47	-4,68	-4,91	-5,15	-5,40	-5,68	-5,97	-6,29
Alter	Berechnung	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70
At	vorgegeben	-2,50	-2,50	-2,50	-2,50	-2,50	-2,50	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
KMAt	-At +Zit - Et	159,22	172,94	187,63	203,35	220,18	238,20	229,69	220,59	210,84	200,40	189,23	177,27
Zit	KMAt-1 * ir	10,32	11,22	12,19	13,22	14,33	15,52	16,79	16,19	15,55	14,86	14,12	13,34
Et	vorgegeben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	25,30	25,30	25,30	25,30	25,30	25,30
BMGt	Zit	10,32	11,22	12,19	13,22	14,33	15,52	16,79	16,19	15,55	14,86	14,12	13,34
St	BMGt * s	4,13	4,49	4,88	5,29	5,73	6,21	6,72	6,48	6,22	5,94	5,65	5,33
Zt netto	At + Et - St	-6,63	-6,99	-7,38	-7,79	-8,23	-8,71	18,58	18,82	19,08	19,35	19,65	19,96
Alter	Berechnung	71	72	73	74	75	76	77	78	79	80		
At	vorgegeben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
KMAt	-At +Zit - Et	164,47	150,77	136,10	120,39	103,58	85,59	66,32	45,70	23,63	0,00		
Zit	KMAt-1 * ir	12,49	11,59	10,63	9,59	8,49	7,30	6,03	4,67	3,22	1,67		
Et	vorgegeben	25,30	25,30	25,30	25,30	25,30	25,30	25,30	25,30	25,30	25,30		
BMGt	Zit	12,49	11,59	10,63	9,59	8,49	7,30	6,03	4,67	3,22	1,67		
St	BMGt * s	5,00	4,64	4,25	3,84	3,39	2,92	2,41	1,87	1,29	0,67		
Zt netto	At + Et - St	20,30	20,66	21,05	21,46	21,90	22,38	22,88	23,43	24,01	24,63		

Anlage 2/2: Zinsbesteuerung ohne Abzüge Alternative 2

Alter	Berechnung	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46
At	vorgegeben	-5,00	-5,00	-5,00	-5,00	-5,00	-5,00	-5,00	-5,00	-5,00	-5,00	-5,00	-5,00
KMAt	-At +Zit - Et	5,00	10,35	16,08	22,22	28,78	35,81	43,33	51,39	60,01	69,24	79,12	89,70
Zit	KMAt-1 * ir	0,00	0,35	0,73	1,13	1,57	2,03	2,52	3,05	3,62	4,23	4,88	5,58
Et	vorgegeben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
BMGt	Zit	0,00	0,35	0,73	1,13	1,57	2,03	2,52	3,05	3,62	4,23	4,88	5,58
St	BMGt * s	0,00	0,14	0,29	0,45	0,63	0,81	1,01	1,22	1,45	1,69	1,95	2,23
Zt netto	At + Et - St	-5,00	-5,14	-5,29	-5,45	-5,63	-5,81	-6,01	-6,22	-6,45	-6,69	-6,95	-7,23
Alter	Berechnung	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57	58
At	vorgegeben	-5,00	-5,00	-5,00	-5,00	-5,00	-5,00	-5,00	-5,00	-5,00	-5,00	-5,00	-5,00
KMAt	-At +Zit - Et	101,02	113,14	126,11	140,00	154,87	170,78	187,82	206,05	225,58	246,48	268,85	292,79
Zit	KMAt-1 * ir	6,32	7,12	7,97	8,89	9,87	10,91	12,04	13,24	14,52	15,90	17,37	18,95
Et	vorgegeben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
BMGt	Zit	6,32	7,12	7,97	8,89	9,87	10,91	12,04	13,24	14,52	15,90	17,37	18,95
St	BMGt * s	2,53	2,85	3,19	3,56	3,95	4,37	4,81	5,29	5,81	6,36	6,95	7,58
Zt netto	At + Et - St	-7,53	-7,85	-8,19	-8,56	-8,95	-9,37	-9,81	-10,29	-10,81	-11,36	-11,95	-12,58
Alter	Berechnung	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70
At	vorgegeben	-5,00	-5,00	-5,00	-5,00	-5,00	-5,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
KMAt	-At +Zit - Et	318,43	345,87	375,25	406,70	440,36	476,40	459,38	441,17	421,67	400,80	378,46	354,54
Zit	KMAt-1 * ir	20,64	22,44	24,38	26,45	28,66	31,04	33,58	32,38	31,09	29,72	28,25	26,67
Et	vorgegeben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	50,59	50,59	50,59	50,59	50,59	50,59
BMGt	Zit	20,64	22,44	24,38	26,45	28,66	31,04	33,58	32,38	31,09	29,72	28,25	26,67
St	BMGt * s	8,25	8,98	9,75	10,58	11,47	12,41	13,43	12,95	12,44	11,89	11,30	10,67
Zt netto	At + Et - St	-13,25	-13,98	-14,75	-15,58	-16,47	-17,41	37,16	37,64	38,15	38,70	39,29	39,92
Alter	Berechnung	71	72	73	74	75	76	77	78	79	80		
At	vorgegeben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
KMAt	-At +Zit - Et	328,94	301,53	272,19	240,79	207,17	171,18	132,65	91,41	47,26	0,00		
Zit	KMAt-1 * ir	24,99	23,18	21,25	19,18	16,97	14,60	12,06	9,35	6,44	3,33		
Et	vorgegeben	50,59	50,59	50,59	50,59	50,59	50,59	50,59	50,59	50,59	50,59		
BMGt	Zit	24,99	23,18	21,25	19,18	16,97	14,60	12,06	9,35	6,44	3,33		
St	BMGt * s	10,00	9,27	8,50	7,67	6,79	5,84	4,83	3,74	2,58	1,33		
Zt netto	At + Et - St	40,60	41,32	42,09	42,92	43,80	44,75	45,77	46,85	48,01	49,26		

Anlage 2/3: Zinsbesteuerung ohne Abzüge Alternative 3

Alter	Berechnung	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46
At	vorgegeben	-1,81	-1,88	-1,94	-2,00	-2,06	-2,13	-2,19	-2,25	-2,31	-2,38	-2,44	-2,50
KMA _t	-At + Zit - Et	1,81	3,82	6,04	8,48	11,16	14,10	17,32	20,83	24,66	28,83	33,36	38,29
Zit	KMA _{t-1} * ir	0,00	0,13	0,28	0,44	0,62	0,81	1,03	1,26	1,51	1,79	2,10	2,43
Et	vorgegeben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
BMG _t	Zit	0,00	0,13	0,28	0,44	0,62	0,81	1,03	1,26	1,51	1,79	2,10	2,43
St	BMG _t * s	0,00	0,05	0,11	0,18	0,25	0,32	0,41	0,50	0,61	0,72	0,84	0,97
Zt _{netto}	At + Et - St	-1,81	-1,93	-2,05	-2,18	-2,31	-2,45	-2,60	-2,76	-2,92	-3,09	-3,28	-3,47
Alter	Berechnung	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57	58
At	vorgegeben	-2,56	-2,63	-2,69	-2,75	-2,81	-2,88	-2,94	-3,00	-3,06	-3,13	-3,19	-3,25
KMA _t	-At + Zit - Et	43,64	49,44	55,73	62,54	69,90	77,86	86,46	95,75	105,78	116,60	128,27	140,86
Zit	KMA _{t-1} * ir	2,79	3,17	3,60	4,05	4,55	5,08	5,66	6,29	6,96	7,69	8,48	9,33
Et	vorgegeben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
BMG _t	Zit	2,79	3,17	3,60	4,05	4,55	5,08	5,66	6,29	6,96	7,69	8,48	9,33
St	BMG _t * s	1,11	1,27	1,44	1,62	1,82	2,03	2,27	2,52	2,79	3,08	3,39	3,73
Zt _{netto}	At + Et - St	-3,68	-3,90	-4,13	-4,37	-4,63	-4,91	-5,20	-5,52	-5,85	-6,20	-6,58	-6,98
Alter	Berechnung	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70
At	vorgegeben	-3,31	-3,38	-3,44	-3,50	-3,56	-3,63	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
KMA _t	-At + Zit - Et	154,41	169,02	184,76	201,70	219,93	239,56	223,87	208,25	192,70	177,22	161,83	146,53
Zit	KMA _{t-1} * ir	10,25	11,23	12,29	13,44	14,67	16,00	17,42	16,28	15,15	14,02	12,89	11,77
Et	vorgegeben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	33,11	31,90	30,70	29,49	28,28	27,07
BMG _t	Zit	10,25	11,23	12,29	13,44	14,67	16,00	17,42	16,28	15,15	14,02	12,89	11,77
St	BMG _t * s	4,10	4,49	4,92	5,38	5,87	6,40	6,97	6,51	6,06	5,61	5,16	4,71
Zt _{netto}	At + Et - St	-7,41	-7,87	-8,36	-8,88	-9,43	-10,03	26,14	25,39	24,64	23,88	23,13	22,37
Alter	Berechnung	71	72	73	74	75	76	77	78	79	80		
At	vorgegeben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
KMA _t	-At + Zit - Et	131,32	116,21	101,21	86,33	71,57	56,95	42,47	28,14	13,98	0,00		
Zit	KMA _{t-1} * ir	10,66	9,55	8,45	7,36	6,28	5,21	4,14	3,09	2,05	1,02		
Et	vorgegeben	25,87	24,66	23,45	22,24	21,04	19,83	18,62	17,41	16,21	15,00		
BMG _t	Zit	10,66	9,55	8,45	7,36	6,28	5,21	4,14	3,09	2,05	1,02		
St	BMG _t * s	4,26	3,82	3,38	2,94	2,51	2,08	1,66	1,24	0,82	0,41		
Zt _{netto}	At + Et - St	21,60	20,84	20,07	19,30	18,53	17,75	16,97	16,18	15,39	14,59		

Anlage 2/4: Zinsbesteuerung ohne Abzüge Alternative 4

Alter	Berechnung	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46
At	vorgegeben	-3,63	-3,75	-3,88	-4,00	-4,13	-4,25	-4,38	-4,50	-4,63	-4,75	-4,88	-5,00
KMA _t	-At + Zit - Et	3,63	7,65	12,08	16,96	22,33	28,20	34,63	41,66	49,32	57,66	66,73	76,59
Zit	KMA _{t-1} * ir	0,00	0,26	0,56	0,88	1,23	1,62	2,05	2,52	3,03	3,59	4,19	4,85
Et	vorgegeben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
BMG _t	Zit	0,00	0,26	0,56	0,88	1,23	1,62	2,05	2,52	3,03	3,59	4,19	4,85
St	BMG _t * s	0,00	0,11	0,22	0,35	0,49	0,65	0,82	1,01	1,21	1,43	1,68	1,94
Zt _{netto}	At + Et - St	-3,63	-3,86	-4,10	-4,36	-4,62	-4,90	-5,20	-5,51	-5,84	-6,19	-6,56	-6,95
Alter	Berechnung	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57	58
At	vorgegeben	-5,13	-5,25	-5,38	-5,50	-5,63	-5,75	-5,88	-6,00	-6,13	-6,25	-6,38	-6,50
KMA _t	-At + Zit - Et	87,29	98,89	111,46	125,07	139,80	155,72	172,92	191,51	211,56	233,21	256,55	281,71
Zit	KMA _{t-1} * ir	5,57	6,35	7,19	8,11	9,10	10,17	11,33	12,58	13,93	15,39	16,96	18,66
Et	vorgegeben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
BMG _t	Zit	5,57	6,35	7,19	8,11	9,10	10,17	11,33	12,58	13,93	15,39	16,96	18,66
St	BMG _t * s	2,23	2,54	2,88	3,24	3,64	4,07	4,53	5,03	5,57	6,16	6,78	7,46
Zt _{netto}	At + Et - St	-7,36	-7,79	-8,26	-8,75	-9,27	-9,82	-10,41	-11,03	-11,70	-12,41	-13,16	-13,97
Alter	Berechnung	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70
At	vorgegeben	-6,63	-6,75	-6,88	-7,00	-7,13	-7,25	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
KMA _t	-At + Zit - Et	308,83	338,05	369,51	403,39	439,86	479,11	447,74	416,49	385,40	354,45	323,67	293,06
Zit	KMA _{t-1} * ir	20,49	22,46	24,59	26,88	29,34	31,99	34,85	32,57	30,29	28,03	25,78	23,54
Et	vorgegeben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	66,22	63,81	61,39	58,98	56,56	54,15
BMG _t	Zit	20,49	22,46	24,59	26,88	29,34	31,99	34,85	32,57	30,29	28,03	25,78	23,54
St	BMG _t * s	8,20	8,99	9,84	10,75	11,74	12,80	13,94	13,03	12,12	11,21	10,31	9,42
Zt _{netto}	At + Et - St	-14,82	-15,74	-16,71	-17,75	-18,87	-20,05	52,28	50,78	49,28	47,77	46,25	44,73
Alter	Berechnung	71	72	73	74	75	76	77	78	79	80		
At	vorgegeben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
KMA _t	-At + Zit - Et	262,64	232,43	202,43	172,66	143,15	113,90	84,94	56,29	27,97	0,00		
Zit	KMA _{t-1} * ir	21,32	19,10	16,91	14,72	12,56	10,41	8,28	6,18	4,09	2,03		
Et	vorgegeben	51,73	49,32	46,90	44,49	42,07	39,66	37,24	34,83	32,41	30,00		
BMG _t	Zit	21,32	19,10	16,91	14,72	12,56	10,41	8,28	6,18	4,09	2,03		
St	BMG _t * s	8,53	7,64	6,76	5,89	5,02	4,16	3,31	2,47	1,64	0,81		
Zt _{netto}	At + Et - St	43,21	41,68	40,14	38,60	37,05	35,49	33,93	32,36	30,78	29,19		

Anlage 3/3: Gesetzliche Rentenversicherung ohne Abzüge Alternative 3

Alter	Berechnung	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46
At	vorgegeben	-1,81	-1,88	-1,94	-2,00	-2,06	-2,13	-2,19	-2,25	-2,31	-2,38	-2,44	-2,50
Et	vorgegeben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
EAt	Et * 0,27	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
BMGt	0,5 * At + EAt	-0,91	-0,94	-0,97	-1,00	-1,03	-1,06	-1,09	-1,13	-1,16	-1,19	-1,22	-1,25
St	BMGt * s	-0,36	-0,38	-0,39	-0,40	-0,41	-0,43	-0,44	-0,45	-0,46	-0,48	-0,49	-0,50
Zt netto	At + Et - St	-1,45	-1,50	-1,55	-1,60	-1,65	-1,70	-1,75	-1,80	-1,85	-1,90	-1,95	-2,00
Alter	Berechnung	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57	58
At	vorgegeben	-2,56	-2,63	-2,69	-2,75	-2,81	-2,88	-2,94	-3,00	-3,06	-3,13	-3,19	-3,25
Et	vorgegeben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
EAt	Et * 0,27	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
BMGt	0,5 * At + EAt	-1,28	-1,31	-1,34	-1,38	-1,41	-1,44	-1,47	-1,50	-1,53	-1,56	-1,59	-1,63
St	BMGt * s	-0,51	-0,53	-0,54	-0,55	-0,56	-0,58	-0,59	-0,60	-0,61	-0,63	-0,64	-0,65
Zt netto	At + Et - St	-2,05	-2,10	-2,15	-2,20	-2,25	-2,30	-2,35	-2,40	-2,45	-2,50	-2,55	-2,60
Alter	Berechnung	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70
At	vorgegeben	-3,31	-3,38	-3,44	-3,50	-3,56	-3,63	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Et	vorgegeben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	33,11	31,90	30,70	29,49	28,28	27,07
EAt	Et * 0,27	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	8,94	8,61	8,29	7,96	7,64	7,31
BMGt	0,5 * At + EAt	-1,66	-1,69	-1,72	-1,75	-1,78	-1,81	8,94	8,61	8,29	7,96	7,64	7,31
St	BMGt * s	-0,66	-0,68	-0,69	-0,70	-0,71	-0,73	3,58	3,45	3,32	3,18	3,05	2,92
Zt netto	At + Et - St	-2,65	-2,70	-2,75	-2,80	-2,85	-2,90	29,54	28,46	27,38	26,30	25,23	24,15
Alter	Berechnung	71	72	73	74	75	76	77	78	79	80		
At	vorgegeben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
Et	vorgegeben	25,87	24,66	23,45	22,24	21,04	19,83	18,62	17,41	16,21	15,00		
EAt	Et * 0,27	6,98	6,66	6,33	6,01	5,68	5,35	5,03	4,70	4,38	4,05		
BMGt	0,5 * At + EAt	6,98	6,66	6,33	6,01	5,68	5,35	5,03	4,70	4,38	4,05		
St	BMGt * s	2,79	2,66	2,53	2,40	2,27	2,14	2,01	1,88	1,75	1,62		
Zt netto	At + Et - St	23,07	22,00	20,92	19,84	18,77	17,69	16,61	15,53	14,46	13,38		

Anlage 3/4: Gesetzliche Rentenversicherung ohne Abzüge Alternative 4

Alter	Berechnung	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46
At	vorgegeben	-3,63	-3,75	-3,88	-4,00	-4,13	-4,25	-4,38	-4,50	-4,63	-4,75	-4,88	-5,00
Et	vorgegeben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
EAt	Et * 0,27	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
BMGt	0,5 * At + EAt	-1,81	-1,88	-1,94	-2,00	-2,06	-2,13	-2,19	-2,25	-2,31	-2,38	-2,44	-2,50
St	BMGt * s	-0,73	-0,75	-0,78	-0,80	-0,83	-0,85	-0,88	-0,90	-0,93	-0,95	-0,98	-1,00
Zt netto	At + Et - St	-2,90	-3,00	-3,10	-3,20	-3,30	-3,40	-3,50	-3,60	-3,70	-3,80	-3,90	-4,00
Alter	Berechnung	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57	58
At	vorgegeben	-5,13	-5,25	-5,38	-5,50	-5,63	-5,75	-5,88	-6,00	-6,13	-6,25	-6,38	-6,50
Et	vorgegeben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
EAt	Et * 0,27	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
BMGt	0,5 * At + EAt	-2,56	-2,63	-2,69	-2,75	-2,81	-2,88	-2,94	-3,00	-3,06	-3,13	-3,19	-3,25
St	BMGt * s	-1,03	-1,05	-1,08	-1,10	-1,13	-1,15	-1,18	-1,20	-1,23	-1,25	-1,28	-1,30
Zt netto	At + Et - St	-4,10	-4,20	-4,30	-4,40	-4,50	-4,60	-4,70	-4,80	-4,90	-5,00	-5,10	-5,20
Alter	Berechnung	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70
At	vorgegeben	-6,63	-6,75	-6,88	-7,00	-7,13	-7,25	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Et	vorgegeben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	66,22	63,81	61,39	58,98	56,56	54,15
EAt	Et * 0,27	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	17,88	17,23	16,58	15,92	15,27	14,62
BMGt	0,5 * At + EAt	-3,31	-3,38	-3,44	-3,50	-3,56	-3,63	17,88	17,23	16,58	15,92	15,27	14,62
St	BMGt * s	-1,33	-1,35	-1,38	-1,40	-1,43	-1,45	7,15	6,89	6,63	6,37	6,11	5,85
Zt netto	At + Et - St	-5,30	-5,40	-5,50	-5,60	-5,70	-5,80	59,07	56,92	54,76	52,61	50,45	48,30
Alter	Berechnung	71	72	73	74	75	76	77	78	79	80		
At	vorgegeben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
Et	vorgegeben	51,73	49,32	46,90	44,49	42,07	39,66	37,24	34,83	32,41	30,00		
EAt	Et * 0,27	13,97	13,32	12,66	12,01	11,36	10,71	10,06	9,40	8,75	8,10		
BMGt	0,5 * At + EAt	13,97	13,32	12,66	12,01	11,36	10,71	10,06	9,40	8,75	8,10		
St	BMGt * s	5,59	5,33	5,07	4,80	4,54	4,28	4,02	3,76	3,50	3,24		
Zt netto	At + Et - St	46,15	43,99	41,84	39,68	37,53	35,38	33,22	31,07	28,91	26,76		

Anlage 4/3: Riester-Rente, Lebensversicherung, Direktversicherung, Pensionskasse, Pensionsfonds ohne Abzüge Alternative 3

Alter	Berechnung	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46
At	vorgegeben	-1,81	-1,88	-1,94	-2,00	-2,06	-2,13	-2,19	-2,25	-2,31	-2,38	-2,44	-2,50
Et	vorgegeben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
EAt	Et * 0,27	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
BMGt	At + EAt	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
St	BMGt * s	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Znetto	At + Et - St	-1,81	-1,88	-1,94	-2,00	-2,06	-2,13	-2,19	-2,25	-2,31	-2,38	-2,44	-2,50
Alter	Berechnung	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57	58
At	vorgegeben	-2,56	-2,63	-2,69	-2,75	-2,81	-2,88	-2,94	-3,00	-3,06	-3,13	-3,19	-3,25
Et	vorgegeben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
EAt	Et * 0,27	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
BMGt	At + EAt	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
St	BMGt * s	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Znetto	At + Et - St	-2,56	-2,63	-2,69	-2,75	-2,81	-2,88	-2,94	-3,00	-3,06	-3,13	-3,19	-3,25
Alter	Berechnung	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70
At	vorgegeben	-3,31	-3,38	-3,44	-3,50	-3,56	-3,63	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Et	vorgegeben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	33,11	31,90	30,70	29,49	28,28	27,07
EAt	Et * 0,27	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	8,94	8,61	8,29	7,96	7,64	7,31
BMGt	At + EAt	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	8,94	8,61	8,29	7,96	7,64	7,31
St	BMGt * s	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3,58	3,45	3,32	3,18	3,05	2,92
Znetto	At + Et - St	-3,31	-3,38	-3,44	-3,50	-3,56	-3,63	29,54	28,46	27,38	26,30	25,23	24,15
Alter	Berechnung	71	72	73	74	75	76	77	78	79	80		
At	vorgegeben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
Et	vorgegeben	25,87	24,66	23,45	22,24	21,04	19,83	18,62	17,41	16,21	15,00		
EAt	Et * 0,27	6,98	6,66	6,33	6,01	5,68	5,35	5,03	4,70	4,38	4,05		
BMGt	At + EAt	6,98	6,66	6,33	6,01	5,68	5,35	5,03	4,70	4,38	4,05		
St	BMGt * s	2,79	2,66	2,53	2,40	2,27	2,14	2,01	1,88	1,75	1,62		
Znetto	At + Et - St	23,07	22,00	20,92	19,84	18,77	17,69	16,61	15,53	14,46	13,38		

Anlage 4/4: Riester-Rente, Lebensversicherung, Direktversicherung, Pensionskasse, Pensionsfonds ohne Abzüge Alternative 4

Alter	Berechnung	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46
At	vorgegeben	-3,63	-3,75	-3,88	-4,00	-4,13	-4,25	-4,38	-4,50	-4,63	-4,75	-4,88	-5,00
Et	vorgegeben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
EAt	Et * 0,27	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
BMGt	At + EAt	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
St	BMGt * s	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Zt netto	At + Et - St	-3,63	-3,75	-3,88	-4,00	-4,13	-4,25	-4,38	-4,50	-4,63	-4,75	-4,88	-5,00
Alter	Berechnung	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57	58
At	vorgegeben	-5,13	-5,25	-5,38	-5,50	-5,63	-5,75	-5,88	-6,00	-6,13	-6,25	-6,38	-6,50
Et	vorgegeben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
EAt	Et * 0,27	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
BMGt	At + EAt	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
St	BMGt * s	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Zt netto	At + Et - St	-5,13	-5,25	-5,38	-5,50	-5,63	-5,75	-5,88	-6,00	-6,13	-6,25	-6,38	-6,50
Alter	Berechnung	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70
At	vorgegeben	-6,63	-6,75	-6,88	-7,00	-7,13	-7,25	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Et	vorgegeben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	66,22	63,81	61,39	58,98	56,56	54,15
EAt	Et * 0,27	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	17,88	17,23	16,58	15,92	15,27	14,62
BMGt	At + EAt	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	17,88	17,23	16,58	15,92	15,27	14,62
St	BMGt * s	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	7,15	6,89	6,63	6,37	6,11	5,85
Zt netto	At + Et - St	-6,63	-6,75	-6,88	-7,00	-7,13	-7,25	59,07	56,92	54,76	52,61	50,45	48,30
Alter	Berechnung	71	72	73	74	75	76	77	78	79	80		
At	vorgegeben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
Et	vorgegeben	51,73	49,32	46,90	44,49	42,07	39,66	37,24	34,83	32,41	30,00		
EAt	Et * 0,27	13,97	13,32	12,66	12,01	11,36	10,71	10,06	9,40	8,75	8,10		
BMGt	At + EAt	13,97	13,32	12,66	12,01	11,36	10,71	10,06	9,40	8,75	8,10		
St	BMGt * s	5,59	5,33	5,07	4,80	4,54	4,28	4,02	3,76	3,50	3,24		
Zt netto	At + Et - St	46,15	43,99	41,84	39,68	37,53	35,38	33,22	31,07	28,91	26,76		

Anlage 5/1: Pensionszusage mit RSt ohne Abzüge Alternative 1

Alter	Berechnung	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45
At	vorgegeben	-2,50	-2,50	-2,50	-2,50	-2,50	-2,50	-2,50	-2,50	-2,50	-2,50	-2,50
Et	vorgegeben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
RStt	§ 6a EStG	47,18	50,01	53,01	56,19	59,56	63,14	66,92	70,94	75,20	79,71	84,49
RStt-RSt-1	RStt - RStt-1	47,18	2,83	3,00	3,18	3,37	3,57	3,79	4,02	4,26	4,51	4,78
BMGt AG	-(RStt - RStt-1)	-47,18	-2,83	-3,00	-3,18	-3,37	-3,57	-3,79	-4,02	-4,26	-4,51	-4,78
St AG	BMGt AG * s	-18,87	-1,13	-1,20	-1,27	-1,35	-1,43	-1,52	-1,61	-1,70	-1,80	-1,91
BMGt	At + Et	-2,50	-2,50	-2,50	-2,50	-2,50	-2,50	-2,50	-2,50	-2,50	-2,50	-2,50
St	BMGt * s	-1,00	-1,00	-1,00	-1,00	-1,00	-1,00	-1,00	-1,00	-1,00	-1,00	-1,00
Zt netto	At + Et - St - St AG	17,37	-0,37	-0,30	-0,23	-0,15	-0,07	0,02	0,11	0,20	0,30	0,41
Alter	Berechnung	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57
At	vorgegeben	-2,50	-2,50	-2,50	-2,50	-2,50	-2,50	-2,50	-2,50	-2,50	-2,50	-2,50
Et	vorgegeben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
RStt	§ 6a EStG	94,93	100,63	106,67	113,07	119,85	127,04	134,66	142,74	151,31	160,39	170,01
RStt-RSt-1	RStt - RStt-1	5,37	5,70	6,04	6,40	6,78	7,19	7,62	8,08	8,56	9,08	9,62
BMGt AG	-(RStt - RStt-1)	-5,37	-5,70	-6,04	-6,40	-6,78	-7,19	-7,62	-8,08	-8,56	-9,08	-9,62
St AG	BMGt AG * s	-2,15	-2,28	-2,42	-2,56	-2,71	-2,88	-3,05	-3,23	-3,43	-3,63	-3,85
BMGt	At + Et	-2,50	-2,50	-2,50	-2,50	-2,50	-2,50	-2,50	-2,50	-2,50	-2,50	-2,50
St	BMGt * s	-1,00	-1,00	-1,00	-1,00	-1,00	-1,00	-1,00	-1,00	-1,00	-1,00	-1,00
Zt netto	At + Et - St - St AG	0,65	0,78	0,92	1,06	1,21	1,38	1,55	1,73	1,93	2,13	2,35
Alter	Berechnung	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69
At	vorgegeben	-2,50	-2,50	-2,50	-2,50	-2,50	-2,50	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Et	vorgegeben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	25,30	25,30	25,30	25,30	25,30
RStt	§ 6a EStG	191,02	202,48	214,63	227,51	241,16	255,63	245,68	235,12	223,93	212,07	199,50
RStt-RSt-1	RStt - RStt-1	10,81	11,46	12,15	12,88	13,65	14,47	-9,96	-10,55	-11,19	-11,86	-12,57
BMGt AG	-(RStt - RStt-1)	-10,81	-11,46	-12,15	-12,88	-13,65	-14,47	9,96	10,55	11,19	11,86	12,57
St AG	BMGt AG * s	-4,33	-4,58	-4,86	-5,15	-5,46	-5,79	3,98	4,22	4,48	4,74	5,03
BMGt	At + Et	-2,50	-2,50	-2,50	-2,50	-2,50	-2,50	25,30	25,30	25,30	25,30	25,30
St	BMGt * s	-1,00	-1,00	-1,00	-1,00	-1,00	-1,00	10,12	10,12	10,12	10,12	10,12
Zt netto	At + Et - St - St AG	2,83	3,08	3,36	3,65	3,96	4,29	11,19	10,96	10,70	10,43	10,15
Alter	Berechnung	71	72	73	74	75	76	77	78	79	80	
At	vorgegeben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
Et	vorgegeben	25,30	25,30	25,30	25,30	25,30	25,30	25,30	25,30	25,30	25,30	
RStt	§ 6a EStG	172,05	157,08	141,21	124,39	106,55	87,65	67,61	46,38	23,86	0,00	
RStt-RSt-1	RStt - RStt-1	-14,12	-14,97	-15,87	-16,82	-17,83	-18,90	-20,04	-21,24	-22,51	-23,86	
BMGt AG	-(RStt - RStt-1)	14,12	14,97	15,87	16,82	17,83	18,90	20,04	21,24	22,51	23,86	
St AG	BMGt AG * s	5,65	5,99	6,35	6,73	7,13	7,56	8,01	8,50	9,01	9,55	
BMGt	At + Et	25,30	25,30	25,30	25,30	25,30	25,30	25,30	25,30	25,30	25,30	
St	BMGt * s	10,12	10,12	10,12	10,12	10,12	10,12	10,12	10,12	10,12	10,12	
Zt netto	At + Et - St - St AG	9,53	9,19	8,83	8,45	8,04	7,62	7,16	6,68	6,17	5,63	

Anlage 5/2 Pensionszusage mit RSt ohne Abzüge Alternative 2

Alter	Berechnung	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45
At	vorgegeben	-5,00	-5,00	-5,00	-5,00	-5,00	-5,00	-5,00	-5,00	-5,00	-5,00	-5,00
Et	vorgegeben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
RStt	§ 6a EStG	94,36	100,02	106,02	112,38	119,12	126,27	133,85	141,88	150,39	159,41	168,98
RStt-RSt-1	RStt - RStt-1	94,36	5,66	6,00	6,36	6,74	7,15	7,58	8,03	8,51	9,02	9,56
BMGt AG	-(RStt - RStt-1)	-94,36	-5,66	-6,00	-6,36	-6,74	-7,15	-7,58	-8,03	-8,51	-9,02	-9,56
St AG	BMGt AG * s	-37,74	-2,26	-2,40	-2,54	-2,70	-2,86	-3,03	-3,21	-3,41	-3,61	-3,83
BMGt	At + Et	-5,00	-5,00	-5,00	-5,00	-5,00	-5,00	-5,00	-5,00	-5,00	-5,00	-5,00
St	BMGt * s	-2,00	-2,00	-2,00	-2,00	-2,00	-2,00	-2,00	-2,00	-2,00	-2,00	-2,00
Zt netto	At + Et - St - St AG	34,74	-0,74	-0,60	-0,46	-0,30	-0,14	0,03	0,21	0,41	0,61	0,83
Alter	Berechnung	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57
At	vorgegeben	-5,00	-5,00	-5,00	-5,00	-5,00	-5,00	-5,00	-5,00	-5,00	-5,00	-5,00
Et	vorgegeben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
RStt	§ 6a EStG	189,87	201,26	213,33	226,13	239,70	254,08	269,33	285,49	302,62	320,77	340,02
RStt-RSt-1	RStt - RStt-1	10,75	11,39	12,08	12,80	13,57	14,38	15,24	16,16	17,13	18,16	19,25
BMGt AG	-(RStt - RStt-1)	-10,75	-11,39	-12,08	-12,80	-13,57	-14,38	-15,24	-16,16	-17,13	-18,16	-19,25
St AG	BMGt AG * s	-4,30	-4,56	-4,83	-5,12	-5,43	-5,75	-6,10	-6,46	-6,85	-7,26	-7,70
BMGt	At + Et	-5,00	-5,00	-5,00	-5,00	-5,00	-5,00	-5,00	-5,00	-5,00	-5,00	-5,00
St	BMGt * s	-2,00	-2,00	-2,00	-2,00	-2,00	-2,00	-2,00	-2,00	-2,00	-2,00	-2,00
Zt netto	At + Et - St - St AG	1,30	1,56	1,83	2,12	2,43	2,75	3,10	3,46	3,85	4,26	4,70
Alter	Berechnung	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69
At	vorgegeben	-5,00	-5,00	-5,00	-5,00	-5,00	-5,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Et	vorgegeben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	50,59	50,59	50,59	50,59	50,59
RStt	§ 6a EStG	382,05	404,97	429,27	455,02	482,33	511,27	491,35	470,24	447,86	424,15	399,00
RStt-RSt-1	RStt - RStt-1	21,63	22,92	24,30	25,76	27,30	28,94	-19,91	-21,11	-22,38	-23,72	-25,14
BMGt AG	-(RStt - RStt-1)	-21,63	-22,92	-24,30	-25,76	-27,30	-28,94	19,91	21,11	22,38	23,72	25,14
St AG	BMGt AG * s	-8,65	-9,17	-9,72	-10,30	-10,92	-11,58	7,97	8,44	8,95	9,49	10,06
BMGt	At + Et	-5,00	-5,00	-5,00	-5,00	-5,00	-5,00	50,59	50,59	50,59	50,59	50,59
St	BMGt * s	-2,00	-2,00	-2,00	-2,00	-2,00	-2,00	20,24	20,24	20,24	20,24	20,24
Zt netto	At + Et - St - St AG	5,65	6,17	6,72	7,30	7,92	8,58	22,39	21,91	21,40	20,87	20,30
Alter	Berechnung	71	72	73	74	75	76	77	78	79	80	
At	vorgegeben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
Et	vorgegeben	50,59	50,59	50,59	50,59	50,59	50,59	50,59	50,59	50,59	50,59	
RStt	§ 6a EStG	344,10	314,16	282,42	248,77	213,11	175,30	135,23	92,75	47,73	0,00	
RStt-RSt-1	RStt - RStt-1	-28,25	-29,94	-31,74	-33,65	-35,66	-37,80	-40,07	-42,48	-45,03	-47,73	
BMGt AG	-(RStt - RStt-1)	28,25	29,94	31,74	33,65	35,66	37,80	40,07	42,48	45,03	47,73	
St AG	BMGt AG * s	11,30	11,98	12,70	13,46	14,27	15,12	16,03	16,99	18,01	19,09	
BMGt	At + Et	50,59	50,59	50,59	50,59	50,59	50,59	50,59	50,59	50,59	50,59	
St	BMGt * s	20,24	20,24	20,24	20,24	20,24	20,24	20,24	20,24	20,24	20,24	
Zt netto	At + Et - St - St AG	19,05	18,38	17,66	16,90	16,09	15,23	14,33	13,36	12,34	11,26	

Anlage 5/3 Pensionszusage mit RSt ohne Abzüge Alternative 3

Alter	Berechnung	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45
At	vorgegeben	-1,81	-1,88	-1,94	-2,00	-2,06	-2,13	-2,19	-2,25	-2,31	-2,38	-2,44
Et	vorgegeben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
RStt	§ 6a EStG	47,62	50,47	53,50	56,71	60,11	63,72	67,54	71,60	75,89	80,45	85,27
RStt-RSt-1	RStt - RStt-1	47,62	2,86	3,03	3,21	3,40	3,61	3,82	4,05	4,30	4,55	4,83
BMGt AG	-(RStt - RStt-1)	-47,62	-2,86	-3,03	-3,21	-3,40	-3,61	-3,82	-4,05	-4,30	-4,55	-4,83
St AG	BMGt AG * s	-19,05	-1,14	-1,21	-1,28	-1,36	-1,44	-1,53	-1,62	-1,72	-1,82	-1,93
BMGt	At + Et	-1,81	-1,88	-1,94	-2,00	-2,06	-2,13	-2,19	-2,25	-2,31	-2,38	-2,44
St	BMGt * s	-0,73	-0,75	-0,78	-0,80	-0,83	-0,85	-0,88	-0,90	-0,93	-0,95	-0,98
Zt netto	At + Et - St - St AG	17,96	0,02	0,05	0,08	0,12	0,17	0,22	0,27	0,33	0,40	0,47
Alter	Berechnung	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57
At	vorgegeben	-2,56	-2,63	-2,69	-2,75	-2,81	-2,88	-2,94	-3,00	-3,06	-3,13	-3,19
Et	vorgegeben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
RStt	§ 6a EStG	95,81	101,56	107,65	114,11	120,96	128,22	135,91	144,07	152,71	161,87	171,58
RStt-RSt-1	RStt - RStt-1	5,42	5,75	6,09	6,46	6,85	7,26	7,69	8,15	8,64	9,16	9,71
BMGt AG	-(RStt - RStt-1)	-5,42	-5,75	-6,09	-6,46	-6,85	-7,26	-7,69	-8,15	-8,64	-9,16	-9,71
St AG	BMGt AG * s	-2,17	-2,30	-2,44	-2,58	-2,74	-2,90	-3,08	-3,26	-3,46	-3,67	-3,88
BMGt	At + Et	-2,56	-2,63	-2,69	-2,75	-2,81	-2,88	-2,94	-3,00	-3,06	-3,13	-3,19
St	BMGt * s	-1,03	-1,05	-1,08	-1,10	-1,13	-1,15	-1,18	-1,20	-1,23	-1,25	-1,28
Zt netto	At + Et - St - St AG	0,63	0,72	0,82	0,93	1,05	1,18	1,31	1,46	1,62	1,79	1,97
Alter	Berechnung	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69
At	vorgegeben	-3,31	-3,38	-3,44	-3,50	-3,56	-3,63	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Et	vorgegeben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	33,11	31,90	30,70	29,49	28,28
RStt	§ 6a EStG	192,79	204,36	216,62	229,62	243,40	258,00	240,37	222,89	205,56	188,41	171,43
RStt-RSt-1	RStt - RStt-1	10,91	11,57	12,26	13,00	13,78	14,60	-17,63	-17,48	-17,32	-17,16	-16,98
BMGt AG	-(RStt - RStt-1)	-10,91	-11,57	-12,26	-13,00	-13,78	-14,60	17,63	17,48	17,32	17,16	16,98
St AG	BMGt AG * s	-4,37	-4,63	-4,90	-5,20	-5,51	-5,84	7,05	6,99	6,93	6,86	6,79
BMGt	At + Et	-3,31	-3,38	-3,44	-3,50	-3,56	-3,63	33,11	31,90	30,70	29,49	28,28
St	BMGt * s	-1,33	-1,35	-1,38	-1,40	-1,43	-1,45	13,24	12,76	12,28	11,80	11,31
Zt netto	At + Et - St - St AG	2,38	2,60	2,84	3,10	3,37	3,67	12,81	12,15	11,49	10,83	10,18
Alter	Berechnung	71	72	73	74	75	76	77	78	79	80	
At	vorgegeben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
Et	vorgegeben	25,87	24,66	23,45	22,24	21,04	19,83	18,62	17,41	16,21	15,00	
RStt	§ 6a EStG	138,05	121,68	105,52	89,61	73,95	58,56	43,45	28,64	14,15	0,00	
RStt-RSt-1	RStt - RStt-1	-16,59	-16,38	-16,15	-15,91	-15,66	-15,39	-15,11	-14,81	-14,49	-14,15	
BMGt AG	-(RStt - RStt-1)	16,59	16,38	16,15	15,91	15,66	15,39	15,11	14,81	14,49	14,15	
St AG	BMGt AG * s	6,64	6,55	6,46	6,37	6,26	6,16	6,04	5,92	5,80	5,66	
BMGt	At + Et	25,87	24,66	23,45	22,24	21,04	19,83	18,62	17,41	16,21	15,00	
St	BMGt * s	10,35	9,86	9,38	8,90	8,41	7,93	7,45	6,97	6,48	6,00	
Zt netto	At + Et - St - St AG	8,88	8,25	7,61	6,98	6,36	5,74	5,13	4,53	3,93	3,34	

Anlage 5/4 Pensionszusage mit RSt ohne Abzüge Alternative 4

Alter	Berechnung	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45
At	vorgegeben	-3,63	-3,75	-3,88	-4,00	-4,13	-4,25	-4,38	-4,50	-4,63	-4,75	-4,88
Et	vorgegeben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
RStt	§ 6a EStG	95,23	100,94	107,00	113,42	120,23	127,44	135,09	143,19	151,78	160,89	170,54
RStt-RSt-1	RStt - RStt-1	95,23	5,71	6,06	6,42	6,81	7,21	7,65	8,11	8,59	9,11	9,65
BMGt AG	-(RStt - RStt-1)	-95,23	-5,71	-6,06	-6,42	-6,81	-7,21	-7,65	-8,11	-8,59	-9,11	-9,65
St AG	BMGt AG * s	-38,09	-2,29	-2,42	-2,57	-2,72	-2,89	-3,06	-3,24	-3,44	-3,64	-3,86
BMGt	At + Et	-3,63	-3,75	-3,88	-4,00	-4,13	-4,25	-4,38	-4,50	-4,63	-4,75	-4,88
St	BMGt * s	-1,45	-1,50	-1,55	-1,60	-1,65	-1,70	-1,75	-1,80	-1,85	-1,90	-1,95
Zt netto	At + Et - St - St AG	35,92	0,03	0,10	0,17	0,24	0,33	0,43	0,54	0,66	0,79	0,93
Alter	Berechnung	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57
At	vorgegeben	-5,13	-5,25	-5,38	-5,50	-5,63	-5,75	-5,88	-6,00	-6,13	-6,25	-6,38
Et	vorgegeben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
RStt	§ 6a EStG	191,62	203,12	215,31	228,23	241,92	256,44	271,82	288,13	305,42	323,74	343,17
RStt-RSt-1	RStt - RStt-1	10,85	11,50	12,19	12,92	13,69	14,52	15,39	16,31	17,29	18,33	19,42
BMGt AG	-(RStt - RStt-1)	-10,85	-11,50	-12,19	-12,92	-13,69	-14,52	-15,39	-16,31	-17,29	-18,33	-19,42
St AG	BMGt AG * s	-4,34	-4,60	-4,87	-5,17	-5,48	-5,81	-6,15	-6,52	-6,92	-7,33	-7,77
BMGt	At + Et	-5,13	-5,25	-5,38	-5,50	-5,63	-5,75	-5,88	-6,00	-6,13	-6,25	-6,38
St	BMGt * s	-2,05	-2,10	-2,15	-2,20	-2,25	-2,30	-2,35	-2,40	-2,45	-2,50	-2,55
Zt netto	At + Et - St - St AG	1,26	1,45	1,65	1,87	2,10	2,35	2,63	2,92	3,24	3,58	3,94
Alter	Berechnung	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69
At	vorgegeben	-6,63	-6,75	-6,88	-7,00	-7,13	-7,25	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Et	vorgegeben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	66,22	63,81	61,39	58,98	56,56
RStt	§ 6a EStG	385,58	408,72	433,24	459,24	486,79	516,00	480,73	445,77	411,12	376,81	342,86
RStt-RSt-1	RStt - RStt-1	21,83	23,14	24,52	25,99	27,55	29,21	-35,26	-34,96	-34,65	-34,31	-33,95
BMGt AG	-(RStt - RStt-1)	-21,83	-23,14	-24,52	-25,99	-27,55	-29,21	35,26	34,96	34,65	34,31	33,95
St AG	BMGt AG * s	-8,73	-9,25	-9,81	-10,40	-11,02	-11,68	14,11	13,99	13,86	13,72	13,58
BMGt	At + Et	-6,63	-6,75	-6,88	-7,00	-7,13	-7,25	66,22	63,81	61,39	58,98	56,56
St	BMGt * s	-2,65	-2,70	-2,75	-2,80	-2,85	-2,90	26,49	25,52	24,56	23,59	22,63
Zt netto	At + Et - St - St AG	4,75	5,20	5,68	6,20	6,74	7,33	25,63	24,30	22,98	21,66	20,36
Alter	Berechnung	71	72	73	74	75	76	77	78	79	80	
At	vorgegeben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
Et	vorgegeben	51,73	49,32	46,90	44,49	42,07	39,66	37,24	34,83	32,41	30,00	
RStt	§ 6a EStG	276,10	243,35	211,05	179,22	147,90	117,11	86,90	57,28	28,30	0,00	
RStt-RSt-1	RStt - RStt-1	-33,18	-32,75	-32,30	-31,83	-31,32	-30,79	-30,22	-29,62	-28,98	-28,30	
BMGt AG	-(RStt - RStt-1)	33,18	32,75	32,30	31,83	31,32	30,79	30,22	29,62	28,98	28,30	
St AG	BMGt AG * s	13,27	13,10	12,92	12,73	12,53	12,31	12,09	11,85	11,59	11,32	
BMGt	At + Et	51,73	49,32	46,90	44,49	42,07	39,66	37,24	34,83	32,41	30,00	
St	BMGt * s	20,69	19,73	18,76	17,80	16,83	15,86	14,90	13,93	12,97	12,00	
Zt netto	At + Et - St - St AG	17,77	16,49	15,22	13,96	12,72	11,48	10,26	9,05	7,86	6,68	

Anlage 6/1 Pensionszusage mit RSt zinsbereinigte ESt ohne Abzüge Alternative 1

Alter	Berechnung	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45
At	vorgegeben	-2,50	-2,50	-2,50	-2,50	-2,50	-2,50	-2,50	-2,50	-2,50	-2,50	-2,50
Et	vorgegeben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
RStt	§ 6a EStG	47,18	50,01	53,01	56,19	59,56	63,14	66,92	70,94	75,20	79,71	84,49
RStt-RStt-1	RStt - RStt-1	47,18	2,83	3,00	3,18	3,37	3,57	3,79	4,02	4,26	4,51	4,78
kalk.Zinst	RSt-1 * i	0,00	2,36	2,50	2,65	2,81	2,98	3,16	3,35	3,55	3,76	3,99
BMGt AG	-(RStt - RStt-1) + RSt-1 * i	-47,18	-0,47	-0,50	-0,53	-0,56	-0,60	-0,63	-0,67	-0,71	-0,75	-0,80
St AG	BMGt AG * s	-18,87	-0,19	-0,20	-0,21	-0,22	-0,24	-0,25	-0,27	-0,28	-0,30	-0,32
BMGt	At + Et	-2,50	-2,50	-2,50	-2,50	-2,50	-2,50	-2,50	-2,50	-2,50	-2,50	-2,50
St	BMGt * s	-1,00	-1,00	-1,00	-1,00	-1,00	-1,00	-1,00	-1,00	-1,00	-1,00	-1,00
Znetto	At + Et - St - St AG	17,37	-1,31	-1,30	-1,29	-1,28	-1,26	-1,25	-1,23	-1,22	-1,20	-1,18
Alter	Berechnung	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57
At	vorgegeben	-2,50	-2,50	-2,50	-2,50	-2,50	-2,50	-2,50	-2,50	-2,50	-2,50	-2,50
Et	vorgegeben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
RStt	§ 6a EStG	94,93	100,63	106,67	113,07	119,85	127,04	134,66	142,74	151,31	160,39	170,01
RStt-RStt-1	RStt - RStt-1	5,37	5,70	6,04	6,40	6,78	7,19	7,62	8,08	8,56	9,08	9,62
kalk.Zinst	RSt-1 * i	4,48	4,75	5,03	5,33	5,65	5,99	6,35	6,73	7,14	7,57	8,02
BMGt AG	-(RStt - RStt-1) + RSt-1 * i	-0,90	-0,95	-1,01	-1,07	-1,13	-1,20	-1,27	-1,35	-1,43	-1,51	-1,60
St AG	BMGt AG * s	-0,36	-0,38	-0,40	-0,43	-0,45	-0,48	-0,51	-0,54	-0,57	-0,61	-0,64
BMGt	At + Et	-2,50	-2,50	-2,50	-2,50	-2,50	-2,50	-2,50	-2,50	-2,50	-2,50	-2,50
St	BMGt * s	-1,00	-1,00	-1,00	-1,00	-1,00	-1,00	-1,00	-1,00	-1,00	-1,00	-1,00
Znetto	At + Et - St - St AG	-1,14	-1,12	-1,10	-1,07	-1,05	-1,02	-0,99	-0,96	-0,93	-0,89	-0,86
Alter	Berechnung	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69
At	vorgegeben	-2,50	-2,50	-2,50	-2,50	-2,50	-2,50	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Et	vorgegeben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	25,30	25,30	25,30	25,30	25,30
RStt	§ 6a EStG	191,02	202,48	214,63	227,51	241,16	255,63	245,68	235,12	223,93	212,07	199,50
RStt-RStt-1	RStt - RStt-1	10,81	11,46	12,15	12,88	13,65	14,47	-9,96	-10,55	-11,19	-11,86	-12,57
kalk.Zinst	RSt-1 * i	9,01	9,55	10,12	10,73	11,38	12,06	12,78	12,28	11,76	11,20	10,60
BMGt AG	-(RStt - RStt-1) + RSt-1 * i	-1,80	-1,91	-2,02	-2,15	-2,28	-2,41	22,74	22,84	22,94	23,06	23,17
St AG	BMGt AG * s	-0,72	-0,76	-0,81	-0,86	-0,91	-0,96	9,10	9,14	9,18	9,22	9,27
BMGt	At + Et	-2,50	-2,50	-2,50	-2,50	-2,50	-2,50	25,30	25,30	25,30	25,30	25,30
St	BMGt * s	-1,00	-1,00	-1,00	-1,00	-1,00	-1,00	10,12	10,12	10,12	10,12	10,12
Znetto	At + Et - St - St AG	-0,78	-0,74	-0,69	-0,64	-0,59	-0,54	6,08	6,04	6,00	5,95	5,91
Alter	Berechnung	71	72	73	74	75	76	77	78	79	80	
At	vorgegeben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
Et	vorgegeben	25,30	25,30	25,30	25,30	25,30	25,30	25,30	25,30	25,30	25,30	
RStt	§ 6a EStG	172,05	157,08	141,21	124,39	106,55	87,65	67,61	46,38	23,86	0,00	
RStt-RStt-1	RStt - RStt-1	-14,12	-14,97	-15,87	-16,82	-17,83	-18,90	-20,04	-21,24	-22,51	-23,86	
kalk.Zinst	RSt-1 * i	9,31	8,60	7,85	7,06	6,22	5,33	4,38	3,38	2,32	1,19	
BMGt AG	-(RStt - RStt-1) + RSt-1 * i	23,43	23,57	23,72	23,88	24,05	24,23	24,42	24,62	24,83	25,06	
St AG	BMGt AG * s	9,37	9,43	9,49	9,55	9,62	9,69	9,77	9,85	9,93	10,02	
BMGt	At + Et	25,30	25,30	25,30	25,30	25,30	25,30	25,30	25,30	25,30	25,30	
St	BMGt * s	10,12	10,12	10,12	10,12	10,12	10,12	10,12	10,12	10,12	10,12	
Znetto	At + Et - St - St AG	5,80	5,75	5,69	5,62	5,56	5,49	5,41	5,33	5,24	5,15	

Anlage 6/2 Pensionszusage mit RSt zinsbereinigte ESt ohne Abzüge Alternative 2

Alter	Berechnung	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45
At	vorgegeben	-5,00	-5,00	-5,00	-5,00	-5,00	-5,00	-5,00	-5,00	-5,00	-5,00	-5,00
Et	vorgegeben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
RStt	§ 6a EStG	94,36	100,02	106,02	112,38	119,12	126,27	133,85	141,88	150,39	159,41	168,98
RStt-RStt-1	RStt - RStt-1	94,36	5,66	6,00	6,36	6,74	7,15	7,58	8,03	8,51	9,02	9,56
kalk.Zinst	RSt-1 * i	0,00	4,72	5,00	5,30	5,62	5,96	6,31	6,69	7,09	7,52	7,97
BMGt AG	-(RStt - RStt-1) + RSt-1 * i	-94,36	-0,94	-1,00	-1,06	-1,12	-1,19	-1,26	-1,34	-1,42	-1,50	-1,59
St AG	BMGt AG * s	-37,74	-0,38	-0,40	-0,42	-0,45	-0,48	-0,51	-0,54	-0,57	-0,60	-0,64
BMGt	At + Et	-5,00	-5,00	-5,00	-5,00	-5,00	-5,00	-5,00	-5,00	-5,00	-5,00	-5,00
St	BMGt * s	-2,00	-2,00	-2,00	-2,00	-2,00	-2,00	-2,00	-2,00	-2,00	-2,00	-2,00
Znetto	At + Et - St - St AG	34,74	-2,62	-2,60	-2,58	-2,55	-2,52	-2,49	-2,46	-2,43	-2,40	-2,36
Alter	Berechnung	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57
At	vorgegeben	-5,00	-5,00	-5,00	-5,00	-5,00	-5,00	-5,00	-5,00	-5,00	-5,00	-5,00
Et	vorgegeben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
RStt	§ 6a EStG	189,87	201,26	213,33	226,13	239,70	254,08	269,33	285,49	302,62	320,77	340,02
RStt-RStt-1	RStt - RStt-1	10,75	11,39	12,08	12,80	13,57	14,38	15,24	16,16	17,13	18,16	19,25
kalk.Zinst	RSt-1 * i	8,96	9,49	10,06	10,67	11,31	11,99	12,70	13,47	14,27	15,13	16,04
BMGt AG	-(RStt - RStt-1) + RSt-1 * i	-1,79	-1,90	-2,01	-2,13	-2,26	-2,40	-2,54	-2,69	-2,85	-3,03	-3,21
St AG	BMGt AG * s	-0,72	-0,76	-0,81	-0,85	-0,90	-0,96	-1,02	-1,08	-1,14	-1,21	-1,28
BMGt	At + Et	-5,00	-5,00	-5,00	-5,00	-5,00	-5,00	-5,00	-5,00	-5,00	-5,00	-5,00
St	BMGt * s	-2,00	-2,00	-2,00	-2,00	-2,00	-2,00	-2,00	-2,00	-2,00	-2,00	-2,00
Znetto	At + Et - St - St AG	-2,28	-2,24	-2,19	-2,15	-2,10	-2,04	-1,98	-1,92	-1,86	-1,79	-1,72
Alter	Berechnung	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69
At	vorgegeben	-5,00	-5,00	-5,00	-5,00	-5,00	-5,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Et	vorgegeben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	50,59	50,59	50,59	50,59	50,59
RStt	§ 6a EStG	382,05	404,97	429,27	455,02	482,33	511,27	491,35	470,24	447,86	424,15	399,00
RStt-RStt-1	RStt - RStt-1	21,63	22,92	24,30	25,76	27,30	28,94	-19,91	-21,11	-22,38	-23,72	-25,14
kalk.Zinst	RSt-1 * i	18,02	19,10	20,25	21,46	22,75	24,12	25,56	24,57	23,51	22,39	21,21
BMGt AG	-(RStt - RStt-1) + RSt-1 * i	-3,60	-3,82	-4,05	-4,29	-4,55	-4,82	45,48	45,68	45,89	46,11	46,35
St AG	BMGt AG * s	-1,44	-1,53	-1,62	-1,72	-1,82	-1,93	18,19	18,27	18,36	18,44	18,54
BMGt	At + Et	-5,00	-5,00	-5,00	-5,00	-5,00	-5,00	50,59	50,59	50,59	50,59	50,59
St	BMGt * s	-2,00	-2,00	-2,00	-2,00	-2,00	-2,00	20,24	20,24	20,24	20,24	20,24
Znetto	At + Et - St - St AG	-1,56	-1,47	-1,38	-1,28	-1,18	-1,07	12,16	12,08	12,00	11,91	11,81
Alter	Berechnung	71	72	73	74	75	76	77	78	79	80	
At	vorgegeben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
Et	vorgegeben	50,59	50,59	50,59	50,59	50,59	50,59	50,59	50,59	50,59	50,59	
RStt	§ 6a EStG	344,10	314,16	282,42	248,77	213,11	175,30	135,23	92,75	47,73	0,00	
RStt-RStt-1	RStt - RStt-1	-28,25	-29,94	-31,74	-33,65	-35,66	-37,80	-40,07	-42,48	-45,03	-47,73	
kalk.Zinst	RSt-1 * i	18,62	17,21	15,71	14,12	12,44	10,66	8,77	6,76	4,64	2,39	
BMGt AG	-(RStt - RStt-1) + RSt-1 * i	46,87	47,15	47,45	47,77	48,10	48,46	48,84	49,24	49,66	50,11	
St AG	BMGt AG * s	18,75	18,86	18,98	19,11	19,24	19,38	19,54	19,70	19,87	20,05	
BMGt	At + Et	50,59	50,59	50,59	50,59	50,59	50,59	50,59	50,59	50,59	50,59	
St	BMGt * s	20,24	20,24	20,24	20,24	20,24	20,24	20,24	20,24	20,24	20,24	
Znetto	At + Et - St - St AG	11,61	11,49	11,37	11,25	11,11	10,97	10,82	10,66	10,49	10,31	

Anlage 6/3 Pensionszusage mit RSt zinsbereinigte ESt ohne Abzüge Alternative 3

Alter	Berechnung	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45
At	vorgegeben	-1,81	-1,88	-1,94	-2,00	-2,06	-2,13	-2,19	-2,25	-2,31	-2,38	-2,44
Et	vorgegeben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
RStt	§ 6a EStG	47,62	50,47	53,50	56,71	60,11	63,72	67,54	71,60	75,89	80,45	85,27
RStt-RStt-1	RStt - RStt-1	47,62	2,86	3,03	3,21	3,40	3,61	3,82	4,05	4,30	4,55	4,83
kalk.Zinst	RSt-1 * i	0,00	2,38	2,52	2,68	2,84	3,01	3,19	3,38	3,58	3,79	4,02
BMGt AG	-(RStt - RStt-1) + RSt-1 * i	-47,62	-0,48	-0,50	-0,54	-0,57	-0,60	-0,64	-0,68	-0,72	-0,76	-0,80
St AG	BMGt AG * s	-19,05	-0,19	-0,20	-0,21	-0,23	-0,24	-0,25	-0,27	-0,29	-0,30	-0,32
BMGt	At + Et	-1,81	-1,88	-1,94	-2,00	-2,06	-2,13	-2,19	-2,25	-2,31	-2,38	-2,44
St	BMGt * s	-0,73	-0,75	-0,78	-0,80	-0,83	-0,85	-0,88	-0,90	-0,93	-0,95	-0,98
Znetto	At + Et - St - St AG	17,96	-0,94	-0,96	-0,99	-1,01	-1,04	-1,06	-1,08	-1,10	-1,12	-1,14
Alter	Berechnung	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57
At	vorgegeben	-2,56	-2,63	-2,69	-2,75	-2,81	-2,88	-2,94	-3,00	-3,06	-3,13	-3,19
Et	vorgegeben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
RStt	§ 6a EStG	95,81	101,56	107,65	114,11	120,96	128,22	135,91	144,07	152,71	161,87	171,58
RStt-RStt-1	RStt - RStt-1	5,42	5,75	6,09	6,46	6,85	7,26	7,69	8,15	8,64	9,16	9,71
kalk.Zinst	RSt-1 * i	4,52	4,79	5,08	5,38	5,71	6,05	6,41	6,80	7,20	7,64	8,09
BMGt AG	-(RStt - RStt-1) + RSt-1 * i	-0,90	-0,96	-1,02	-1,08	-1,14	-1,21	-1,28	-1,36	-1,44	-1,53	-1,62
St AG	BMGt AG * s	-0,36	-0,38	-0,41	-0,43	-0,46	-0,48	-0,51	-0,54	-0,58	-0,61	-0,65
BMGt	At + Et	-2,56	-2,63	-2,69	-2,75	-2,81	-2,88	-2,94	-3,00	-3,06	-3,13	-3,19
St	BMGt * s	-1,03	-1,05	-1,08	-1,10	-1,13	-1,15	-1,18	-1,20	-1,23	-1,25	-1,28
Znetto	At + Et - St - St AG	-1,18	-1,19	-1,21	-1,22	-1,23	-1,24	-1,25	-1,26	-1,26	-1,27	-1,27
Alter	Berechnung	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69
At	vorgegeben	-3,31	-3,38	-3,44	-3,50	-3,56	-3,63	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Et	vorgegeben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	33,11	31,90	30,70	29,49	28,28
RStt	§ 6a EStG	192,79	204,36	216,62	229,62	243,40	258,00	240,37	222,89	205,56	188,41	171,43
RStt-RStt-1	RStt - RStt-1	10,91	11,57	12,26	13,00	13,78	14,60	-17,63	-17,48	-17,32	-17,16	-16,98
kalk.Zinst	RSt-1 * i	9,09	9,64	10,22	10,83	11,48	12,17	12,90	12,02	11,14	10,28	9,42
BMGt AG	-(RStt - RStt-1) + RSt-1 * i	-1,82	-1,93	-2,04	-2,17	-2,30	-2,43	30,53	29,50	28,47	27,43	26,40
St AG	BMGt AG * s	-0,73	-0,77	-0,82	-0,87	-0,92	-0,97	12,21	11,80	11,39	10,97	10,56
BMGt	At + Et	-3,31	-3,38	-3,44	-3,50	-3,56	-3,63	33,11	31,90	30,70	29,49	28,28
St	BMGt * s	-1,33	-1,35	-1,38	-1,40	-1,43	-1,45	13,24	12,76	12,28	11,80	11,31
Znetto	At + Et - St - St AG	-1,26	-1,25	-1,25	-1,23	-1,22	-1,20	7,65	7,34	7,03	6,72	6,41
Alter	Berechnung	71	72	73	74	75	76	77	78	79	80	
At	vorgegeben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
Et	vorgegeben	25,87	24,66	23,45	22,24	21,04	19,83	18,62	17,41	16,21	15,00	
RStt	§ 6a EStG	138,05	121,68	105,52	89,61	73,95	58,56	43,45	28,64	14,15	0,00	
RStt-RStt-1	RStt - RStt-1	-16,59	-16,38	-16,15	-15,91	-15,66	-15,39	-15,11	-14,81	-14,49	-14,15	
kalk.Zinst	RSt-1 * i	7,73	6,90	6,08	5,28	4,48	3,70	2,93	2,17	1,43	0,71	
BMGt AG	-(RStt - RStt-1) + RSt-1 * i	24,32	23,28	22,24	21,19	20,14	19,09	18,04	16,98	15,92	14,86	
St AG	BMGt AG * s	9,73	9,31	8,89	8,48	8,06	7,64	7,21	6,79	6,37	5,94	
BMGt	At + Et	25,87	24,66	23,45	22,24	21,04	19,83	18,62	17,41	16,21	15,00	
St	BMGt * s	10,35	9,86	9,38	8,90	8,41	7,93	7,45	6,97	6,48	6,00	
Znetto	At + Et - St - St AG	5,79	5,48	5,18	4,87	4,57	4,26	3,96	3,66	3,36	3,06	

Anlage 6/4 Pensionszusage mit RSt zinsbereinigte ESt ohne Abzüge Alternative 4

Alter	Berechnung	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45
At	vorgegeben	-3,63	-3,75	-3,88	-4,00	-4,13	-4,25	-4,38	-4,50	-4,63	-4,75	-4,88
Et	vorgegeben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
RStt	§ 6a EStG	95,23	100,94	107,00	113,42	120,23	127,44	135,09	143,19	151,78	160,89	170,54
RStt-RStt-1	RStt - RStt-1	95,23	5,71	6,06	6,42	6,81	7,21	7,65	8,11	8,59	9,11	9,65
kalk.Zinst	RSt-1 * i	0,00	4,76	5,05	5,35	5,67	6,01	6,37	6,75	7,16	7,59	8,04
BMGt AG	-(RStt - RStt-1) + RSt-1 * i	-95,23	-0,95	-1,01	-1,07	-1,13	-1,20	-1,27	-1,35	-1,43	-1,52	-1,61
St AG	BMGt AG * s	-38,09	-0,38	-0,40	-0,43	-0,45	-0,48	-0,51	-0,54	-0,57	-0,61	-0,64
BMGt	At + Et	-3,63	-3,75	-3,88	-4,00	-4,13	-4,25	-4,38	-4,50	-4,63	-4,75	-4,88
St	BMGt * s	-1,45	-1,50	-1,55	-1,60	-1,65	-1,70	-1,75	-1,80	-1,85	-1,90	-1,95
Znetto	At + Et - St - St AG	35,92	-1,87	-1,92	-1,97	-2,02	-2,07	-2,12	-2,16	-2,20	-2,25	-2,28
Alter	Berechnung	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57
At	vorgegeben	-5,13	-5,25	-5,38	-5,50	-5,63	-5,75	-5,88	-6,00	-6,13	-6,25	-6,38
Et	vorgegeben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
RStt	§ 6a EStG	191,62	203,12	215,31	228,23	241,92	256,44	271,82	288,13	305,42	323,74	343,17
RStt-RStt-1	RStt - RStt-1	10,85	11,50	12,19	12,92	13,69	14,52	15,39	16,31	17,29	18,33	19,42
kalk.Zinst	RSt-1 * i	9,04	9,58	10,16	10,77	11,41	12,10	12,82	13,59	14,41	15,27	16,19
BMGt AG	-(RStt - RStt-1) + RSt-1 * i	-1,81	-1,92	-2,03	-2,15	-2,28	-2,42	-2,56	-2,72	-2,88	-3,05	-3,24
St AG	BMGt AG * s	-0,72	-0,77	-0,81	-0,86	-0,91	-0,97	-1,03	-1,09	-1,15	-1,22	-1,29
BMGt	At + Et	-5,13	-5,25	-5,38	-5,50	-5,63	-5,75	-5,88	-6,00	-6,13	-6,25	-6,38
St	BMGt * s	-2,05	-2,10	-2,15	-2,20	-2,25	-2,30	-2,35	-2,40	-2,45	-2,50	-2,55
Znetto	At + Et - St - St AG	-2,35	-2,39	-2,41	-2,44	-2,46	-2,48	-2,50	-2,51	-2,52	-2,53	-2,53
Alter	Berechnung	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69
At	vorgegeben	-6,63	-6,75	-6,88	-7,00	-7,13	-7,25	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Et	vorgegeben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	66,22	63,81	61,39	58,98	56,56
RStt	§ 6a EStG	385,58	408,72	433,24	459,24	486,79	516,00	480,73	445,77	411,12	376,81	342,86
RStt-RStt-1	RStt - RStt-1	21,83	23,14	24,52	25,99	27,55	29,21	-35,26	-34,96	-34,65	-34,31	-33,95
kalk.Zinst	RSt-1 * i	18,19	19,28	20,44	21,66	22,96	24,34	25,80	24,04	22,29	20,56	18,84
BMGt AG	-(RStt - RStt-1) + RSt-1 * i	-3,64	-3,86	-4,09	-4,33	-4,59	-4,87	61,06	59,00	56,94	54,87	52,80
St AG	BMGt AG * s	-1,46	-1,54	-1,63	-1,73	-1,84	-1,95	24,43	23,60	22,77	21,95	21,12
BMGt	At + Et	-6,63	-6,75	-6,88	-7,00	-7,13	-7,25	66,22	63,81	61,39	58,98	56,56
St	BMGt * s	-2,65	-2,70	-2,75	-2,80	-2,85	-2,90	26,49	25,52	24,56	23,59	22,63
Znetto	At + Et - St - St AG	-2,52	-2,51	-2,49	-2,47	-2,44	-2,41	15,31	14,68	14,06	13,44	12,82
Alter	Berechnung	71	72	73	74	75	76	77	78	79	80	
At	vorgegeben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
Et	vorgegeben	51,73	49,32	46,90	44,49	42,07	39,66	37,24	34,83	32,41	30,00	
RStt	§ 6a EStG	276,10	243,35	211,05	179,22	147,90	117,11	86,90	57,28	28,30	0,00	
RStt-RStt-1	RStt - RStt-1	-33,18	-32,75	-32,30	-31,83	-31,32	-30,79	-30,22	-29,62	-28,98	-28,30	
kalk.Zinst	RSt-1 * i	15,46	13,81	12,17	10,55	8,96	7,39	5,86	4,34	2,86	1,42	
BMGt AG	-(RStt - RStt-1) + RSt-1 * i	48,64	46,56	44,47	42,38	40,28	38,18	36,07	33,96	31,84	29,72	
St AG	BMGt AG * s	19,46	18,62	17,79	16,95	16,11	15,27	14,43	13,58	12,74	11,89	
BMGt	At + Et	51,73	49,32	46,90	44,49	42,07	39,66	37,24	34,83	32,41	30,00	
St	BMGt * s	20,69	19,73	18,76	17,80	16,83	15,86	14,90	13,93	12,97	12,00	
Znetto	At + Et - St - St AG	11,58	10,97	10,35	9,74	9,13	8,52	7,92	7,31	6,71	6,11	

Anlage 7: Beispiel –Dualismus der Einkunftsermittlungsmethoden

Die Unterschiede der Methoden der Einkunftsermittlung können an folgendem einfachen Beispiel aufgezeigt werden³⁷⁷:

Tabelle: Methoden der Einkunftsermittlung

	Periode 1	Periode 2
E/Ü	-10000 Ausgaben <u>+5000 Steuerersparnis</u> = -5000 Nettokapitaleinsatz	+20000 Einnahmen <u>-10000 Steuerrückzahlung</u> = 10000 Nettorückfluss
VV	<u>-5000 Ausgaben</u> = -5000 Nettokapitaleinsatz	+10000 Einnahmen (5000 Gewinn) <u>-2500 Steuerzahlung</u> = 7500 Nettorückfluss
Privat	<u>-5000 Ausgaben</u> = Nettokapitaleinsatz	<u>+10000 Einnahmen</u> = Nettorückfluss
Zinsen	<u>-5000 Ausgaben</u> = Nettokapitalleistung	+10000 Einnahmen(5000 Zinsen) <u>-2500 Steuerzahlung</u> = 7500 Nettorückfluss

Bei der Einnahmenüberschussrechnung nach geltendem Recht erfolgt die Besteuerung nach § 4 Abs. 3 EStG. Die Ermittlung des Überschusses nach den §§ 4 Abs. 3, 8 ff, 11 EStG dient grundsätzlich einer möglichst einfachen Einkünfteermittlung. Es wird mittels der sogenannten Kassenrechnung (§ 11 EStG) ein Unterschiedsbetrag zwischen den Einnahmen und Ausgaben festgehalten. In § 11 EStG wird das

³⁷⁷ Das Beispiel ist angelehnt an Wagner, Franz W., Kann es eine Beseitigung aller steuerlichen Ausnahmen geben, wenn es keine Regel gibt?, in: DStR, 14/1997, S. 517, 517f.

Zuflussprinzip, nach dem die Einnahmen innerhalb des Kalenderjahres bezogen sind, in dem sie dem Steuerpflichtigen zugeflossen sind, und das Abflussprinzip, nach dem die Ausgaben für das Kalenderjahr abzusetzen sind, in dem sie geleistet worden sind, normiert. Daneben bestehen steuerliche Abschreibungsregelungen. Der Erwerb von beispielsweise Zahngold i. H. von 10.000,- Euro ist beim Zahnarzt als Betriebsausgabe zu behandeln. Er muss als Einnahmenüberschussrechner bei Verarbeitung oder beim Verkauf in Periode 2 dann allerdings 20.000,- Euro als Betriebseinnahme versteuern. Unterstellt man einen Steuersatz von 50 %, spart der Überschussrechner in Periode 1 5.000,- Euro Steuern und muss in Periode 2 10.000,- Euro bezahlen. Sein effektiver Kapitaleinsatz beträgt also 5.000,- Euro und sein Nettoergebnis in Periode 2 beträgt 10.000,- Euro. In diesem Fall ist die steuerliche Ermittlung der Einkünfte für die am Reinvermögenszugang orientierte Einkommensteuer untypisch. Der Erwerb von Zahngold stellt nämlich keine Vermögenminderung dar sondern lediglich eine Vermögensverschiebung. Eine Vermögenmehrung entsteht erst beim Verkauf des Zahngolds. Die derzeitige steuerliche Behandlung entspricht also einer Konsumsteuer.

Ein bilanzierungspflichtiger Gewerbetreibender (Vermögensvergleich) kann mit dem gleichen Nettokapitaleinsatz lediglich für DM 5.000 z. B. Gold zur Schmuckherstellung erwerben, da er in Periode 1 keinen Aufwand aus der Anschaffung verbuchen kann, denn ihm ist kein Vermögen abgeflossen. Die Aufwandsverbuchung ist erst dann möglich, wenn er das Gold in Periode 2 verkauft und DM 10.000 Einnahmen erzielt. Der Kaufpreis von DM 5.000 mindert den Gewinn also erst später als beim Einnahmenüberschussrechner. Auf den Gewinn von DM 5.000 muss der bilanzierungspflichtige DM 2.500 Steuern zahlen, so dass ihm netto DM 7.500 verbleiben. Diese Vorgehensweise entspricht der am Reinvermögenszugang orientierten Einkommensteuer.

Beim Privatmann sind sowohl Kauf von z.B. Krügerrandmünzen als auch deren Verkauf steuerlich unbeachtlich, sofern außerhalb der Spekulationsfrist nach § 23 EStG geschehen. Die Vermögenmehrung zwischen Kaufpreis und Verkaufspreis müsste bei der am Reinvermö-

gensezugang orientierten Einkommensteuer der Besteuerung unterliegen. Bei der Konsumbesteuerung sind Vermögensmehrungen ebenfalls steuerfrei, solange sie nicht für den Konsum verwendet werden. Die Quellentheorie verhindert hier den steuerlichen Zugriff auf realisierte Vermögensmehrungen.

Bei der Besteuerung der Zinsen sind bleiben Anspar- und Entsparvorgang steuerlich unbeachtlich. Die Zinsen sind zu versteuern. Das Ergebnis entspricht dem Vermögensvergleich. Würde die Zinsbesteuerung analog dem Zahngolderwerb besteuert, wären die beiden Methoden gleichbehandelt. Diese Vorgehensweise entspräche dann der Konsumbesteuerung.

Das Beispiel macht deutlich, dass es die Frage, ob etwas besteuert werden soll, von der Frage, wie etwas besteuert werden soll, überhaupt nicht trennbar ist, weil Besteuerung einerseits und Steuerfreiheit andererseits zum gleichen Ergebnis führen können³⁷⁸.

³⁷⁸ Wagner, Franz W., Kann es eine Beseitigung ..., DStR, 1997, S. 517, 518.

Anlage 8: Preisindizes für die Lebenshaltung, Deutschland: Alle privaten Haushalte

Veränderung gegenüber Vorjahresmonat, Gesamtindex 1995 = 100

Jahr	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002
Jan	5,60%	4,60%	3,20%	2,20%	1,40%	2,00%	1,30%	0,20%	1,60%	2,40%	2,10%
Feb	5,80%	4,60%	3,10%	2,00%	1,40%	1,80%	1,20%	0,20%	1,80%	2,60%	1,70%
Mär	6,20%	4,60%	2,80%	1,90%	1,50%	1,60%	1,20%	0,40%	1,90%	2,50%	1,80%
Apr	6,30%	4,50%	2,60%	1,90%	1,40%	1,40%	1,50%	0,70%	1,50%	2,90%	1,60%
Mai	6,10%	4,40%	2,80%	1,70%	1,50%	1,60%	1,40%	0,40%	1,40%	3,50%	1,10%
Jun	6,00%	4,40%	2,70%	1,70%	1,40%	1,60%	1,40%	0,40%	1,90%	3,10%	0,80%
Jul	5,00%	4,50%	2,60%	1,60%	1,40%	2,20%	0,90%	0,60%	1,90%	2,60%	1,00%
Aug	5,00%	4,50%	2,80%	1,40%	1,30%	2,40%	0,60%	0,70%	1,80%	2,60%	1,10%
Sep	4,90%	4,50%	2,70%	1,60%	1,30%	2,20%	0,60%	0,70%	2,50%	2,10%	1,00%
Okt	3,50%	4,30%	2,60%	1,50%	1,50%	2,10%	0,50%	0,80%	2,40%	2,00%	1,30%
Nov	3,40%	4,10%	2,60%	1,40%	1,40%	2,20%	0,50%	1,00%	2,40%	1,70%	1,10%
Dez	3,40%	4,20%	2,60%	1,50%	1,50%	2,00%	0,40%	1,20%	2,20%	1,70%	

Quelle: Statistisches Bundesamt Deutschland; <http://www.destatis.de/>; Stand 29.12.2002